This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Aus 400.15

Harvard College Library

BOUGHT WITH GIFTS RECEIVED
THROUGH THE COMMITTEE
APPOINTED BY THE BOARD
OF OVERSEERS TO VISIT THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS

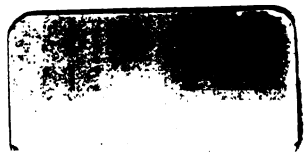

Handausgabe

der

österreichischen Gesetze

und

Verordnungen.

Heft 143.

Vorschriften

über

staatliche Geldverwaltung.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums

zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen

von

Johann Bradel,

k. k. Oberrechnungsrat.

Wien 1906.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Vorschriften

über

staatliche Geldverwaltung.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums

zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen

von

Johann Bradel,

k. k. Oberrechnungsrat.

Wien 1906.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aus 400.15

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
OVERSEERS COMMITTEE
TO VISIT THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
May 12, 1930

Die staatliche Geldverwaltung umfaßt im wesentlichen: Die Einhebung der nach dem Staatsvoranschlage respektive Finanzgesetze dem Staate aus Abgaben und sonstigen Einnahmen zufließenden Gelder und die Verteilung der letzteren auf jene Punkte, wo sie zur Erfüllung der Verwaltungszwecke verwendet werden sollen, ferner die fruchtbringende Veranlagung der für kürzere oder längere Fristen überschüssigen Geldbestände der staatlichen Kassen.

Für die Aufstellung des Staatsvoranschlages sind die Grundsätze in der Verordnung des F. M. und der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 17. Oktober 1863, F. M. V. Bl. Nr. 46, festgesetzt. Der zur Einhebung und Sammlung der Staatseinnahmen und Bestreitung der -ausgaben bestehende Organismus staatlicher Kassen basiert auf der unter Finanz- und Staatsminister Graf Stadion im Jahre 1817 erlassenen Kassenverfassung. Diese bezweckte, einerseits die verschiedenen Staatszuflüsse möglichst rasch in am Sitze der Landesbehörden befindlichen Landeskassen zu sammeln und sodann die nach Bestreitung der diesen Kassen zugewiesenen Ausgaben verbliebenen Überschüsse schließlich in einer am Sitze der Zentralbehörden aufgestellten Zentralkassa zu vereinigen, andrerseits von dieser Zentralkassa aus für das ganze Staatsgebiet die großen Zahlungen zu leisten.

Trotz mannigfacher in der Folge stattgefundener Veränderungen in der Gliederung des Staatskassenorganismus und dessen Verband, deren letzte einschneidendste mit der

Reform des Staatsrechnungs- und Kontrolldienstes auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, verknüpft war, ist das obenerwähnte Kassensystem bisher unberührt geblieben. Selbst die in neuester Zeit erfolgte Benützung banktechnischer Einrichtungen im staatlichen Kassen- und Zahlungsdienste, nämlich der Anschluß von Staatskassen an den Giroverkehr und die Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank, haben eine Änderung des Systems nicht bedingt. Durch den Anschluß von Kassen an den Giroverkehr ist in Bezug auf den Abfuhrs- und Verlagsverkehr nur die Änderung eingetreten, daß die dem Giroverkehr angeschlossenen Kassen ihre Abfuhren an die Kassen höherer Ordnung nicht mehr durch Übersendung des Bargeldes, sondern im Giroverkehr leisten und ebenso die Dotierung seitens der Kassen höherer Ordnung nicht mehr durch Zusendung des Bargeldes, sondern durch Benützung des Giroverkehrs *) erfolgt.

Die bisherige Verrechnung der Abfuhren und Verläge respektive Dotationen ist jedoch hiedurch nicht tangiert worden, wie auch nicht durch die Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank.

Dagegen stehen jener Zentralstelle, welcher die Verwaltung der Staatsgelder in erster Linie obliegt, dem Finanzministerium, die von den Kassen niederer und mittlerer Ordnung nach Bestreitung der Verwaltungsauslagen abgeführten, zur Abstattung der Zentralauslagen und insbesondere der gemeinsamen Auslagen und Staatsschuldzahlungen erforderlichen Geldbestände nicht mehr in Bargeld in der Staatszentralkassa, sondern in Guthabungen auf Girokonten, und zwar beim k. k. P. A., der Ö. u. Bank und dem Wr. G. u. K. Verein,

*) Eine Sammlung der „Vorschriften über die Benützung des Giroverkehrs durch Staatskassen" erscheint gleichzeitig in der Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen.

ferner in Guthabungen auf Goldkonten bei der Ö. u. Bank zur Verfügung.

Die Fruktifizierung der für kürzere oder längere Fristen disponiblen Staatsgelder ist durch die bezüglich der erwähnten Konten jeweilig getroffene Vereinbarung einer entsprechenden Verzinsung gewisser aushaftender Guthabungen bedingt. Gemäß dem bestehenden Prinzipe, daß die fruchtbringende Veranlagung von Staatsgeldern zentralisiert bleiben soll, darf die Fruktifizierung solcher Gelder durch einzelne staatliche Organe und Kassen nur über Auftrag und für Rechnung der zentralen Kassenverwaltung erfolgen, daher allfällige auf für staatliche Kassen niederer und mittlerer Ordnung bei Bankinstitnten eröffneten Konten erwachsene Zinsen für Rechnung der zentralen Kassenverwaltung zu beeinnahmen sind.

Wien, im Mai 1906.

Inhalt.

Seite

1. Verordnnng des F. M. und der Obersten Rechnungskontrollsbehörde v. 17. Oktober 1863, Z. 4358/F. M., V. Bl. Nr. 46, womit die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages, für die Gebarung mit den eröffneten Krediten und für die Einrichtung des Staatsrechnungsabschlusses festgesetzt werden 1

2. Kaiserliche Verordnung v. 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, über die Regelung des Staatsrechnungs- und Kontrollsdienstes bei den Zweigen der Zivilverwaltung 15

3. F. M. Verordnung v. 5. Jänner 1868, Z. 34/F. M., V. Bl. Nr. 2, betreffend die Bestellung der Staatszentralkassa als Reichszentralkassa, dann des Universal-Kameralzahlamtes als Zentralkassa für die diesseitige Reichshälfte 44

4. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz v. 16. März 1892 (Z. 9337), V. Bl. Nr. 53, betreffend die Errichtung von neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien 48

5. F. M. Akt v. 20. Dezember 1896, Z. 62470, betreffend den Anschluß der k. k. Staatsbahndirektionskassen an die am Standorte derselben befindlichen, dem F. M. unterstehenden Kassen oder Ämter für den Abfuhrs- und Verlagsverkehr 69

Seite

6. F. M. Akt v. 22. November 1898, Z. 6318/F. M., betreffend den Anschluß der k. k. Lagerhauskassa in Triest an die dortige Finanzlandeskassa für den Abfuhrs- und Verlagsverkehr 76

7. F. M. Akt v. 24. November 1900, Z. 7644/F. M., betreffend die Ausscheidung einiger Kassen und Ämter aus dem Verbande der n. ö. Landeshauptkassa und deren Angliederung an die Staatszentralkassa . . . 80

8. F. M. Akt v. 18. März 1903. Z. 154/F. M., betreffend die Einführung eines abgekürzten Vorganges bei der Dotierung der Landeskassen 83

9. F. M. Verordnung v. 15. Juli 1868, Z. 22044, V. Bl. Nr. 31, enthaltend die „Vorschrift über die Vollziehung des Gesetzes v. 26. Juni 1868, wegen Ausstellung von Wechseln für die geborgte Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer“ 92

10. F. M. Verordnung v. 13. Juni 1893, Z. 47387 ex 1892, V. Bl. Nr. 29 ex 1893, betreffend Verabfolgung von Speisesalz zu den allgemeinen Tarifpreisen aus den k. k. Salzniederlagen gegen Borgung des Ankaufspreises 101

11. F. M. Akt v. 27. Jänner 1904, Z. 90305 ex 1903, betreffend die Annahme von Wechseln und Schecks durch die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion 137

12. F. M. Erlaß v. 20. Oktober 1899, Z. 7751/F. M., enthaltend eine Darlegung der unmittelbaren Bedeutung des auf Grund der kaiserl. Verordnung v. 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, mit dem k. u. Ministerium abgeschlossenen Übereinkommens wegen gänzlicher Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten 141

13. F. M. Erlaß v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M., wegen Veranlagung von bei den k. k. Kassen und Ämtern deponierten Geldern in Partial-Hypothekaranweisungen 147

14. F. M. Erlaß v. 4. März 1866, Z. 5785/F. M., V. Bl. Nr. 12, über die Annahme von Coupons der Obliga-

Seite

tionen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Kassen und Ämter 153

15. F. M. Kundmachung v. 28. Dezember 1868, Z. 3306/F. M., V. Bl. Nr. 50, betreffend die Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld 156

16. F. M. Kundmachung v. 18. Juni 1878, Z. 10382, V. Bl. Nr. 22, betreffend die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der Goldrenteobligationen und der Obligationen der Lotterieanlehen v. J. 1854 und 1860 . 166

17. F. M. Kundmachung v. 13. Juni 1887, Z. 644/F. M., V. Bl. Nr. 25, betreffend die Zahlung der Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen bei Kassen und Ämtern außerhalb Wien 170

18. F. M. Kundmachung v. 1. Oktober 1880, Z. 28524, V. Bl. Nr. 36, betreffend die Überweisung der Zinsenzahlungen von Staatsschuldverschreibungen und Barkautionen auf Kassen und Ämter in Bosnien und der Hercegovina 173

19. F. M. Akt v. 14. Jänner 1890, Z. 2328/F. M., betreffend die allgemeine Einführung des Begleitscheinverfahrens bei der Einlösung von Coupons von Staatsschuldverschreibungen 174

20. F. M. Note v. 10. Juni 1869, Z. 1331/F. M., betreffend die Frage der Einlösung österr. Coupons im Auslande 198

21. F. M. Zuschrift v. 18. August 1901, Z. 2651/F. M., betreffend die Einlösung von Coupons der vierprozentigen österreichischen Kronenrente im Auslande 202

22. F. M. Zuschrift v. 19. März 1877, Z. 1704/F. M., betreffend die Einlösung von Coupons der vierprozentigen österreichischen Goldrente im Auslande 204

23. F. M. Zuschrift v. 13. Juni 1887, Z. 2562/F. M., betreffend die Einlösung von Coupons der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabethbahn im Auslande 207

Seite

24. F. M. Erlaß v. 9. Mai 1869, Z. 502/F. M., betreffend den Ankauf von Tabakmaterial durch das k. k. Generalkonsulat in Amsterdam 213

25. Zuschrift der Generaldirektion der Tabakregie v. 2. Jänner 1891, Z. 19899 ex 1890, betreffend die Akkreditierung von Havanafirmen für den Tabakankauf bei F. Westenholz & Co. in Hamburg 215

26. Zuschrift der Generaldirektion der Tabakregie v. 22. Juli 1903, Z. 25592, betreffend die Akkreditierung der überseeischen Tabakankaufsfirmen außer bei F. Westenholz & Co. in Hamburg auch bei der Anglo-Austrian Bank in London 217

27. Zolltarifgesetz v. 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20 . . 220

28. Zuschrift der Ö. u. Bank v. 14. November 1900, Z. 2943, betreffend die Übertragung des Golddienstes des Finanzministeriums an die Ö. u. Bank 242

29. Akt des Handelsministeriums v. 13. September 1901, Z. 3314/H. M., betreffend die Übertragung des Golddienstes des Handelsministeriums an die Ö. u. Bank 261

30. F. M. Zuschrift v. 24. September 1901, Z. 4066/F. M., betreffend die Übertragung des Golddienstes des Eisenbahnministeriums an die Ö. u. Bank 281

31. Note des Reichs-Finanzministeriums v. 5. Mai 1902, Z. 1088, betreffend die Übertragung des Golddienstes der gemeinsamen Zentralstellen an die Ö. u. Bank 287

Anhang.

Verwechslungsdienst.

Seite

1. F. M. Erlaß v. 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M., betreffend die Übertragung des staatlichen Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank 307

2. F. M. Erlaß v. 15. Oktober 1901, Z. 4089/F. M., betreffend die Regionaleinteilung für die Zuweisung von Dotationen in Teilmünzen der K. W. an nicht am Sitze einer Bankfiliale befindliche Ämter 322

3. F. M. Erlaß v. 16. August 1901, Z. 3633/F. M., betreffend die Betrauung von (Haupt-) Steuerämtern mit der fakultativen Verwechslung 343

4. F. M. Erlaß v. 22. Oktober 1901, Z. 4479/F. M., betreffend den Verwechslungsverkehr zwischen Finanzkassen und Post- und Telegraphenkassen 354

Chronologisches Register

der in diesem Buche angeführten Gesetze, Verordnungen, Erlässe und amtlichen Akten.

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1819	24. April	Normalvorschrift	Z. 16451	352
1845	24. Oktober	Justizhofdekret	Z. 906	122, 123, 124, 134, 135
1850	29. Jänner	F. M. Erl. (allg. Kassavorschrift)	Z. 494/F. M.	24, 64, 240
1851	21. Juli	Vorschrift, R. G. Bl. Nr. 169	—	119
1854	5. April	F. M. Erl.	Z. 6332/F. M.	65
1854	26. Dezember	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 1 ex 1855	Z. 53702	27
1855	24. Mai	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 28	Z. 8701/F. M.	161, 163, 177,
1855	2. November	F. M. Erl.	Z. 19086/F. M.	65
1857	6. März	Verordg., R. G. Bl. Nr. 49, V. Bl. Nr. 12	—	120
1857	19. September	Kais. Patent, R. G. Bl. Nr. 169	—	313

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1858	30. Juni	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 29	Z. 3109/F. M.	27
1860	29. April	Ah. Entschließung	—	16
1861	26. Februar	Gesetz, R. G. Bl. Nr. 20	—	7
1861	14. April	F. M. Erl.	Z. 1752/F. M.	65
1861	17. Mai	St. M. Erl.	Z. 3384/St.M.I.	26
1861	29. Juni	St. M. Erl.	Z. 4534/St.M.I.	26
1862	15. Jänner	Minist. Verordg., R. G. Bl. Nr. 6	—	225
1863	—	F. M. Erl.	Z. 21936	27
1863	17. Oktober	F. M. und Ob. Rchgs. Kontr. Behörde, Verordg., V. Bl. Nr. 46	Z. 4358/F. M.	1
1863	18. November	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 54	Z. 4358/F. M.	5
1864	13. Februar	F. M. Erl., V. Bl. S. 60	Z. 3738	2
1865	20. Jänner	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 6	Z. 62676	65
1866	4. März	F. M. Erl., R. G. Bl. Nr. 27, V. Bl. Nr. 12	Z. 5785/F. M.	153, 154
1866	21. November	Kais. Verordg., R. G. Bl. Nr. 140	—	12, 13, 15

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1866	—	Instrukt. III für die Rechngs-Departements	—	2
1867	24. Jänner	F. M. Erl.	Z. 376	26
1867	10. März	F. M. Erl.	Z. 1266/F. M.	64
1867	20. November	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 39	Z. 43577	25
1867	16. Dezember	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 41	Z. 46406	45
1867	21. Dezember	Ges., R. G. Bl. Nr. 141	—	1, 7, 13
1867	25. Dezember	F. M. Erl.	Z. 14392	26
1868	5. Jänner	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 2	Z. 34/F. M.	44
1868	4. März	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 7	Z. 7127	44
1868	20. Juni	Ges., R. G. Bl. Nr. 66, V. Bl. Nr. 22	—	156
1868	26. Juni	Ges., R. G. Bl. Nr. 73, F. M. V. Bl. Nr. 24	—	92, 100
1868	15. Juli	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 31	Z. 22044	92, 95, 100
1868	14. November	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 44	Z. 32547	98

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1868	28. Dezember	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 50	Z. 3306/F. M.	156
1869	12. Februar	F. M. Erl.	Z. 667	213
1869	18. April	Ges., R. G. Bl. Nr. 44	—	16
1869	27. April	Reichs F. M., Note	Z. 2530	198
1869	9. Mai	F. M. Erl.	Z. 502/F. M.	213
1869	10. Juni	F. M. Note	Z.1331/F. M.	198
1869	20. Juni	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 27	Z. 1092/F.M.	44
1869	8. Juli	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 29	2232/F. M.	44
1869	14. Juli	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 30	Z. 1369/F. M.	160, 167
1869	17. Dezember	F. M. Zirkul. Erl.	Z. 35925	94
1870	3. Jänner	F. M. Erl.	Z. 42879 ex 1869	26
1871	9. April	F. M. Erl.	Z. 8927	26
1871	9. April	F. M. Erl.	Z. 9710	26
1871	17. Juli	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 27	Z. 20705	26
1871	21. Juli	Ges., R. G. Bl. Nr. 77	—	26
1871	31. August	F. M. Erl.	Z. 26283	26

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1872	6. März	F. M. Zirkul. Erl.	Z. 8155	94
1872	31. Mai	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 21	Z. 4374	26
1872	7. Juli	F. M. Erl.	Z. 17894	26
1872	19. Oktober	F. M. Note	Z. 4257/F. M.	23
1872	5. November	Ob. R. Hof, Note	Z. 1581/401	23
1873	25. Jänner	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 5	Z. 1678	95
1873	9. März	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 8	Z. 1264	97
1873	12. Mai	Ges., R. G. Bl. Nr. 94	—	3
1873	25. Juni	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 25	Z. 15181	45
1873	30. Juli	F. M. Erl.	Z. 13252	26
1874	23. Jänner	F. M. Akt	Z. 454/F.M.	7
1874	29. Jänner	Ah. Entschließung	—	7
1874	17. Februar	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 7	Z. 869/F. M.	26
1874	14. März	F. M. Akt	Z. 629/F. M.	7
1874	12. April	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 12	Z. 8125	32
1875	—	Instruktion f. d. Steuerämter, V. Bl. Nr. 29	—	26

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1876	22. September	F. M. Akt	Z. 4229/F. M.	200
1876	12. November	F. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 136, V. Bl. Nr. 31	Z. 4928/F. M.	158
1877	27. Jänner	F. M. Kundmachg.	—	166
1877	16. März	F. M. Akt	Z. 1648/F. M.	206
1877	—	F. M. Akt	Z. 1908/F. M.	206
1877	19. März	F. M. Zuschrift	Z. 1704/F. M.	**204**, 206
1877	25. März	F. M. Akt	Z. 1749/F. M.	204
1877	28. März	K. u. k. Konsulat Amsterdam, Zuschrift	Z. 375	206
1877	13. Juli	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 14	Z. 3739/F. M.	27
1877	16. September	F. M. Akt	Z. 5268/F. M.	204, **206**
1878	18. Juni	F. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 58, V. Bl. Nr. 22	Z. 10382	159, **166**
1878	6. Dezember	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 41	Z. 29999	24
1878	27. Dezember	F. M. u. H. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 142, V. Bl. Nr. 45	—	240, 241
1879	18. Jänner	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 9	Z. 398/F. M.	238

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1879	9. April	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 27	Z. 1559/F. M.	96, 136
1879	—	R. G. Bl. Nr. 124, V. Bl. Nr. 47	—	110
1880	1. Oktober	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 36	Z. 28524	173
1880	—	R. G. Bl. Nr. 9, V. Bl. Nr. 3	—	110
1880	—	R. G. Bl. Nr. 14, V. Bl. Nr. 4	—	110
1881	—	F. M. Akt	Z. 21787	166
1881	13. April	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 18	—	172
1881	7. Juni	Ges., R. G. Bl. Nr. 49	—	103
1881	23. Dezember	Ges., R. G. Bl. Nr. 141	—	170
1884	1. Jänner	F. M. Erl.	Z. 5206/F. M. ex 1883	214
1884	8. April	Ges., R. G. Bl. Nr. 51	—	170, 172
1884	19. April	F. M. Erl.	Z. 10844	65
1884	8. Juni	Ges., R. G. Bl. Nr. 91	—	170
1884	23. Juni	H. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 103	—	74

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1885	31. März	F. M. Akt	Z. 681/F. M.	207
1886	3. Dezember	F. M. Erl.	Z. 4759/F. M.	174
1887	11. März	F. M. Akt	Z. 122/F. M.	207, 208
1887	13. Juni	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 25	Z. 644/F. M.	170, 172
1887	13. Juni	F. M. Zuschrift	Z. 2562/F. M.	207
1887	14. August	F. M. Akt	Z. 3685/F. M.	207
1887	4. September	F. M. Akt	Z. 3992/F. M.	207
1887	10. Dezember	F. M. Akt	Z. 4672/F. M.	207
1888	—	F. M. Akt	Z. 119/F. M.	12
1888	29. März	F. M. Akt	Z. 1394/F. M.	207
1888	9. Juli	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 26	Z. 23912	92, 93
1888	10. August	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 33	Z. 27969	93
1888	21. Oktober	F. M. Zirk. Erl.	Z. 33514	94
1888	24. November	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 174, V. Bl. Nr. 50	—	99
1888	12. Dezember	F. M. Erl.	Z. 39169	26
1889	28. Februar	F. M. Zirkul. Erl.	Z. 6883	26
1889	9. März	F. M. Akt	Z. 1057/F. M.	207
1889	16. April	F. M. Kundmachg., V. Bl. N. 12	Z. 1652/F. M.	172

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1889	20. April	F. M. Erl.	Z. 28164 ex 1887	55
1889	28. April	Ges., R. G. Bl. Nr. 64	—	77
1889	—	F. M. Akt	Z. 3460/F. M.	75
1890	14. Jänner	F. M. Akt	Z. 2328/F. M. ex 1889	159, 174
1890	16. März	Ges., R. G. Bl. Nr. 39	—	207
1891	2. Jänner	Gen. Dion. der Tab. Regie, Zuschrift	Z. 19899 ex 1890	215
1891	28. August	Ges., R. G. Bl. Nr. 135	—	172
1891	25. November	Ges., R. G. Bl. Nr. 64	—	172
1892	16. März	F. M. u. J. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 53 F. M. V. Bl. Nr. 18	Z. 9337	48
1892	28. Juli	Ges., R. G. Bl. Nr. 119	—	172
1892	2. August	Ges., R. G. Bl. Nr. 127	—	352
1892	2. August	Ges., R. G. Bl. Nr. 128	—	167, 229

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1892	2. August	Ges., R. G. Bl. Nr. 131	—	172
1892	29. Dezember	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 70	Z. 7004/F. M.	238
1892	—	R. G. Bl. Nr. 163, V. Bl. Nr. 47	—	110
1892	—	R. G. Bl. Nr. 219, V. Bl. Nr. 67	—	110
1893	14. Mai	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 80	—	352
1893	13. Juni	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 28	Z. 3729/F. M.	172
1893	13. Juni	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 29	Z. 47387 ex 1892	**101**, 136
1893	20. Juni	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 30	Z. 3950/F. M.	172
1893	2. November	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 52	Z. 43751	53
1893	4. Dezember	F. M. Erl.	Z. 7346/F. M.	352
1894	30. Oktober	F. M. Erl.	Z. 6488/F. M.	55, **64**
1894	17. November	F. M. Erl.	Z. 6607/F. M.	354, 358
1894	30. November	F. M. Akt	Z. 7465/F. M.	209
1894	8. Dezember	F. M. Erl.	Z. 3688/F. M.	187
1894	17. Dezember	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 49	Z. 7111/F. M.	172

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1895	1. Jänner	Ob. R. H., Erl.	1/Pr.	17, 21
1895	19. Jänner	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 18	Z. 352/F. M.	17
1895	8. April	F. M. Akt	Z. 2340/F. M.	270
1895	2. Oktober	F. M. Erl.	Z. 6083/F. M.	358
1895	24. Dezember	F. M. Akt	Z. 8352/F. M.	207
1895	29. Dezember	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 2 ex 1896	Z. 56568	16
1896	19. Jänner	H. M. u. E. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 16	—	75
1896	28. November	F. M. Note	Z. 56884	72
1896	20. Dezember	F. M. Akt	Z. 62470	69
1897	28. Jänner	F. M. Erl.	Z. 56754 ex 1896	241
1897	6. Februar	F. M. Akt	Z. 1043/F. M.	74
1897	25. Juni	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 151, V. Bl. Nr. 130	—	26
1898	2. Februar	F. M. Erl.	Z. 948/F. M.	56
1898	28. März	F. M. Erl.	Z. 15524	26
1898	24. April	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 73, V. Bl. Nr. 80	Z. 20346	99
1898	27. Juli	H. M. Note	Z. 2282/H. M.	76

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1898	21. Oktober	F. L. D. Lemberg, Bericht	Z. 82622	346
1898	22. November	F. M. Akt	Z. 6318/F. M.	76
1898	21. Dezember	F. M. Erl.	Z. 10090/F. M.	96, 97
1898	10. Dezember	F. M. Erl.	Z. 9419/F. M.	358
1898	28. Dezember	F. M. Erl.	Z. 10206/F. M.	76
1899	11. Jänner	H. M. Note	Z. 4471/H. M	77
1899	6. Februar	F M. Erl.	Z. 164/F. M.	96, 136
1899	14. März	F. M. Note	Z. 508/F. M.	77
1899	3. April	F. M. Erl.	Z. 28670 ex 1898	53, 66
1899	15. Juni	F. M. Erl.	Z. 5343/F. M.	311
1899	19. Juni	F. M. Erl.	Z. 604/F. M.	150
1899	3. August	F. M. Erl.	Z. 5989/F. M.	147, 152
1899	20. August	F. L. D. Lemberg, Bericht	Z. 62212	68
1899	21. September	Kais. Verordg., R. G. Bl. Nr. 176	—	141, 235, 307
1899	12. Oktober	F. L. D. Wien, Bericht	Z. 63141	80
1899	20. Oktober	F. M. Erl.	Z. 7751/F. M.	141
1899	3. November	F. M. Erl.	Z. 60821	350
1899	16. November	allgem. Kassen-Vorschrift, F. M. V. Bl. Nr. 220	Z. 8112/F. M.	28, 39, 139, 169, 235, 240, 308, 313, 315, 319, 346, 353

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1899	5. Dezember	F. M. Erl.	Z. 7320/F. M.	148
1900	23. Jänner	F. M. Note	Z. 311/F. M.	291
1900	24. Jänner	F. M. Erl.	Z. 328/F. M.	148
1900	13. Februar	F. M. Erl.	Z. 6747/F. M.	352
1900	15. Mai	F. M. Erl.	Z. 2203/F. M.	65
1900	23. Mai	R. F. M. Note	Z. 2353	291, 295
1900	2. Juni	F. M. Erl.	Z. 11587	355, 356, 358
1900	22. September	F. M. Erl.	Z. 36913	37
1900	1. Oktober	F. M. u. H. M., Verordg., R. G. Bl. Nr. 166, F. M. V. Bl. Nr. 147	—	229
1900	31. Oktober	F. M. Zuschrift	Z. 4777/F. M.	242, 246
1900	14. November	Öst. ung. Bank, Zuschrift	Z. 2943	242
1900	2. November	K. u. F. M. Zuschrift	Z. 2997/P. M.	246
1900	21. November	Kgl. ung. F. M., Note	Z. 3184/Pr.	301
1900	22. November	F. M. Akt	Z. 5021/F. M.	242
1900	24. November	F. M. Akt	Z. 7644/F. M.	80
1900	30. November	F. M. u. H. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 198, V. Bl. Nr. 173	Z. 5195/F. M.	225, 228, 232
1901	16. Jänner	Kgl. ung. F. M., Note	Z. 131/P. M.	301

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1901	22. Jänner	F. M. Erl.	Z. 4355/F. M. ex 1900	65
1901	28. Jänner	A. M. Note	Z. 137/A. M.	90
1901	1. März	F. M. Note	Z. 350/F. M.	302
1901	2. März	F. M. Note	Z. 7371	90
1901	30. März	F. M. Erl.	Z. 642/F. M.	308
1901	20. April	F. D. Czernowitz, Bericht	Z. 9778	68
1901	9. Mai	F. D. Triest, Bericht	Z. 750/Pr.	68
1901	15. Juni	F. M. Erl.	Z. 2614/F. M.	345
1901	17. Juli	F. M. Erl.	Z. 2898/F. M.	**307**, 315, 321, 322, 323, 343, 350
1901	18. Juli	F. M. Akt	Z. 46796	211
1901	10. August	F. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 123, V. Bl. Nr. 135	Z. 48168	142, 314
1901	10. August	F. M. Kundmachg., V. Bl. Nr. 136	Z. 52494	319
1901	16. August	F. M. Erl.	Z. 3633/F. M.	321, 322, **343**
1901	16. August	F. M. Erl.	Z. 3668/F. M.	319
1901	18. August	F. M. Zuschrift	Z. 2651/F. M.	202
1901	30. August	F. M. Erl.	Z. 3873/F. M.	169
1901	1. September	F. M. Note	Z. 3894/F. M.	247
1901	10. September	F. M. Akt	Z. 3987/F. M.	246
1901	13. September	H. M. Akt	Z. 3314/H. M.	**261**, 267

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1901	23. September	F. M. Akt	Z. 4127/F. M.	43, 82, **225**, 226
1901	24. September	F. M. Zuschrift	Z. 4066/F. M.	**281**, 284
1901	1. Oktober	F. D. Laibach, Bericht	Z. 9613	68
1901	11. Oktober	H. M. Erl.	Z. 3630/H. M.	267
1901	15. Oktober	F. M. Erl.	Z. 4089/F. M.	**322**, 339, 342
1901	17. Oktober	F. D. Salzburg, Bericht	Z. 10256	68
1901	20. Oktober	F. L. D. Prag, Bericht	Z. 128804	348
1901	21. Oktober	F. L. D. Prag, Bericht	Z. 127999	349
1901	20. und 21. Oktober	F. L. D. Prag, Bericht	Z. 128464	349
1901	22. Oktober	F. L. D. Prag, Bericht	Z. 131178	349
1901	22. Oktober	F. M. Erl.	Z. 4479/F. M.	**354**, 358
1901	24. Oktober	F. L. D. Prag, Bericht	Z. 131561	349
1901	29. Oktober	F. M. Zuschrift	Z. 4562/F. M.	82
1901	29. Oktober	F. M. Erl.	Z. 5163/F. M.	345
1901	31. Oktober	F. M. Akt	Z. 4334/F. M.	345
1901	11. November	F. M. Erl.	Z. 4585/F. M.	345, **348**
1901	28. November	F. M. Erl.	Z. 5101/F. M.	339
1901	28. November	F. M. Erl.	Z. 5134/F. M.	82
1901	9. Dezember	F. M. Erl.	Z. 5274/F. M.	340
1901	19. Dezember	F. M. Erl.	Z. 5434/F. M.	345

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1901	26. Dezember	F. M. Kundm., R. G. Bl. Nr. 221, V. Bl. Nr. 217	Z. 83703	45
1901	—	F. M. Akt	Z. 3782/F. M.	345
1901	—	F. M. Akt	Z. 4353/F. M.	345
1901	—	F. M. Akt	Z. 4408/F. M.	345
1901	—	F. M. Akt	Z. 4428/F. M.	345
1902	9. Jänner	F. M. Note	Z. 5592/F. M. ex 1901	46
1902	21. Jänner	F. M. Note	Z. 5680/F. M. ex 1901	287, 290
1902	27. Jänner	F. L. D. Brünn, Bericht	Z. 44108	350
1902	31. Jänner	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 31	Z. 86	27
1902	24. Februar	F. M. Erl.	Z. 560/F. M.	323
1902	21. Februar	R. K. M., Marine-Sekt., Note	Z. 1290/VIII, M. S.	287
1902	28. Februar	Min. d. Äuß., Note	Z. 7451/3	287
1902	28. Februar	F. M. Erl.	Z. 697/F. M.	354, 358
1902	3. März	F. M. Erl.	Z. 517/F. M.	350
1902	26. März	F. M. Erl.	Z. 17937	37
1902	6. April	R. K. Min., Note	Z. 668/Nr. XI	287
1902	27. April	F. D. Klagenfurt, Bericht	Z. 21917 ex 1901	68

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1902	28. April	F. M. Erl.	Z. 1636/F. M.	347
1902	5. Mai	R. F. M., Note	Z. 1088	287
1902	15. Mai	F. M. Akt	Z. 1847/F. M.	286
1902	3. Juni	E. M. Erl.	Z. 19175	286
1902	6. Juni	F. M. Erl.	Z. 1952/F. M.	308
1902	10. Juni	F. M. Erl.	Z. 1295/F. M.	315
1902	11. Juni	F. M. Akt	Z. 2056/F. M.	243, 244
1902	20. Juni	F. M. Erl.	Z. 2456/F. M.	339
1902	28. Juni	Öst. ung. Bank, Zuschrift	Z. 2795 ex 1901	90
1902	7. Juli	F. L. D. Innsbruck, Bericht	Z. 17006	68
1902	13. Juli	F. M. Note	Z. 2874/F. M.	298
1902	24. Juli	F. M. Erl.	Z. 3096/F. M.	342
1902	18. August	F. M. Note	Z. 3376/F. M.	289
1902	1. Oktober	F. M. Erl.	Z. 3719/F. M.	226
1902	4. Oktober	F. L. D. Brünn, Bericht	Z. 28447	68
1902	8. Oktober	F. M. Erl.	Z. 4025/F. M.	150
1902	25. Oktober	F. M. Erl.	Z. 64386	136
1902	14. November	R. K. M., Marine-Sekt., Akt	Z. 10876	302, 306
1902	12. Dezember	F. M. Zuschrift	Z. 4761/F. M.	305
1902	15. Dezember	F. M. Erl.	Z. 4422/F. M.	232
1902	22. Dezember	F. M. Zuschrift	Z. 2723/F. M.	90

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1902	27. Dezember	F. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 241	—	144
1902	—	F. M. Akt	Z. 1799/F. M.	345
1902	—	F. M. Akt	Z. 2074 F. M.	345
1902	—	F. M. Akt	Z. 2088 F. M.	345
1903	18. Jänner	F. L. D. Wien, Bericht	Z. 2982 Pr.	68
1903	29. Jänner	F. M. Erl.	Z. 160 F. M.	226
1903	6. Februar	F. D. Linz, Bericht	Z. 2921 III	68
1903	16. Februar	Ges., R. G. Bl. Nr. 37	—	156, 157
1903	18. Februar	F. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 38	—	156, 200
1903	6. März	F. M. Erl.	Z. 842 F. M.	251
1903	11. März	F. M. Erl.	Z. 10973	69
1903	18. März	F. M. Akt	Z. 154 F. M.	83
1903	24. April	F. D. Klagenfurt, Bericht	Z. 7305 ex 1902	344
1903	17. Juni	F. M. Akt	Z. 44081	201
1903	8. Juli	F. M. Erl.	Z. 20530	217
1903	15. Juli	F. M. Akt	Z. 42397	195
1903	17. Juli	F. D. Troppau, Bericht	Z. 7157	68
1903	22. Juli	Gen. Dir. d. Tabakregie	Z. 25592	217

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1903	15. Oktober	F. M. Akt	Z. 4153/F. M.	244
1903	21. Oktober	F. M. Akt	Z. 74489	201
1903	22. Oktober	F. M. Akt	Z. 75481	201
1903	21. November	F. M. Erl.	Z. 71833	43, **226**
1903	12. Dezember	A. M. Note	Z. 31724	137
1903	28. Dezember	H. M. Kundmachg., P. u. T. V. Bl. Nr. 133	Z. 63411	256
1903	—	F. M. Akt	Z. 1921/F. M.	345
1903	—	F. M. Akt	Z. 1922/F. M.	344
1903	—	F. M. Akt	Z. 1953/F. M.	346
1903	—	F. M. Akt	Z. 2941/F. M.	344
1903	—	F. M. Akt	Z. 4054/F. M.	344
1904	8. Jänner	F. L. D. Graz, Bericht	Z. 35915 ex 1903	68
1904	27. Jänner	F. M. Akt	Z. 90305 ex 1903	137
1904	3. März	H. M. Verordg., P. u. T. V. Bl. Nr. 22	Z. 11776	250
1904	11. März	F. M. Erl.	Z. 11/F. M.	**167**, 245
1904	29. März	F. M. Akt	Z. 1199/F. M.	229
1904	4. Mai	F. L. D. Prag, Bericht	Z. 63366/VI	68
1904	17. Mai	F. M. Akt	Z. 29635	201
1904	18. Juni	F. M. Akt	Z. 38953	211
1904	**7. Juli**	**F. M. Erl.**	**Z. 772/F. M.**	**355**, 358

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1904	19. Juli	F. M. Erl.	Z. 2648/F.M.	345
1904	24. August	F. M. Erl.	Z. 30848	37
1904	13. Oktober	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 153	Z. 50794	38, 43, 235
1904	18. November	F. M. Erl.	Z. 4416/F. M.	321
1904	12. Dezember	F. M. Erl.	Z. 4267/F. M.	345
1904	14. Dezember	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 166	—	28
1904	15. Dezember	Gemeins. F. M., Zuschrift	Z. 328/Pr.	39
1904	16. Dezember	H. M. Verordg., P. u. T. V. Bl. Nr. 120	Z. 64057	251
1904	28. Dezember	F. M. Erl.	Z. 4850/F. M.	43
1904	—	F. M. Akt	Z. 400/F. M.	345
1904	—	F. M. Akt	Z. 1143/F. M.	345
1904	—	F. M. Akt	Z. 1377/F. M.	345
1905	10. Jänner	F. M., H. M., M. d. J., K. u. U. M., J. M. Kundmachg., R. G. Bl. Nr. 50	—	46
1905	14. Jänner	F. M. Akt	Z. 521	288
1905	17. Jänner	F. M. Erl.	Z. 71598 ex 1904	37
1905	24. Jänner	F. M. Akt	Z. 1025	38
1905	25. Jänner	Kundm. des Magistrates	Z. 5813	358

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1905	1. Februar	F. M. Erl.	Z. 99/F. M.	345
1905	18. Februar	F. M. Erl.	Z. 297/F. M.	345
1905	26. Februar	F. M. Akt	Z. 5066	203
1905	2. März	F. M. Kundm., V. Bl. Nr. 34	Z. 15504	31
1905	3. März	F. L. D. Zara, Bericht	Z. 9070 ex 1904	68
1905	18. März	F. M. Erl.	Z. 72022	358
1905	25. März	Erl. des M. d. Innern	Z. 33685	358
1905	—	F. M. Akt	Z. 6347	39
1905	24. April	F. M. Erl.	Z. 26042	32
1905	8. Mai	F. M. Kundm., V. Bl. Nr. 71	Z. 30241	32
1905	11. Mai	F. M. Erl.	Z. 1406/F. M.	65
1905	13. Mai	F. M. Erl.	Z. 178/F. M.	310
1905	17. Mai	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 76	Z. 21463	32
1905	22. Mai	F. M. Erl.	Z. 1539/F. M.	83
1905	24. Mai	F. M. Erl.	Z. 3374/F. M. ex 1903	310, 321
1905	2. Juni	F. M. Kundm., V. Bl. Nr. 89	Z. 22892	24
1905	3. August	F. M. Erl.	Z. 2026/F. M.	346
1905	18. August	F. M. Erl.	Z. 57409	37
1905	17. September	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 141	Z. 64484	32
1905	21. September	F. M. Erl.	Z. 3096/F. M.	315

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1905	20. Oktober	F. M. Erl.	Z. 71476	100
1905	15. November	F. M. Erl.	Z. 3752/F. M.	167
1905	22. November	F. M. Kundm. V. Bl. Nr. 176	Z. 4173/F.M.	145
1905	—	F. M. Akt	Z. 4454/F. M.	260
1905	28. Dezember	F. M. Kundm. V. Bl. Nr. 202	Z. 91749	53
1905	28. Dezember	F. M. Erl.	Z. 1010/F. M.	356
1906	11. Jänner	F. M. Erl.	Z. 76900 ex 1905	82
1906	13. Februar	Zolltarifgesetz, R. G. Bl. Nr. 20, V. Bl. Nr. 23	—	**220**, 235
1906	21. Februar	Dnrchführungs vorschrift zum Zolltarifgesetz V. Bl. Nr. 25	—	**223**, 233
1906	21. Februar	F. M. Verordg.	Z. 12745	**233**, 238
1906	21. Februar	F. M. Verordg.	Z. 10702	42, 235
1906	15. März	F. M. Erl.	Z. 15638	100
1906	27. März	F. M. Erl.	Z. 14039	72
1906		H. M. Note	Z. 4663	260
1906	—	F. M. Akt	Z. 713/F. M.	260

1.

Verordnung des F. M. und der Obersten Rechnungskontrollsbehörde vom 17. Oktober 1863, Z. 4358/F. M. (R. Bl. Nr. 46),

womit die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages, für die Gebarung mit den eröffneten (Ausgabs-) Krediten und für die Einrichtung des Staatsrechnungsabschlusses festgesetzt werden.

Infolge von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1863 erhaltener Ermächtigung werden rücksichtlich der Grundsätze, nach welchen in Hinkunft bei Verfassung des Staatsvoranschlages,*) dann in Betreff der Gebarung mit den eröffneten (Ausgabs-) Krediten vorzugehen ist, sowie rücksichtlich der Einrichtung der Staatsrechnung und des darauf sich gründenden Staatsrechnungsabschlusses, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Abschnitt I.

Staatsvoranschlag.

§ 1.

Der Staatsvoranschlag wird für jedes kommende Verwaltungsjahr abgesondert entworfen und im verfassungsmäßigen Wege festgestellt.**)

*) Infolge des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn vom Jahre 1867 und der dadurch begründeten Zweiteilung der Monarchie in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und in die Länder der ungarischen Krone besitzen nunmehr beide Reichshälften ihr abgesondertes Budget.

Die Voranschläge für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für die Jahre 1897—1900 zerfielen in zwei Abschnitte, den Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare; seither findet jedoch eine solche Trennung nicht mehr statt.

**) Ges. v. 21. Dezember 1867, § 11 lit. c, R. G. Bl. Nr. 141.

§ 2.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endigt mit 31. Dezember.

§ 3.

Der Staatsvoranschlag wird längstens acht Monate vor dem Beginne des bezüglichen Verwaltungsjahres der Reichsvertretung vorgelegt.

§ 4.

Der Staatsvoranschlag hat in gesonderten Einnahms- und Ausgabsetats sämtliche, während der Dauer des Verwaltungsjahres voraussichtlich zu erwartenden Staatseinnahmen und die voraussichtlich im Laufe desselben zu bestreitenden Staatsausgaben zu enthalten.*) Eine Vorwegabrechnung des — rücksichtlich der einzelnen Einnahmszweige bestehenden — Verwaltungsaufwandes oder der bei einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden einzelnen Einnahmen hat fernerhin nicht stattzufinden.

Das Erfordernis für die, die einzelnen Verwaltungszweige betreffenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse der denselben angehörenden Beamten und deren Hinterlassenen ist abgesondert von den sonstigen Ausgaben in einem besonderen Etat **) ersichtlich zu machen.

§ 5.

Bei den Staatsausgaben sind die ordentlichen (regelmäßig wiederkehrenden) und die außerordentlichen ***) (nicht wiederkehrenden) Ausgaben abgesondert aufzuführen.

*) Die Daten für die Verfassung der Voranschläge werden aus den Liquidations-, Konto- und Hauptbüchern auf Grund der Vorschreibungen in diesen Büchern, sowie aus den besonderen Resolutions- und Evidenzbüchern entnommen. § 34 der Instruktion III v. J. 1866 für die Rechnungsdepartements.

**) Das Erfordernis für die einzelnen Verwaltungszweige ist jedoch bei denselben gehörig in Evidenz zu halten (F. M. Erlaß vom 13. Februar 1864, Z. 3738, V. Bl. S. 60).

***) Vom Jahre 1880 angefangen werden die außerordentlichen Kredite in zwei getrennten Kolonnen, nämlich als übertragbare und nichtübertragbare Kredite präliminiert.

§ 6.

Die Staatseinnahmen und Staatsausgaben sind nach den einzelnen Ministerien und Zentralstellen, welche sie betreffen, dann nach den einzelnen der Leitung derselben unterstehenden Dienstzweigen und Staatsanstalten nach fortlaufenden Kapiteln und Titeln, und letztere nach den etwa sonst erforderlichen Unterteilungen zu ordnen.*)

§ 7.

Die Teilvoranschläge rücksichtlich aller einzelnen Dienstzweige und Staatsanstalten sind nach den vorgeschriebenen Verrechnungsrubriken gegliedert und mit den erforderlichen Spezialausweisen von den betreffenden Ämtern im Wege ihrer vorgesetzten Behörden und nach vorläufiger Prüfung von Seite der beteiligten Kontrollsbehörden längstens bis Ende Februar des dem Gegenstandsjahre vorhergehenden Jahres an die beteiligten Ministerien und Zentralstellen vorzulegen.

Die Zusammenstellung aller einzelnen Teilvoranschläge findet sohin bei dem F. M. statt.**)

§ 8.

Bei den Etatansätzen, und zwar sowohl rücksichtlich der Staatseinnahmen wie der Staatsausgaben, hat in der Regel das Durchschnittsergebnis der letzten drei Verwaltungsjahre zum Anhaltspunkte zu dienen und ist dabei auf die daraus sich ergebende stetige Zu- oder Abnahme, dann auf die etwa mittlerweile stattgehabten Änderungen in der

*) Demgemäß werden auch die Bücher der etatmäßigen oder reellen Verrechnung (Liquidations- und Hauptbücher) für jedes Kapitel (d. i. für die Gesamtheit der einem Ministerium oder einer Zentralstelle zugewiesenen Verwaltungszweige), und nach Bedarf für einzelne Titel des Staatsvoranschlages getrennt geführt.

**) Der Staatsvoranschlag wird sodann nach Feststellung im Ministerrate und Allerhöchster Genehmigung vom Finanzminister im Sinne des § 5, Abs. 1, des Ges. v. 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, dem Reichsrate vorgelegt.

Gesetzgebung oder in Verwaltungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Bei den stehenden (fixen) Ausgaben, wie z. B. für Besoldungen, Adjuten, Quartiergelder ꝛc. sind die Etatansätze mit Rücksicht auf den jeweilig systemisierten Stand zu verfassen.

Jene außerordentlichen Einnahms- und Ausgabsposten, welche sich auf spezielle, in dem Gegenstandsjahre zur Fälligkeit (Gebühr) gelangende rechtliche Verpflichtungen gründen, sind von den beteiligten Ämtern, von den leitenden Behörden, in deren Wege die Vorlage stattfindet, und beziehungsweise von den Kontrollsbehörden von Amts wegen nach Maßgabe der bestehenden Vormerkungen und Verhandlungen in die betreffenden Etats einzubeziehen.

§ 9.

Die Verpflichtung zur vollständigen Einstellung aller im Gegenstandsjahre zu gewärtigenden Staatseinnahmen und Staatsausgaben beschränkt sich nicht bloß auf die Gegenstände der reellen Gebarung, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen Leistungen und Empfänge, die als Vorschüsse gegen Ersatz oder gegen Verrechnung nach den dermal geltenden Vorschriften einen Gegenstand der durchlaufenden (Interimal-) Verrechnung bilden.

§ 10.

Die Teilvoranschläge sind von den Bezirks- und sofort von den Landesbehörden zu sammeln, nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und sonstigen Unterteilungen des Staatsvoranschlages geordnet in einen Gesamt- (Spezial-) Voranschlag zusammenzufassen, und samt allen Beilagen und Detailnachweisungen mit den entsprechenden Anträgen und Bemerkungen an die beteiligten Ministerien oder Zentralstellen vorzulegen.

Die Behörden und Ämter, denen die Anfertigung der Teilvoranschläge rücksichtlich der einzelnen im Staatsvoranschlage inbegriffenen Dienstzweige und Staatsanstalten obliegt, werden abgesondert bekannt gegeben werden.*)

§ 11.

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Teilvoranschläge können gegen die säumigen Behörden oder Ämter Geldstrafen in Anwendung gebracht werden.

Abschnitt II.

Grundsätze der Gebarung mit den bewilligten Krediten.

§ 12.

Die durch das jährlich zu erlassende Finanzgesetz für die einzelnen Verwaltungszweige eröffneten Ausgabskredite dürfen von den beteiligten Ministerien und Zentralstellen unter strenger Beachtung der für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bestimmten Beträge nur zu den im Staatsvoranschlage nach den durch das Finanzgesetz bestimmten Unterteilungen bezeichneten Zwecken verwendet werden.

§ 13.

Die beteiligten Ministerien und Zentralstellen werden sofort nach Erlaß des jährlichen Finanzgesetzes und mit Rücksicht auf die durch dasselbe etwa herbeigeführten Änderungen in den Ansätzen der einzelnen ihren Ressort zugewiesenen Etats, die Verteilung der ihnen bewilligten Ausgabskredite nach den einzelnen, ihrer Leitung unterstehenden Dienstzweigen und Staatsanstalten vornehmen und den

*) Siehe den F. M. Erl. v. 18. November 1863, Z. 4358/F. M., V. B.

ihnen unterstehenden Behörden und Ämtern zur genauen Darnachachtung bekannt geben.*)

§ 14.

Die durch das Finanzgesetz festgesetzten Etats sind in der Regel unüberschreitbar.

Die Vorsteher der einzelnen Behörden und Ämter haben bei eigener Dafürhaftung gewissenhaft darüber zu wachen, daß die für ihren Geschäftskreis festgesetzten Summen nicht überschritten und nur zu den im Finanzgesetze bestimmten Zwecken verwendet werden.

§ 15.

Kreditsübertragungen rücksichtlich der einzelnen Subrubriken eines durch das Finanzgesetz unter selbständigen Unterteilungen festgesetzten Etats können, insoferne den Präsidien der Landesbehörden oder den Vorständen der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten sonstigen Behörden nicht ein erweiterter Wirkungskreis diesfalls eingeräumt wird, nur mit Zustimmung der beteiligten Ministerien oder Zentralstellen stattfinden.

Die bestehenden Vorschriften in Betreff des in solchen Fällen mit dem F. M. zu pflegenden vorläufigen Vernehmens bleiben bis auf Weiteres aufrecht.

§ 16.

Sollte sich der in dem durch das Finanzgesetz genehmigten Voranschlage für einen einzelnen Dienstzweig eröffnete Kredit im Laufe des Verwaltungsjahres als unzu-

*) Die nach der Verteilung der bewilligten Ausgabekredite je für die Zentralstelle selbst, und für die ihr unterstehenden Behörden entfallenden Teilsummen und die nach Ablauf des Jahres verbleibenden Kreditreste und insbesondere die auf den Voranschlag des nächsten Jahres zu übertragenden Kreditreste sind von den betreffenden Rechnungsdepartements auf den einschlägigen Konten ihrer Hauptbücher in der Anmerkungskolonne in Evidenz zu halten.

reichend darstellen, oder ist im Voranschlage für einen bestimmten, unverschieblichen Aufwand gar keine Vorsorge getroffen worden, so kann für den ersteren Fall eine Ergänzung des im Voranschlage eröffneten Kredites (Supplementarkredit), für den letzteren Fall aber die Eröffnung eines neuen (außerordentlichen) Kredites nur im verfassungsmäßigen Wege durch nachträgliche Verwilligung mittels eines Gesetzes, oder insoferne der Reichsrat zur Zeit nicht versammelt ist, in Anwendung des § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1861 (R. G. Bl. Nr. 20) *) stattfinden. In letzterem Falle wird jederzeit das vorläufige Einvernehmen mit dem F. M. zu pflegen und auf Grund eines darüber vom Ministerrate zu fassenden Beschlusses die Allerhöchste Entschließung einzuholen sein.**)

§ 17.

Jeder derlei nachträglich eröffnete Kredit ist, sowohl was die ursprüngliche Bewilligung, als auch die wirkliche Verwendung betrifft, im Staatsrechnungsabschlusse abgesondert, und zwar, insoferne es sich um einen im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten neuen oder außerordentlichen Kredit handelt, unter einem besonderen Titel ersichtlich zu machen.

§ 18.

Nachdem jede Überschreitung der durch das Finanzgesetz oder durch ein späteres Gesetz bewilligten Kredite entweder von dem Reichsrate bei seinem nächsten Zusammentreten, oder, wenn dieses mit diesem Zeitpunkte noch

*) Gegenwärtig § 14 des Gesetzes v. 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.

**) Mit A. h. Entschließung vom 29. Jänner 1874 wurde der vom k. k. F. M. unter dem 23. Jänner 1874, Z. 454/F. M., gestellte Antrag genehmigt, daß für die in dem genehmigten Voranschlage im Laufe des Verwaltungsjahres als unzureichend sich darstellenden Kredite nicht mehr im verfassungsmäßigen Wege besondere Ergänzungs-(Supplementar-)kredite in Anspruch zu nehmen, sondern die unabweislichen Überschreitungen in der Jahresrechnung gegenüber dem Reichsrate erschöpfend zu rechtfertigen sind (F. M. Akt v. 14. März 1874, Z. 629/F. M.)

untunlich sein sollte, im Staatsrechnungsabschlusse für jene Finanzperiode, in welcher die Etatüberschreitung stattgefunden hat, zu rechtfertigen ist, so sind von den beteiligten Unterbehörden die Anträge auf Präliminarsüberschreitungen stets abgesondert und gehörig motiviert vorzulegen.

Abschnitt III.

Grundsätze der Verrechnung.

§ 19.

Alle Ausgaben haben jenen Dienstzweig zu belasten, für welchen der Aufwand wirklich stattgefunden hat.

§ 20.

Insbesondere ist der Beköstigungsaufwand für jene Beamte und Diener, welche einer anderen Behörde als jener, in deren Stand sie gehören, zur Dienstleistung bleibend zugewiesen sind, im Etat derjenigen Behörde, bei welcher sie im Dienste verwendet sind, zu verrechnen.

Dagegen sind, insoferne nicht ausdrücklich in einzelnen Fällen ein Entgegengesetztes angeordnet wird, Reisekosten und Diäten ohne Rücksicht auf die Objekte, wegen welcher die Aussendung von Beamten und Dienern stattfand, im Etat des Verwaltungszweiges, welchem der Beamte oder Diener angehört, zu verrechnen.

§ 21.

Ebenso sind auch alle Einnahmen in demjenigen Verwaltungsetat zu verrechnen, in den sie nach ihrer Natur und nach dem Titel, aus dem sie entspringen, gehören.

§ 22.

Die Behörden, welchen ein Anweisungsrecht zusteht, haben bei der Anweisung unter ihrer unmittelbaren Haftung

jederzeit den Etat mit Angabe der Unterteilung des Voranschlages und unter Angabe des Dienstes (laufender Dienst, Dienst der Vorjahre *), welchen die bezügliche Ausgabs- oder Einnahmspost betrifft, zu bezeichnen, in welchem letztere zu verrechnen ist.

Im Falle eines diesfalls wahrgenommenen ordnungswidrigen Vorganges haben die beteiligten Rechnungskontrollsbehörden hievon der Obersten Rechnungskontrollsbehörde behufs der weiteren Verfügung die Anzeige zu erstatten.

§ 23.

In der Staatsrechnung ist der Dienst des laufenden Verwaltungsjahres von jenem der Vorjahre *) getrennt zu behandeln und in Evidenz zu halten.

Alle verrechnenden Ämter haben zu diesem Ende in den Einnahms- und Ausgabsjournalen alle Empfänge und Ausgaben nach obigem Unterschiede in gesonderten Kolonnen zu verrechnen.

§ 24.

Alle Einnahmen und Ausgaben, welche bis zum letzten Dezember und beziehungsweise für das Verwaltungsjahr 1863 bis Ende Oktober zur Abstattung gelangt sind, rücksichtlich welcher jedoch die definitive Zurechnung bis zum Ende des Jahres noch nicht stattgefunden hat, sind, insoferne letztere bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres erfolgt, mittels eines bei allen verrechnenden Ämtern zu führenden und mit Ende Februar abzuschließenden Nachtragsjournals **) in die Rechnung des vorangegangenen Jahres einzubeziehen.

*) Auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes vom J. 1894 erfolgte die Aufhebung der Vorjahrsverrechnung, wobei jedoch für gewisse ordentliche Kredite die Übertragbarkeit eingeräumt wurde.

**) Seit Aufhebung der Vorjahrsverrechnung entfällt auch die Führung des Nachtragsjournales.

§ 25.

Auf die für ein Verwaltungsjahr bewilligten, aber mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig in Anspruch genommenen (realisierten) Kredite können auch im nachfolgenden Jahre zu den im Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch das Finanzgesetz genehmigten Etatsansätze Zahlungsanweisungen erfolgen und haben die diesfälligen Leistungen dem Dienste der Vorjahre *) zur Last zu fallen.

Nach dem Ende Juni des nachfolgenden Jahres können jedoch derlei Zahlungsanweisungen nur mit Bewilligung der beteiligten Zentralstelle und nach vorläufigem Einvernehmen mit dem F. M. stattfinden.

Insoferne die eröffneten Kredite innerhalb des unmittelbar darauf folgenden Jahres nicht zur Realisierung gelangen, sind dieselben, mit Ausnahme der stehenden Bezüge, z. B. der Gehalte, Zinsen der Staatsschuld ꝛc. für wirkungslos und aufgehoben zu betrachten, und in den Rechnungen abzuschreiben.

Damit weiters noch auf Rechnung solcher erloschener Kredite Zahlungen geleistet werden können, muß das bezügliche Erfordernis in den Voranschlag für das kommende Verwaltungsjahr einbezogen und mittels des Finanzgesetzes genehmigt werden.

§ 26.

In Bezug auf die nach den bisher bestandenen Verrechnungsgrundsätzen bloß als durchlaufend verrechneten Zahlungen hat die Änderung einzutreten, daß von nun an nur die zwischen verschiedenen Kassen vorkommenden Zurechnungen (Verläge und Abfuhren), welche sich bei der Zusammenstellung sämtlicher Kassagebarungen ohnehin im Empfange und in der Ausgabe ausgleichen müssen, als durchlaufende Posten behandelt werden dürfen.

*) Siehe die erste Anmerkung auf S.

Die Empfänge an fremden Geldern und Depositen sind jedoch aus der eigentlichen Staatsrechnung auszuscheiden und nur in einer besonderen Vormerkung für jeden Verrechnungs- (Dienst-) Zweig in Evidenz zu halten, sowie auch die korelativen Zurückzahlungen nur in dieser Vormerkung in Evidenz zu bringen sind. Sollten aus besonderen Gründen aus diesem Gebarungszweige Geld- oder Wertbeträge der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, so sind solche unter einem entsprechenden Titel im Staatsvoranschlage und in der Rechnung als reelle Einnahmen in Empfang zu stellen.

Vorschüsse zu bestimmten und unbestimmten Zwecken sind jedoch stets als reelle Ausgaben zu behandeln und sind daher, wenn ihr Zweck schon vorhinein bekannt ist, auf der betreffenden Ausgabsrubrik, im entgegengesetzten Falle aber unter der Bezeichnung „Vorschüsse gegen Ersatz oder gegen Verrechnung" in jenem Etat, aus welchem sie bestritten wurden, zu beausgaben und behufs der Überwachung des Rückersatzes oder der gehörigen Rückverrechnung in einem eigenen Vormerkbuche in Evidenz zu halten.

Auf zu erteilende oder zurückzuerwartende Vorschüsse kann daher präliminiert werden, insoferne die Zurückverrechnung sich nicht etwa mit den neuen Vorschüssen im Laufe eines Jahres kompensieren sollte, wie es z. B. größtenteils bei den Besoldungsvorschüssen der Fall ist.

§ 27.

Behufs der abgesonderten Verrechnung der auf Grund des Finanzgesetzes für das laufende Jahr und der auf Grund früherer Bewilligungen in Empfang oder Ausgabe gestellten Beträge hat jede Geldrechnung die Gebarungsresultate mittels zweier Kolonnen, wie bereits im § 23 bemerkt wurde, zur Nachweisung zu bringen [illegible] in einer eigenen Unterabteilung zu der für d

Vorjahre *) bestimmten Geldkolonne, alle jene Abstattungssummen ersichtlich zu machen, welche von bereits in früheren Jahren zur Gebühr vorgeschriebenen Empfängen oder Ausgaben herstammen und sonach mit Schluß des vorausgegangenen Jahres als ein Aktiv- oder Passivrückstand, namentlich bei den stehenden Gebühren zur Nachweisung gelangt sind.

§ 28.

Um übrigens bei allen Rubriken der verschiedenen Verrechnungszweige auch alle jene Beträge in Evidenz zu bringen, welche aus Anlaß von Gebührsabschreibungen in Folge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebührsberichtigung nicht realisiert wurden, so sind dieselben nicht in der Geldrechnung durchzuführen, sondern in einer eigenen Nachweisung unter Anführung der obwaltenden Umstände zur Übersicht zu bringen, und es ist dieselbe der den betreffenden Rechnungszweig respizierenden Kontrollsbehörde zur Benützung bei der Zusammenstellung des bezüglichen Rechnungsabschlusses zu übergeben.

Abschnitt IV.

Staatsrechnungsabschluß 1 (S. 14).

§ 29.

Der Staatsrechnungsabschluß für jedes Verwaltungsjahr ist im Laufe des zweiten auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahres dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.**)

*) Siehe die erste Anmerkung auf S. 9.

**) Gegenwärtig wird der „Zentralrechnungsabschluß" im Laufe des ersten, dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres dem Reichsrate übermittelt. Die Vorlage der hierzu gehörigen Erläuterungen (§ 13 der kais. Verordnung v. 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140) erfolgt nachträglich, nachdem die dokumentenmäßige Prüfung durch den k. k. Obersten Rechnungshof vollzogen ist. F. M. Akt Z. 119/F. M. v. J. 1888.

§ 30.

Der Staatsrechnungsabschluß wird von der Obersten Rechnungskontrollsbehörde auf Grundlage der von den untergeordneten Kontrollsbehörden *) für die einzelnen Dienstzweige vorgelegten Rechnungsabschlüsse zusammengestellt, und sohin vom Finanzminister dem Reichsrate mit dem Entwurfe des darüber zu erlassenden Finanzgesetzes vorgelegt.**)

§ 31.

Der Staatsrechnungsabschluß hat die gesamte reelle Gebarung sowohl rücksichtlich der Staatseinnahmen, wie der Staatsausgaben zu umfassen. — Er hat sich in Betreff der Reihenfolge und Bezeichnung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsetats, sowie in Betreff der gesonderten Verrechnung aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben dem genehmigten Staatsvoranschlage genau anzuschließen, und ist so zu verfassen, daß rücksichtlich jedes einzelnen Etats die Vergleichung des Erfolges mit den bezüglichen Zifferansätzen des Staatsvoranschlages und die vollständige Evidenz aller in den einzelnen Etats stattgehabten Erübrigungen und Überschreitungen der durch das Finanzgesetz festgestellten Etats ermöglicht werde.

§ 32.

Rücksichtlich jedes einzelnen Etats ist der Erfolg der laufenden und der Restgebarung von den Vorjahren***) abgesondert nachzuweisen. Ebenso sind im Staatsrechnungsabschlusse nach der Reihenfolge der Etats die von den vorhergegangenen Verwaltungsjahren herrührenden Aus- und

*) Siehe den § 5 der kais. Verordnung v. 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, auf S. 17.

**) Zum Wirkungskreise des Reichsrates gehört: Die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums (§ 11, lit. c des Ges. v. 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.)

***) Siehe die erste Anmerkung auf S. 9.

Rückstände der Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Rechnungsjahres stattgehabte Abstattung, ferner die durch Nachlaß, Uneinbringlichkeit, oder in Folge von Berichtigungen der Gebühr in Abfall gekommenen, endlich die schließlichen im Aus- oder Rückstande verbliebenen Beträge, und zwar abgesondert ersichtlich zu machen.

Rücksichtlich der bei einzelnen Etats stattgehabten Überschreitungen und Erübrigungen sind die Ursachen in der Anmerkungsspalte standhältig aufzuführen.

Abschnitt V.

§ 33.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Verordnung haben mit 1. November 1863 in Kraft zu treten.

[Die §§ 34 und 35 enthalten Übergangsbestimmungen.]

1) Gemäß § 6 des Ges. v. 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1906, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses für den Staatshaushalt für das Jahr 1905, hat als Grundlage für den zu verfassenden Zentralrechnungsabschluß für das Jahr 1905 an Stelle des Finanzgesetzes die in dem auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vorgelegten Entwurfe des Verrechnungsgesetzes für das Jahr 1905 enthaltene Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zu dienen, und sind dementsprechend die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, und des Ges. v. 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bestrittenen Auslagen und realisierten Einnahmen in Rechnung zu stellen.

2.

Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140,

über die Regelung des Staatsrechnungs- und Kontrollsdienstes bei den Zweigen der Zivilverwaltung.

Zur Erzielung einer einfacheren und schnelleren Verrechnung sowie zur Handhabung einer wirksameren und zweckmäßigeren Kontrolle über die Gebarung mit dem gesamten Staatsvermögen finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrates, folgende Bestimmungen, und zwar vorläufig für die sämtlichen Zweige der Zivilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Meinen Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien und Großfürstentume Siebenbürgen zu erlassen:

§ 1.

Mit 1. Jänner 1867 haben die Oberste Rechnungskontrollsbehörde und gleichzeitig sämtliche Zivil-Zentralstaatsbuchhaltungen, dann die in den Kronländern bestehenden Landes-Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartements, ferner die bei den Finanzbehörden befindlichen Rechnungskanzleien und Abteilungen ihre Wirksamkeit zu beschließen; ausgenommen hievon sind jene Abteilungen der Kameralhauptbuchhaltung und der Landes-Staatsbuchhaltungen, welche dermal die Rechnungsgeschäfte bezüglich der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen zu besorgen haben.

§ 2.

Vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen übergeht die jährliche Rechnungsablage an die anweisende Verwaltungsbehörde und die Staatsrechnungskontrolle an den an die Stelle der Obersten Rechnungskontrollsbehörde tretenden Obersten Rechnungshof (§ 6).

§ 3.

Jeder mit einem Anweisungs-(Geldbewilligungsrechte betrauten Behörde*) wird zur Vollziehung ihrer Anweisungen 1. S. 24) eine Kassa 2. S. 25) und zur Evidenzhaltung der Anweisungen, dann zur Überwachung der ordnungsmäßigen Vollziehung derselben, endlich zur Prüfung und Richtigstellung der von ihren Unterorganen zu legenden Rechnungsbehelfe sowie für den administrativen Rechnungshilfsdienst ein aus einer entsprechenden Anzahl von Rechnungskundigen zusammengesetztes Rechnungsdepartement beigegeben.

Insoferne für einzelne Verrechnungszweige zum Behufe einer leichteren Überwachung der gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften eine konzentrierte Prüfung der

*) Das Anweisungsrecht steht zunächst allen Zentralstellen zu (A. h. Entschließung vom 29. April 1860).

Bezüglich des gesetzlichen Dotationsbeitrages zum Hofstaatsaufwand vollzieht das Finanzministerium die Anweisung. Zufolge der mit dem Gesetze v. 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, ausgesprochenen Organisation des Reichsgerichtes steht dem Präsidenten desselben das Anweisungsrecht zu. Hinsichtlich der A. h. Kabinetskanzlei vollzieht über die bezüglichen Zuschriften die formelle Anweisung das k. k. Finanzministerium bei der k. k. Staatszentralkassa. Zufolge Kundmachung des F. M. v. 29. Dezember 1895, Z. 56568, V. Bl. Nr. 2 ex 1896, steht in Betreff der Titel 1 bis 4 im Kapitel „Ministerrat" des Staatsvoranschlages dem k. k. Ministerratspräsidium das Anweisungsrecht zu und tritt bezüglich des (Titels 5) dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zustehenden Anweisungsrechtes keine Änderung ein.

Für die Landeskassen sind gemäß der Instruktion I, § 2, für die Landeshauptkassen v. J. 1866 und für die Perzeptionsämter gemäß der Instruktion II, § 1, für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perzeptionsämter v. J. 1866, folgende Landesbehörden mit dem Anweisungsrechte betraut: die Statthalterei (Landesregierung), das Ober-Landesgericht, die Ober-Staatsanwaltschaft rücksichtlich der Gefängnisse und Strafanstalten, ferner die Finanzlandesbehörde. Ferner steht bezüglich der Perzeptionsämter gewissen den früher genannten Anweisungsbehörden unterstehenden Behörden und Organen im übertragenen Wirkungskreise ein beschränktes Anweisungsrecht zu. (Siehe die erste Anmerkung auf S. 26.)

speziellen Rechnungsbehelfe nötig erkannt wird, hat diese bei den betreffenden Ministerien und Zentralstellen stattzufinden, zu welchem Behufe denselben eigene, aus Fachkundigen bestehende Fachrechnungsdepartements nach Bedarf zugewiesen werden.

Beiderlei Departements sind integrierende Bestandteile der betreffenden Verwaltungsbehörde, in deren Namen sie fungieren und deren Personalstatus sie angehören.

§ 4.

Sämtliche Kassen und ausübende Ämter haben ihre reellen Empfänge und Ausgaben in Etatjournalen, alle anderen Empfänge und Ausgaben (Geldverkehr zwischen Staatskassen, durchlaufende Gebarung, jeweilige Kassabestände) in einem Kontokorrentjournale 3. S. 27) zur Nachweisung zu bringen und diese Journale samt Belegen an die betreffenden anweisenden Behörden vorzulegen.

§ 5.

Die anweisenden Behörden haben über alle von den Kassen und den ausübenden Organen vollzogenen Geldgebarungen am Schlusse eines jeden Jahres nach den Rubriken des Staatsvoranschlages gegliederte Rechnungen, und zwar den Gebarungsausweis für das zuletzt abgelaufene und den Partikularrechnungsabschluß*) für das vorletzte Verwaltungsjahr zu verfassen und an den

*) Zufolge der im Artikel VI des Finanzgesetzes pro 1894 hinsichtlich der Verwendungsdauer der Ausgabskredite getroffenen Bestimmungen hat die Verfassung und Vorlage zweier Jahresrechnungen, eines Gebarungsausweises und eines Rechnungsabschlusses nicht mehr stattzufinden und werden somit diese beiden Rechnungen in eine einzige zusammengezogen.

Die bezüglich der Verfassung dieser Rechnung geltenden Bestimmungen wurden mittels Erlasses des Obersten Rechnungshofes v. 1. Jänner 1895, Z. 1/Pr., getroffen. (Erlaß des F. M. v. 19. Jänner 1895, Z. 352/F. M., V. Bl. Nr. 18.)

Von den anweisenden Behörden, in deren Bereich Kontokorrentgebarungen vorkommen, ist nebst den Rechnungsabschlüssen für die reelle (Etat-) Gebarung jährlich ein Kontokorrentabschluß vorzulegen.

Obersten Rechnungshof zur Prüfung, dann zur Verfassung des Zentralgebarungsausweises und des Staatszentralrechnungsabschlusses) gelangen zu lassen (§ 13).

§ 6.

Der Oberste Rechnungshof ist eine Mir unmittelbar untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde, welche die Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt nach Maßgabe der beigeschlossenen Geschäftsordnung, zu führen hat.

§ 7.

Die Kontrolle hat sich nicht bloß auf die ziffermäßige Richtigstellung der einlangenden Rechnungen zu beschränken, sondern ihr Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten.

Ihr liegt es daher auch ob, bei Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern sowie über Zugang und Abgang von Staatseigentum zu beurteilen, ob sich die erhobenen Rechnungsresultate in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden.

§ 8.

Der Prüfung des Obersten Rechnungshofes unterliegen alle Rechnungen der Staatsbehörden über Geldempfänge und Ausgaben und über das gesamte nicht in Geld bestehende Staatseigentum.

Der Oberste Rechnungshof ist aber auch berechtigt, die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonds 2c., welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen beteilt werden, ferners die Rechnungen der aus dem Staatsschatze nicht dotierten Fonds und Anstalten,

welche von Staatsbehörden oder von Beamten des Staates verwaltet werden, sich zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Ausgenommen von der Rechnungsvorlage sind jene Institute und Anstalten ꝛc., welche nach ihren Statuten oder kraft besonderer Verträge hievon losgezählt sind, ferners die Ministerien und Zentralstellen rücksichtlich der denselben bewilligten Dispositionsfonds und der für geheime Auslagen bestimmten Gelder.

§ 9.

Über die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden ziffermäßigen Anstände und administrativen Bedenken hat sich der Oberste Rechnungshof mit der die Rechnung legenden Administrativbehörde in das unmittelbare Einvernehmen zu setzen.

Können die erhobenen Anstände nicht auf diesem Wege, und, insoweit es sich um Rechnungen handelt, welche nicht von den Ministerien selbst gelegt werden, auch nicht im Einvernehmen mit den letzteren beseitigt werden, so sind dieselben Meiner Entscheidung zu unterziehen, dagegen sind diejenigen Wahrnehmungen, welche die Außerachtlassung oder Überschreitung der Bestimmungen des Finanzgesetzes, das ist, des festgestellten Staatshaushaltsetats zum Gegenstande haben, bei Vorlage des Zentralrechnungsabschlusses im verfassungsmäßigen Wege zu beheben (§ 14).

§ 10.

Es gehört zu den Befugnissen des Obersten Rechnungshofes, für die Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Kontrolle erleichterten Verrechnungsverfahrens Sorge zu tragen, und es sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied gehalten, die von dem Obersten Rechnungshofe in dieser Beziehung ausgehenden Verfügungen zu beachten.

Insoferne derselbe Bestimmungen treffen sollte, welche die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der diesen untergeordneten verrechnenden Ämter und Kassen

berühren, ist der Oberste Rechnungshof verpflichtet, hierüber vorläufig das Einvernehmen mit den betreffenden Zentralverwaltungsbehörden zu pflegen.

Umgekehrt dürfen von Letzteren Änderungen im Staatsrechnungswesen oder in den Kassavorschriften, welche auf die Rechnungskontrolle Einfluß üben, wieder nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe getroffen werden.

In beiden Fällen ist, wenn eine Übereinstimmung nicht zu erzielen wäre, Meine Entschließung einzuholen.

§ 11.

Der Oberste Rechnungshof ist ferner befugt, sich über die ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung bei den Rechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden nach seinem Ermessen im kommissionellen Wege durch Absendung eines Abgeordneten die Überzeugung zu verschaffen.

Die Ergebnisse sind dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zu dem Ende mitzuteilen, damit bei allfällig wahrgenommenen Gebrechen das Geeignete im Einvernehmen mit dem Chef der Verwaltungsbehörde vorgekehrt werde.

Ebenso soll der Oberste Rechnungshof, wo die Sicherheit des Statseigentums oder der Zweck der Kontrolle es erheischen, berechtigt sein, durch die Verwaltungsbehörden die Vornahme von Kassaskontrierungen und Liquidationen zu veranlassen.

§ 12.

Die Landes- und die denselben untergebenen Behörden haben in allen Angelegenheiten des Kontrolldienstes den Anordnungen des Obersten Rechnungshofes Folge zu leisten, und es ist der Oberste Rechnungshof befugt, seinen Verfügungen auf gleiche Weise wie die Ministerien die schuldige Folgeleistung zu sichern.

Die Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Rechnungshofe die zur Handhabung der Rechnungs- und Ge-

barungskontrolle erforderlichen Rechnungsbelege und Verhandlungsakten auf Verlangen zur Einsicht und Benützung gegen Rückstellung auszufolgen.

§ 13.

Die von sämtlichen anweisenden Verwaltungsbehörden nach Ablauf eines Jahres dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Gebarungsausweise*) haben die im betreffenden Verwaltungsjahre vollzogene Gebarung sowohl im Empfange als in der Ausgabe, und zwar getrennt nach dem Dienste für das laufende Jahr und für das Vorjahr, nebst den mit Schluß des Jahres verbliebenen Rückständen zur Nachweisung zu bringen.

Aus diesen Eingaben ist vom Obersten Rechnungshofe:

a) der Zentralgebarungsausweis*) über die in dem betreffenden, das ist in dem eben abgewichenen letzten Jahre vorgekommenen Staatseinnahmen und Ausgaben zu dem Ende anzufertigen, um durch die Vergleichung der in diesem Jahre eingegangenen Gesamteinnahmen mit den Gesamtausgaben den Überschuß oder Abgang zu ermitteln, und für den letzteren Fall zu erheben und ziffermäßig nachzuweisen, durch welche Geldaufbringung (Kreditsoperationen) der Abgang die Bedeckung gefunden hat, und mit welcher Ziffer der schließliche Kassarest bei sämtlichen Verwaltungsbehörden in die Verrechnung des nächsten Jahres übergegangen ist.

Aus diesem Zentralgebarungsausweise und aus jenem des vorletzten Verwaltungsjahres ist:

b) der Zentralrechnungsabschluß) für das vorletzte Jahr zu Stande zu bringen und die in demselben

*) Zufolge Erlasses des Obersten Rechnungshofes v. 1. Jänner 1895, Pr. 1, werden beide Rechnungen v. J. 1894 angefangen in eine einzige Rechnung, den „Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" zusammengefaßt.

ermittelten Gebarungssummen sind mit den bezüglichen Ansätzen des für das vorletzte Verwaltungsjahr aufgestellten Finanzgesetzes zu vergleichen.

Die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Unterschiede gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes sind festzustellen und es sind die von den betreffenden Verwaltungsbehörden rücksichtlich ihres Etats mit den Partikular-Rechnungsabschlüssen (§ 5) zu liefernden Erläuterungen und Begründungen dem Staatszentralrechnungsabschlusse beizulegen.

§ 14.

Der Zentralrechnungsabschluß für jedes Verwaltungsjahr ist im Laufe des zweiten darauffolgenden Jahres der verfassungsmäßigen Prüfung und Abfertigung zuzuführen.

§ 15.

Mit Schluß eines jeden Jahres hat Mir der Oberste Rechnungshof einen Rechenschaftsbericht über die Resultate seiner Geschäftstätigkeit mit jenen Anträgen zu erstatten, welche sich auf Grund der gepflogenen Gebarungskontrolle bezüglich allfälliger Änderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitiger Verfügungen als nötig darstellen sollten.

(§ 16, 17, 18.*)

§ 19.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter ist in allen Fällen, wo in den Ministerkonferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit oder die des Obersten Rechnungshofes betreffen, zu diesen Konferenzen beizuziehen.

*) Die §§ 16—18, betreffen die Personalbestellung beim k. k. Obersten Rechnungshofe, ferner bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

§ 20.

Der Präsident besorgt unter persönlicher Verantwortung die oberste Leitung der Geschäfte und übt mit gleichen Befugnissen wie die Minister, die Disziplinargewalt über das ihm untergeordnete Personale.

Zu dem Ende hat derselbe eine aus fünf Gliedern des Ratsgremiums bestehende Disziplinarkommission zu bestellen.

§ 21.

Das Jahreserfordernis des Obersten Rechnungshofes ist durch denselben in der vorgeschriebenen Zeit dem Finanzminister zur Aufnahme in den Staatsvoranschlag mitzuteilen.

Der präliminierte und durch das Finanzgesetz bewilligte Kredit für den Obersten Rechnungshof ist von diesem bei der betreffenden Kassa in antizipativen Monatsraten nach Bedarf zu erheben und über dessen Verwendung dem Finanzminister jährlich Rechnung zu legen.

Letzterer hat nach Richtigbefund der Rechnung dem Obersten Rechnungshofe die Erledigung auszufertigen und die Rechnung in die von dem F. M. im eigenen Ressort zu legende Jahresrechnung aufzunehmen. *)

§ 22.

Da auf den Verrechnungs- und Kontrollsdienst bezüglich der judiziellen und politischen Verwaltung in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, dann der Militärverwaltung, die vorstehenden Bestimmungen einstweilen keine Anwendung finden, so hat in diesen Beziehungen der Oberste Rechnungs-

*) Von der Aufnahme der Rechnung des Obersten Rechnungshofes in die Jahresrechnung des F. M. wurde jedoch in der Folge abgesehen und seitens des letzteren mit Note vom 19. Oktober 1872, Z. 4257/F. M., vorgeschlagen, die Verlagskassa des k. k. Obersten Rechnungshofes vom Jahre 1873 angefangen, wie die übrigen mit dem k. k. Ministerialzahlamte (jetzt Staatszentralkassa) in Kontokorrentverrechnung stehenden Kassen, als eine selbständige Kassa zu behandeln und sonach die von ersterer Kassa für Rechnung des Zentraletats bestrittenen Auslagen als kommissionsweise Zahlungen zu verrechnen (Zustimmung des Obersten Rechnungshofes vom 5. November 1872, Z. 1581/401).

hof die Funktionen der Obersten Rechnungskontrollsbehörde, dann die Landesstaatsbuchhaltungen in Ofen, Agram und Hermannstadt sowie die Militärzentralbuchhaltung und die im § 1 erwähnte Abteilung der Kameralhauptbuchhaltung, den Rechnungs- und Kontrollsdienst nach der denselben bisher obgelegenen Amtswirksamkeit fortzuführen.

§ 23.

Alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen und Instruktionen, soweit solche mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

1) Bestimmungen der allgemeinen Kassavorschrift vom 29. Jänner 1850, Z. 494/F. M.

(§ 5) Ohne Ermächtigung darf keine Einnahme oder Ausgabe vollzogen werden.

Keine Kassa darf eine Einnahme oder Auslage ohne dazu erhaltener Ermächtigung vollziehen.*) Diese Ermächtigung kann entweder in der dem Amte erteilten besonderen

*) Die unmittelbare Einhebung der Steuerbeträge von den Steuerpflichtigen und die Abfuhr derselben an das Steueramt obliegt in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg teilweise noch den Gemeindeorganen, es steht jedoch jedem frei, seine Steuerschuldigkeit an den festgesetzten Abfuhrstagen persönlich oder durch einen Vertrauensmann bei dem Steueramte zu entrichten.

Das Steueramt ist verpflichtet, auch außer den festgesetzten Abfuhrstagen Steuerbeträge anzunehmen und den Steuerpflichtigen zu bestätigen.

Zur Bedeckung eines kommissionsweise für ein anderes Amt realisierten Empfanges an einer direkten Steuer, unmittelbaren Gebühr u. dgl. hat die Einholung einer Kassaanweisungsverordnung zu entfallen und es ist von dem einen solchen Betrag einhebenden Steueramte derselbe lediglich unter Anschluß des bezüglichen Requisitionsschreibens, welches nunmehr die Stelle der Kassaanweisungsverordnung zu vertreten hat, als kommissionsweise realisierter Empfang im Kontokorrentejournale einzustellen. (Punkt 1 des Finanzministerialerlasses vom 6. Dezember 1878, Z. 29999, V. Bl. Nr. 41.)

Zufolge F. M. Kundmachung vom 2. Juni 1905, Z. 22892, V. Bl. Nr. 89, wurde die städtische Steuerkasse der Landeshauptstadt Graz in den staatlichen Kontokorrenteverkehr einbezogen, daher der mit Verordnung vom 6. Dezember 1878, Z. 29999, bezüglich der Verrechnung der von den k. k. Steuerämtern kommissionsweise für andere Ämter eingehobenen direkten Steuern und sonstigen Abgaben angeordnete Vorgang von nun an auch auf die Verrechnung mit der städtischen Steuerkassa in Graz analoge Anwendung zu finden hat.

Instruktion, so für die Steuerämter in dem IV. Abschnitte der berufenen Vorschrift,*) in der für die Bestreitung minderer Auslagen eingeräumten Wirksamkeit, oder in einem besonderen Auftrage der dazu berufenen Behörden liegen.**)

Geldbeträge, welche ohne vorläufige Kassaanweisung, insoweit eine solche erforderlich ist, oder ohne den vorgeschriebenen Empfangszahlungsbogen überbracht oder eingesendet werden, sind zwar in Empfang zu stellen (und zwar als administrative Depositen), es ist aber zugleich die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. In der Quittung darüber ist bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages in keiner Weise eine Verbindlichkeit von Seite des Staatsschatzes zu begründen habe und nur mit Vorbehalt aller Rechte des letzteren, dann unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde geschehe (§ 12 Best.).

2) Bestimmungen der Instruktion II für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perzeptionsämter vom Jahre 1866.

(§ 1) Stellung der ausübenden Ämter.

Die ausübenden Ämter fungieren als selbständige Vollzugsorgane der anweisenden Landesbehörden des eigenen Verwaltungsgebietes (Statthalterei [Landesregierung], Oberlandesgericht, Oberstaatsanwaltschaft, Finanz-

*) Das ist die Belehrung „Einhebung der Steuern".

**) Empfänge und Ausgaben dürfen nur dann vollzogen werden, wenn dazu in dem Wirkungskreise des Amtes oder in den anderweitigen Vorschriften die Ermächtigung ausdrücklich enthalten ist oder der besondere Auftrag dazu von der vorgesetzten Behörde erteilt wurde. Nur Mängelersätze und deren Hinausvergütungen dürfen im Grunde der Rechnungsmängel und Erledigungen der Buchhaltung vollzogen werden.

Siehe auch den Finanzministerialerlaß vom 20. November 1867, Z. 48577. V. Bl. Nr. 89.

landesbehörde) *) und jener denselben unterstehenden Behörden und Organe, welchen im übertragenen Wirkungskreise ein beschränktes Anweisungsrecht zusteht.

Bei jenen ausübenden Ämtern, bei welchen Geldgebarungen [für das Lottogefäll] **), für die Tabakerzeugung oder Tabakeinlösung vorkommen, erscheinen auch [die Lottodirektionen und] **) die Zentraldirektion der Tabakfabriken und Einlösungsämter ***), sowie deren Organe als anweisende Behörden.

---

*) Das Anweisungsrecht steht ferner zu:

1. Der bei dem Ministerium für Landesverteidigung aufgestellten Landwehrintendanz (F. M. Erl. vom 3. Jänner 1870, Z. 42879 vom Jahre 1869).

2. Den Landwehrkommanden (nunmehr Landwehrtruppendivisionen, mit Ausnahme von Zara) F. M. Erl. an sämtliche F. L. B. (mit Ausnahme jener in Innsbruck †) vom 9. April 1871, Z. 9710; vom 31. August 1871, Z. 26283; vom 9. April 1871, Z. 8927, mit welchen Maßregeln bekannt gegeben wurden zum Zwecke der Erzielung einer Vereinfachung des Anweisungsgeschäftes der Landwehrintendanz und der Geschäftserleichterung für die mit der Gebarung des Landwehraufwandes betrauten Zivilstaatskassen; sowie F. M. Zirk. Erl. vom 28. Februar 1889, Z. 6883.

3. Den Forst- und Domänendirektionen (F. M. Erl. vom 17. Februar 1874, Z. 869-F. M., V. Bl. Nr. 7).

4. Dem Landesschulrate und dem Bezirksschulrate. Instruktion für die k. k. Steuerämter zur Vollziehung der Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonde (F. M. Erl. vom 17. Juli 1871, Z. 20705, V. Bl. Nr. 27, und vom 31. Mai 1872, Z. 4374, V. Bl. Nr. 21).

5. Den Landesausschüssen innerhalb des denselben verfassungsmäßig zustehenden Wirkungskreises. Staatsministerialerlässe vom 17. Mai 1861, Z. 3384-St. M. I., und vom 29. Juni 1861, Z. 4534-St. M. I.

6. Der Normaleichungskommission in Wien. Instruktion für die Steuerämter bezüglich des Eichwesens (F. M. V. Bl. Nr. 29 vom Jahre 1875).

7. Den Gerichten und Gerichtshöfen I. Instanz bezüglich des Waisen- und gerichtlichen Depositenvermögens.

8. Den Vorsitzenden der Kommissionen in Angelegenheiten der allgemeinen Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer bezüglich der Reisekosten der Kommissionsmitglieder und

9. den Steuerbehörden I. Instanz bezüglich der Reisekosten der Vertrauensmänner (F. M. Vdg. vom 25. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 151, V. Bl. Nr. 130).

10. Den Berghauptmannschaften. Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77 (F. M. Erl. vom 7. Juli 1872, Z. 17894, und vom 30. Juli 1873, Z. 13252). — Den Revierbergämtern steht nur das Anweisungsrecht hinsichtlich der Bergwerksabgabe zu (Instruktion v. J. 1872, ddo 25. April, § 42).

11. Der Seebehörde in Triest. (Rücksichtlich der Steuerämter in Dalmatien und im Küstenlande.)

†) Auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt mit dem F. M. Erl. vom 12. Dezember 1888, Z. 39169.

**) Geldgebarungen für das Lottogefäll kommen bei den Steuerämtern nicht vor; F. M. Erl. vom 24. Jänner 1867, Z. 376, vom 25. Dezember 1867, Z. 14392, und vom 28. März 1898, Z. 15524.

***) Jetzt die k. k. Generaldirektion der Tabakregie.

Bezüglich der Unterordnung dieser Ämter unter die anweisenden Landesbehörden und bezüglich der Disziplinarangelegenheiten bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

3) **F. M. Erlaß vom 31. Jänner 1902, Z. 86 (V. Bl. Nr. 31),**

betreffend die Abänderung der Form der Kontokorrente- und Etatjournale der dem F. M. unterstehenden Ämter und Kassen.

Behufs Vereinfachung der Journalisierung × S. 28) wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe die Form der Kontokorrente- und Etatjournale der dem F. M. unterstehenden Ämter und Kassen dahin abgeändert, daß dieselben in Hinkunft folgende Kolonnen zu enthalten haben:

a) Die Bankvalutakolonne,*)
b) die Giroverkehrkolonne,
c) die Goldkolonne ×× S. 38) und
d) die Obligationskolonne.

In der Bankvalutakolonne kommen demnach zur Verrechnung: das Notengeld (Staats- und Banknoten), Silber, Wechsel, Partialhypothekaranweisungen, Teilmünzen der K. W. und allfällig vorhandene Geldzeichen der österreichischen Währung.

---

*) Mit dem F. M. Erlasse v. 26. Dezember 1854, Z. 53702. V. Bl. Nr. 1 ex 1855, war mit Rücksicht auf die damaligen Valutaverhältnisse angeordnet worden, daß in den Journalen der Kassen und Ämter abgesonderte Kolonnen für „Silbermünze" und „Bankvaluta" eröffnet werden, daß in Gold vorkommende Empfänge und Ausgaben in der Silbergeldkolonne ersichtlich zu machen, jedoch in der Gegenstandskolonne die bezüglichen Goldmünzen genau aufzuführen sind. Zufolge § 28 der mit F. M. Erlaß v. 30. Juni 1858, Z. 3109/F. M., V. Bl. Nr. 29, hinausgegebenen allgemeinen Vorschriften für die öffentlichen Kassen, Ämter, dann Rechnungs- und Kontrollsbehörden in Beziehung auf das neue Münzgesetz hatte bei den Ämtern und Kassen vom 1. November 1858 angefangen für Bargeld nur eine Geldkolonne zu bestehen. Die Staatszentralkassa führte jedoch v. J. 1864 an in den Journalen für Gold, Silbermünzen und Bankvaluta getrennte Kolonnen (F. M. Erlaß, Z. 21936 ex 1863). Der F. M. Erlaß v. 13. Juli 1877, Z. 3739/F. M., V. Bl. Nr. 14, ordnete sodann allgemein an, daß v. 1. August 1877 angefangen in den Kassajournalen Gold und Silber getrennt verrechnet, beziehungsweise für die Goldgebarung eine besondere Kolonne eröffnet werde.

Bezüglich der gesetzlich in Silber zu leistenden Zahlungen — mit Ausnahme der Zollgebarung, für welche die dermal geltenden Bestimmungen (§ 85 u. f. der allgemeinen Vorschrift v. 16. November 1899, F. M. V. Bl. Nr. 220) bis auf weiteres aufrecht zu bleiben haben — wird bemerkt, daß die Liquidierung derselben nach wie vor in Silber erfolgt, der Betrag jedoch im Journale (Kontobuch) in der Bankvalutakolonne eingestellt, in der Textspalte aber die Worte „in Silber" beigesetzt werden.

Die Journale des Zollgefälles hingegen haben weiterhin die Betragskolonnen Bankvaluta, Gold und Silber zu enthalten.

Die aus dem Zolletatjournale in das Kontokorrentjournal, beziehungsweise aus dem Zolletatsubjournale in das Finanzetatjournal zu übertragenden Summen in Silber sind jedoch in den letztgenannten Journalen in die Bankvalutakolonne einzustellen.

In der Kolonne „Giroverkehr" kommt die Gebarung: im Anweisungsverkehr des P. A. ferner das Giroguthaben bei der Ö. u. Bank und eventuell anderen Kreditinstituten zum Ausdruck.

Die Gold-*) und Obligationskolonnen sind in der bisherigen Weise zu verwenden.

×) F. M. Verordnung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 166,

betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten.

Zur Vereinfachung der Liquidierung, Journalisierung und Behebung 1 S. 37) der fortlaufenden Bezüge (Gehalt, Akti-

*) Siehe jedoch die F. M. V., betreffend die Auflassung der Goldkolonne, S. 38).

vitäts-, Personalzulagen ꝛc.) der Staatsbediensteten werden an Stelle der Einzelquittungen und Gehaltsbücher (Zahlungsbogen) vom 1. April 1905 angefangen „Zahlungslisten" nach dem beigefügten Formulare eingeführt.

Die auf Rechnung des Ärars in Druck zu legenden Zahlungslisten sind nach Ämtern oder wenigstens nach Departements (Abteilungen) in duplo auszufertigen.

Die Bestimmung der mit der Ausstellung der Zahlungsliste, der Behebung und Verteilung der Bezüge zu betrauenden Person hat von Amts wegen zu erfolgen und kann sich sowohl auf Beamte als auch auf Diener des betreffenden Amtes erstrecken.

Aus Gründen der Sicherheit empfiehlt sich die Behebung des Geldes durch einen Beamten in Begleitung eines Amtsdieners, welch letzterer das bei der Kassa übernommene Geld an der Seite des Beamten in das Amtslokal, wo die Verteilung unter die Bezugsberechtigten stattfindet, zu übertragen hat.

Der Aussteller der Zahlungsliste hat die Monatsbezüge und die entfallenden Stempelgebühren in die betreffenden Kolonnen beider Parien einzustellen, auf dem einen Pare den Gesamtbetrag der Stempelgebühren in Stempelmarken an der hiefür bestimmten Stelle anzubringen, die Entwertung der Stempelzeichen mittels Überschreibung der in Worten auszudrückenden Bruttosumme der Bezüge zu bewerkstelligen, die Empfangsbestätigungen der Perzipienten einzuholen, das Duplikat als solches zu bezeichnen und sodann beide Parien der Zahlungsliste dem liquidierenden Organe zu überreichen.

In jenen Fällen, in welchen die Bediensteten bei abgesonderter Quittierung ihrer einzelnen Bezüge einen geringeren Stempelbetrag zu verwenden hätten als bei kumulativer Quittierung derselben, können die einzelnen Bezüge unter unmittelbar aufeinanderfolgenden Postnummern in die Zahlungsliste eingetragen werden. Die Namensunter-

schrift des Perzipienten ist alsdann bei jeder Post einzusetzen, um die abgesonderte Quittierung der einzelnen Bezüge auch formell zum Ausdrucke zu bringen.

Sollten die im voraus quittierten Beträge wegen Versetzung, Ablebens u. des Bezugsberechtigten nicht zur Auszahlung gelangen, so bleibt es dem letzteren beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger anheimgestellt, um die Ausfolgung des der entrichteten Gebühr entsprechenden Betrages in neuen Stempelmarken unter Bezeichnung der Kassa beziehungsweise der Kontrollsbehörde, bei welcher die bezügliche Zahlungsliste erliegt, bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten, welche nach Requisition der Zahlungsliste und Prüfung der auf derselben verwendeten Stempelmarken über das Gesuch zu entscheiden und die Entscheidung auf der Zahlungsliste anzumerken haben wird.

Die Quittierung und Behebung jener Bezüge, welche erst nach erfolgter Ausfertigung der Zahlungsliste zur Anweisung gelangen, hat mittels einer gleichfalls in duplo zu verfassenden Nachtragszahlungsliste stattzufinden.

Falls ein Bediensteter wegen gerechtfertigten Ausbleibens vom Amte, wie infolge Krankheit, Urlaubes, dienstlicher Abwesenheit, an der Unterfertigung der Zahlungsliste verhindert sein sollte, so hat derselbe eine ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung an den Aussteller der Zahlungsliste einzusenden; letzterer hat die Monatsbezüge des Betreffenden in die Zahlungsliste einzustellen und an der für die Empfangsbestätigung bestimmten Stelle die Bemerkung „Quittung liegt bei" einzusetzen.

Über die in duplo zur Liquidierung überreichte Zahlungsliste ist dem Überreicher von dem liquidierenden Organe ein Empfangschein zu übergeben.

Zu diesen als streng verrechenbare Drucksorte zu behandelnden, juxtierten Empfangscheinen darf nur guillochiertes, mit dem kaiserlichen Adler als Trockenstempel versehenes Sicherheitspapier verwendet werden.

Der Name des Überreichers der Zahlungsliste ist von dem liquidierenden Organe in der Juxta des Empfangscheines anzumerken, in dem Empfangscheine selbst jedoch nicht, vielmehr hat dieser Name der auszahlenden Kassa bei der Vorweisung des Empfangscheines als Stichwort zu dienen, um bei allfälligem Verluste eines Empfangscheines eine mißbräuchliche Benützung derselben zu verhindern.

Das liquidierende Organ hat die Abzüge und Nettobeträge in beiden Parien der Zahlungsliste einzustellen, die Liquidierungsklausel*) jedoch bloß auf dem mit den Empfangsbestätigungen und den Stempelmarken versehenen Pare anzusetzen.

Nach vollzogener Liquidierung sind beide Parien der Gehaltsliste der auszahlenden Kassa gegen Bestätigung in der Juxta des Empfangscheines zu übergeben.

Am Fälligkeitstage hat die Kassa den mit der Behebung der Bezüge betrauten Bediensteten gegen den Empfangschein den liquiden Betrag und das mit der Auszahlungsbestätigung zu versehene Duplikat der Zahlungsliste auszufolgen.

Der Empfangsschein ist sofort nach geleisteter Zahlung durchzuschlagen und sohin dem mit der Liquidierungsklausel versehenen und als Journalsbeleg zu verwendenden Pare der Zahlungsliste anzuschließen. Die zugehörige Juxta ist seitens des liquidierenden Organes gleichfalls der Zahlungsliste beizulegen.

Auf Grund des Duplikates der Zahlungsliste hat der hiemit betraute Bedienstete die Verteilung der Bezüge an die einzelnen Bezugsberechtigten vorzunehmen. Die letzteren haben die Empfangnahme ihrer Bezüge durch Beisetzung ihrer Unterschrift in der Kolonne des Duplikates: „Eigenhändige Empfangsbestätigung" zu bescheinigen. Die Duplikatliste selbst ist während eines entsprechenden Zeitraumes bei

*) Die Liquidierungsklausel auf den Zahlungslisten hat lediglich den liquiden **Nettobetrag** in Ziffern und Worten zu enthalten. (F. M. Kundmachung vom 2. März 1905, Z. 15504, V. Bl. Nr. 34.)

dem betreffenden Amte behufs eventueller Einsichtnahme seitens der Bediensteten aufzubewahren.

Über die gemäß der Verordnung vom 4. September 1903, R. G. Bl. Nr. 188*) im Clearingverkehre des P. A. auszuzahlenden Bezüge ist gleichfalls eine (mit „P. A." zu bezeichnende) Zahlungsliste in duplo auszufertigen und dem liquidierenden Rechnungsdepartement zu überreichen. Letzteres hat dem Überreicher einen mit „P. A." zu bezeichnenden Empfangschein zu übergeben, gegen welchen seitens der Kassa am Fälligkeitstage die Duplikatliste auszufolgen ist.

Die Bediensteten, welche sich dieser Zahlungsart bedienen wollen, haben dies dem liquidierenden Rechnungsdepartement und dem mit der Ausstellung der Zahlungsliste betrauten Funktionär bekanntzugeben und der Empfangsbestätigung ihre Kontonummer beizufügen.**)

---

*) Betreffend die Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing-)verkehres der Postsparkassa bei Zahlungen der Staatszentralkassa und der Länderkassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten ꝛc.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte.

**) Zufolge F. M. Kundmachung vom 8. Mai 1905, Z. 30241, V. Bl. Nr. 71, können Personalzulagen in den Zahlungslisten kumulativ mit dem Gehalte und den übrigen gleichzeitig zu behebenden fortlaufenden Aktivitätsbezügen quittiert werden.

Die F. M. Verordnung vom 17. September 1905, Z. 64484, V. Bl. Nr. 141, bestimmt im Sinne des § 28b) des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, daß hinsichtlich der vom 1. November 1905 an fälligen Bezüge die für die Zahlungslisten entfallenden Quittungsgebühren nicht in Stempelmarken, sondern unmittelbar zu entrichten sind und daß dementsprechend Zahlungslisten nach einem beigegebenen Formulare (siehe V. Bl. S. 207) zur Ausfertigung zu gelangen haben; diese unmittelbare Gebührenentrichtung hat auch für die Quittungen, welche in den im Absatze 9 der Verordnung vom 14. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 166, angeführten Ausnahmsfällen ausgestellt und den Zahlungslisten beigelegt werden, Platz zu greifen und sind diese Quittungen mit dem Vermerke „die Stempelgebühr wird unmittelbar entrichtet" zu versehen.

Gemäß F. M. Erlaß vom 24. April 1905, Z. 26042, haben die Zahlungslisten auch hinsichtlich der Bezüge der Steuerexekutoren, Kanzleihilfsarbeiter und Aushilfsdiener Anwendung zu finden.

Die F. M. Verordnung vom 17. Mai 1905 (Z. 21463), V. Bl. Nr. 76, gestattet unter Aufhebung der mit dem Erlasse vom 12. April 1874, Z. 8125, V. Bl. Nr. 12 getroffenen Verfügung, daß die im nachhinein fälligen Bezüge von Staatsbediensteten in jenen Fällen, in welchen der letzte, beziehungsweise der letzte und vorletzte Tag des Monates auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorletzten, beziehungsweise drittletzten Monatstage an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Etat:.....

Departement:.....

Empfangschein Nr....

Zahlungsliste Nr. . . .

über die am.....190..von (Kassa).....
in..... für den Monat.....erfolgten
Bezüge.

Ausgefertigt:

.....am.....190..

.....
(Name des Ausstellers.)

Postnummer Liquidationsbuch folio	Name und Adresse des Bediensteten	Dienst-eigenschaft	Bezüge: Gehalt K | h	Aktivitäts-zulage K | h	K | h	K | h	zusammen K | h	Verbote K | h	Anteil des Bediensteten K | h	Eigenhändige Empfangsbestätigung
		Summe								

Raum zum Aufkleben der Stempelmarken.

Stempelgebühren	Abzüge												Summe der Abzüge	Nettobetrag
	Personaleinkommensteuer	Besoldungssteuer	Pensionsbeiträge	Diensttaxen	Gehaltsvorschüsse	Ersätze								
K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h

Raum für die Liquidierungsklausel.

№ [redacted]

Etat: .....

Fälligkeitstermin:

.....

Überreicht von:

.....

Empfangsbestätigung der Kassa:

.....

Etat: ..... № [redacted]

Empfangschein

über die in duplo zur Liquidierung überreichte Zahlungsliste Nr....
lautend auf den Bruttobetrag von

[redacted]

zahlbar am .....

übernommen von.....am.....

1) **F. M. Erlaß vom 22. September 1900, Z. 36913,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme von Innsbruck.

Das F. M. findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht anzuordnen, daß in Hinkunft jenen Lehrpersonen*), welche außerhalb des Amtssitzes eines Steueramtes angestellt sind, ihre bei den landesfürstlichen Steuerämtern zur Auszahlung gelangenden Bezüge im Falle eines diesfalls gestellten ausdrücklichen Verlangens von den genannten Ämtern mittels Postanweisung zugesendet werden.

Zu diesem Behufe haben die Schulleitungen die Quittungen und Gehaltsbögen der hiefür in Betracht kommenden Lehrpersonen rechtzeitig unter Anschluß eines bis auf den Betrag ausgefüllten und bereits frankierten Postanweisungsblankettes an das auszahlende Steueramt einzusenden.

Dem Steueramte obliegt es, in diese Postanweisung den der Schulleitung hienach zukommenden Gesamtbetrag (eventuell nach Abzug allenfalls entfallender Portospesen, deren Betrag im Anweisungscoupon ersichtlich zu machen ist) einzusetzen, im Coupon der Anweisung aber die auf die einzelnen Lehrpersonen entfallenden Teilbeträge anzuführen

*) Mit Finanzministerialerlaß v. 24. August 1904, Z. 30848, wurde die k. k. Finanzdirektion in Czernowitz ermächtigt, die Behebung der Bezüge der Gemeinde- und Distriktsärzte bei den dortländigen Steuerämtern nach Analogie der mit den Erlässen v. 22. September 1900, Z. 36913, und v. 26. März 1902, Z. 17937, rücksichtlich der Bezüge der nicht am Sitze eines Steueramtes angestellten Lehrpersonen, beziehungsweise Seelsorgegeistlichen zugelassenen Einrichtungen zu regeln.

Zufolge § 3, II, I, Abs. 3 und 4, der Abgabevorschriften, R. G. Bl. Nr. 124 ex 1902, können Postanweisungen bis zum Betrage von einschließlich 100 K, beziehungsweise die zugehörigen Avisi unter Umständen an ein erwachsenes Familienglied und Postanweisungen mit höheren Beträgen, beziehungsweise die zugehörigen Avisi auch an den Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten bestellt werden. Soll die Zustellung ausschließlich zu Handen des Adressaten erfolgen, so sind die Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerke: „Zu eigenen Handen" zu versehen.

Ferner wurde mit dem F. M. Erlasse v. 17. Jänner 1905, Z. 71598 ex 1904, die F. L. Direktion in Brünn und mit dem F. M. Erlasse v. 18. August 1905, Z. 57409, die F. L. Direktion in Wien ermächtigt, die Behebung der Bezüge der Distriktsbeziehungsweise Gemeindeärzte bei den dortländigen Steuerämtern in analoger Weise zu regeln.

und die Sendung noch am Fälligkeitstage der Post zur Beförderung zu übergeben.

Falls die Bezugsberechtigung einer Lehrperson beim Einlangen der vom Steueramte abgefertigten Sendung erloschen sein sollte, bleibt der mit der Übernahme der Sendung betraute Schulleiter für die unverzügliche Rückstellung des nicht mehr gebührenden Geldbetrages verantwortlich.

Die dem Steueramte zugekommenen Zahlungsbögen der Lehrpersonen können vom genannten Amte nachträglich an die Schulleitung zurückgesendet oder über Wunsch der letzteren auch beim Steueramte bleibend verwahrt werden.

Hiezu wird noch bemerkt, daß laut einer Mitteilung des k. k. Handelsministeriums vom 22. August 1893, Z. 42002, die Gehaltsbücher und Gehaltsquittungen der Lehrpersonen, welche von den Schulleitungen über amtliche Aufforderung zu einem bestimmten Termine vor dem Gehaltsanfallstage an das zuständige Steueramt einzusenden sind und auf der Adreßseite den Vormerk: „Über amtliche Aufforderung" tragen, im Sinne des Artikels II, Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofrei erscheinen.

Die weiteren, in dieser Angelegenheit erforderlichen Detailanordnungen, betreffend den Zeitpunkt der Einsendung der Gehaltsquittungen, dann die Kontrollseinrichtungen und die Evidenthaltung der zur Versendung bestimmten Lehrerbezüge, werden der k. k. Direktion überlassen.

×× F. M. Verordnung vom 13. Oktober 1904, Z. 50794 (V. Bl. Nr. 153),

betreffend die Auflassung der Goldkolonne.

Die Verrechnung der Gebarung in effektivem Golde in einer „Goldkolonne" der Journale und Bücher*) bei den

*) Da nunmehr auch in den Rechnungsabschlüssen die effektiv in Gold geleisteten Zahlungen, resp. Eingänge nicht mehr besonders nachgewiesen werden, wurde auch die bisherige bezügliche Intermarginalbezeichnung im Staatsvoranschlage für das Jahr 1906 aufgelassen (F. M. Akt vom 24. Jänner 1905, Z. 1025).

k. k. Finanzbehörden, Ämtern und Kassen, dann den k. k. Rechnungs- und Kontrollorganen wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe aufgelassen.*)

Demzufolge werden die § 25, 81, 82 und 88 der Allgemeinen Vorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Kassen, dann die k. k. Rechnungs- und Kontrollorgane, betreffend die Einführung der K. W., vom 16. November 1899, V. Bl. Nr. 220 — unter weiterer Bedachtnahme auf die bereits mit Verordnung vom 31. Jänner 1902, V. Bl. Nr. 31, verfügte Auflassung der Silberkolonne und Einführung der Giroverkehrkolonne**) — abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

„§ 25.

Die Bargeldkolonnen der Journale (Bücher) sind nicht mehr getrennt nach Bankvaluta, Gold und Silber zu führen; an Stelle der Bankvaluta-, Gold- und Silberkolonnen hat die einheitliche „Bargeldkolonne“***) zu treten (§ 88).

Demnach haben die Journale (Bücher) nur folgende Betragskolonnen zu enthalten:

a) Bargeldkolonne,
b) Giroverkehrkolonne,
c) Obligationskolonne.

In der Bargeldkolonne kommen zur Verrechnung:

Banknoten, Gold, Silber, Wechsel, Partialhypothekaranweisungen, Teil-

*) Laut Zuschrift des k. u. k. gemeinsamen F. M. v. 15. Dezember 1904, Z. 328/Pr., an das k. k. F. M. wurde die einheitliche „Bargeldkolonne“ (unter Auflassung der Goldkolonne) auch bei den k. u. k. gemeinsamen Behörden, Kassen und Ämtern sowie bei deren Rechnungs- und Kontrollbehörden eingeführt (F. M. Akt Z. 6847 ex 1905).

**) Siehe S. 27.

***) Vergl. S. 236, 1. und 2. Absatz.

münzen der K. W. und allfällig vorhandene Staatsnoten und andere Geldzeichen der österreichischen Währung.

In der Kolonne „Giroverkehr" kommt die Gebarung im Anweisungsverkehre des P. A., ferner das Giroguthaben bei der Ö. u. Bank und eventuell anderen Kreditinstituten zum Ausdruck.

In der Kolonne „Obligationen" sind die Staatsobligationen und sonstigen Wertpapiere auf die K. W. nach dem Nennwerte umgerechnet einzustellen.

Bei dem künftigen Vorkommen von Obligationen, welche nicht auf die K. W. lauten, ist der Nominalbetrag in der anderen Währung, insofern derselbe nicht ohnehin aus der Journalisierung ersichtlich ist, innerhalb der Textkolonne, der Wert in der K. W. in der Betragskolonne einzustellen.

VIII. Abschnitt.

Die Goldverrechnung.

§ 81.

Verrechnung in der Bargeldkolonne.

Die gesamte Verrechnung der Gebarung in effektivem Golde ist ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlungsdokumente auf Gold, Silber oder Bankvaluta lauten, in der Bargeldkolonne, und zwar einheitlich in der K. W. zu führen.

Landesgoldmünzen der K. W. und Summen in der K. W. in Gold sind immer nur nach dem Nennwerte, beziehungsweise Nennbeträgen, andere Goldmünzen, ferner auch die Teilmünzen der Francswährung

französischer Prägung und der deutschen Reichswährung, sowie die Banknoten der Deutschen Reichsbank und deutsche Reichskassenscheine sind nach den in dem vorstehenden Abschnitte festgesetzten oder durch spezielle Weisung bestimmten Werten in der Bargeldkolonne zu verrechnen.

Die Verrechnung von Forderungen und schwebenden Schulden in Gold ist auch in der Bargeldkolonne zu vollziehen.

§ 82.

Anweisung, Liquidierung und Zahlung.

Aufträge zu Empfängen und Ausgaben in Gold sind für den internen Dienst vom 1. Jänner 1900 ab, außer auf den Betrag in den besonderen zu leistenden Münzsorten oder in der zu leistenden Währung, beziehungsweise in Goldgulden, zugleich auf den nach dem gesetzlichen Werte und beziehungsweise nach dem neu vorgeschriebenen Kassawerte entsprechenden Betrag in der K. W. zu stellen.

Bei Leistungen, und zwar bei Empfängen und Ausgaben, welche gesetz- oder vertragsgemäß in Gold effektiv zu erfolgen haben, ist dieser Umstand bei der Liquidation auf dem Zahlungsdokumente ausdrücklich zu bemerken und der Liquidierung auch der Betrag beizusetzen, welchem die in Gold effektiv liquidierte Leistung in der K. W. nach dem gesetzlichen Goldennennwerte und beziehungsweise nach dem neu vorgeschriebenen Kassawerte entspricht.

Die Leistung hat gemäß der Vorschreibung der Liquidatur in Goldmünzsorten effektiv zu geschehen. In der Textspalte des Kassajournals ist anzuführen, in welcher Kategorie von Goldmünzsorten die Leistung stattgefunden hat, während in die Bargeldkolonne im Sinne der Liquidierungsklausel der von der Liquidatur beigesetzte Wert der Leistung in der K. W. einzustellen ist.

Falls jedoch eine Partei verlangt, daß ihr eine in österreichischen oder ungarischen Goldgulden, beziehungsweise in Landesgoldmünzen (§ 46) zu leistende Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgt werde, so kann diesem Begehren entsprochen werden und ist sodann die Liquidierungsklausel dementsprechend abzufassen; hiebei sind Goldgulden nach dem Verhältnisse 42 Goldgulden = 100 K zu berechnen.

§ 88.

(Verrechnung im Zollgefälle.)*)

Diese Abänderungen treten mit 1. Jänner 1905 in Kraft.

Die derzeit vorhandenen Druckforten sind bis zu ihrem gänzlichen Verbrauche weiter zu verwenden und hat hiebei für die Journalisierung und Buchung in der Bargeldkolonne die dermalige Bankvalutakolonne zu dienen.

Die mit Ende Dezember 1904 in den Betragskolonnen Bankvaluta und Gold der einzelnen Journale sich ergebenden Barreste sind zusammengezogen in eine Summe in die Bargeldkolonne der Journale für den Monat Jänner 1905 zu übertragen.

---

*) Siehe die mit F. M. Verdg. v. 21. Februar 1906, Z. 10702, V. Bl. Nr. 37, geänderte Fassung dieses Paragraphen S. 235.

In der Führung der Münzliste tritt durch die vorstehenden Verfügungen eine Änderung nicht ein.*)

*) Mit Bezug auf den F. M.-Erlaß v. 13. Oktober 1904, Z. 50794, betreffend die Auflassung der Verrechnung in der Goldkolonne mit 1. Jänner 1905, hat das F. M. in teilweiser Abänderung der Erlässe v. 23. September 1901, Z. 4127/F. M., und v. 21. November 1903, Z. 71833, angeordnet, daß von obigem Zeitpunkte an, die k. k. Landeskassen, respektive die am Sitze der Landeskassa befindlichen Zollämter ihre überschüssigen Bestände an Landesgoldmünzen, sowie die auf Landesgoldmünzen lautenden Zollgoldanweisungen bei den Bankanstalten nicht mehr, wie bisher, für Rechnung des Goldkonto der k. k. Staatszentralkassa, sondern für Rechnung des „Girokonto" der Landeskassa zu erlegen haben. (F. M. Erl. v. 28. Dezember 1904, Z. 4850/F. M.) Gleichzeitig wurde das bisher bei der Ö. u. Bank für die k. k. Staatszentralkassa geführte „Goldkronenkonto" aufgelassen.

3.

F. M. Verordnung vom 5. Jänner 1868, Z. 34/F. M., V. Bl. Nr. 2,

betreffend die Bestellung der Staatszentralkassa als Reichszentralkassa, dann des Universal-Kameralzahlamtes als Zentralkassa für die diesseitige Reichshälfte.

Vom 1. Jänner 1868 angefangen wurde die dermalige Staatszentralkassa, I. Abteilung, als Reichszentralkassa und das dermalige Universal-Kameralzahlamt, unter Belassung seiner bisherigen Funktionen, zugleich als Zentralkassa 1 (S. 45) für die diesseitige Reichshälfte bestellt.

Dieser Kassa werden überdies die Funktionen der dermaligen Staatszentralkassa, II. Abteilung (Staatsdepositenkassa), übertragen.*)

---

*) Die bis zum Schlusse des Jahres 1867 bei der II. Abteilung der bestandenen Staatszentralkassa besorgten Geschäfte der sogenannten Zentraldepositen, der Depositen für unbestimmte Zwecke, dann die aus dem Obligationsankaufsgeschäfte für politische Fonds und Anstalten hervorgehende Depositengebarung ging vom 7. März 1868 angefangen, an das Universalzahlamt, II. Abteilung, über. (F. M. Verordnung v. 4. März 1868, Z. 7127, V. Bl. Nr. 7.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung v. 8. April 1869 wurde jedoch das, wie früher erwähnt, zugleich als Zentralkassa für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellte Universal-Kameralzahlamt aufgelöst, und es wurden an dessen Stelle zwei getrennte Staatshauptkassen errichtet. Der einen dieser Staatshauptkassen wurden die Geschäfte des bisherigen Universal-Kameralzahlamtes, I. Abteilung, zugewiesen, hatte somit den baren Geldverkehr mit den anderen Staatskassen zu vermitteln und erhielt die Benennung: k. k. Staatszentralkassa für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder abgekürzt: k. k. Staatszentralkassa, wogegen die andere die Geschäfte des bisherigen Universal-Kameralzahlamtes, II. Abteilung, zu besorgen, daher vorzugsweise als Ausgabskassa und Vollzugsorgan der Ministerien zu fungieren hatte und die Bezeichnung: k. k. Ministerialzahlamt erhielt (F. M. Verordnung v. 20. Juni 1869, Z. 1092/F. M. (V. Bl. Nr. 27). Beide Staatshauptkassen hatten mit 15. Juli 1869 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen (F. M. Verordnung v. 8. Juli 1869, Z. 2232/F. M., V. Bl. Nr. 29). Mit 1. Jänner

1) F. M. Kundmachung vom 26. Dezember 1901. Z. 83703,

betreffend die Auflösung des k. k. Ministerialzahlamtes und dessen Vereinigung mit der k. k. Staatszentralkassa.*)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1901 wird das zufolge der Verordnungen vom 20. Juni und 8. Juli 1869, V. Bl. Nr. 27 und 29, errichtete k. k. Ministerialzahlamt aufgelöst und vom 1. Jänner 1902 an mit der k. k. Staatszentralkassa für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vereinigt.

Aus diesem Anlasse werden die nachstehenden normativen Bestimmungen erlassen:

I. Wirkungskreis der aus der Staatszentralkassa und dem Ministerialzahlamte vereinigten Kassa.

1. Dieselbe hat den Namen „K. k. Staatszentralkassa" zu führen.

1902 wurde das Ministerialzahlamt aufgelöst, respektive mit der Staatszentralkassa vereinigt. (Siehe obige F. M. Kundmachung.)

Weiters wurde mit 31. Dezember 1867 die Landeshauptkassa in Krakau aufgehoben und die Agenden derselben, soweit diese grundsätzlich nur bei einer Landeshauptkassa zu konzentrieren sind, an die Lemberger Landeshauptkassa übertragen, dagegen die von ihr bis dahin besorgten übrigen Geschäfte mit jenen des Steueramtes in Krakau vereinigt, welches mit dem obigen Zeitpunkte als Steuer- und Sammelamt zu fungieren hatte (F. M. Erlaß v. 16. Dezember 1867, Z. 46406, V. Bl. Nr. 41.)

Zufolge Allerhöchster Entschließung v. 21. August 1868 erfolgte am 31. März 1869 die Vereinigung der Kriegskassen in Brünn, Prag, Lemberg, Graz und Zara, dann der Marinekriegskassa in Triest mit den an denselben Orten bestehenden Landeshauptkassen. In Gemäßheit derselben Allerhöchsten Entschließung sind die Kriegskassageschäfte für Oberösterreich und Salzburg von der Landeshauptkassa in Linz, jene für Westgalizien von dem Steuer- und Sammelamte in Krakau zu besorgen.

Vom 1. Juli 1873 angefangen führen die k. k. Landeskassen in Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Brünn die Benennung „Finanzlandeskassa", dagegen die k. k. Landeskassen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Troppau und Czernowitz die Benennung „Landeszahlamt". (Allerhöchste Entschließung v. 8. Juni 1873.) In der bisherigen Benennung der Landeshauptkassen in Wien, Prag und Lemberg trat keine Änderung ein. (F. M. Erlaß v. 25. Juni 1873, Z. 15181, V. Bl. Nr. 25.) Das Hauptsteueramt in Krakau wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1890 in eine Filiallandeskasse umgewandelt.

*) F. M. V. Bl. Nr. 217; R. G. Bl. Nr. 221.

2. Dieselbe zerfällt unbeschadet ihrer Wirksamkeit als Vollzugsorgan der einzelnen Ministerien in zwei Abteilungen, und zwar:

a) eine für das eigentliche Staatsvermögen und

b) eine für solche Verrechnungszweige, welche im Finanzgesetze und sonach auch in der Staatsrechnung keinen Ausdruck finden. (Fonds, Stiftungen, Depositen 2c.)

3. Die erste Abteilung hat daher zu besorgen:

den baren Geld- und den Scheck- und Clearingverkehr zwischen Staatskassen, die kommissionellen Gebarungen, den Verkehr mit den Suborganen, die Gebarung mit den Obligationen, Wechseln und Partial-Hypothekaranweisungen, soweit sie das eigene Vermögen, somit Verrechnungszweige der Ministerien, welche im Finanzgesetze und sonach auch in der Staatsrechnung Ausdruck finden, betreffen.*)

Der zweiten Abteilung fällt die Manipulation und Verrechnung bezüglich der bisher bei der Staatszentralkassa und dem Ministerialzahlamte in Verrechnung gestandenen Fonds, Stiftungen und Depositen zu.**)

*) Mit F. M. Note vom 9. Jänner 1902, Z. 5592/F. M. ex 1901, wurde den k. k. Ministerien und übrigen Zentralstellen der Reichsratsländer mitgeteilt, daß infolge Auflösung des Ministerialzahlamtes und Vereinigung desselben mit der Staatszentralkassa nunmehr die Dotierung des Ministerialzahlamtes behufs Flüssigmachung des monatlichen Erfordernisses für die bezüglichen Etats und dementsprechend auch die monatliche Übersendung des Erfordernisaufsatzes entfällt.

**) Zufolge Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz v. 10. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 50, übernimmt vom 1. April 1905 an die Postsparkassa die Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonds und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen 2c. sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen und die Vermittlung der hiemit verbundenen Vinkulierungen und Devinkulierungen, insoweit die genannten Geschäfte bis dahin von der Staatszentralkassa vermittelt wurden, unter den gleichen Modalitäten.

Zur Vermeidung der Bargeldgebarung hat der Ausgleich der Gegenwerte möglichst im Wege des Checkverkehres zu erfolgen und zwar entweder unter Benützung eines Erlagscheines zum Konto der Postsparkassa, welcher den Abnehmern über Wunsch vom P. A. zur Verfügung gestellt wird, oder auf Grund eines für Zahlungen an Staatskassen bestimmten Einzahlungsscheines, welcher dem Zwecke entsprechend zu Gunsten der Hauptkassa des P. A. auszufertigen ist.

Analoger Weise wird auch bei Verkäufen die Valuta im Wege des Checkverkehres den Parteien überwiesen.

II. Wirkungskreis des Finanzministerial-Rechnungsdepartements 3.

1. Die Kontrolle, beziehungsweise Evidenthaltung über das gesamte Bar- und Obligationsvermögen (Kassareste).

2. Die Intervention bei Skontrierungen.

3. Beamtshandlung der gesamten Kontokorrentgebarung.

4. Die auf die Abrechnung mit den Reichsfinanzen Bezug habenden Agenden inklusive Zollabrechnung.

5. Die allgemeine Kassenverwaltung.

6. Die außeretatmäßige Gebarung.

7. Das Partial-Hypothekaranweisungsgeschäft.

8. Die Respizierung des Gefälls-Strafgelderüberschußfonds.

III. Wirkungskreis des Finanzministerial-Rechnungsdepartements 5.

1. Die bisher von demselben besorgten Agenden exklusive Kontokorrentgebarung und allgemeine Kassenverwaltung.

2. Die bisher vom Rechnungsdepartement 3 besorgte Etatgebarung exklusive Beitragsquote, allgemeine Kassenverwaltung und Zoll.

3. Beamtshandlung der bisher bei der Staatszentralkassa in Verrechnung gestandenen Depositen.

4.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 16. März 1892 (Z. 9337), R. Bl. Nr. 18,

betreffend die Errichtung von neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien.*)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Jänner 1892 wird infolge der auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. Dezember 1890 stattgefundenen Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer Gemeinde in

Favoriten	für	den	X.	Wiener Gemeindebezirk
Simmering	„	„	XI.	„ „
Meidling	„	„	XII.	„ „
Hietzing	„	„	XIII.	„ „
Rudolfsheim	„	„	XIV.	„ „
Fünfhaus	„	„	XV.	„ „
Ottakring	„	„	XVI.	„ „
Hernals	„	„	XVII.	„ „
und Währing	„	„	XVIII. und XIX.**)	„ „

für den Umfang des gleichnamigen Gerichtsbezirkes je eine Finanz- und gerichtliche Depositenkassa errichtet.

*) Enthalten in dem am 25. März 1892 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.
**) Siehe Anmerkung S. 53.

In Bezug auf die Einrichtung dieser Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen haben nachstehende grundsätzliche Bestimmungen zu gelten:

1. Die Finanzkassen haben die den k. k. Steuerämtern obliegenden Agenden mit Ausnahme jener, welche sich auf die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern und der Militärtaxen und die damit zusammenhängenden Geschäfte beziehen und insbesondere auch die Agenden in Bezug auf die Verwahrung und kassamäßige Behandlung des Depositen-, Waisen- und Kurandenvermögens, einschließlich des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisenkassa der betreffenden Bezirksgerichte zu vollziehen.

Der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa in Hietzing ist überdies auch die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern, der Fondsumlagen und der Militärtaxen und die Besorgung der sonstigen Kassa- und Verrechnungsgeschäfte rücksichtlich der zum Gerichtsbezirke Hietzing gehörigen, jedoch nicht mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteile, wie selbe bisher von dem Steuer- und gerichtlichen Depositenamte in Hietzing besorgt wurden, übertragen.

[2—4.]*)

5. Die Finanzkassen unterstehen in Bezug auf Personalangelegenheiten und auf die Geschäftsführung der unmittelbaren Überwachung der k. k. Finanzbezirksdirektion und in Bezug auf die ihnen zugewiesene Bemessung, Einhebung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren dem k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien.

Die Finanzkassa in Hietzing bildet diesbezüglich insofern eine Ausnahme, daß diese Kassa in Bezug auf die

*) Die Punkte 2 – 4 betreffen die Personalbestellung bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen.

münzen der K. W. und allfällig vorhandene Staatsnoten und andere Geldzeichen der österreichischen Währung.

In der Kolonne „Giroverkehr" kommt die Gebarung im Anweisungsverkehre des P. A., ferner das Giroguthaben bei der Ö. u. Bank und eventuell anderen Kreditinstituten zum Ausdruck.

In der Kolonne „Obligationen" sind die Staatsobligationen und sonstigen Wertpapiere auf die K. W. nach dem Nennwerte umgerechnet einzustellen.

Bei dem künftigen Vorkommen von Obligationen, welche nicht auf die K. W. lauten, ist der Nominalbetrag in der anderen Währung, insofern derselbe nicht ohnehin aus der Journalisierung ersichtlich ist, innerhalb der Textkolonne, der Wert in der K. W. in der Betragskolonne einzustellen.

VIII. Abschnitt.

Die Goldverrechnung.

§ 81.

Verrechnung in der Bargeldkolonne.

Die gesamte Verrechnung der Gebarung in effektivem Golde ist ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlungsdokumente auf Gold, Silber oder Bankvaluta lauten, in der Bargeldkolonne, und zwar einheitlich in der K. W. zu führen.

Landesgoldmünzen der K. W. und Summen in der K. W. in Gold sind immer nur nach dem Nennwerte, beziehungsweise Nennbeträgen, andere Goldmünzen, ferner auch die Teilmünzen der Francswährung

französischer Prägung und der deutschen Reichswährung, sowie die Banknoten der Deutschen Reichsbank und deutsche Reichskassenscheine sind nach den in dem vorstehenden Abschnitte festgesetzten oder durch spezielle Weisung bestimmten Werten in der Bargeldkolonne zu verrechnen.

Die Verrechnung von Forderungen und schwebenden Schulden in Gold ist auch in der Bargeldkolonne zu vollziehen.

§ 82.

Anweisung, Liquidierung und Zahlung.

Aufträge zu Empfängen und Ausgaben in Gold sind für den internen Dienst vom 1. Jänner 1900 ab, außer auf den Betrag in den besonderen zu leistenden Münzsorten oder in der zu leistenden Währung, beziehungsweise in Goldgulden, zugleich auf den nach dem gesetzlichen Werte und beziehungsweise nach dem neu vorgeschriebenen Kassawerte entsprechenden Betrag in der K. W. zu stellen.

Bei Leistungen, und zwar bei Empfängen und Ausgaben, welche gesetz- oder vertragsgemäß in Gold effektiv zu erfolgen haben, ist dieser Umstand bei der Liquidation auf dem Zahlungsdokumente ausdrücklich zu bemerken und der Liquidierung auch der Betrag beizusetzen, welchem die in Gold effektiv liquidierte Leistung in der K. W. nach dem gesetzlichen Goldnennwerte und beziehungsweise nach dem neu vorgeschriebenen Kassawerte entspricht.

Die Leistung hat gemäß der Vorschreibung der Liquidatur in Goldmünzsorten effektiv zu geschehen. In der Textspalte des Kassajournals ist anzuführen, in welcher Kategorie von Goldmünzsorten die Leistung stattgefunden hat, während in die Bargeldkolonne im Sinne der Liquidierungsklausel der von der Liquidatur beigesetzte Wert der Leistung in der K. W. einzustellen ist.

(Fünfhaus) besteht aus der bisherigen Ortsgemeinde Fünfhaus.

VII.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XVI. Gemeindebezirk in Wien (Ottakring) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Ottakring und Neulerchenfeld.

VIII.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XVII. Gemeindebezirk in Wien (Hernals) besteht aus der bisherigen Ortsgemeinde Hernals- und aus den in die Stadt Wien einbezogenen Teilen von Dornbach und Neuwaldegg.

IX.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XVIII. und XIX. Gemeindebezirk in Wien besteht hinsichtlich des XVIII. Bezirkes aus den bisherigen Ortsgemeinden Währing, Neustift am Walde Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, ferner aus dem in die Stadt Wien einbezogenen, die Ortschaft Salmannsdorf in sich begreifenden Teile von Salmannsdorf — und hinsichtlich des XIX. Bezirkes aus den bisherigen Ortsgemeinden Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievring, Unter-Sievring, Nußdorf, Heiligenstadt, aus der Katastralgemeinde Josefsdorf, aus den in die Stadt Wien einbezogenen Teilen von Grinzing, Kahlenbergerdorf, Weidling und dem nördlich von der Ortschaft gelegenen Teile von Salmannsdorf.

Die Amtswirksamkeit der neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen hat mit 1. April 1892 zu beginnen,

mit welchem Zeitpunkte auch die bisherigen Steuerämter Unter-Meidling, Hietzing, Sechshaus, Fünfhaus, Ottakring, Hernals und Währing ihre Wirksamkeit einstellen.*)

1) K. M. Erlaß vom 3. April 1899, Z. 28670 ex 1898,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe findet das Finanzministerium folgendes anzuordnen:

1. Bei sämtlichen Hauptsteuerämtern und Steuerämtern, dann bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien sind vom 1. Juli 1899 angefangen alle nach den bisherigen Vorschriften abgesondert zu verwahrenden Bargelder der einzelnen Kassaabteilungen (Gebarungszweige) — mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen und Waisengelder — in der Hauptkassa vereint in Aufbewahrung zu nehmen.

2. Im Kassastandsausweise, welcher nach dem Formular A (siehe S. 57) zu führen ist, sind die Gebarungen der Steuerkassa

a) nach den im Anweisungsverkehre des P. A. realisierten Gebarungen, und

b) nach Bargeld einschließlich der Steuerwechsel

in den Spalten 3 und 4 getrennt darzustellen.

---

*) Nachdem auch für den XIX. Wiener Gemeindebezirk, Döbling, die Errichtung eines städtisch delegierten Bezirksgerichtes stattgefunden hatte, wurde in diesem Bezirke auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 24. Juli 1893 in teilweiser Abänderung des Artikels IX obiger Verordnung gleichfalls eine Finanz- und gerichtliche Depositenkassa aktiviert, welche nunmehr für den XIX. Gemeindebezirk Wiens, jene in der vorgenannten Verordnung bezeichneten Agenden, die bisher von der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa in Währing auch für den Gemeindebezirk Döbling besorgt wurden, zu vollziehen hat.

Die Amtstätigkeit dieser neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa begann mit 1. Jänner 1894. (F. M. Erlaß v. 2. November 1893, Z. 43751, V. Bl. Nr. 52.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 217, wurde das Hauptsteueramt in Floridsdorf in eine Finanz- und gerichtliche Depositenkasse umgewandelt.

Diese Kasse, deren Sprengel mit dem Gebiete des XXI. Wiener Gemeindebezirkes zusammenfällt, hatte am 1. Jänner 1906 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen (F. M. Kundmachung v. 28. Dezember 1905, Z. 91.749, V. Bl. Nr. 202).

Die Barbestände aller übrigen Gebarungszweige (mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen- und Waisenkassa), für welche bisher je ein eigener Kassastandsausweis zu führen war, sind auch künftig für jede einzelne Kassaabteilung besonders in Evidenz zu halten, und zwar in den Spalten 5 bis 23 des Formulars A (siehe S. 58).

In den Spalten 5 bis 19 des Formulars wurden die Kassaabteilungen (Gebarungszweige) nur beispielsweise angeführt; es bleibt daher der k. k. Direktion überlassen, das Formular bezüglich dieser Spalten, deren Anzahl nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden kann, den tatsächlichen Bedürfnissen im dortigen Verwaltungsgebiete anzupassen. Hiebei wird zu beachten sein, daß an die Steuerkassa (Spalte 3 und 4) zuerst alle jene Kassaabteilungen, welche Staatsgelder betreffen (zum Beispiel Stempelverschleißgelder 2c.), sodann die Kassaabteilungen für die verschiedenen Depositen und zuletzt jene für die Gebarungen der autonomen Körperschaften und Fonds angereiht werden.

Bei der Druckauflage des Formulars A sind die bei allen Steuerämtern oder wenigstens bei der größeren Anzahl derselben vorkommenden Kassaabteilungen im Kolonnenkopfe vorzudrucken, für nur vereinzelt vorkommende Kassaabteilungen aber ist eine entsprechende Anzahl von Spalten, die bei den Ämtern zu überschreiben sein werden, leer zu lassen.

Die Bestände an Werteffekten und Urkunden, welche in eigenen Vormerkungen, Detailverzeichnissen in Evidenz zu halten sind, bilden ebenso wie die Barbestände aus Amts- und Kanzleipauschalien, für welche besondere Geldrechnungen geführt werden, keinen Gegenstand einer Eintragung in den Kassastandsausweis.

3. Die Münzliste (Bestandsausweis) ist künftig nach dem Formular B (siehe S. 61) zu führen und hat in Übereinstimmung mit den jeweiligen Ergebnissen des Kassastandsausweises den nach den verschiedenen Geldsorten detailliert nachzuweisenden Barbestand aller Kassaabteilungen kumuliert,

und überdies die Steuerwechsel und das Postsparkassaguthaben zu umfassen.

4. Die Ergebnisse des Kassastandsausweises müssen in jeder einzelnen Kassaabteilung (Spalte 3 bis 23) wie bisher mit den Ergebnissen der bezüglichen Journale (Hauptjournal, Depositenjournale 2c.) täglich übereinstimmen, ebenso darf zwischen dem „Bestandsoll", welcher im Kassastandsausweise in Spalte 3 für das Postsparkassaguthaben, beziehungsweise in Spalte 24 für den gesamten Barbestand einschließlich der Steuerwechsel zum Ausdruck kommt, und dem „Bestandist", welcher in der Münzliste in Spalte 33 für das Postsparkassaguthaben, beziehungsweise in Spalte 32 für den Bargeldbestand einschließlich der Steuerwechsel darzustellen ist, ein Unterschied nicht bestehen.

Bei vorkommenden Differenzen ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, welche überhaupt in Absicht auf die Verrechnung und Kontrolle im vollen Umfange aufrecht bleiben.

5. Durch vorstehende Verfügungen bleiben auch die auf die Führung besonderer Kassastandsausweise und Münzlisten für die gerichtlichen Depositen und Waisengelder bezugnehmenden Bestimmungen unberührt.

6. Die Bestimmung des § 24, Punkt 1 der mit dem Erlasse vom 20. April 1889, Z. 28164 ex 1887, bekannt gegebenen Instruktion über die Vornahme von Skontrierungen bei den Steuerämtern wird dahin abgeändert, daß im Liquidationsbefunde A nach wie vor das Ergebnis der verschiedenen Gebarungszweige einzeln, im Bestandsausweise (Münzliste) aber das erhobene bare Geld, getrennt nach den verschiedenen Geldsorten, für alle Barbestände — mit Ausnahme jener der gerichtlichen Depositen- und Waisenkassen — vereint zur Nachweisung zu bringen ist.

Die von den Steuerämtern (Finanzkassen) auf Grund des h.o. Erlasses vom 30. Oktober 1894, Z. 6488/F.M., × S. 64) monatlich vorzulegenden Münzlisten haben künftig nicht allein

4.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 16. März 1892 (Z. 9337), R. Bl. Nr. 18,

betreffend die Errichtung von neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien.*)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Jänner 1892 wird infolge der auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. Dezember 1890 stattgefundenen Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer Gemeinde in

Favoriten	für	den	X.	Wiener Gemeindebezirk
Simmering	„	„	XI.	„ „
Meidling	„	„	XII.	„ „
Hietzing	„	„	XIII.	„ „
Rudolfsheim	„	„	XIV.	„ „
Fünfhaus	„	„	XV.	„ „
Ottakring	„	„	XVI.	„ „
Hernals	„	„	XVII.	„ „
und Währing	„	„	XVIII. und XIX.**)	„ „

für den Umfang des gleichnamigen Gerichtsbezirkes je eine Finanz- und gerichtliche Depositenkassa errichtet.

*) Enthalten in dem am 25. März 1892 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.
**) Siehe Anmerkung S. 53.

In Bezug auf die Einrichtung dieser Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen haben nachstehende grundsätzliche Bestimmungen zu gelten:

1. Die Finanzkassen haben die den k. k. Steuerämtern obliegenden Agenden mit Ausnahme jener, welche sich auf die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern und der Militärtaxen und die damit zusammenhängenden Geschäfte beziehen und insbesondere auch die Agenden in Bezug auf die Verwahrung und kassamäßige Behandlung des Depositen-, Waisen- und Kurandenvermögens, einschließlich des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisenkassa der betreffenden Bezirksgerichte zu vollziehen.

Der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa in Hietzing ist überdies auch die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern, der Fondsumlagen und der Militärtaxen und die Besorgung der sonstigen Kassa- und Verrechnungsgeschäfte rücksichtlich der zum Gerichtsbezirke Hietzing gehörigen, jedoch nicht mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteile, wie selbe bisher von dem Steuer- und gerichtlichen Depositenamte in Hietzing besorgt wurden, übertragen.

[2—4.]*)

5. Die Finanzkassen unterstehen in Bezug auf Personalangelegenheiten und auf die Geschäftsführung der unmittelbaren Überwachung der k. k. Finanzbezirksdirektion und in Bezug auf die ihnen zugewiesene Bemessung, Einhebung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren dem k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien.

Die Finanzkassa in Hietzing bildet diesbezüglich insofern eine Ausnahme, daß diese Kassa in Bezug auf die

*) Die Punkte 2 - 4 betreffen die Personalbestellung bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen.

Personalangelegenheiten und auf die Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing, Umgebung, untersteht.

Als gerichtliche Depositenkassen sind die Finanzkassen dem Gerichte untergeordnet und haben dessen Aufträge zu vollziehen.

6. Die für die k. k. Steuer- 1 S. 53) und gerichtlichen Depositenämter erlassenen Bestimmungen, Instruktionen und Vorschriften *) haben auch auf die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien beziehungsweise auf die Geschäftsführung bei diesen Kassen und die Dienstverhältnisse der bei denselben bestellten Beamten und Diener sinngemäße Anwendung zu finden.

Hinsichtlich des Umfanges des Bezirkes der gedachten Kassen wird nachstehendes bekanntgegeben:

I.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den X. Gemeindebezirk in Wien (Favoriten) besteht aus dem bisherigen Bezirk Favoriten und den mit der Stadt Wien vereinigten Teilen von Ober-Laa und Unter-Laa, dann von Inzersdorf am Wienerberge, mit Ausnahme der von letzterer Gemeinde nach Altmannsdorf zukatastrierten Grundfläche.

II.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XI. Gemeindebezirk in Wien (Simmering) besteht aus der bisherigen Ortsgemeinde Simmering, aus dem in die Stadt Wien einbezogenen, am rechten Ufer des Wiener Donaukanales liegenden Teile der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, ferner aus

*) In erster Linie die „Allgemeinen Kassa- und Verrechnungsvorschriften für die Steuerämter" v. J. 1902.

den einbezogenen Teilen von Kaiser-Ebersdorf, Schwechat und Kledering.

III.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XII. Gemeindebezirk in Wien (Meidling) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Hetzendorf und aus dem in die Stadt Wien einbezogenen Teile von Altmannsdorf.

IV.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XIII. Gemeindebezirk in Wien (Hietzing) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Hietzing, Penzing, Lainz, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, aus den Katastralgemeinden Schönbrunn, Speising, ferner aus den in die Stadt Wien einbezogenen Teilen von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Auhof.

Diesem Bezirke bleiben ferner zugewiesen die Ortsgemeinden Atzgersdorf, Alt-Erlaa, Neu-Erlaa, Inzersdorf am Wienerberg, Kalksburg, Liesing und Mauer.

V.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XIV. Gemeindebezirk in Wien (Rudolfsheim) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Rudolfsheim und Sechshaus.

VI.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XV. Gemeindebezirk in Wien

(Fünfhaus) besteht aus der bisherigen Ortsgemeinde Fünfhaus.

VII.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XVI. Gemeindebezirk in Wien (Ottakring) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Ottakring und Neulerchenfeld.

VIII.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XVII. Gemeindebezirk in Wien (Hernals) besteht aus der bisherigen Ortsgemeinde Hernals- und aus den in die Stadt Wien einbezogenen Teilen von Dornbach und Neuwaldegg.

IX.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XVIII. und XIX. Gemeindebezirk in Wien besteht hinsichtlich des XVIII. Bezirkes aus den bisherigen Ortsgemeinden Währing, Neustift am Walde Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, ferner aus dem in die Stadt Wien einbezogenen, die Ortschaft Salmannsdorf in sich begreifenden Teile von Salmannsdorf — und hinsichtlich des XIX. Bezirkes aus den bisherigen Ortsgemeinden Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievring, Unter-Sievring, Nußdorf, Heiligenstadt, aus der Katastralgemeinde Josefsdorf, aus den in die Stadt Wien einbezogenen Teilen von Grinzing, Kahlenbergerdorf, Weidling und dem nördlich von der Ortschaft gelegenen Teile von Salmannsdorf.

Die Amtswirksamkeit der neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen hat mit 1. April 1892 zu beginnen,

mit welchem Zeitpunkte auch die bisherigen Steuerämter Unter-Meidling, Hietzing, Sechshaus, Fünfhaus, Ottakring, Hernals und Währing ihre Wirksamkeit einstellen.*)

1) **F. M. Erlaß vom 3. April 1899, Z. 28670 ex 1898,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe findet das Finanzministerium folgendes anzuordnen:

1. Bei sämtlichen Hauptsteuerämtern und Steuerämtern, dann bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien sind vom 1. Juli 1899 angefangen alle nach den bisherigen Vorschriften abgesondert zu verwahrenden Bargelder der einzelnen Kassaabteilungen (Gebarungszweige) — mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen und Waisengelder — in der Hauptkassa vereint in Aufbewahrung zu nehmen.

2. Im Kassastandsausweise, welcher nach dem Formular A (siehe S. 57) zu führen ist, sind die Gebarungen der Steuerkassa

a) nach den im Anweisungsverkehre des P. A. realisierten Gebarungen, und

b) nach Bargeld einschließlich der Steuerwechsel

in den Spalten 3 und 4 getrennt darzustellen.

---

*) Nachdem auch für den XIX. Wiener Gemeindebezirk, Döbling, die Errichtung eines städtisch delegierten Bezirksgerichtes stattgefunden hatte, wurde in diesem Bezirke auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 24. Juli 1893 in teilweiser Abänderung des Artikels IX obiger Verordnung gleichfalls eine Finanz- und gerichtliche Depositenkassa aktiviert, welche nunmehr für den XIX. Gemeindebezirk Wiens, jene in der vorgenannten Verordnung bezeichneten Agenden, die bisher von der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa in Währing auch für den Gemeindebezirk Döbling besorgt wurden, zu vollziehen hat.

Die Amtstätigkeit dieser neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa begann mit 1. Jänner 1894. (F. M. Erlaß v. 2. November 1893, Z. 13751, V. Bl. Nr. 52.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 217, wurde das Hauptsteueramt in Floridsdorf in eine Finanz- und gerichtliche Depositenkasse umgewandelt.

Diese Kasse, deren Sprengel mit dem Gebiete des XXI. Wiener Gemeindebezirkes zusammenfällt, hatte am 1. Jänner 1906 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen (F. M. Kundmachung v. 28. Dezember 1905, Z. 91.749, V. Bl. Nr. 202).

4.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 16. März 1892 (Z. 9337), R. Bl. Nr. 18,

betreffend die Errichtung von neuen Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien.*)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Jänner 1892 wird infolge der auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. Dezember 1890 stattgefundenen Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer Gemeinde in

Favoriten	für den	X.	Wiener	Gemeindebezirk
Simmering	„ „	XI.	„	„
Meidling	„ „	XII.	„	„
Hietzing	„ „	XIII.	„	„
Rudolfsheim	„ „	XIV.	„	„
Fünfhaus	„ „	XV.	„	„
Ottakring	„ „	XVI.	„	„
Hernals	„ „	XVII.	„	„
und Währing	„ „	XVIII. und XIX.**)	„	„

für den Umfang des gleichnamigen Gerichtsbezirkes je eine Finanz- und gerichtliche Depositenkassa errichtet.

*) Enthalten in dem am 25. März 1892 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.
**) Siehe Anmerkung S. 53.

In Bezug auf die Einrichtung dieser Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen haben nachstehende grundsätzliche Bestimmungen zu gelten:

1. Die Finanzkassen haben die den k. k. Steuerämtern obliegenden Agenden mit Ausnahme jener, welche sich auf die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern und der Militärtaxen und die damit zusammenhängenden Geschäfte beziehen und insbesondere auch die Agenden in Bezug auf die Verwahrung und kassamäßige Behandlung des Depositen-, Waisen- und Kurandenvermögens, einschließlich des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisenkassa der betreffenden Bezirksgerichte zu vollziehen.

Der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa in Hietzing ist überdies auch die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern, der Fondsumlagen und der Militärtaxen und die Besorgung der sonstigen Kassa- und Verrechnungsgeschäfte rücksichtlich der zum Gerichtsbezirke Hietzing gehörigen, jedoch nicht mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteile, wie selbe bisher von dem Steuer- und gerichtlichen Depositenamte in Hietzing besorgt wurden, übertragen.

[2—4.]*)

5. Die Finanzkassen unterstehen in Bezug auf Personalangelegenheiten und auf die Geschäftsführung der unmittelbaren Überwachung der k. k. Finanzbezirksdirektion und in Bezug auf die ihnen zugewiesene Bemessung, Einhebung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren dem k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien.

Die Finanzkassa in Hietzing bildet diesbezüglich insofern eine Ausnahme, daß diese Kassa in Bezug auf die

*) Die Punkte 2 – 4 betreffen die Personalbestellung bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen.

Personalangelegenheiten und auf die Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing, Umgebung, untersteht.

Als gerichtliche Depositenkassen sind die Finanzkassen dem Gerichte untergeordnet und haben dessen Aufträge zu vollziehen.

6. Die für die k. k. Steuer- 1 S. 53) und gerichtlichen Depositenämter erlassenen B:stimmungen, Instruktionen und Vorschriften *) haben auch auf die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien beziehungsweise auf die Geschäftsführung bei diesen Kassen und die Dienstverhältnisse der bei denselben bestellten Beamten und Diener sinngemäße Anwendung zu finden.

Hinsichtlich des Umfanges des Bezirkes der gedachten Kassen wird nachstehendes bekanntgegeben:

I.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den X. Gemeindebezirk in Wien (Favoriten) besteht aus dem bisherigen Bezirk Favoriten und den mit der Stadt Wien vereinigten Teilen von Ober-Laa und Unter-Laa, dann von Inzersdorf am Wienerberge, mit Ausnahme der von letzterer Gemeinde nach Altmannsdorf zukatastrierten Grundfläche.

II.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XI. Gemeindebezirk in Wien (Simmering) besteht aus der bisherigen Ortsgemeinde Simmering, aus dem in die Stadt Wien einbezogenen, am rechten Ufer des Wiener Donaukanales liegenden Teile der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, ferner aus

*) In erster Linie die „Allgemeinen Kassa- und Verrechnungsvorschriften für die Steuerämter" v. J. 1902.

den einbezogenen Teilen von Kaiser-Ebersdorf, Schwechat und Kledering.

III.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XII. Gemeindebezirk in Wien (Meidling) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Hetzendorf und aus dem in die Stadt Wien einbezogenen Teile von Altmannsdorf.

IV.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XIII. Gemeindebezirk in Wien (Hietzing) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Hietzing, Penzing, Lainz, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, aus den Katastralgemeinden Schönbrunn, Speising, ferner aus den in die Stadt Wien einbezogenen Teilen von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Auhof.

Diesem Bezirke bleiben ferner zugewiesen die Ortsgemeinden Atzgersdorf, Alt-Erlaa, Neu-Erlaa, Inzersdorf am Wienerberg, Kalksburg, Liesing und Mauer.

V.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XIV. Gemeindebezirk in Wien (Rudolfsheim) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Rudolfsheim und Sechshaus.

VI.

Der Bezirk der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XV. Gemeindebezirk in Wien

die mit Ende des Monates verbliebenen Vorräte an Staatsgeldern, sondern die gesamten Vorräte an Bargeldern von allen in der Münzliste nach Formular B vereinigten Kassaabteilungen zu umfassen, doch ist die Verfügung zu treffen, daß sowohl in den Detailausweisen der Steuerämter als auch in der vom dortigen Rechnungsdepartement zu verfassenden Zusammenstellung unterhalb der Gesamtsumme des Geldbetrages genau angegeben werde, wie viel hievon auf Staatsgelder ×× S. 65) entfällt.

Bezüglich der Nachweisung der jeweiligen Postsparkassaguthabungen in den vorzulegenden Münzlisten bleiben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 2. Februar 1898, Z. 948/F. M.,*) auch künftighin aufrecht.

*) Mit diesem Erlasse wurde, um ein gleichförmiges Vorgehen bezüglich der Nachweisung der jeweiligen Guthabungen der Landeskassen bei dem k. k. P. A. in der an das F. M. wöchentlich einzusendenden Münzliste zu erzielen, angeordnet, daß diese Guthabungen in der Kolonne „Staatsgelder", u. zw. nach der Gesamtsumme der baren Kassenvorräte einzustellen und mit dieser sodann in einer Totalsumme zu vereinen sind.

Der gleiche Vorgang ist auch in der monatlich zur Vorlage gelangenden Nachweisung über die Vorräte an Staatsgeldern bei den Kassen und Ämtern zu beobachten.

Formular A zu S. 53.
ad F. M. Z. 28670/1898.

K. k. (Haupt-) Steueramt . . . . . .
Finanz- u. gerichtl. Depositenkassa.

Kassastandsausweis

für

sämtliche Kassaabteilungen (Gebarungszweige),

mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen- und Waisenkassa.

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
		Kassastands-																					
		Steuerkassa in Übereinstimmung mit dem Hauptjournal				Verschleißgelder für																	
Datum	Gebarung	Guthaben beim Postsparkassenamte		Bar (einschließlich der Steuerwechsel)		Stempelmarken		Wechselblankette		Eisenbahnfrachtbriefe		Effektenumsatz-Steuermarken		Schulgeldmarken		Gefällsdepositen		Gefällsstrafgelder		Steuerexekutionsdepositen		Bau und politische Depositen	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
a u s w e i s											
Tabakdepositen	Bergwerksdepositen	Forstdepositen	Brandassekuranzgelder	Sanitätsgelder	Flußregulierungsbeiträge					Gesamtkassastand ohne Postsparkassagutsaben Kol.: 4 bis 23	Unterschrift der beiden gemeinschaftlich haftenden Kassabeamten
K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	

Formular B zu S. 54.
ad F. M. Z. 28670/1898.

K. k. (Haupt-) Steueramt . . . . . / Finanz- u. gerichtl. Depositenkassa.

Münzliste (Bestandsausweis)

für

sämtliche Kassaabteilungen (Gebarungszweige),

mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen- und Waisenkassa.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
		Münz-																			
		Banknoten							Gold										Silber		
Datum	Gebarung	1000	100	50	20	10		Geldbetrag	20	10	8	4	2					Geldbetrag	1 fl.		Geldbetrag
		K							K	fl.											
		Stück						K h	Stück									K h	Stück		K h

liste

23	24	25	26	27	28	29		30		31		32		33			34	35
Teilmünzen der Kronenwährung						Geldbetrag		Gesamtbetrag im Baren (Kol. 9, 19, 22 und 29)		Steuerwechsel		Zusammen Kol. 30 und 31		Guthaben beim Postspar-kassenamte			Unterschrift der beiden gemeinschaftlich haftenden Kassabeamten	Anmerkung
Silber		Nickel		Bronze										Kontoauszug Nr.	Betrag			
5	1	20	10	2	1													
K		h																
Stück						K	h	K	h	K	h	K	h		K	h		

×) **F. M. Erlaß v. 30. Oktober 1894, Z. 6488/F. M.,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Die k. k. Direktion erhält hiemit den Auftrag, die Veranlassung zu treffen, daß sämtliche unterstehenden Kassen und Ämter sofort nach Monatsschluß, und zwar von Ende Oktober 1894 angefangen, eine detaillierte Münzliste über die mit Ende des Monates verbliebenen Vorräte an Staatsgeldern an die k. k. Direktion einsenden.

Diese Münzlisten (inklusive der Münzliste über die Vorräte der unterstehenden Landeskassa)*) sind in einer Nachweisung zusammenzustellen und ist dieselbe bis längstens 15. des dem Abschlußtage folgenden Monates anher vorzulegen, wogegen die eingelangten Münzlisten, mit Ausnahme jener der unterstehenden Landeskassa, deren Einsendung auch in Hinkunft sofort nach jedem Wochen- und Monatsschluß zu erfolgen hat, bei der k. k. Direktion zurückzubehalten sind.

Gleichzeitig wurde behufs Erlangung einheitlich verfaßter Nachweisungen die Veranlassung getroffen, daß sowohl die Druckforte für die von den einzelnen Perzeptionsämtern zu liefernde Münzliste,**) als auch für die von der k. k. Direktion zu verfassende Zusammenstellung durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei nach einem h. o. verfaßten Formulare aufgelegt wurde.

---

*) Für Lemberg: und Filiallandeskassa in Krakau.

**) Der § 33, respektive 41 der mit dem F. M. Erlasse v. 29. Jänner 1850, Z. 494/F. M., hinausgegebenen allgemeinen Kassamanipulationsvorschrift bestimmt, daß der Kassastandsausweis und die Münzliste nach jenem Muster zu führen sind, wie ihn die nach Gestalt des Amtes dessen Aufstellungsberuf zunächst berührenden Verrechnungsvorschriften vorzeichnen. In Betreff des gegenwärtig für den Gebrauch der Steuerämter und der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen vorgeschriebenen Formulares des Kassastandsausweises und der Münzliste, siehe den F. M. Erlaß S. 53; bezüglich der Einsendung der Kassastandsausweise siehe auch den § 15, Alinea 3 der Instruktion v. J. 1866 für die Staatszentralkassa und den § 15, Alinea 3 der Instruktion I v. J. 1866 für die Landeshauptkassen.

Infolge F. M. Erlasses v. 10. März 1867, Z. 1266/F. M., haben die Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen und Landeszahlämter über die bei den wöchentlichen Abschlüssen sich ergebenden Kassareste in barem Gelde eine Münzliste nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und unmittelbar an das Departement I (gegenwärtig Departement XIV) des F. M. einzusenden.

Diese Druckſorten ſind von der k. k. Direktion, reſpektive von den unterſtehenden Kaſſen und Ämtern in Verwendung zu nehmen und iſt der Bedarf an denſelben durch direkte Beſtellung bei der genannten Druckerei zu decken.

××) F. M. Erlaß vom 22. Jänner 1901, Z. 4355/F. M. ex 1900,

an ſämtliche k. k. Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme jener in Zara.*)

Aus den von den Finanzlandesbehörden über die Ausführung des h. o. Erlaſſes v. 15. Mai 1900, Z. 2203/F. M., betreffend Maßnahmen wegen raſcher Abfuhr der diſponiblen Barbeſtände**) der Kaſſen und Ämter, vorgelegten Berichten wurde entnommen, daß durch energiſches Eingreifen der Finanzlandesbehörde in der gedachten Richtung

*) Mit F. M. Erlaß v. 11. Mai 1905, Z. 1406/F. M., wurden die Beſtimmungen des obigen Erlaſſes auch auf den Bereich der F. L. Direktion in Zara ausgedehnt.

**) Mit den F. M. Erläſſen v. 5. April 1854, Z. 6332/F.M., v. 2. November 1855, Z. 19086/F. M., und v. 14. April 1861, Z. 1752/F. M., wurden die Präſidien der F. L. B. beauftragt, die Anhäufung größerer Kaſſabeſtände bei den Kaſſen und Ämtern, als es unabweislich notwendig iſt, hintanzuhalten. Es wurde daher als notwendig bezeichnet, daß jedem Perzeptionsamte und jeder Kaſſa der zur Beſtreitung der vorkommenden Auslagen zu reſervierende Maximalbetrag, mit Rückſicht auf den annäherungsweiſe bekannten Bedarf von acht bis zehn Tagen und die zu gewärtigenden neuen Zuſchüſſe, beſtimmt vorgezeichnet, und daß das Zurückhalten eines größeren, dieſes Maximum überſchreitenden Betrages von der einzuholenden Bewilligung der vorgeſetzten Behörde abhängig gemacht werde. Die Finanzbezirksdirektoren ſind unter eigener Verantwortung verpflichtet, ſich in der fortwährenden Überſicht der Barſchaftsſtände und Bedarfsverhältniſſe der unterſtehenden Perzeptionsämter zu erhalten, und deren Gebarung in der Leiſtung der Abfuhren zu überwachen. Ebenſo haben auch die Steuerinſpektoren bei den ihnen gegenüber den Steuerämtern obliegenden Amtshandlungen dem gemeinſchädlichen Anhäufen diſponibler Barſchaften entgegenzutreten.

Vorſtehende Beſtimmungen wurden unter Berufung au den § 45 der Belehrung für die Steuerämter und den § 44, Abſ. 1, der Kaſſamanipulationsvorſchrift v. J. 1850 mit den F. M. Erläſſen vom 20. Jänner 1865, Z. 62676, V. Bl. Nr. 6, und vom 19. April 1884, Z. 10844, in Erinnerung gebracht.

Im Sinne dieſer Beſtimmungen wurden Maximalkaſſareſte fixiert: für ſämtliche Steuerämter und in einzelnen Kronländern für die Zollämter, ferner für das Landeszahlamt in Troppau.

Die hiernach feſtgeſetzten Maximalkaſſareſte entſprachen jedoch in der Folge — da ſie vor längerer Zeit ermittelt — nicht mehr den vielfach geänderten Verhältniſſen, d. h. es waren bei einzelnen Ämtern Überſchreitungen unvermeidlich, wogegen bei anderen die Haltung niedrigerer Kaſſareſte möglich war. Das F. M. fand ſich daher zu einer Neuregelung der Maximalkaſſareſte beſtimmt, die mit obigem Erlaſſe eingeleitet wurde.

in mehreren Amtsgebieten nicht unerhebliche Erfolge erzielt werden konnten.

Seitens einiger Finanzlandesbehörden wurde nämlich einerseits durch energische Maßnahmen die Einhaltung der bestehenden Maximalkassareste erreicht, anderseits eine Neuregelung der Maximalkassareste in Absicht auf eine Reduktion derselben in Angriff genommen, in vereinzelten Fällen aber auch die Feststellung von Maximalkassaresten für solche Kassen und Ämter eingeleitet, bei welchen — wie bei den Länderkassen — bisher in der Regel noch keine bestehen.

Um für die Zukunft ein gleichmäßiges Vorgehen in jenen Fällen zu erzielen, in welchen sich die Notwendigkeit oder Möglichkeit ergibt, für Kassen und Ämter neue Maximalkassareste zu bestimmen, werden folgende allgemeine Grundsätze vorgezeichnet:

1. Die Maximalkassareste haben sich auf alle bei den Perzeptionsämtern erliegenden Gelder, mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen- und Waisengelder, zu beziehen.

Da zufolge F. M. Erlasses vom 3. April 1899, Z. 28670 ex 1898*), seit 1. Juli 1899 alle bis dahin abgesondert gehaltenen Bargelder in der Hauptkassa vereint zu verwahren und täglich in einer Münzliste zusammenzufassen sind, so wird eine Überschreitung der festgesetzten Maximalkassareste sowohl durch die Kassa selbst als auch durch das kontrollierende Organ leicht zu konstatieren sein.

2. Die Maximalkassareste sind nicht — wie es gegenwärtig noch in einzelnen Kronländern der Fall ist — für alle Monate des Jahres gleich hoch zu bemessen, vielmehr hat bei der Bemessung eine den tatsächlichen Bedürfnissen in den einzelnen Monaten angepaßte Individualisierung Platz zu greifen.

Hiebei ist in erster Linie zu beachten, daß die Verteilung der etatmäßigen Einnahmen der Perzeptionsämter auf die einzelnen Monate durch gewisse Steuereinzahlungs-

*) Siehe S. 53.

termine beeinflußt ist, wogegen bei den etatmäßigen Ausgaben (Gehalten, Pensionen u. s. w.) in der Regel und bis zu einem gewissen Grade eine gleichmäßige Verteilung zu beobachten sein wird.

3. Der Maximalkassarest hat nur für die ersten Tage des Monates zu gelten, weil der größte Teil der Ausgaben in dieser Zeit zu bestreiten ist und daher in den übrigen Tagen des Monates mit einem entsprechend geringeren Kassareste das Auslangen gefunden werden kann.

Für den größeren Bedarf am Monatsbeginne müssen naturgemäß die Eingänge der letzten Tage des Vormonates reserviert werden, um zu vermeiden, daß Abfuhren geleistet werden, für welche in allernächster Zeit voraussichtlich ein Verlag benötigt würde. Es sind daher auch die letzten Tage des Vormonates in die Periode des Maximalkassarestes einzubeziehen, und zwar ist in der Regel dieser Rest nur für die Zeit vom 26. des Vormonates bis inklusive 5. des laufenden festzusetzen, während für die Zeit vom 6. bis inklusive 25. des betreffenden Monates der zulässige Kassabestand entsprechend herabzusetzen ist.

Die Frage der Festsetzung eines Maximalkassarestes für die dortige Landeskassa ist in Erwägung zu ziehen und über dieselbe sodann unter Stellung eines bestimmten Antrages längstens bis 15. März l. J. zu berichten.

Von der Vorlage der nach dem Schlußsatze des eingangs zitierten h. o. Erlasses vorgeschriebenen ziffermäßigen Daten über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen, hat es das Abkommen zu finden; doch ist die Gebarung der der k. k. Direktion unterstehenden Kassen und Ämter in Bezug auf die entsprechende Abfuhrsleistung seitens der k. k. Direktion, beziehungsweise seitens des dortigen Kassenreferenten nach wie vor in geeigneter Weise und im Sinne der vom F. M. aufgestellten Grundsätze strenge zu überwachen und über die von der k. k. Direktion diesfalls gemachten Wahrneh-

eventuell getroffenen wichtigeren Verfügungen vierteljährig, von Ende März d. J. ab, zu berichten.*)

*) Auf Grund dieses F. M. Erlasses hat seitens der Finanzlandesbehörden allmählich die Neuregelung der Maximalkassareste der Perzeptionsämter in den einzelnen Verwaltungsgebieten stattgefunden:

In Niederösterreich laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 18. Jänner 1903, Z. 2982/Pr. (F. M. Z. 5584 ex 1903);

in Oberösterreich laut Bericht der Finanzdirektion v. 6. Februar 1903, Z. 2921/III (F. M. Z. 514/F. M. ex 1903);

in Salzburg laut Bericht der Finanzdirektion v. 17. Oktober 1901, Z. 10256 (F. M. Z. 4643/F. M. ex 1901);

in Tirol und Vorarlberg laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 7. Juli 1902, Z. 17006 (F. M. Z. 2909/F. M. ex 1902);

in Steiermark laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 8. Jänner 1904, Z. 35915 ex 1903 (F. M. Z. 151/F. M. ex 1904);

in Kärnten laut Bericht der Finanzdirektion v. 27. April 1902, Z. 21917 ex 1901 (F. M. Z. 1909/F. M. ex 1902);

in Krain laut Bericht der Finanzdirektion v. 1. Oktober 1901, Z. 9613 (F. M. Z. 4355/F. M. ex 1901);

im Küstenland laut Bericht der Finanzdirektion v. 9. Mai 1901, Z. 750/Pr. (F. M. Z. 2227/F. M. ex 1901, bezw. Z. 2728/F. M. ex 1902);

in Dalmatien laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 8. März 1905, Z. 9070 ex 1904 (F. M. Z. 1082/F. M. ex 1905);

in Böhmen laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 4. Mai 1904, Z. 63366/VI. (F. M. Z. 1959/F. M. ex 1904);

in Mähren laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 4. Oktober 1902, Z. 28447 (F. M. Z. 4079/F. M. ex 1902);

in Schlesien laut Bericht der Finanzdirektion v. 17. Juli 1903, Z. 7157 (F. M. Z. 3587/F. M. ex 1903);

in Galizien laut Bericht der Finanzlandesdirektion v. 20. August 1899, Z. 62212 (F. M. Z. 2377/F. M. ex 1900, bezw. Z. 85/F. M. ex 1901);

in der Bukowina laut Bericht der Finanzdirektion v. 20. April 1901, Z. 9778 (F. M. Z. 2027/F. M. ex 1901).

5.

F. M. Akt vom 20. Dezember 1896, Z. 62470.

I. Erlaß an die k. k. Finanzlandesbehörden in Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Triest, Prag, Brünn und Lemberg.

Das k. k. F. M. findet im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium 1 (S. 74) anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1897 an ein direkter Anschluß der k. k. Staatsbahn Direktionskassen*) an die am Standorte derselben befindlichen, dem F. M. unterstehenden Kassen oder Ämter in der Weise hergestellt werde, daß die erstgenannten Kassen ihre baren Überschußabfuhren in Banknoten, Silber und Scheidemünze unmittelbar an die Kassen und Ämter des Finanzressorts zu leisten, andrerseits aber auch die erforderlichen Verläge bei den letztgenannten Kassen und Ämtern zu beheben haben werden.

Betreffs dieses Geldverkehres haben bis auf weiteres die beiliegend zusammengefaßten Direktiven Anwendung zu finden.

II. Bestimmungen für die dem k. k. Finanzministerium unterstehenden Kassen und Ämter in Betreff des direkten Anschlusses der am Standorte derselben befindlichen k. k. Staatsbahn-Direktionskassen.

Das k. k. F. M. findet im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe anzuordnen, daß die k. k. Staatsbahn-Direktionskassen*)

*) Infolge der im Jahre 1903 erfolgten Angliederung der Staatsbahndirektionskasse an den Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank findet obiger Abfuhrs- und Dotationsverkehr gegenwärtig nur zwischen der Staatsbahndirektionskasse in Villach und dem dortigen Hauptsteueramte statt, da sich in Villach keine Bankfiliale befindet.

Die Dotierung der Staatsbahndirektionskassen erfolgt allerdings noch auf dem nach obigen Bestimmungen vorgeschriebenen Wege, jedoch nicht mehr durch Übergabe des Geldes, sondern mittels roter Bankschecks (F. M. Erlaß v. 11. März 1903, Z. 10978).

in Prag, Lemberg, Linz, Innsbruck und Triest den am Standorte derselben befindlichen Landeshauptkassen, respektive Finanzlandeskassen, die k. k. Staatsbahn-Direktionskassa in Krakau der dortigen k. k. Filiallandeskassa, die k. k. Staatsbahn-Direktionskassen in Villach, Pilsen und Stanislau den am Standorte derselben befindlichen k. k. Hauptsteuerämtern, endlich die k. k. Staatsbahn-Direktionskassa in Olmütz dem dortigen k. k. Hauptzollamte vom 1. Jänner 1897 an derart angegliedert werden, daß die Staatsbahn-Direktionskassen ihre baren Überschußabfuhren in Banknoten und Silber sowie (Scheidemünzen ö. W. und *) Teilmünzen der K. W. unmittelbar an die Kassen respektive Ämter des Finanzressorts zu leisten, andrerseits aber auch die erforderlichen Verläge bei den letztgenannten Kassen respektive Ämtern zu beheben haben.

Dieser Bargeldverkehr wird in folgender Weise geregelt:

1. Die Staatsbahn-Direktionskassa deckt ihren Bedarf an Bargeld durch Inanspruchnahme von Verlägen bei der eingangs bezeichneten, dem Ressort des F. M. unterstehenden Kassa (Amte).

Die fallweisen Ansuchen um Verläge, in welchen die erforderlichen Geldsorten genau zu spezifizieren sind, sind auf eigener Drucksorte in duplo zu verfassen; das eine Exemplar ist der Finanzlandesbehörde und das andre der Finanzkassa (Amte) zu übermitteln.

Der angewiesene Verlag, von dessen Flüssigmachung die Staatsbahndirektion durch die Finanzlandesbehörde in Kenntnis zu setzen ist, ist von den Kassaorganen der Staatsbahndirektion zu beheben.

Über erhaltene Verläge sind von der Staatsbahn-Direktionskassa Empfangsbestätigungen auszustellen, welche nach der diesfälligen Bestimmung der Kassainstruktion vom

*) Entfällt nunmehr infolge Einziehung der Scheidemünzen ö. W.

Kassier und vom Kontrollor der Staatsbahn-Direktionskassa zu unterfertigen sein werden.

2. Die erfolgten Verläge sind seitens der Finanzkassa (Amte) mittels eigener Druckforte ohne weitere Zuschrift dem bezüglichen Rechnungsdepartement der Staatsbahndirektion anzuzeigen.

3. Für die regelmäßig wiederkehrenden Verlagsansuchen zur Zahlung der Personalbezüge wird als Einbringungstermin der 24. jeden Monats bestimmt.

Sonstige Verlagsansuchen müssen mindestens vier Tage vor Behebung der Verläge eingebracht werden. In äußerst dringenden Fällen können Verläge auch im telegraphischen Wege bei der Finanzlandesbehörde angesprochen werden. In solchen Fällen ist jedoch gleichzeitig das früher erwähnte schriftliche Ansuchen an die Finanzlandesbehörde zu übersenden.

4. Die Staatsbahn-Direktionskassa leistet ihre baren Überschußabfuhren an die eingangs bezeichnete, dem Ressort des F. M. unterstehende Kassa (Amt).

Diese Abfuhren werden möglichst in runden Beträgen und vorschriftsmäßig adjustiert, unter Beischluß einer Münzliste und eines Empfangsscheines von der Staatsbahndirektionskassa unmittelbar an die Finanzkassa (Amt) abzuliefern sein.

In Betreff der Tagesstunden, innerhalb welchen Abfuhren geleistet werden können, haben sich die Kassen und Ämter untereinander ins Einvernehmen zu setzen und sind dann die Abfuhren sofort von der Finanzkassa (Amte) vorschriftsmäßig zu übernehmen.

5. Die von der k. k. Staatsbahn-Direktionskassa geleisteten Abfuhren sind seitens der vorgesetzten Direktion mittels eigener Druckforte gleichfalls ohne weitere Zuschrift dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde (Bezirksbehörde) bekannt zu geben.

6. Die nach der Kassainstruktion zur Fertigung der Empfangsbestätigungen berechtigten Oberbeamten der Finanzkassa (Amtes) und deren Substituten haben ihre Unterschriften mit den betreffenden Kassaorganen der Staatsbahndirektion auszutauschen.

7. In Betreff des Geldverkehres zwischen der Finanzkassa (Amte) und der Staatsbahn-Direktionskassa sind zwischen den zuständigen Rechnungsdepartements allmonatlich Inkontrierungsausweise zu wechseln.

Über geleistete Abfuhren ist seitens des Rechnungsdepartements der Staatsbahndirektion, über erfolgte Verläge hingegen seitens des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde der Inkontrierungsausweis auszufertigen und bis 20. des dem Gegenstandsmonate folgenden Monats an das zuständige Rechnungsdepartement zu übermitteln.

8. Die Finanzlandesbehörde hat monatlich über den stattgefundenen Verlags- und Abfuhrsverkehr zwischen der Staatsbahndirektionskassa und der Finanzkassa (Amte) nach Geldsorten spezifizierte Nachweisungen an das F. M. einzusenden.*)

Diese Bestimmungen haben in Bezug auf die Staatsbahn-Direktionskassa in Pilsen mit der Modifikation Anwendung zu finden, daß diese Kassa wohl ihre Überschußabfuhren an das dortige Hauptsteueramt leisten, den Bedarf an Bargeld jedoch im Verlagswege bei der Landeshauptkassa in Prag decken wird.

III. Note an das k. k. Eisenbahnministerium.

Im Verfolge meiner Note vom 28. November 1896, Z. 56884, betreffend den Anschluß der Staatsbahn-Direktionskassen an die am Standorte befindlichen Finanzkassen, beehre ich mich mitzuteilen, daß hiebei in Galizien der bisherige Verkehr mit der galizischen Landesbank aufrechterhalten werden wird.

*) Diese Nachweisungen wurden mit F. M. Erlaß vom 27. März 1906, Z. 14039, aufgelassen.

Da nunmehr der Aktivierung der neuen Einrichtung nichts mehr im Wege steht, habe ich die Finanzlandesbehörden in Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Triest, Prag, Brünn und Lemberg beauftragt, die unterstehenden, in Betracht kommenden Kassen anzuweisen, die neue Einrichtung unter den beifolgenden Bestimmungen *) mit 1. Jänner 1897 in Kraft treten zu lassen.

Wie das k. k. Ministerium aus den hinausgegebenen Weisungen entnehmen wolle, sind dieselben im Sinne der von den beiderseitigen Vertretern betreffs der Angliederung der Staatsbahn-Direktionskassen an die Finanzkassen vereinbarten Modalitäten formuliert und wäre nur besonders zu bemerken, daß bezüglich des Kassenverkehres in Olmütz an Stelle des Hauptsteueramtes das dortige Hauptzollamt tritt, während in Bezug auf Pilsen die erlassenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung finden sollen, daß die dortige Staatsbahndirektionskassa wohl ihre Überschüsse an das dortige Hauptsteueramt abzugeben, den Bedarf an Bargeld jedoch bei der Landeshauptkassa in Prag zu decken haben wird.

Indem somit von hieraus alle erforderlichen Weisungen behufs Aktivierung der neuen Einrichtung erlassen scheinen, wolle das k. k. Ministerium nunmehr auch den unterstehenden Direktionen rechtzeitig im gleichen Sinne die entsprechenden Direktiven geben und dieselben zugleich auch anweisen, lediglich zur Information der Finanzlandesbehörden dienende Präliminarien über die im Laufe eines jeden Monates vorauszusehenden baren Abfuhren beziehungsweise Verläge zu verfassen und bis 20. des dem Gegenstandsmonate vorangehenden Monats an die betreffende Finanzlandesbehörde zu übermitteln.

Überdies erlaubt sich das Finanzministerium neuerlich das dringende Ersuchen zu stellen, gleichzeitig den Staatsbahndirektionen zur beson[illegible]pflicht machen zu wollen, dahin

*) Siehe S. 69.

zu wirken, daß, obwohl Abfuhren nicht nur in Noten, sondern auch in ö. W. Silber, sowie in (Scheidemünzen ö. W.*) und) Teilmünzen der Kronenwährung geleistet werden können, seitens der Kassen des Eisenbahnressorts nichts unterlassen werde, was geeignet ist, die Hartgeldzirkulation und Inverkehrsetzung und Erhaltung der neuen Münzsorten der Kronenwährung zu fördern, dagegen nicht unbedingt nötige Abfuhren an Hartgeld auf das möglichste zu vermeiden.

Schließlich beehrt sich das Finanzministerium zu bemerken, daß der Beitritt der Staatszentralkassa zum Scheckverkehre der k. k. Postsparkassa mit 1. Jänner 1897 in Aussicht genommen ist.

Es wird daher der Erwägung des k. k. Ministeriums anheimgestellt, ob und in welchem Umfange Übertragungen seitens der Staatsbahn-Direktionskassen direkte auf das bei der k. k. Postsparkassa zu eröffnende Konto der Staatszentralkassa vorgenommen werden könnten,**) was im Interesse der Kassenverwaltung gelegen wäre, da hiedurch die in Abfuhr gebrachten Gelder schneller zur Disposition der Zentralstelle gelangen würden.

1) Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103,

betreffend die Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahnbetriebsdirektionen.

Die nachfolgende, mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1884 genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-

*) Siehe Anmerkung S. 70.

**) Dieser Punkt erscheint infolge der seither stattgefundenen Angliederung der Staatsbahndirektionskassen an den Giroverkehr der Ö. u. Bank in der Weise geordnet, daß die genannten Kassen ihre auf dem Bankkonto disponiblen Guthaben in gleicher Weise, wie jene auf dem Konto bei dem P. A. (F. M. Akt v. 6. Februar 1897, Z. 1048/F. M.), direkte auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank zu überweisen haben.

verwaltung *) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird hiemit unter Hinweis auf die im § 35 derselben hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem diese Organisation in Wirksamkeit zu treten hat, getroffenen Anordnungen mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Einbeziehung der k. k. Direktion für Staatseisenbahnbauten in die Generaldirektion mit 1. Oktober d. J. zu erfolgen hat.

Zugleich werden auf Grund der mit obiger Allerhöchsten Entschließung erteilten Genehmigung als Standorte der in Gemäßheit der neuen Organisation zu errichtenden k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Budweis, Pilsen, Prag, Krakau, Lemberg, Pola und Spalato bestimmt. **)

*) Siehe R. G. Bl. Nr. 103 ex 1884, S. 245 ff.

**) Zur Besorgung der Kassengeschäfte der Generaldirektion war die „Hauptkassa der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen" bestimmt, wogegen die Geldanweisungen der Eisenbahnbetriebsdirektionen unter getrennter Rechnungsführung in der Regel von der am Sitze der Betriebsdirektion befindlichen Stations(Bahnbetriebs)kassa (§ 24 des Organisationsstatuts) vollzogen werden sollten; doch konnte ausnahmsweise die Aufstellung einer eigenen Betriebskassa erfolgen.

Zufolge der Verordnung des Handelsministers und des Eisenbahnministers v. 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16, trat das mit Allerhöchster Entschließung v. 15. Jänner 1896 genehmigte neue Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896 voll in Wirksamkeit.

Es waren daher von diesem Tage an die Staatsbahndirektionen in Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Triest, Pilsen, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg und Stanislau mit dem ihnen durch das neue Organisationsstatut zugesprochenen Wirkungskreise in unmittelbarer Unterordnung unter das Eisenbahnministerium zu fungieren berufen und hatte die zur gleichzeitigen Auflösung bestimmte k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen ihre Wirksamkeit mit 31. Juli 1896 endgültig abzuschließen.

Seit diesem Zeitpunkte besorgen die Kassengeschäfte der Staatseisenbahnverwaltung: die Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen, die am Sitze der Staatsbahndirektionen befindlichen Staatsbahndirektionskassen, ferner die Stationskassen.

Für die im J. 1904 aufgestellte Staatsbahndirektion in Czernowitz besorgt die Kassengeschäfte die dortige Bahnbetriebskassa.

Ursprünglich erfolgte beim Staatseisenbahnbetriebe die Verrechnung nach der doppelten Buchhaltung, mit 1. Juli 1889 ist jedoch die kameralistische Methode der Buchhaltung zur Einführung gelangt (F. M. Akt Z. 3460/F. M. ex 1889).

6.

F. M. Akt vom 22. November 1898, Z. 6318/F. M.

I. Note an das k. k. Handelsministerium.

Mit Beziehung auf die Note vom 27. Juli l. J., Z. 2282/H. M., hinsichtlich der Herstellung eines Verbandes zwischen der k. k. Lagerhauskassa in Triest und der dortigen Finanzlandeskassa in der Art, daß einerseits die Überschüsse der Lagerhauskassa von der genannten Finanzkassa übernommen und andrerseits die jeweilig erforderlichen Verläge von letzterer erfolgt werden, dürften nach Ansicht des F. M. die im Anschlusse mitfolgenden Bestimmungen an die beteiligten Kassen zu erlassen sein.

Insofern die in Aussicht genommenen Anordnungen die Zustimmung des k. k. H. M. finden sollten, würde das Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe gepflogen werden, so daß die neue Einrichtung bereits mit 1. Jänner 1899 ins Leben treten könnte*).

Gleichzeitig beehrt sich das F. M. die prinzipielle Zustimmung zu der von der Lagerhausverwaltung proponierten Deponierung der Erlöse von den im Betriebe der k. k. Lagerhäuser versteigerten Waren bei der Filiale der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Triest auszusprechen. Es wird jedoch das Ersuchen gestellt, das Übereinkommen,

*) Die Zustimmung des H. M. wurde sub Z. 4354/H. M. ex 1898 dem F. M. mitgeteilt und demgemäß die k. k. Finanzdirektion in Triest mittels Erlaß v. 28. Dezember 1898, Z. 10206/F. M., beauftragt, die bezüglichen Bestimmungen in Kraft zu setzen.

welches diesfalls mit der genannten Filiale zu treffen sein wird, vor dessen Perfektionierung hieher mitteilen zu wollen.*)

II. Bestimmungen in Betreff des direkten Anschlusses der k. k. Lagerhauskassa in Triest an die dortige Finanzlandeskassa.

Das k. k. F. M. findet im Einvernehmen mit dem k. k. H. M. und dem k. k. Obersten Rechnungshofe anzuordnen, daß die k. k. Lagerhauskassa in Triest der dortigen Finanzlandeskassa vom 1. Jänner 1899 an derart angegliedert werde, daß die Lagerhauskassa ihre baren Überschußabführen in Noten, Gold und Silber unmittelbar an die Finanzlandeskassa zu leisten, andrerseits aber auch die erforderlichen Verläge bei derselben zu beheben hat.

Dieser Bargeldverkehr wird in folgender Weise geregelt:

1. Die Lagerhauskassa deckt ihren Bedarf an Bargeld durch Inanspruchnahme von Verlägen bei der Finanzlandeskassa.

Die fallweisen Ansuchen um Verläge, in welchen die erforderlichen Geldsorten genau zu spezifizieren sind, sind in duplo zu verfassen; das eine Exemplar ist der Finanzdirektion und das andere der Finanzlandeskassa zu übermitteln.

*) Mit Note vom 11. Jänner 1899, Z. 4471/II. M., wurde dem F. M. mitgeteilt, daß die Kreditanstaltsfiliale für die Auktionserlöse ein separates „Auktionsdepositenkonto" eröffnen und Guthabungen auf demselben bis auf weiteres mit . . Prozent p. a. verzinsen wird. Die auflaufenden Zinsen sind separat zu beheben und als eine Einnahme zu Gunsten des Lagerhausbetriebes zu verrechnen.

Das F. M. hat mit Note vom 14. März 1899, Z. 508/F. M., seine Zustimmung bekannt gegeben, mit der Bemerkung, daß die Anspruchsberechtigten wohl auch die Zahlung der Geldbeträge unmittelbar von den l. f. Kassen begehren können (§ 1402 ff. a. b. G. B.), ferner daß die erwachsenen Zinsen, falls indessen die Behebung der Erlöse nicht binnen drei Monaten erfolgen sollte, im Sinne des Schlußabsatzes des § 35 des Gesetzes v. 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, bei Gericht zu erlegen wären.

Ansuchen um größere Verläge müssen mindestens vier Tage vor deren Behebung eingebracht werden.

Der angewiesene Verlag, von dessen Flüssigmachung die Lagerhausverwaltung durch die Finanzdirektion in Kenntnis zu setzen ist, ist von den Organen der Lagerhauskassa zu beheben.

Über erhaltene Verläge sind von der Lagerhauskassa Empfangsbestätigungen auszustellen, welche von den beiden Oberbeamten der Lagerhauskassa zu unterfertigen sein werden.

2. Die erfolgten Verläge sind seitens der Finanzlandeskassa mittels eigener Druckorte ohne weitere Zuschrift dem Rechnungsdepartement der k. k. Lagerhausverwaltung anzuzeigen.

3. Die Lagerhauskassa leistet ihre baren Überschußabfuhren an die Finanzlandeskassa. *)

Diese Abfuhren werden möglichst in runden Beträgen und vorschriftsmäßig adjustiert, unter Beischluß einer Münzliste und eines Empfangscheines von der Lagerhauskassa unmittelbar an die Finanzlandeskassa abzuliefern sein.

In Betreff der Tagesstunden, innerhalb welcher Abfuhren geleistet werden können, haben sich die beteiligten Kassen untereinander ins Einvernehmen zu setzen, und sind dann die Abfuhren sofort von der Finanzlandeskassa vorschriftsmäßig zu übernehmen.

4. Die von der Lagerhauskassa geleisteten Abfuhren sind seitens der Lagerhausverwaltung mittels eigener Drucksorte, ohne weitere Zuschrift, dem Rechnungsdepartement der Finanzdirektion bekannt zu geben.

5. Die nach der Kassainstruktion zur Fertigung der Empfangsbestätigungen berechtigten Oberbeamten der Finanzlandeskassa und deren Substituten haben ihre Unter-

*) Sobald der Stand der Lagerhauskassa 12.000 K übersteigt.

schriften mit den betreffenden Organen der Lagerhauskassa auszutauschen.

6. In Betreff des Geldverkehres zwischen der Finanzlandeskassa und der Lagerhauskassa sind zwischen den zuständigen Rechnungsdepartements allmonatlich Inkontrierungsausweise zu wechseln.

Über geleistete Abfuhren ist seitens des Rechnungsdepartements der Lagerhausverwaltung, über erfolgte Verläge hingegen seitens des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion der Inkontrierungsausweis auszufertigen und bis 20. des dem Gegenstandsmonate folgenden Monats an das zuständige Rechnungsdepartement zu übermitteln.

7.

F. M. Akt vom 24. November 1900, Z. 7644 F. M.

1 Verordnung, betreffend die Ausscheidung einiger Kassen und Ämter aus dem Verbande der niederösterreichischen Landeshauptkassa und deren Angliederung an die Staatszentralkassa.

Vom 1. Jänner 1901 an haben die k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie, das k. k. Hauptpunzierungsamt in Wien und die Renten- und Legatsämter in St. Helena bei Baden und in Hütteldorf aus dem Verbande der niederösterreichischen Landeshauptkassa auszuscheiden und werden mit ihren Abfuhren und Verlägen an die k. k. Staatszentralkassa [illegible] gewiesen.

II. Erlaß an die k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

In Erledigung des Berichtes vom 12. Oktober 1899, Z. 63141, wird der k. k. Direktion eröffnet, daß vom 1. Jänner 1901 an folgende Verfügungen in Kraft zu treten haben:

1. Das Zentralsteueramt der Stadt Wien, die Generaldirektionskassa der Tabakregie und das Hauptpunzierungsamt haben ihre baren Überschußabfuhren bis auf weiteres an die [illegible] Bank behufs Gutschrift auf das Konto der Staatszentralkassa zu leisten.

2. Die Renten- und Legatsämter [illegible] Baden und in Hütteldorf haben ihre [illegible]

[illegible] Siehe die erste Anmerkung auf S. 82.

schließlich im Wege des k. k. P. A. auf das Konto der Staatszentralkassa zu leisten.

Die Taxamtskassa in Wien wird in ihrer bisherigen Angliederung an die niederösterreichische Landeshauptkassa belassen.

Da die definitive Verrechnung der direkten Steuern auch künftighin beim Rechnungsdepartement der k. k. Direktion stattzufinden hat, so haben die Abfuhren des Zentralsteueramtes der Stadt Wien auch fernerhin als Abfuhren der niederösterreichischen Landeshauptkassa zu gelten, nur wird die städtische Buchhaltung die betreffenden Inkontrierungsausweise von nun an an das h. o. Rechnungsdepartement 3 einzusenden haben. Die dem dortigen Rechnungsdepartement einzusendenden „Skontri" bleiben jedoch aufrecht. Das h. o. Rechnungsdepartement 3 wird die Inkontrierungsausweise nach stattgehabter Amtshandlung dem dortigen Rechnungsdepartement zur Vergleichung mit diesen Skontri einsenden, und von dort aus werden sie an die städtische Buchhaltung rückgeleitet werden. Außerdem sind seitens des dortigen Rechnungsdepartements die monatlichen Inkontrierungsausweise in der bisher üblichen Weise an das h. o. Rechnungsdepartement 3 einzusenden.

Die Generaldirektionskassa der k. k. Tabakregie, das Hauptpunzierungsamt und die Rent- und Legstattsämter in St. Helena bei Baden und in Hütteldorf scheiden, da auch die definitive Verrechnung nicht beim niederösterreichischen Finanzrechnungsdepartement stattfindet, ganz aus dem dortigen Kontokorrente-Verkehr aus.

Eventuelle Verläge*) an diese Kassen und Ämter werden durch die Staatszentralkassa geleistet werden.

Die k. k. Direktion erhält den Auftrag, bezüglich der das städtische Zentralsteueramt betreffenden Änderung den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in [illegible]ise in Kenntnis zu setzen.

[illegible] Verläge der Kassa der [illegible] eraldirektion der Tabak-

[illegible]altung. 1 6

III. Erlaß an die Generaldirektion der k. k. Tabakregie.

IV. Erlaß an das k. k. Hauptpunzierungsamt.*)

Für III. und IV: Das k. k. F. M. findet zu bestimmen, daß vom 1. Jänner 1901 an

für III: die dortige Generaldirektionskassa ihre

für IV: das k. k. Hauptpunzierungsamt seine

für III und IV: Überschußabfuhren bis auf weiteres an die Ö. u. Bank behufs Gutschrift auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa zu leisten hat.

Für III: Die k. k. Generaldirektion erhält den Auftrag, hievon die unterstehende Kassa entsprechend zu verständigen.

Demnach hat das dortige Rechnungsdepartement von diesem Zeitpunkte an die Inkontrierung und bezüglich des Kontokorrentabschlusses den Austausch von Probenausweisen mit dem h. o. Rechnungsdepartement 3 zu pflegen.

1) F. M. Zuschrift v. 29. Oktober 1901, Z. 4562/F. M., an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.

Das F. M. beehrt sich die Ö. u. Bank im Nachhange zu der h. o. Zuschrift v. 23. September d. J., Z. 4127/F. M., von der Verfügung in Kenntnis zu setzen, daß von nun ab die k. k. Lottodirektionskassa in Wien und die k. k. Hauptzollämter in Wien, Oderberg und Prag ihre Abfuhren in Banknoten und Eingulden-stücken nicht mehr an die k. k. Staatszentralkassa, sondern für Rechnung dieser Kassa an die Hauptanstalt in Wien, respektive an die Bankfiliale in Prag, zur Gutschrift auf dem Girokonto der k. k. Staatszentralkassa zu richten haben.**)

*) Nach Anschluß des Hauptpunzierungsamtes an den Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes wurde dieser Erlaß mit F. M. Erlaß v. 11. Jänner 1906, Z. 76900 ex 1905 außer Kraft gesetzt;

**) Ebenso wurde mittels F. M. Erlaß v. 28. November 1901, Z. 5134/F. M., die Anordnung getroffen, daß das Landeszahlamt in Zara in Hinkunft die Abfuhren in Banknoten nicht mehr an die k. k. Staatszentralkassa, sondern direkte an die Hauptanstalt der Ö. u. Bank zu leisten hat.

8.

F. M. Akt vom 18. März 1903, Z. 154/F. M.

I. Erlaß an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme von Zara.

Die k. k. Finanzlandesbehörde wird hiemit in Kenntnis gesetzt, daß das F. M. mit der Ö. u. Bank eine Vereinfachung in der bisherigen Dotierung der Landeskassen durch die Staatszentralkassa im Giroverkehr der genannten Bank vereinbart hat, indem in Hinkunft die Überweisung der von den Landeskassen jeweils benötigten Verläge in K. W. von dem Konto der Staatszentralkassa auf jenes der Landeskassa nicht mehr durch das k. k. F. M., sondern direkte durch die k. k. Finanzlandesbehörde, und zwar durch Verwendung besonderer Schecks zu erfolgen haben wird.*)

Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist aus den beiliegenden Bestimmungen (siehe S. 86) über die Dotierung der Landeskassen (Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter und Filiallandeskassa in Krakau) im Giroverkehr der Ö. u. Bank ersichtlich.

Hiezu wird im allgemeinen bemerkt, daß, da durch die Einführung des gedachten Vorganges den Landeskassen die Möglichkeit geboten ist, die jeweilig erforderliche Stärkung ihres Guthabens bei der Ö. u. Bank in weit kürzeren Fristen, wie bisher, in dringenden Fällen auch sofort vorzunehmen, die k. k. Finanzlandesbehörde bei Anweisung der Dotationen stets darauf zu achten haben wird, daß der unterstehenden Landeskassa (für Lemberg: den unterstehenden Landeskassen) jeweilig tatsächlich nur der für den unab-

*) Mit F. M. Erlaß v. 22. Mai 1905, Z. 1539/F. M., wurde dieses Dotierungsverfahren auch auf die Kassa der k. k. Generaldirektion der Tabakregie ausgedehnt.

weislichen nächsten Bedarf erforderliche Betrag überwiesen und somit jede ungerechtfertigte Immobilisierung von Kassamitteln zuversichtlich vermieden werde.

Weiters wird die k. k. Finanzlandesbehörde auf Punkt 6 der gedachten Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht und eingeladen, die unterstehende Landeskassa (für Lemberg: unterstehenden Landeskassen) zur gewissenhaftesten Befolgung der in diesem Punkte enthaltenen Anordnungen zu verhalten, weil nur dadurch die Möglichkeit geboten ist, daß die Staatszentralkassa zu gleicher Zeit wie die Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien von der erfolgten Überweisung in Kenntnis gesetzt wird, was zur richtigen Führung des Kontrabuches, respektive des täglichen Giroguthabensstandes der gedachten Kassa unerläßlich ist.

Schließlich wird die k. k. Finanzlandesbehörde angewiesen, die zur Aktivierung des gedachten Dotierungsverkehres erforderlichen Verfügungen ungesäumt, jedenfalls derartig rechtzeitig zu veranlassen, daß derselbe zuversichtlich vom 15. April 1903 an gehandhabt werden kann.

II. Erlaß an die k. k. Staatszentralkassa.

Die k. k. Staatszentralkassa wird hiemit in Kenntnis gesetzt, daß das F. M. mit der Ö. u. Bank eine Vereinfachung in der bisherigen Dotierung der Landeskassen durch die Staatszentralkassa im Giroverkehre der genannten Bank vereinbart hat, indem in Hinkunft die Überweisung der von den Landeskassen jeweils benötigten Verläge in K. W. von dem Konto der Staatszentralkassa auf jenes der Landeskassa nicht mehr durch das k. k. F. M., sondern direkte durch die Finanzlandesbehörden, und zwar durch Verwendung besonderer Schecks zu erfolgen haben wird.

Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist aus den beiliegenden „Bestimmungen über die Dotierung der Landeskassen (Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter und Filiallandeskassa in Krakau) im Giroverkehr der Ö. u. Bank“ ersichtlich.

Die k. k. Staatszentralkassa wird daher im Sinne des Punkt 6 der gedachten Bestimmungen angewiesen, jeweilig und zwar tageweise nach Einlangen der Quittungen der Landeskassen über die von denselben angesprochenen, respektive überwiesenen Beträge die erforderlichen Eintragungen im Kontrabuche zu veranlassen und den verbleibenden Guthabensstand bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank zu konstatieren und die Richtigstellung im Kassastandsausweise vorzunehmen. Sollten wider Erwarten durch Verzögerungen in der Einsendung der Quittungen seitens der Landeskassen Differenzen gegenüber den Aufzeichnungen der Hauptanstalt der Ö. u. Bank konstatiert werden, so ist hievon dem Departement I B*) des F. M. unverzüglich telephonisch Mitteilung zu machen.

Weiters wurde mit der Ö. u. Bank die Vereinbarung getroffen, daß dieselbe berechtigt ist, im Falle durch diese Dotierungen das Giroguthaben der k. k. Staatszentralkassa überzogen werden sollte, die erforderliche Ergänzung dieses Guthabens durch Eskomptierung von in ein kostenfreies Depot bei derselben zu erlegenden Steuerwechseln des Finanzärars vorzunehmen. 1 (S. 90.)

Zu diesem Behufe erhält die k. k. Staatszentralkassa den Auftrag, alle mit 26. März l. J. dortamts erliegenden, an Bankplätzen zahlbaren Salz-, Verzehrungssteuer- und Tabakwechsel unter Anschluß einer Konsignation bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank gegen Empfangsbestätigung zu erlegen und den Gesamtbetrag derselben als Vorschuß an die genannte Bank in Ausgabe zu verrechnen.

In gleicher Weise sind auch die weiters einlangenden derartigen Wechsel jeweilig an die genannte Bank abzugeben und zu verrechnen.

Über sämtliche an die Ö. u. Bank abgegebenen Wechsel ist eine genaue Skadenzvormerkung zu führen und sind dieser Bank einige Tage vor Eintritt der Fälligkeit der einzelnen

*) Gegenwärtig Departement XIV.

6. Die nach der Kassainstruktion zur Fertigung der Empfangsbestätigungen berechtigten Oberbeamten der Finanzkassa (Amtes) und deren Substituten haben ihre Unterschriften mit den betreffenden Kassaorganen der Staatsbahndirektion auszutauschen.

7. In Betreff des Geldverkehres zwischen der Finanzkassa (Amte) und der Staatsbahn-Direktionskassa sind zwischen den zuständigen Rechnungsdepartements allmonatlich Inkontrierungsausweise zu wechseln.

Über geleistete Abfuhren ist seitens des Rechnungsdepartements der Staatsbahndirektion, über erfolgte Verläge hingegen seitens des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde der Inkontrierungsausweis auszufertigen und bis 20. des dem Gegenstandsmonate folgenden Monats an das zuständige Rechnungsdepartement zu übermitteln.

8. Die Finanzlandesbehörde hat monatlich über den stattgefundenen Verlags- und Abfuhrsverkehr zwischen der Staatsbahndirektionskassa und der Finanzkassa (Amte) nach Geldsorten spezifizierte Nachweisungen an das F. M. einzusenden.*)

Diese Bestimmungen haben in Bezug auf die Staatsbahn-Direktionskassa in Pilsen mit der Modifikation Anwendung zu finden, daß diese Kassa wohl ihre Überschußabfuhren an das dortige Hauptsteueramt leisten, den Bedarf an Bargeld jedoch im Verlagswege bei der Landeshauptkassa in Prag decken wird.

III. Note an das k. k. Eisenbahnministerium.

Im Verfolge meiner Note vom 28. November 1896, Z. 56884, betreffend den Anschluß der Staatsbahn-Direktionskassen an die am Standorte befindlichen Finanzkassen, beehre ich mich mitzuteilen, daß hiebei in Galizien der bisherige Verkehr mit der galizischen Landesbank aufrechterhalten werden wird.

*) Diese Nachweisungen wurden mit F. M. Erlaß vom 27. März 1906, Z. 14089, aufgelassen.

Da nunmehr der Aktivierung der neuen Einrichtung nichts mehr im Wege steht, habe ich die Finanzlandesbehörden in Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Triest, Prag, Brünn und Lemberg beauftragt, die unterstehenden, in Betracht kommenden Kassen anzuweisen, die neue Einrichtung unter den beifolgenden Bestimmungen *) mit 1. Jänner 1897 in Kraft treten zu lassen.

Wie das k. k. Ministerium aus den hinausgegebenen Weisungen entnehmen wolle, sind dieselben im Sinne der von den beiderseitigen Vertretern betreffs der Angliederung der Staatsbahn-Direktionskassen an die Finanzkassen vereinbarten Modalitäten formuliert und wäre nur besonders zu bemerken, daß bezüglich des Kassenverkehres in Olmütz an Stelle des Hauptsteueramtes das dortige Hauptzollamt tritt, während in Bezug auf Pilsen die erlassenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung finden sollen, daß die dortige Staatsbahndirektionskassa wohl ihre Überschüsse an das dortige Hauptsteueramt abzugeben, den Bedarf an Bargeld jedoch bei der Landeshauptkassa in Prag zu decken haben wird.

Indem somit von hieraus alle erforderlichen Weisungen behufs Aktivierung der neuen Einrichtung erlassen scheinen, wolle das k. k. Ministerium nunmehr auch den unterstehenden Direktionen rechtzeitig im gleichen Sinne die entsprechenden Direktiven geben und dieselben zugleich auch anweisen, lediglich zur Information der Finanzlandesbehörden dienende Präliminarien über die im Laufe eines jeden Monates vorauszusehenden baren Abfuhren beziehungsweise Verläge zu verfassen und bis 20. des dem Gegenstandsmonate vorangehenden Monats an die betreffende Finanzlandesbehörde zu übermitteln.

Überdies erlaubt sich das Finanzministerium neuerlich das dringende Ersuchen zu stellen, gleichzeitig den Staatsbahndirektionen zur besonderen Pflicht machen zu wollen, dahin

*) Siehe S. 69.

zu wirken, daß, obwohl Abfuhren nicht nur in Noten, sondern auch in ö. W. Silber, sowie in (Scheidemünzen ö. W.*) und) Teilmünzen der Kronenwährung geleistet werden können, seitens der Kassen des Eisenbahnressorts nichts unterlassen werde, was geeignet ist, die Hartgeldzirkulation und Inverkehrsetzung und Erhaltung der neuen Münzsorten der Kronenwährung zu fördern, dagegen nicht unbedingt nötige Abfuhren an Hartgeld auf das möglichste zu vermeiden.

Schließlich beehrt sich das Finanzministerium zu bemerken, daß der Beitritt der Staatszentralkassa zum Scheckverkehre der k. k. Postsparkassa mit 1. Jänner 1897 in Aussicht genommen ist.

Es wird daher der Erwägung des k. k. Ministeriums anheimgestellt, ob und in welchem Umfange Übertragungen seitens der Staatsbahn-Direktionskassen direkte auf das bei der k. k. Postsparkassa zu eröffnende Konto der Staatszentralkassa vorgenommen werden könnten,**) was im Interesse der Kassenverwaltung gelegen wäre, da hiedurch die in Abfuhr gebrachten Gelder schneller zur Disposition der Zentralstelle gelangen würden.

1) Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103,

betreffend die Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahnbetriebsdirektionen.

Die nachfolgende, mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1884 genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-

*) Siehe Anmerkung S. 70.

**) Dieser Punkt erscheint infolge der seither stattgefundenen Angliederung der Staatsbahndirektionskassen an den Giroverkehr der Ö. u. Bank in der Weise geordnet, daß die genannten Kassen ihre auf dem Bankkonto disponiblen Guthaben in gleicher Weise, wie jene auf dem Konto bei dem P. A. (F. M. Akt v. 6. Februar 1897, Z. 1048/F. M.), direkte auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank zu überweisen haben.

verwaltung *) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird hiemit unter Hinweis auf die im § 35 derselben hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem diese Organisation in Wirksamkeit zu treten hat, getroffenen Anordnungen mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Einbeziehung der k. k. Direktion für Staatseisenbahnbauten in die Generaldirektion mit 1. Oktober d. J. zu erfolgen hat.

Zugleich werden auf Grund der mit obiger Allerhöchsten Entschließung erteilten Genehmigung als Standorte der in Gemäßheit der neuen Organisation zu errichtenden k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Budweis, Pilsen, Prag, Krakau, Lemberg, Pola und Spalato bestimmt. **)

*) Siehe R. G. Bl. Nr. 103 ex 1884, S. 245 ff.

**) Zur Besorgung der Kassengeschäfte der Generaldirektion war die „Hauptkassa der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen" bestimmt, wogegen die Geldanweisungen der Eisenbahnbetriebsdirektionen unter getrennter Rechnungsführung in der Regel von der am Sitze der Betriebsdirektion befindlichen Stations (Bahnbetriebs)kassa (§ 24 des Organisationsstatuts) vollzogen werden sollten; doch konnte ausnahmsweise die Aufstellung einer eigenen Betriebskassa erfolgen.

Zufolge der Verordnung des Handelsministers und des Eisenbahnministers v. 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16, trat das mit Allerhöchster Entschließung v. 15. Jänner 1896 genehmigte neue Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896 voll in Wirksamkeit.

Es waren daher von diesem Tage an die Staatsbahndirektionen in Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Triest, Pilsen, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg und Stanislau mit dem ihnen durch das neue Organisationsstatut zugesprochenen Wirkungskreise in unmittelbarer Unterordnung unter das Eisenbahnministerium zu fungieren berufen und hatte die zur gleichzeitigen Auflösung bestimmte k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen ihre Wirksamkeit mit 31. Juli 1896 endgültig abzuschließen.

Seit diesem Zeitpunkte besorgen die Kassengeschäfte der Staatseisenbahnverwaltung: die Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen, die am Sitze der Staatsbahndirektionen befindlichen Staatsbahndirektionskassen, ferner die Stationskassen.

Für die im J. 1904 aufgestellte Staatsbahndirektion in Czernowitz besorgt die Kassengeschäfte die dortige Bahnbetriebskassa.

Ursprünglich erfolgte beim Staatseisenbahnbetriebe die Verrechnung nach der doppelten Buchhaltung, mit 1. Juli 1889 ist jedoch die kameralistische Methode der Buchhaltung zur Einführung gelangt (F. M. Akt Z. 3460/F. M. ex 1889).

6.

F. M. Akt vom 22. November 1898, Z. 6318/F. M.

I. Note an das k. k. Handelsministerium.

Mit Beziehung auf die Note vom 27. Juli l. J., Z. 2282/H. M., hinsichtlich der Herstellung eines Verbandes zwischen der k. k. Lagerhauskassa in Triest und der dortigen Finanzlandeskassa in der Art, daß einerseits die Überschüsse der Lagerhauskassa von der genannten Finanzkassa übernommen und andrerseits die jeweilig erforderlichen Verläge von letzterer erfolgt werden, dürften nach Ansicht des F. M. die im Anschlusse mitfolgenden Bestimmungen an die beteiligten Kassen zu erlassen sein.

Insofern die in Aussicht genommenen Anordnungen die Zustimmung des k. k. H. M. finden sollten, würde das Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe gepflogen werden, so daß die neue Einrichtung bereits mit 1. Jänner 1899 ins Leben treten könnte*).

Gleichzeitig beehrt sich das F. M. die prinzipielle Zustimmung zu der von der Lagerhausverwaltung proponierten Deponierung der Erlöse von den im Betriebe der k. k. Lagerhäuser versteigerten Waren bei der Filiale der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Triest auszusprechen. Es wird jedoch das Ersuchen gestellt, das Übereinkommen,

*) Die Zustimmung des H. M. wurde sub Z. 4354/H. M. ex 1898 dem F. M. mitgeteilt und demgemäß die k. k. Finanzdirektion in Triest mittels Erlaß v. 28. Dezember 1898, Z. 10206/F. M., beauftragt, die bezüglichen Bestimmungen in Kraft zu setzen.

welches diesfalls mit der genannten Filiale zu treffen sein wird, vor dessen Perfektionierung hieher mitteilen zu wollen.*)

II. Bestimmungen in Betreff des direkten Anschlusses der k. k. Lagerhauskassa in Triest an die dortige Finanzlandeskassa.

Das k. k. F. M. findet im Einvernehmen mit dem k. k. H. M. und dem k. k. Obersten Rechnungshofe anzuordnen, daß die k. k. Lagerhauskassa in Triest der dortigen Finanzlandeskassa vom 1. Jänner 1899 an derart angegliedert werde, daß die Lagerhauskassa ihre baren Überschußabfuhren in Noten, Gold und Silber unmittelbar an die Finanzlandeskassa zu leisten, andrerseits aber auch die erforderlichen Verläge bei derselben zu beheben hat.

Dieser Bargeldverkehr wird in folgender Weise geregelt:

1. Die Lagerhauskassa deckt ihren Bedarf an Bargeld durch Inanspruchnahme von Verlägen bei der Finanzlandeskassa.

Die fallweisen Ansuchen um Verläge, in welchen die erforderlichen Geldsorten genau zu spezifizieren sind, sind in duplo zu verfassen; das eine Exemplar ist der Finanzdirektion und das andere der Finanzlandeskassa zu übermitteln.

*) Mit Note vom 11. Jänner 1899, Z. 4471/H. M., wurde dem F. M. mitgeteilt, daß die Kreditanstaltsfiliale für die Auktionserlöse ein separates „Auktionsdepositenkonto" eröffnen und Guthabungen auf demselben bis auf weiteres mit . . Prozent p. a. verzinsen wird. Die auflaufenden Zinsen sind separat zu beheben und als eine Einnahme zu Gunsten des Lagerhausbetriebes zu verrechnen.

Das F. M. hat mit Note vom 14. März 1899, Z. 508/F. M., seine Zustimmung bekannt gegeben, mit der Bemerkung, daß die Anspruchsberechtigten wohl auch die Zahlung der Geldbeträge unmittelbar von den l. f. Kassen begehren können (§ 1402 ff. a. b. G. B.), ferner daß die erwachsenen Zinsen, falls indessen die Behebung der Erlöse nicht binnen drei Monaten erfolgen sollte, im Sinne des Schlußabsatzes des § 35 des Gesetzes v. 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, bei Gericht zu erlegen wären.

9.

F. M. Verordnung v. 15. Juli 1868, Z. 22044 (V. Bl. Nr. 31),

enthaltend die „Vorschrift über die Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1868, wegen Ausstellung von Wechseln für die geborgte Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer".

Zur Vollziehung des Gesetzes v. 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73) 1. S. 100) V. Bl. Nr. 24, S. 170, womit die Finanzverwaltung ermächtigt wurde, für die geborgte Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein und Zucker von dem Steuerpflichtigen Wechselakzepte zu verlangen, werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Durch das erwähnte Gesetz wird an den dermaligen Vorschriften und an dem bisherigen Vorgange bei der vorläufigen Erwirkung der Steuerborgung, bei der Leistung der vorgeschriebenen Sicherstellung und bei der Einbringung der fälligen geborgten, jedoch nicht rechtzeitig berichtigten Steuerbeträge nichts geändert.

2. Von dem in jenem Gesetze der Finanzverwaltung vorbehaltenen Rechte, für die geborgte Verzehrungssteuer von dem Steuerpflichtigen ein Wechselakzept zu verlangen, wird vom 28. August 1868 angefangen, vorläufig Gebrauch gemacht:

a) bei allen Rübenzuckerfabriken,*) dann

*) Von dem im Gesetze v. 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, der Finanzverwaltung eingeräumten Rechte, für geborgte Verbrauchsabgabe von dem Steuerpflichtigen ein Wechselakzept zu verlangen, wird vom 1. August 1888 an bei der Zuckerbesteuerung nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht, in welchen der nach der monatlichen Abrechnung entfallende geborgte Betrag der Verbrauchsabgabe den Betrag von 5000 fl. erreicht oder überschreitet. (Erlaß des k. k. F. M. v. 9. Juli 1888, Z. 23912, V. Bl. Nr. 26).

b) bei jenen Bierbrauereien und jenen [der Steuerpauschalierung unterzogenen größeren] *) Branntweinbrennereien, deren Steuerborgung im Laufe eines Monates durchschnittlich die Summe von 100 fl.**) erreicht oder überschreitet.

3. Das Akzept ist bei der jedesmaligen Überreichung der vorschriftsmäßigen Anmeldung gleichzeitig mit dieser, dem mit der Steuereinhebung betrauten Amte zu übergeben und hat auf den, dem angemeldeten Verfahren entsprechenden Verzehrungssteuer- und Zuschlagsbetrag und auf die ganze Dauerzeit der bewilligten Borgung zu lauten.

4. In dem Falle, wo die Sicherstellung für die geborgte Steuergebühr vorschriftsmäßig mittels Solidarhaftung von drei oder mehr Bürgen geleistet wurde, ist der Wechsel von dem einen Bürgen auszustellen, vom Steuerpflichtigen zu akzeptieren, sodann aber an den zweiten und von diesem an den weiteren Bürgen und von dem letzten derselben an das mit der Steuereinhebung betraute Amt zu girieren.

5. Wurde hingegen die Sicherstellung mittels Bürgschaft der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe oder einer anderen ähnlichen hiezu berechtigten Anstalt geleistet, so ist der von dieser Anstalt auszustellende, von dem Steuerpflichtigen akzeptierte Wechsel von derselben unmittelbar an das bemerkte k. k. Amt zu girieren.

6. Die nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 direkt von der Finanzverwaltung auf den Steuerpflichtigen zu ziehenden Wechsel über geborgte Steuerbeträge, zu deren Deckung eine hypothekarische Sicherheit bestellt oder Effekten deponiert wurden, können von dem

*) Diese Worte haben mit Rücksicht auf das Gesetz v. 20. Juni 1888, betreffend die Besteuerung des Branntweines (V. Bl. Nr. 22, S. 145), zu entfallen.

**) Vergleiche den § 32, II, Punkt 5, des F. M. Erlasses v. 10. August 1888, Z. 27969, zur Vollziehung der Bestimmungen, betreffend die Besteuerung von Branntwein und den § 23, II, lit. F, Punkt 4, des F. M. Erlasses v. 9. Juli 1888, Z. 23912, zur Vollziehung des Zuckersteuergesetzes (V. Bl. S. 450 und S. 241).

Steuerpflichtigen selbst gelegentlich der einzubringenden Anmeldung jedesmal bei dem zur Steuereinhebung berufenen Amte persönlich mit dem Akzepte versehen werden.

Solche Wechsel können aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Steuerpflichtigen ausgefüllt, mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine und mit dem Akzepte versehen, gleichzeitig mit der Anmeldung dem Amte übergeben werden, in welchem Falle die Firmierung oder Unterschrift für die k. k. Finanzverwaltung mittels der beizusetzenden Namensunterschrift des Einnehmers und des Kontrollors nachträglich zu erfolgen hat.

7. Es ist vorzugsweise wünschenswert, daß diese Wechsel zur Zahlung an einen Ort domiziliert werden, in welchem sich ein öffentliches Kreditinstitut, wie die Ö. u. B., die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe u. dgl. oder eine Filiale derselben befindet. In allen anderen Fällen, wo dieses nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung bei dem zur Steuereinhebung berufenen k. k. Amte zu domizilieren.

8. Ergibt sich der Fall, daß einer pauschalierten Branntweinbrennerei oder einer Rübenzuckerfabrik wegen eines eingetretenen Betriebsstillstandes auf Grund des Gesetzes die Rückvergütung oder Abschreibung eines Teiles des vorgeschriebenen Steuerpauschales bewilligt worden ist, so hat diese Rückvergütung nach Ablauf der Borgungsfrist mittels barer Zahlung zu geschehen, während die steuerpflichtige Partei den betreffenden Wechsel voll einzulösen hat.*)

9. Wünscht ein Steuerpflichtiger, dem die Steuerborgung bewilligt ist,**) gleichviel, ob von demselben ein Wechsel auszustellen wäre oder nicht, die Steuer gelegentlich

*) Der hier vorgesehene Fall kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 20. Juni 1888, R. Bl. Nr. 22 und Nr. 23, nicht mehr vorkommen.

**) Erläutert mit den F. M. Zirkularerlässen v. 21. Oktober 1888, Z. 33514, v. 17. Dezember 1869, Z. 35925, und v. 6. März 1872, Z. 8155.

der Anmeldung bar zu erlegen, ohne von der eingeräumten Vorgung Gebrauch zu machen, so sind demselben an Diskonto bei der Barzahlung vier Prozent des schuldigen Gebührenbetrages pro anno zu guten zu rechnen und ist dies sowohl in der Zahlungsbollette, als auch im Anmeldungsregister ersichtlich zu machen.*)

Vorschrift über die amtliche Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln (ad Z. 22044 ex 1868).

Im Zusammenhange mit dem gleichzeitig mittels des Reichsgesetzblattes kundgemachten F. M. Erlasse v. heutigen Tage**) wird bezüglich der amtlichen Manipulation mit den eingehenden Wechseln über geborgte Bier-, Branntwein- und Zuckersteuergebühren nachstehendes zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet:

a) Die Wechsel, deren Ausstellung auf Grund des Gesetzes v. 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73,***) und gemäß dem obigen Erlasse den mit der Verzehrungssteuereinhebung betrauten Ämtern obliegt, sind nach beiliegendem Muster auszufertigen:

   Unter dem Datum der Ausstellung ist in der ersten Zeile der Tag der Fälligkeit der geborgten Gebühr (des Wechsels), — dann nach den Worten „an die Ordre" der Beisatz „unsere eigene", — sofort der volle geborgte Gebührenbetrag mit Worten einzusetzen und die weitere Bezeichnung als geborgte Bier- oder Branntwein- oder Zuckersteuer beizufügen.

b) Jedes mit der Einhebung der geborgten Verzehrungssteuergebühren betraute Perzeptionsamt, welches in den Fall kommen kann, Verzehrungssteuerwechsel auszustellen, wird mit der erforderlichen Anzahl vorge-

*) Erläuert mit F. M. Erlaß v. 25. Jänner 1873, Z. 1678, V. Bl. Nr. 5.

**) Siehe S. 92.

***) Siehe S. 100.

druckter Wechselblankette beteilt, welche gleich den Vollettenregistern als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln sind.

Die Blankette werden den Ämtern in geheften Ternionen übergeben, aus denen die einzelnen Wechsel dergestalt auszuschneiden sind, daß in dem zurückbleibenden Teile der Geldbetrag, auf welchen der Wechsel lautet, genau übereinstimmend eingesetzt werden kann, was gleichzeitig bei der Ausfertigung des Wechsels zu geschehen hat.

Druckauflage und Heftung dieser Blankette, sowie deren Verteilung an die betreffenden Perzeptionsämter ist von der vorgesetzten Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

c) Die geborgten Beträge, auf welche die Wechsel lauten, sind in den Steueranmeldungsregistern nicht als geborgte, sondern berichtigte Gefällsgebühren einzustellen, die Wechselakzepte als bares Geld zu behandeln und mit diesem zur weiteren Abfuhr zu bringen. Bei keiner Abfuhr dürfen derlei Wechsel zurückbehalten werden.*)

---

*) Diese Vorschrift wurde jedoch mit Verordnung des F. M. v. 9. April 1879, Z. 1559/F. M. (V. Bl. Nr. 27) dahin abgeändert, daß in Zukunft nur jene Verzehrungssteuerwechsel, welche über Beträge von 10.000 fl. und darüber ausgestellt, an die k. k. Staatszentralkassa zur Abfuhr zu bringen sind. Wechsel, die auf Beträge unter 10.000 fl. lauten, sind von jenem Amte, bei welchem die Steuerborgung erfolgte und zu dessen Handen sie ausgestellt wurden, in Verwahrung zu behalten und, wenn sie an dem nämlichen Orte zahlbar sind, zu realisieren. Sind sie an einem anderen Orte zahlbar, so hat das betreffende Amt dieselben rechtzeitig an die dortige Kassa, beziehungsweise an das Steueramt zur Einkassierung zu übersenden. Die in Wien zahlbaren Wechsel sind an die Staatszentralkassa, die in Landeshauptstädten zahlbaren an die Landeskassa einzusenden.

Mit dem weiteren F. M. Erlasse v. 21. Dezember 1898, Z. 10090/F. M., wurde anläßlich der Übertragung des Wechseleinkasso an die Ö. u. Bank angeordnet, daß von den Kassen und Ämtern nur jene Wechsel — jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages — an die Staatszentralkassa einzusenden sind, welche an Orten zahlbar, an welchen sich eine Bankanstalt oder Banknebenstelle befindet.

Der F. M. Erlaß v. 6. Februar 1899, Z. 164/F. M., erläutert die vorstehende Bestimmung dahin, daß „nicht nur derartig domizilierte, sondern überhaupt alle Wechsel, welche an einem Orte zahlbar sind, an welchem sich eine Bankanstalt oder Banknebenstelle befindet, an die Staatszentralkassa einzusenden sind".

In jeder Ausschnittsbollette sowie in der bezüglichen Registerjuxta ist der Beisatz „mittels Wechselakzept beglichen“ *) aufzunehmen.

d) Bevor die gesammelten Wechsel zur Abfuhr gebracht werden, hat das Amt auf der Rückseite derselben den Giro in nachstehender Form anzusetzen:

„Für uns an die Ordre der k. k. Staatszentralkassa.“

K. k. Steueramt in N.

N. N.,
Einnehmer.

N. N.,
Kontrollor.

e) In dem mit F. M. Erlaß v. 10. Februar 1868, Z. 3718 (V. Bl. Nr. 7), vorgezeichneten Ausweise über die bewilligten Verzehrungssteuerborgungen ist neben den Kolonnen für die „Abstattungen“ durch bare Einzahlung, dann durch Abschreibung eine neue Kolonne einzuschalten für Abstattungen „mittels Wechselakzepten“.

f) Von den Landeshauptkassen sind die einlangenden Wechsel an die k. k. Staatszentralkassa abzuführen, welche damit nach den jedesmaligen Weisungen des Finanzministers verfahren wird.**)

*) Mit dem F. M. Erlaß v. 9. März 1873, Z. 1264, V. Bl. Nr. 8, wurde angeordnet, daß statt des Beisatzes „mittels Wechselakzept beglichen“, der Beisatz „mittels Wechselakzept vorläufig gedeckt“ aufgenommen werde.

**) Mit F. M. Erlaß v. 21. Dezember 1898, Z. 10090/F. M., wurde die Staatszentralkassa angewiesen, bis auf Widerruf die bei derselben erliegenden Steuer-, Salz- und Tabakwechsel ohne Rücksicht darauf, ob sie in Wien oder an einem auswärtigen Bankplatze zahlbar sind, bei der Ö. u. Bank unter den für das Wechselinkasso durch dieselbe im allgemeinen geltenden Bestimmungen zum Inkasso zu überreichen. Gleichzeitig wurde mit der genannten Bank vereinbart, daß in Wien zahlbare Wechsel einen Tag, alle anderen aber drei Tage vor deren Fälligkeit zu überreichen sind.

g) Diejenigen Wechsel, welche das F. M. nicht weiter zu begeben findet, werden von der k. k. Staatszentralkassa jedesmal in einem angemessenen Termine vor der Verfallszeit dem betreffenden Perzeptionsamte unmittelbar zur Einkassierung übersendet und im Kontokorrentjournal als Verlag an jenes Amt in Ausgabe gestellt.

Sollte von einem Steuerpflichtigen der schuldige Wechselbetrag am Tage der Fälligkeit nicht vollständig berichtet werden, so ist sogleich die Amtshandlung wegen exekutiver Einbringung mit Rücksicht auf die geleistete Sicherstellung einzuleiten, ein Wechselprotest aber nur dann zu erheben, wenn der Wechsel die Unterschrift von Bürgen trägt.*)

*) Mittels Erlaß des k. k. F. M. v. 14. November 1868, Z. 82547 (V. Bl. Nr. 44), wurde diese Bestimmung jedoch dahin abgeändert, daß, wenn die Bezahlung eines domizilierten Steuerwechsels von demjenigen, bei welchem er zur Zahlung domiziliert ist, am Verfallstage nicht geleistet werden sollte, von der den Wechsel zur Zahlung präsentierenden k. k. Kassa sogleich der Wechselprotest auch in dem Falle, wenn der Wechsel die Unterschrift von Bürgen nicht trägt, zu erheben und ohne Verzug unmittelbar an das Perzeptionsamt, welches den mangels Zahlung protestierten Wechsel ausgestellt hat, zur Einleitung der Amtshandlung wegen exekutiver Einbringung einzusenden ist.

№ ____ № ____

angenommen

fl. ____ kr. ____ pr. ____

..... den ..... 188 ..... Pr. fl.*) .....

Am ..... 188 ..... zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel

an die Ordre ..... die Summe

von Gulden*) ..... Öst. W.

und stellen dieselbe als ..... Steuer in

Rechnung ohne Bericht .....

Herrn .....

in .....

zahlbar in .....

bei .....

---

*) Die Ausstattung der Wechselblankette hat in der Folge mehrfache Veränderungen erfahren. So wurden mit Verordnung des F. M. v. 24. November 1888, V. Bl. Nr. 50 (R. G. Bl. Nr. 174), geänderte amtliche Wechselblankette aller Kategorien mit eingedruckten Stempelzeichen und mit F. M. Verordnung v. 24. April 1898, Z. 20346, V. Bl. Nr. 80 (R. G. Bl. Nr. 73), vom 1. Juli 1898 an neue Blankette mit der Stempelbezeichnung in Kronenwährung in Verschleiß gesetzt.

g) Diejenigen Wechsel, welche das F. M. nicht weiter zu begeben findet, werden von der k. k. Staatszentralkassa jedesmal in einem angemessenen Termine vor der Verfallszeit dem betreffenden Perzeptionsamte unmittelbar zur Einkassierung übersendet und im Kontokorrentjournal als Verlag an jenes Amt in Ausgabe gestellt.

Sollte von einem Steuerpflichtigen der schuldige Wechselbetrag am Tage der Fälligkeit nicht vollständig berichtet werden, so ist sogleich die Amtshandlung wegen exekutiver Einbringung mit Rücksicht auf die geleistete Sicherstellung einzuleiten, ein Wechselprotest aber nur dann zu erheben, wenn der Wechsel die Unterschrift von Bürgen trägt.*)

*) Mittels Erlaß des k. k. F. M. v. 14. November 1868, Z. 32547 (V. Bl. Nr. 44), wurde diese Bestimmung jedoch dahin abgeändert, daß, wenn die Bezahlung eines domizilierten Steuerwechsels von demjenigen, bei welchem er zur Zahlung domiziliert ist, am Verfallstage nicht geleistet werden sollte, von der den Wechsel zur Zahlung präsentierenden k. k. Kassa sogleich der Wechselprotest auch in dem Falle, wenn der Wechsel die Unterschrift von Bürgen nicht trägt, zu erheben und ohne Verzug unmittelbar an das Perzeptionsamt, welches den mangels Zahlung protestierten Wechsel ausgestellt hat, zur Einleitung der Amtshandlung wegen exekutiver Einbringung einzusenden ist.

№ ..... № .....

angenommen

fl. ..... kr. ..... pr. .....

..... den ..... 188 ..... Pr. fl.*) .....

Am ..... 188 ..... zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel

an die Ordre ..... die Summe

von Gulden*) ..... Öst. W.

und stellen dieselbe als ..... Steuer in

Rechnung ohne Bericht .....

Herrn .....

in .....

zahlbar in .....

bei .....

---

*) Die Ausstattung der Wechselblankette hat in der Folge mehrfache Veränderungen erfahren. So wurden mit Verordnung des F. M. v. 24. November 1888, V. Bl. Nr. 50 (R. G. Bl. Nr. 174), geänderte amtliche Wechselblankette aller Kategorien mit eingedruckten Stempelzeichen und mit F. M. Verordnung v. 24. April 1898, Z. 20346, V. Bl. Nr. 80 (R. G. Bl. Nr. 73), vom 1. Juli 1898 an neue Blankette mit der Stempelbezeichnung in Kronenwährung in Verschleiß gesetzt.

1) Gesetz v. 26 Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 73),*)

betreffend eine Abänderung der für die Kreditierung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker bestehenden Vorschriften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates verordne Ich, wie folgt:

§ 1. Jeder, dem die Borgung der Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein**) oder Zucker bewilligt wird, hat auf Verlangen der Finanzverwaltung einen auf die geborgte Summe lautenden stempelfreien Wechsel zu akzeptieren, welcher im Falle, als der Steuerpflichtige zur Deckung des Kredites eine hypothekarische Sicherstellung bestellt oder Effekten deponiert hat, direkte von der Staatsverwaltung auf den Steuerpflichtigen gezogen wird.

Wird jedoch die Sicherstellung durch Bürgschaft geleistet, so ist der Wechsel von dem einen der Bürgen auszustellen und von dem anderen an die Staatsverwaltung zu girieren.

Es steht den Steuerpflichtigen frei, die vorgeschriebene Steuer gegen einen mit dem F. M. vereinbarten Diskonto bar zu erlegen.

§ 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.***)

---

*) F. M. V. Bl. Nr. 24 ex 1868.

**) Die Produktionsabgabebeträge in der Finanzwachabteilung Leskowetz in Steiermark können mittels vom Arar beizustellenden Posteinzahlungsscheinen (Steuereinzahlungsscheinen) erlegt werden (F. M. Erlaß vom 20. Oktober 1905, Z. 71476). In ähnlicher Weise wurde die Nordwestbahn ermächtigt, die besondere Erwerbsteuer samt Umlagen an die Landeshauptkassa in Prag im P. A.-Verkehr mittels Steuereinzahlungsschein einzuzahlen (F. M. Erlaß v. 15. März 1906, Z. 15638).

***) Vollzugsvorschrift v. 15. Juli 1868, Z. 22044, S. 92.

10.

F. M. Verordnung v. 13. Juni 1893, Z. 47387 ex 1892 (V. Bl. Nr. 29 ex 1893),

betreffend Verabfolgung von Speisesalz zu den allgemeinen Tarifpreisen aus den k. k. Salzniederlagen gegen Borgung des Ankaufspreises, — dann Zulassung der Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstituten als Sicherstellung des Salzgefälles bei einem begünstigten Bezuge von Kochsalz (insbesondere für industrielle Zwecke von sogenanntem Fabrikssalz).

I.

Für das, zum menschlichen Genusse bestimmte Kochsalz (Sud-, Stein- und Seesalz) aus den k. k. Salzniederlagen kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine dreimonatliche Borgung des nach dem jeweilig geltenden allgemeinen Salzverschleißtarife entfallenden Ankaufspreises (dreimonatlicher Kredit) bewilligt werden:

1. Auf Kredit darf Kochsalz nur denjenigen verabfolgt werden, welche ausdrücklich die Kreditberechtigung, das ist die Bewilligung, die Borgung des Salzankaufspreises in Anspruch zu nehmen, besitzen.

Es steht jedoch kreditberechtigten Salzkäufern rücksichtlich der Effektuierung ihrer Bestellungen auf Salz keinerlei Vorzugsrecht vor anderen Salzkäufern zu und müssen vielmehr die Salzbestellungen aller Parteien ohne Unterschied, ob sie kreditberechtigt sind oder nicht, in der Reihenfolge effektuiert werden, in welcher diese Bestellungen angemeldet wurden.

2. Die Dauer der Kreditberechtigung, das ist der Zeitraum, innerhalb dessen Kochsalz auf Kredit erfolgt

wird, darf drei Jahre, wenn aber die Sicherstellung mittels Bürgschaft eines Kreditinstitutes (Z. 3) geleistet wird, ein Jahr nicht überschreiten.

Die Verlängerung der Kreditberechtigung auf weitere Zeiträume von höchstens je drei Jahre, beziehungsweise ein Jahr unterliegt jedoch keinem Anstande, insoferne die Bedingungen der Kreditbewilligung vorhanden sind.

Die Höhe der Kreditberechtigung, das ist der Betrag, bis zu welchem die Kreditberechtigung sich erstreckt, hängt von dem Betrage ab, für welchen der Kreditwerber die vorschriftsmäßige Sicherstellung geleistet hat.

Sie muß jedoch zum mindesten jenem Betrage gleichkommen, der sich nach dem jeweilig geltenden allgemeinen Salzverschleißtarif als Kaufpreis für 500 Meterzentner der bei der betreffenden Salzniederlage (für welche die Kreditberechtigung gelten soll) im Preise am höchsten stehenden Salzsorte ergibt.

3. Die Sicherstellung des Salzpreiskredites kann auf eine der folgenden Arten geleistet werden:

A. Durch die Widmung und den Erlag von Wertpapieren als Kaution.

Dazu können verwendet werden:

a) sämtliche Effekten sowohl der allgemeinen Staatsschuld, als auch der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie der königlich ungarischen Staatsschuld, diese mit Inbegriff der Staatslose und Theißlose, der Grundentlastungs-, Weinzehent- und Urbarial-Ablösungsobligationen, sowie der verzinslichen Staatskassenscheine;

b) alle Prioritätsobligationen von Eisenbahnen sowohl in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, als auch in den Ländern der ungarischen Krone, insoweit sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals genießen; und

c) alle übrigen österreichischen Werteffekten (Pfandbriefe, Grundentlastungsobligationen, Obligationen von Landes- oder Stadtanlehen u. s. w.), welche gesetzlich als zur Anlage von Pupillargeldern geeignet erklärt worden sind, worüber der Kreditwerber den Nachweis zu erbringen hat.

Die unter a) genannten Effekten werden zum vollen, an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notierten letzten Tageskurse, insofern derselbe nicht von länger her als von 14 Tagen datiert, aber nicht über den Nominalwert, die unter b) und c) subsumierten Effekten nur zu zwei Dritteilen des vorbezeichneten Kurswertes angenommen.

Der Erlag der Wertpapiere muß von einer Widmungsurkunde nach dem angeschlossenen Muster Nr. 1 begleitet sein, worin die Haftung der erlegten Effekten für den geborgten Salzankaufspreis nebst eventuellen Nebengebühren ausdrücklich ausgesprochen ist. Muster Nr. 1.

B. Durch eine, dieselbe Haftungsklausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angeschlossenen Muster Nr. 2, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem anderen als dem Kreditwerber selbst ausgestellt, so muß der Eigentümer der Hypothek die Haftung zur ungeteilten Hand mit dem Kreditwerber übernehmen. Muster Nr. 2.

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittels einer Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Artikel III des Gesetzes v. 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, zu ermittelnde Steuermultiplum als Äquivalent des Wertes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet und von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

Bis 31. Dezember 1898 darf bei Ermittlung des Wertes von, der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen für die hypothekarische Sicherstellung des geborgten Salzankaufspreises das Siebzigfache der Grundsteuer ohne

Nachlaß als der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache angenommen werden (R. G. Bl. 1884, Nr. 18).

C. Durch die Bürgschaft eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstitutes unter folgenden Bedingungen:

a) Damit von einem Kreditinstitute eine derartige Bürgschaft geleistet, beziehungsweise angenommen werden kann, muß dieses Institut sich vorher die Bewilligung des Finanzministeriums erwirkt haben, bei Sicherstellungen des Ärars auf dem Gebiete des Salzgefälles als Bürge und Zahler eintreten zu können.

Da diese Bewilligung nur bis zu einem bestimmten Betrage für das Verwaltungsgebiet einer jeden k. k. Finanzlandesbehörde getrennt auf die Dauer je eines Kalenderjahres (das ist vom 1. Jänner bis Ende Dezember eines Jahres) erteilt werden soll, so haben die auf diese Bewilligung reflektierenden Kreditinstitute um dieselbe längstens bis Ende Oktober vor der betreffenden Bewilligungsperiode direkte beim Finanzministerium einzuschreiten.

In den diesbezüglichen Gesuchen (welche abgesondert von jenen um die Bewilligung zur Übernahme von Bürgschaften bei der Borgung der Abgaben für Bier, Branntwein und Zucker einzubringen sind) sind die Kronländer, in welchen, und die Gesamtbeträge, bis zu welchen das betreffende Kreditinstitut derartige Bürgschaften auf dem Gebiete des Salzgefälles zu übernehmen beabsichtiget, genau zu bezeichnen.

Im Falle der Erteilung der angesuchten Bewilligung werden vom Finanzministerium die Gesamtbeträge, bis zu welchen das betreffende Kreditinstitut während der Bewilligungsperiode solche Bürgschaften in jedem der von dem Kreditinstitute namhaft gemachten

Kronländer übernehmen darf, den Finanzlandesbehörden dieser Kronländer bekannt gegeben werden.

b) Innerhalb der vorbezeichneten Beträge haben die betreffenden Finanzlandesbehörden nach dem angeschlossenen Muster Nr. 3 verfaßte Haftungsurkunden von, zu solchen Bürgschaften zugelassenen Kreditinstituten — ohne daß es einer weiteren Nachweisung bedarf — dann anzunehmen, wenn diese Urkunden auf mindestens 20.000 fl. (40.000 K) lauten. Demnach sind diejenigen, welche einen geringeren Betrag, als einen solchen von 20.000 fl. (40.000 K) sicher zu stellen haben, von dieser Art der Sicherstellungsleistung ausgeschlossen. Muster Nr. 3.

Bei der Sicherstellung mittels einer derartigen Haftungsurkunde muß jedoch stets behufs Überprüfung der Rechtsförmlichkeit der Unterschriften auf dieser Urkunde gleichzeitig mit dieser auch der neueste bezügliche Handelsregisterauszug der betreffenden Finanzlandesbehörde vorgelegt werden.

4. Der Kreditberechtigte kann während der Dauer seiner Kreditberechtigung bei jener k. k. Salzniederlage, für welche ihm dieselbe verliehen worden ist, Speisesalz gegen Vorgung des nach dem jeweilig geltenden allgemeinen Salzverschleißtarife entfallenden Ankaufspreises bis zu dem Betrage, welchen er sichergestellt hat, jedoch nur (nach Maßgabe der vorhandenen Salzvorräte sowie der Bestellungen anderer Salzkäufer) in bestimmten Partien beziehen, die vorher bestellt und mittels Wechseln bedeckt werden müssen.

Diese Bestellungen, sowie der Erlag der Wechsel können entweder durch den Kreditberechtigten persönlich oder in dessen Vertretung durch einen, hiezu mit einer besonderen (bei der betreffenden k. k. Salzniederlage aufzubewahrenden) Urkunde Bevollmächtigten erfolgen.

5. Jede Salzbestellung muß mindestens 500 Meterzentner betragen und darf jene Menge nicht übersteigen,

welche als Maximalgrenze für die auf einmal zu beziehenden, respektive auszufolgenden Salzpartien von Fall zu Fall bestimmt wird.

Diese Maximalgrenze ist von der kompetenten Finanzlandesbehörde mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der betreffenden k. k. Saline, beziehungsweise Salzniederlage nach Einvernahme der Verwaltung dieser letzteren bei Erteilung einer Kreditberechtigung mit dem Vorbehalte festzusetzen, daß sie von jener Behörde jederzeit nach Erfordernis abgeändert werden kann.

Die Salzniederlage, bei welcher eine solche Salzpartie bestellt wird, kann die Annahme dieser Bestellung verweigern, wenn — mangels der erforderlichen Salzvorräte und mit Rücksicht auf die bereits vorher angemeldeten Bestellungen anderer Salzkäufer — die Effektuierung jener Bestellung längstens binnen acht Tagen voraussichtlich nicht möglich sein sollte.

Vor erfolgter Effektuierung der, von einem Kreditberechtigten gemachten und seitens der Salzniederlage angenommenen Salzbestellung darf keine weitere Bestellung desselben Kreditberechtigten angenommen werden.

6. Nach erfolgter Annahme einer solchen Salzbestellung von Seite der betreffenden Salzniederlage ist bei dem, als Perzeptionskassa dieser Niederlage fungierenden k. k. Amte ein Wechsel zu erlegen, welcher auf den ganzen, nach dem jeweilig geltenden, allgemeinen Salzverschleißtarif als Kaufpreis der angemeldeten Salzpartie sich ergebenden Betrag, sowie auf die ganze Dauer der Borgung zu lauten hat.

Der vorbezeichnete Betrag bildet den eigentlichen Gegenstand des Kredites, welchen der Kreditberechtigte jeweilig in Anspruch nimmt und für welchen die Borgungsdauer, das ist die vom Tage der Überreichung des Wechsels laufende Frist, innerhalb welcher jener Betrag bar bezahlt werden muß, drei Monate nicht überschreiten darf.

7. Falls die Sicherstellung mittels Deponierung von Wertpapieren oder mittels einer Hypothekarverschreibung geleistet worden ist (Punkt 3, A und B), müssen diese Wechsel nach dem angeschlossenen Muster Nr. 4 direkt von der Finanzverwaltung auf den Zahlungspflichtigen (den Salzkäufer) gezogen werden. Dieselben können entweder von dem Zahlungspflichtigen selbst gelegentlich der betreffenden Salzbestellung persönlich mit dem erforderlichen Akzepte versehen, oder aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Zahlungspflichtigen mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine ausgefüllt, sowie mit dem Akzepte des Vorbezeichneten versehen nach erfolgter Annahme der betreffenden Salzbestellung dem im Punkte 6 genannten Perzeptionsamte übergeben werden, in welch letzterem Falle die Firmierung oder Unterschrift für die Finanzverwaltung durch Beisetzung der Namensunterschrift des Vorstandes und des Kontrollers jenes Amtes nachträglich zu erfolgen hat.

Ist dagegen die Sicherstellung mittels Bürgschaft eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstitutes geleistet worden (Punkt 3 C), so müssen die Wechsel von diesem Institute ausgestellt, von dem Zahlungspflichtigen (dem Salzkäufer) akzeptiert und von diesem letzteren unmittelbar an das vorbezeichnete Perzeptionsamt giriert sein.

Es ist vorzugsweise wünschenswert — worauf die zum Salzbezuge auf Kredit Berechtigten besonders aufmerksam zu machen sind — daß solche „Salzwechsel" zur Zahlung an einem Orte domiziliert werden, in dem sich ein öffentliches Kreditinstitut, wie zum Beispiel die österreichisch-ungarische Bank, die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe u. dgl., oder eine Filiale derselben befindet. In allen Fällen, in welchen dies nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung bei dem zur Einhebung des Salzankaufspreises berufenen k. k. Amte zu domizilieren.

8. Bei der Ausstellung, beziehungsweise Annahme solcher Salzwechsel hat das betreffende k. k. Amt nicht nur mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselben alle zu ihrer Gültigkeit gesetzlich erforderlichen wesentlichen Merkmale tragen, sowie den besonderen Bestimmungen in den vorstehenden Punkten 6 und 7 entsprechen, sondern auch vorher noch in jedem einzelnen Falle genau und eingehend zu prüfen:

a) ob jener Partei, welcher auf Grund des betreffenden Wechsels Salz auf Kredit ausgefolgt werden soll, überhaupt die hiezu erforderliche Kreditberechtigung verliehen worden, und diese Kreditberechtigung nicht etwa inzwischen erloschen oder suspendiert worden ist;

b) ob der Betrag, auf welchen der Wechsel lautet, beziehungsweise ausgestellt werden soll, innerhalb der gemäß Punkt 5 für die auf einmal zu beziehenden Salzmengen festgesetzten Minimal- und Maximalgrenze gelegen ist, und insbesondere

c) ob, im Falle für, derselben Partei bereits früher geborgtes Salz ein oder mehrere Wechselbeträge noch schwebend, das heißt noch nicht fällig geworden sind, die Summe dieser Beträge mit Hinzurechnung des neuen Wechselbetrages nicht etwa den von jener Partei sichergestellten Betrag (die Höhe der Kreditberechtigung) übersteigt.

Wenn letzteres zutrifft, oder der Wechselbetrag die vorerwähnte Minimal- und Maximalgrenze nicht einhält oder die Kreditberechtigung entweder überhaupt nicht vorhanden oder erloschen oder suspendiert ist, darf der fragliche Salzwechsel auf keinen Fall angenommen, beziehungsweise ausgestellt werden, und kann der betreffenden Partei Salz nur gegen vorherige Barzahlung des Kaufpreises ausgefolgt werden, wobei die Zuguterechnung eines Diskontos unzulässig ist.

Obwaltet hingegen nach den vorerwähnten Richtungen hin kein Anstand, so hat das obbezeichnete k. k. Amt den Wechsel nach Vorschrift auszustellen, beziehungsweise anzunehmen und für diesen Wechsel — der jedoch unbedingt vorher mit dem Akzepte des Bezogenen, das ist des Kreditberechtigten versehen worden sein muß — eine sogenannte Kreditbollette auszustellen und auszuhändigen, auf Grund welcher dem Kreditberechtigten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten das dem Wechselbetrage entsprechende Salzquantum von der betreffenden k. k. Salzniederlage ausgefolgt wird.

9. Der Kreditberechtigte, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter hat das ihm mit dieser Bollette angewiesene Salzquantum bei der betreffenden Salzniederlage in der Regel auf einmal längstens binnen acht Tagen auch wirklich auszufassen, widrigens die Salzniederlage über das bezügliche Salzquantum anderweitig zu disponieren berechtigt ist und der Kreditberechtigte die betreffende Salzpartie neuerdings anmelden muß, während die Zahlungsfrist des für diese Salzpartie bereits früher erlegten Wechsels vom Tage der Ausstellung anläßlich der ersten Salzbestellung läuft und somit die bewilligte Kreditdauer entsprechend abgekürzt wird.

Soweit es die Betriebs- und Absatzverhältnisse der betreffenden Saline, beziehungsweise Salzniederlage zulassen, kann die kompetente Finanzlandesbehörde nach Einvernahme der Verwaltung jener Saline, beziehungsweise jenes Salzverschleißamtes die Ausfassung einer derart angewiesenen Salzpartie auch an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, sowie auch binnen einer längeren Frist als von acht Tagen gestatten.

10. Da dem Salzkäufer das Salz um den im jeweilig geltenden allgemeinen Salzverschleißtarife normierten Preis nur ab Wage des betreffenden Magazins unverpackt verabfolgt wird, so erwachsen dem Salzkäufer bei der Aus-

fassung des Salzes noch andere, je nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen der einzelnen Salzniederlagen verschiedene Nebenspesen, die nach den dafür bestehenden, besonderen Tarifen vor Ausfassung des Salzes gleich bar zu bezahlen sind.

11. Auf den weiteren Vertrieb des auf Kredit ausgefaßten Kochsalzes übt die Finanzverwaltung im allgemeinen keine weitere Ingerenz aus.

Doch ist der Kreditberechtigte verpflichtet, folgende Verbote besonders zu beachten, und zwar:

a) das Verbot, andere als die gesetzlich bestimmten Salzgattungen oder Gemenge aus, in den Ararialniederlagen erkauften Salzsorten abzusetzen (R. G. Bl. Nr. 124, V. Bl. Nr. 47 ex 1879);

b) das Verbot des Vertriebes des, um den Preis von 8 fl. (16 K) per 100 Kilogramm erkauften Haller Salzes außerhalb Tirol und Vorarlberg (R. G. Bl. Nr. 9, V. Bl. Nr. 3 ex 1880);

c) das Verbot des Vertriebes der, um die für Dalmatien bestehenden Preise erkauften Speisesalzsorten außerhalb dieses Landes (R. G. Bl. Nr. 14, V. Bl. Nr. 4 ex 1880);

d) das Verbot des Vertriebes von, um den Preis von 9 fl. 50 kr. (19 K) per 100 Kilogramm bei der Saline Aussee bezogenem Speisesalze außerhalb Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest und Dalmatien (R. G. Bl. Nr. 163, V. Bl. Nr. 47 ex 1892);

e) das Verbot des Vertriebes von, um den Preis von 9 fl. (18 K) per 100 Kilogramm bei den k. k. ostgalizischen Salzverschleißämtern bezogenem Sudsalze außerhalb Galiziens und der Bukowina (R. G. Bl. Nr. 219, V. Bl. Nr. 67 ex 1892).

12. Die Salzwechsel, welche auf Beträge unter 10.000 fl. (20.000 K) lauten, sind von dem Perzeptions-

amte, welches sie in Empfang genommen hat, in Verwahrung zu halten und wenn dieselben am Orte dieses Amtes zahlbar sind, am Zahlungstage selbst einzukassieren; wenn sie aber an einem anderen Orte zahlbar sind, rechtzeitig an die, an dem Zahlungsorte befindliche k. k. Kassa (beziehungsweise k. k. Steueramt) zur Einkassierung einzusenden. Die in Wien zahlbaren Wechsel sind an die k. k. Staatszentralkassa, die in Landeshauptstädten zahlbaren an die k. k. Landeskassa (Landeshauptkassa, Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) einzusenden.

Alle Salzwechsel, welche auf Beträge von 10.000 fl. (20.000 K) und darüber lauten, müssen hingegen von dem vorbezeichneten Amte — gleich dem baren Gelde — nach den diesfalls bestehenden Vorschriften an die k. k. Staatszentralkassa 1 S. 136) zur Abfuhr gebracht werden.*)

Die k. k. Staatszentralkassa hat diejenigen dieser Wechsel, welche das F. M. nicht etwa weiter zu begeben findet, wenn sie in Wien zahlbar sind, zu realisieren; wenn sie hingegen anderwärts zahlbar sind, in einem angemessenen Termine vor ihrer Verfallszeit unmittelbar demjenigen k. k. Perzeptionsamte (k. k. Kassa oder Steueramt) zur Einkassierung einzusenden, das sich am Zahlungsorte des Wechsels befindet.**)

Bevor ein solcher Wechsel hienach von dem einen zum anderen Amte übersendet wird, ist am Rücken desselben links oben entlang der Schmalseite des Blankettes das Indossament (Giro) anzusetzen:

„Für uns an die Ordre d . . . k. k. (Bezeichnung des Amtes, an welches der Wechsel übersendet wird) . . .
k. k. . . . (Bezeichnung des übersendenden Amtes) . . . . . .
Unterschriften der beiden Oberbeamten dieses Amtes . . . . . ".

*) Siehe Anmerkung auf S. 96.
**) Siehe die zweite Anmerkung auf S. 97.

Alle k. k. Kassen und Ämter, welchen Salzwechsel zur Veranlassung der Einkassierung von anderen k. k. Kassen und Ämtern zukommen, haben dem an sie gestellten Begehren sofort und pünktlich nachzukommen.

13. Das nach den vorstehenden Bestimmungen zur Einkassierung eines Salzwechsels berufene k. k. Amt hat diesen Salzwechsel am Zahlungstage dem Bezogenen (das ist derjenige, welcher den Wechsel akzeptiert hat), wenn dieser jedoch auf dem Wechsel einen Domiziliaten angegeben hat, welcher am Zahlungsorte für ihn Zahlung leisten soll, dem Domiziliaten zur Zahlung zu präsentieren.

Gelangt hiebei der schuldige Wechselbetrag nicht vollkommen zur Berichtigung, so hat das vorbezeichnete Amt sofort den Protest mangels Zahlung zu erheben und muß von seinem Amte, das den Wechsel ausgestellt beziehungsweise übernommen hat, unverzüglich die Amtshandlung wegen exekutiver Einbringung nicht allein des unberichtigt gebliebenen Betrages samt Verzugszinsen und den auflaufenden Kosten, sondern auch aller übrigen derselben Partei geborgten Beträge eingeleitet werden. Auch hat dies letztere Amt in einem solchen Falle unverzüglich jede weitere Verabfolgung von Salz auf Kredit an den betreffenden Kreditberechtigten zu sistieren, bis die hievon sogleich in Kenntnis zu setzende Finanzlandesbehörde eine andere Anordnung trifft.

Deshalb muß, wenn der Wechselprotest nicht im Standorte der betreffenden k. k. Salzniederlage erfolgte, dieser Niederlage beziehungsweise deren Perzeptionsamte durch jenes k. k. Amt, welches den Protest erhoben hat, dies unmittelbar im telegraphischen Wege mitgeteilt und der Wechsel samt dem Wechselprotoste sofort eingesendet werden.

Im Falle der Protestlevierung eines nach dem zweiten Absatze des Punktes 7 von einem Kreditinstitute ausgestellten Salzwechsels muß dieses Institut durch jenes Amt, welches den Protest erhoben hat, sofort längstens innerhalb

zweier Tage nach dem Tage der Protestlevierung von der Nichtbezahlung des Wechsels schriftlich benachrichtigt werden, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist rekommandiert zur Post gegeben wird.

14. Um die Verleihung der Kreditberechtigung für Salzbezüge ist bei jener Finanzlandesbehörde einzuschreiten, in deren Verwaltungsgebiete die k. k. Salzniederlage (Saline, beziehungsweise Salzverschleißamt) gelegen ist, aus welcher das Salz bezogen werden will. Falls der Bezug von Salz auf Kredit aus mehreren, in verschiedenen Kronländern gelegenen k. k. Salzniederlagen zugleich beabsichtigt wird, muß das Ansuchen um Verleihung der Kreditberechtigung für jede betreffende Niederlage separat bei der für dieselbe kompetenten Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

In den diesbezüglichen Gesuchen ist insbesondere anzugeben:

a) Die k. k. Salzniederlage, aus welcher der Gesuchsteller Salz auf Kredit beziehen will;
b) Name (Firma), Stand und Wohnsitz des Gesuchstellers und, falls dieser nicht im Standort der betreffenden Salzniederlage domiziliert, auch desjenigen, welchem das Salz ausgefolgt werden soll (Punkt 4);
c) die Dauer, auf welche, und der Betrag (Höhe), bis zu welchem der Gesuchsteller die Kreditberechtigung zu erhalten wünscht (Punkt 2), und endlich
d) die Art der Sicherstellung, welche der Gesuchsteller zu leisten sich bereit erklärt (Punkt 3).

Über diese Gesuche entscheidet die vorbezeichnete Finanzlandesbehörde in ihrem eigenen Wirkungskreise.

15. Die Kreditberechtigung für Salzbezüge darf nicht erteilt werden:

a) Demjenigen, welcher wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens; wegen

einer Übertretung dieser Art; wegen Schleichhandels oder wegen einer gegen die Vorschriften über das Salzgefälle begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden ist;

b) demjenigen, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, insolange der Konkurs nicht aufgehoben und der Kridatar von der ihm allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden ist.

Ferners kann auch

c) demjenigen, gegen dessen Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachteiliges bekannt ist, die Verleihung der Kreditberechtigung für Salzbezüge verweigert werden. Dies gilt insbesondere von einem solchen Bewerber, welcher die Kreditberechtigung für Salzbezüge bereits früher einmal besaß, dieselbe jedoch aus dem Grunde verloren hat, weil ein Salzwechsel desselben von ihm nicht rechtzeitig bezahlt worden war.

16. Findet die Finanzlandesbehörde dem Gesuche um Verleihung der Kreditberechtigung für den Bezug von Salz Folge zu geben, so ist hievon zunächst der Gesuchsteller schriftlich mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, die dem Betrage, für welchen die Kreditberechtigung verliehen wird, entsprechende Sicherstellung zu leisten. In dem diesbezüglichen Bescheide sind alle Bedingungen, insbesondere die Dauer und Höhe der Kreditberechtigung, die Minimal- und Maximalgrenze für die einzelnen, auf einmal anzumeldenden und auszufassenden Salzpartien, die Art der dafür zu erlegenden Wechsel, die Dauer der Borgung u. s. w. genau zu bezeichnen.

Ferners ist dem Kreditwerber ausdrücklich zu bemerken, daß die Kreditberechtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Finanzverwaltung widerrufen werden kann und keinerlei Vorzugsrecht vor anderen Salzkäufern

bei den k. k. Salzniederlagen einräumt, sowie daß der Bezug von Salz auf Kredit überhaupt nur nach Maßgabe der bei der betreffenden Salzniederlage jeweilig verfügbaren Salzvorräte stattfinden kann.

Ist der Kreditwerber bereit, diese ihm hienach mitgeteilten Bedingungen anzunehmen, so hat er dies der Finanzlandesbehörde schriftlich bekanntzugeben und die geforderte Sicherstellung unter Beibringung der erforderlichen Widmungs- beziehungsweise Haftungsurkunde zu leisten.

Mit dem Momente der Annahme dieser Sicherstellung, respektive der diesbezüglichen Dokumente durch die Finanzverwaltung — im Falle der Sicherstellungsleistung mittels einer Hypothekarverschreibung, jedoch erst nach erfolgter Einverleibung des Pfandrechtes auf die betreffende Realität — tritt die Kreditberechtigung in Kraft, wovon die Finanzlandesbehörde sofort sowohl den Kreditberechtigten als auch die betreffende k. k. Salzniederlage, diese unter genauer Mitteilung aller diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen in Kenntnis zu setzen hat.

Diese Bedingungen sind in jedem Falle der Erteilung einer Kreditberechtigung von der betreffenden k. k. Salzniederlage, welche deren pünktliche Einhaltung bei jedem einzelnen Salzbezuge zu überwachen und dafür zu haften hat, genau vorzumerken.

17. Die Kreditberechtigung für Salzbezüge erlischt mit dem Ablaufe der Zeitperiode, für welche, und mit dem Aufhören oder der Verzichtleistung der Firma, welcher sie erteilt worden ist, sowie durch Widerruf der Finanzverwaltung.

Dieser Widerruf hat von Amts wegen insbesondere dann zu erfolgen:

a) wenn gegen den Kreditberechtigten einer der im Punkt 15 a erwähnten Umstande eintritt, welche ihn von der Bewilligung der Kreditberechtigung ausgeschlossen hätten;

b) wenn der Kreditberechtigte oder — im Falle der Sicherstellungsleistung nach Punkt 3, C — das haftende Kreditinstitut in Konkurs verfällt oder seine Zahlungen einstellt oder suspendiert;

c) wenn ein geborgter Betrag nicht rechtzeitig bezahlt wird.

Wird die Kreditberechtigung aus einem der vorangeführten Gründe widerrufen, so ist sofort rücksichtlich sämtlicher etwa noch aushaftender Beträge, welche auf Grund dieser Kreditberechtigung geborgt worden sind, samt Nebengebühren die exekutive Einbringung einzuleiten und durchzuführen.

18. Die Kreditberechtigung wird suspendiert, das heißt es darf dem Kreditberechtigten bis zum Wegfall der Ursache der Suspension kein Salz auf Kredit verabfolgt werden:

a) wenn der Wert der von dem Kreditberechtigten gemäß Punkt 3, A und B als Sicherstellung geleisteten Kaution oder Hypothek sich dergestalt vermindert, daß die dem Kreditberechtigten zu borgenden Beträge nicht mehr genügend gedeckt wären. Die Evidenzhaltung obliegt in dieser Beziehung vor allem jenem Amte, welches die Sicherstellung angenommen hat und die betreffenden Urkunden in Aufbewahrung hält.

Die Suspension dauert in diesen Fällen, bis die nicht mehr genügende Sicherstellung entsprechend ergänzt worden ist;

b) wenn gegen den Kreditberechtigten wegen einer der im Punkte 15 a erwähnten strafbaren Handlungen, welche ihn von der Bewilligung des Kredites ausgeschlossen hätten, die Untersuchung eingeleitet wird. In diesem Falle dauert die Suspension bis zum Ausgange der Untersuchung, wo dann entweder nach Punkt 17 a die Entziehung der Kreditberechtigung

erfolgt oder im entgegengesetzten Falle die Kreditberechtigung wieder in Kraft tritt.

19. Die Entziehung oder Suspension der Kreditberechtigung ist von der kompetenten Finanzlandesbehörde der Partei schriftlich bekannt zu geben und der betreffenden k. k. Salzniederlage sofort, eventuell im telegraphischen Wege mitzuteilen.

Die k. k. Salzniederlagen haben jedoch, sobald ihnen der Eintritt eines Umstandes, welcher das Erlöschen, die Entziehung oder Suspension einer Kreditberechtigung zur Folge hat, schon früher bekannt werden sollte, dies der kompetenten Finanzlandesbehörde sofort zu berichten und bis zu deren Entscheidung hierüber jede weitere Verabfolgung von Salz auf Kredit an den betreffenden Kreditberechtigten zu sistieren.

20. Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörden, womit die Verleihung einer Kreditberechtigung verweigert oder eine bereits erteilte Kreditberechtigung entzogen, beziehungsweise widerrufen oder suspendiert wird, kann an das Finanzministerium rekurriert werden. In den letzteren beiden Fällen haben die Rekurse keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen der Finanzbehörden erfolgen ohne Angabe von Gründen.

Im Falle des Erlöschens oder der Entziehung einer Kreditberechtigung darf die hiefür geleistete Sicherstellung selbstverständlich erst nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, welche dem Kreditberechtigten, beziehungsweise seinen Erben infolge der Verabfolgung von Salz auf Kredit gegen das Ärar erwachsen sind, zurückgestellt werden.

21. Die als Perzeptionskassa der betreffenden Salzniederlagen fungierenden k. k. Ämter (Punkt 6), welche in die Lage kommen können, Salzwechsel auszustellen, sind mit der erforderlichen Anzahl vorgedruckter Wechselblankette

zu beteilen, welche gleich den Bollettenregistern als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln sind.

Die Blankette werden diesen Ämtern in gehefteten Ternionen übergeben, aus denen die einzelnen Wechsel dergestalt auszuscheiden sind, daß in dem zurückbleibenden Teile der Geldbetrag, auf welchen der Wechsel lautet, genau übereinstimmend eingesetzt werden kann, was gleichzeitig bei der Ausfertigung des Wechsels zu geschehen hat.

Die Druckauflage und Heftung dieser Blankette, sowie deren Ausfolgung an die betreffenden Perzeptionsämter ist von der kompetenten Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

22. Hinsichtlich der Kassamanipulation und Verrechnung wird bemerkt, daß die geborgten, mittels Salzwechseln bedeckten Beträge in den betreffenden Journalen nicht als „geborgte", sondern als berichtigte Einnahmen des Salzgefälles für jenes Kronland zu verrechnen sind, in welchem die betreffende Salzniederlage, aus der das Salz auf Kredit verabfolgt wurde, gelegen ist; daß ferner die Wechsel gleich barem Gelde zu behandeln und die dafür bei anderen Kassen, als den Perzeptionskassen der betreffenden Salzniederlagen einzukassierenden Beträge bei den Perzeptionskassen kontokorrentmäßig in Ausgabe bei den die Einkassierung vollziehenden anderen Kassen dagegen als kommissionsweise Einnahme für Rechnung des Salzgefälles jenes Kronlandes in Empfang zu stellen sind.

Desgleichen ist in allen diesbezüglichen Ausschnittsbolletten und Registerjuxten der Beisatz aufzunehmen: „mittels Wechselakzeptes vorläufig gedeckt."

23. Die k. k. Salzniederlagen (Salinenverwaltungen und Salzverschleißämter) haben über die, innerhalb eines jeden Quartales an Kreditberechtigte auf Kredit ausgefolgten Salzmengen und die dafür in Empfang genommenen Salzwechsel einen Ausweis nach dem angeschlossenen Muster Nr. 5 in doppelter Ausfertigung zu verfassen und längstens bis zum 5. des jedem Quartale fol-

genden Monates an das Rechnungsdepartement der kompetenten Finanzlandesbehörde einzusenden.*)

Nach genauer Prüfung sämtlicher Angaben dieses Ausweises und nach Berichtigung von sich eventuell ergebenden Differenzen im Einvernehmen mit der betreffenden k. k. Salzniederlage haben die Finanzlandesbehörden längstens bis zum Schlusse des vorbezeichneten Monates das eine Pare jenes Ausweises unter Anschluß einer nach dem Muster Nr. 6 zu verfassenden Nachweisung über alle während des betreffenden Quartales in Kraft gestandenen, beziehungsweise widerrufenen oder suspendierten Kreditberechtigungen zu Salzbezügen aus der betreffenden Salzniederlage unmittelbar an das Rechnungsdepartement 2 des Finanzministeriums vorzulegen.

Außerdem haben die Finanzlandesbehörden dem Finanzministerium über den jeweiligen Stand der bei den unterstehenden Kassen und Ämtern (einschließlich der Perzeptionsämter der vorbezeichneten Salzniederlagen) erliegenden Salzwechsel monatliche summarische Ausweise vorzulegen, in welchen getrennt nach den Monaten, in denen die Wechsel fällig werden, der Gesamtbetrag der Wechselsummen, welche je in dem betreffenden Monate zur Zahlung kommen, ersichtlich zu machen ist.*)

II.

Auch in Fällen außer jenem der Borgung des Verkaufspreises, in welchen bei dem Bezuge von Kochsalz die Leistung einer Kaution für das Ärar gefordert wird — wie dies namentlich bei dem Bezuge von sogenanntem Fabriksalze entweder um einen ermäßigten Preis aus den k. k. Salzniederlagen (§ 11 der Vorschrift vom 21. Juli 1851, R. G. Bl. Nr. 169) oder bei dem gebührenfreien Bezuge solchen Salzes aus dem Auslande (Absatz II,

*) Siehe S. 186.

3 der Verordnung vom 6. März 1857, R. G. Bl. Nr. 49, V. Bl. Nr. 12) der Fall ist — kann diese Kaution in Hinkunft nicht allein in Barem oder mittels Wertpapieren oder mittels einer Hypothek, sondern auch derart geleistet werden, daß ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Kreditinstitut für die Verbindlichkeiten des betreffenden Sicherstellungspflichtigen die Bürgschaft als Bürge und Zahler übernimmt.

Die Bedingungen für diese letztere Art der Kautionsleistung sind folgende:

1. Das Kreditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muß sich vorher nach den Bestimmungen des Abschnittes I, Punkt 3 C, a dieses Erlasses die Bewilligung des Finanzministeriums erwirkt haben, bei Sicherstellungen des Ärars auf dem Gebiete des Salzgefälles als Bürge und Zahler eintreten zu dürfen; und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung für das betreffende Kronland zugelassene Gesamtsumme der Bürgschaft, beziehungsweise den noch nicht benützten Teil derselben nicht überschreiten.

2. Auf die diesfalls nach dem angeschlossenen Muster Nr. 7, beziehungsweise Nr. 8 oder analog denselben auszufertigende Haftungsurkunde haben die Bestimmungen 3 C, b des Abschnittes I gleichfalls Anwendung zu finden.

Sie darf daher insbesondere auf keinen geringeren Betrag als 20.000 fl. (40.000 K) lauten.

3. Demnach sind diejenigen, welche zur Sicherstellung des Salzgefälles eine Kaution unter 20.000 fl. (40.000 K) zu bestellen haben, von der Leistung dieser Sicherstellung mittels Bürgschaft eines Kreditinstitutes ausgeschlossen.

Ferner sind hievon auch alle im I. Abschnitte, Punkt 15 unter a und b bezeichneten Personen, sowie alle diejenigen ausgeschlossen, gegen deren Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachteiliges bekannt ist.

4. Wenn die Zeitperiode, für welche dem betreffenden Kreditinstitute die Bewilligung zur Übernahme derartiger Bürgschaften erteilt wurde, abgelaufen ist, oder wenn dieses Kreditinstitut etwa vor Ablauf dieser Periode in Konkurs verfällt oder seine Zahlungen einstellt oder suspendiert, oder wenn gegen denjenigen, für welchen Bürgschaft geleistet wurde, einer der im vorhergehenden Punkte 3 aufgeführten Ausschließungsgründe eintritt oder wegen einer der in diesem Punkte, beziehungsweise im Abschnitte I, Punkt 15 a erwähnten strafbaren Handlungen die Untersuchung eingeleitet wird: ist diesem letzteren die auf Grund einer solchen Bürgschaft erteilte Berechtigung zum begünstigten Bezuge von Kochsalz — insofern diese Berechtigung nicht etwa gemäß den, in der betreffenden Bezugsbewilligung daran geknüpften anderweitigen Bedingungen ganz erlischt — sofort zu suspendieren, das heißt, es darf insolange kein weiterer begünstigter Bezug von Kochsalz seitens der Partei stattfinden, bis entweder von derselben eine anderweitige entsprechende Sicherstellung geleistet worden ist, oder der die Suspension bewirkende Umstand beseitigt ist.

Widmungsurkunde.

Dem / Der, den Endesgefertigten . . . . . (Name und Charakter, Firma) . . . in . . . . . (Domizil) . . . . . ist mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirektion / Direktion in . . . . . d. d. . . . . (Tag, Monat und Jahr) . . . . . Z. . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . der Bezug von Speisesalz aus der / dem k. k. Saline / Salzverschleißamte zu . . . . . (Ort der Niederlage und Kronland) um den allgemeinen Tarifpreis bis zum Betrage von . . . . . (Betrag in Ziffern und Buchstaben) . . . . . Kronen gegen Borgung des Ankaufspreises auf die Dauer von . . Monaten bewilliget und unter anderem die Verpflichtung auferlegt worden, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der / Die Endesgefertigte . . bestellt / bestellen nun zur Sicherstellung des ihm / ihnen auf Grund dieser Bewilligung geborgten Salzankaufspreises bis zum obbezeichneten Betrage samt allfälligen sechsprozentigen Verzugszinsen und Einbringungskosten hiemit die . . . . . (genaue Bezeichnung der Wertpapiere mit Datum, Nummer, Nummer der Serie und Abteilung, Zahl der Koupons und des Talons) . . . . . dem k. k. Ärar als Pfand, welche Effekten behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei . . . . . (Bezeichnung des betreffenden k. k. Amtes) . . . . . erlegt worden sind.

Der / Die Endesunterzeichnete . . erklärt / erklären sich weiter damit einverstanden, daß im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung des ihm / ihr, ihnen auf Grund obiger Bewilligung geborgten Salzankaufspreises das k. k. Ärar berechtigt sein soll, ohneweiters, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention die börsemäßige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse den Rückstand samt den allfälligen Nebengebühren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der (die) Geklagte (n) zu . . . . . seinen / ihren Wohnsitz hätte(n); und soll ferners, soweit es sich nicht um Wechselrechte handelt, der mit dem Justizhofdekrete vom 24. Oktober 1845, Z. 906, für gemeine Rechtssachen eingeführte summarische Prozeß Anwendung finden.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Haftungsurkunde.

Dem / Der, den Endesgefertigten . . . . . (Name und Charakter, Firma) . . . in . . . . . (Domizil) . . . . . ist mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirektion / Direktion in . . . . . d. d. . . . . (Tag, Monat und Jahr) . . . . . Z. . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . der Bezug von Speisesalz aus der / dem k. k. Saline / Salzverschleißamte zu . . . . . (Ort der Niederlage und Kronland) . . um den allgemeinen Tarifpreis bis zum Betrage von . . . . . (Betrag in Ziffern und Buchstaben) . . . . . Kronen gegen Borgung des Ankaufspreises auf die Dauer von . . Monaten bewilligt und unter anderem die Verpflichtung auferlegt worden, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der / Die Endesgefertigte(n) bestellt / bestellen nun zur Sicherstellung des ihm / ihr, ihnen auf Grund dieser Bewilligung geborgten Salzankaufspreises bis zum obbezeichneten Betrage samt sechsprozentigen Verzugszinsen und Einbringungskosten hiemit . . . . . (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) . . . . . als Hypothek und erteilt seine Einwilligung, daß auf der oben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Salzankaufpreises per . . . . . (wie oben) . . . . . samt sechsprozentigen Verzugszinsen und den Einbringungskosten für das k. k. Ärar ohneweiters einverleibt werde.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der (die) Geklagte(n) zu . . . . . seinen / ihren Wohnsitz hätte(n); und soll ferners, soweit es sich nicht um Wechselrechte handelt, der mit dem Justizhofdekrete vom 24. Oktober 1845, Z. 906, für gemeine Rechtssachen eingeführte summarische Prozeß Anwendung finden.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Haftungsurkunde.

Der, Dem den Endesgefertigten . . . . . (Name und Charakter, Firma) . . . . . in . . . . . (Domizil) . . . . . ist mit dem Erlasse der k. k. Finanz- Landesdirektion / Direktion in . . . . . d. d. . . . . (Tag, Monat und Jahr) . . . . . Z. . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . der Bezug von Speisesalz aus dem / der k. k. Salzverschleißamte / Saline zu . . . . . (Ort der Niederlage und Kronland) um den allgemeinen Tarifpreis bis zum Betrage von . . . . . (Betrag in Ziffern und Buchstaben) . . . . . Kronen gegen Vorgung des Ankaufspreises auf die Dauer von . . . Monaten bewilligt und unter anderem die Verpflichtung auferlegt worden, für diese Vorgung Sicherstellung zu leisten.

Die unterzeichnete . . . . . (Firma des Kreditinstitutes) . . . . . in . . . . . verpflichtet sich auf Grund der vom k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom . . . . . (Datum und Zahl des Erlasses) . . . . . erhaltenen Ermächtigung hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung des dem Vorgenannten mit der obigen Vorgungsbewilligung während der Zeit vom . . . . . bis . . . . . kreditierten Salzankaufspreises bis zu dem Betrage von . . . . . (wie oben) . . . . . samt sechsprozentigen Verzugszinsen und Einbringungskosten als Bürge und Zahler, insolange nicht alle aus dieser Salzvorgung dem Arar zustehenden Ansprüche vollständig berichtigt sind.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der (die) Geklagte(n) zu . . . . . seinen / ihren Wohnsitz hätte(n); und soll ferners, soweit es sich nicht um Wechselrechte handelt, der mit dem Justizhofdekrete vom 24. Oktober 1845, Z. 906, für gemeine Rechtssachen eingeführte summarische Prozeß Anwendung finden.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muſter Nr. 4 zu I, P. 7.

.....

190.. zahlen Sie gegen dieſen Primawechſel

.....die Summe

.....

.....

..... in.....

....

....

....

....

....

chen der Wechſel lautet, in Ziffern;

hat;

0. und 11. Linie können auch unterbleiben. Iſt kein Domizilliat zu leiſten. Auf dem leeren Teil des Wechſels rechts unten iſt die il des ſchraffierten Feldes, welcher beim Ausſchneiden des Wechſel-Cernion zurückbleibenden Teile iſt dagegen der Wechſelbetrag über-

Muster Nr. 5 zu I, P. 28.

Z. ..... 190 .

Ausweis

der / des k. k. Salinenverwaltung / Salzverschleißamtes

zu . . . . (Ort) . . . . in . . . . (Kronland) . . . .

über die

innerhalb des I./IV. Quartals des Jahres 190. an die inverzeichneten Parteien gegen Vorgung des Ankaufspreises verabfolgten einzelnen Salzpartien und die dafür übernommenen Salzwechsel.

K. k. . . . . (Bezeichnung des Amtes) . . .

(Datum.)

Unterschrift der beiden Oberbeamten.

Muster Nr. 5 zu I, P. 28.

Z. ..... 190 .

Ausweis

der / des k. k. Salinenverwaltung / Salzverschleißamtes

zu . . . . (Ort) . . . . in . . . . (Kronland) . . . .

über die

innerhalb des I./IV. Quartals des Jahres 190. an die inverzeichneten Parteien gegen Borgung des Ankaufspreises verabfolgten einzelnen Salzpartien und die dafür übernommenen Salzwechsel.

K. k. . . . . (Bezeichnung des Amtes) . . .

(Datum.)

Unterschrift der beiden Oberbeamten.

(in römischen Zahlen [nach den Parteien] fortlaufend)	Postnummer des Ausweises
	Verordnung der Finanzlandesbehörde (Datum und Zahl), mit welcher die Kreditberechtigung verliehen worden ist
	Kreditberechtigter, Vor- und Zuname (Firma), Stand und Wohnort
	Bevollmächtigter des Kreditberechtigten, Name, Stand und Wohnort
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: Nummer jeder einzelnen Salzpartie in für jede Partei fortlaufenden arabischen Ziffern
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: Datum (Tag, Monat und Jahr) des Beginnes der Salzausfassung
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: Kilogramm — Gesamtmenge der ausgefolgten Salzpartie in Kilogramm
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: Salzsorte
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: K h — Preis pro 100 Kilogramm
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: Kronen — Gesamtankaufspreis
	Auf einmal ausgefolgte Salzpartie: Dauer der bewilligten Borgung

Dafür übernommener Salzwechsel										Anmerkung (insbesondere Angabe, wann ein Wechsel nicht rechtzeitig bezahlt und der Protest mangels Zahlung leviert wurde)
Journalnummer	Ort, wo der Wechsel ausgestellt worden	Datum (Tag, Monat und Jahr), wann der Wechsel ausgestellt worden	Name des Ausstellers	Ordre, an welche der Wechsel lautet (Remittent)	Betrag, auf welchen der Wechsel lautet	des Bezogenen (Trassat), beziehungsweise Akzeptanten Name und Wohnort	zahlbar		Datum (Tag, Monat und Jahr), wann der Wechsel fällig wird	
					Kronen		Ort, wo	Name des Domiziliaten, bei wem		

Muster Nr. 6 zu I, P. 23.

Z. _____ 190 .

Nachweisung

der k. k. $\frac{\text{Finanzlandesdirektion}}{\text{Finanzdirektion}}$

in . . . . . .

über sämtliche Parteien, welche innerhalb des I./IV. Quartals des Jahres 190 . zum Bezuge von Salz bei $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. $\frac{\text{Salinenverwaltung}}{\text{Salzverschleißamte}}$ in . . . . . gegen Borgung des Salzankaufspreises berechtigt waren, sowie über diejenigen, deren diesbezügliche Kreditberechtigung während dieses Quartals suspendiert oder widerrufen worden, beziehungsweise sonst erloschen ist.

K. k. Finanz(Landes)direktion

in . . . . . .

(Unterschrift.)

Postnummer des Ausweises	Datum und Zahl des Erlasses der Finanz(Landes)-direktion, mit welchem die Kreditberechtigung verliehen wurde	Kredit-berechtigter	Dessen Bevoll-mächtigter	Der Kreditberechtigung	Geleistete Sicherstellung
		Vor- und Zuname, Stand (Firma)	Vor- und Zuname, Stand	Datum, mit welchem dieselbe in Kraft trat	Genaue Angabe der Art, in welcher die Sicherstellung geleistet worden ist
		Wohnort	Wohnort	Dauer, für welche dieselbe erteilt worden ist	Höhe des sichergestellten Betrages
				Betrag (Höhe), bis zu welchem dieselbe erteilt worden ist	Amt, bei dem die Kaution beziehungsweise die betreffenden Sicherstellungsurkunden aufbewahrt sind
				Kronen	Kronen

Der einzeln auf einmal anzumeldenden und auszufassenden Salzpartien		Bewilligte Borgungsdauer	Eventuelle Suspension, Widerruf oder Erlöschen der Kreditberechtigung		Anmerkung
Minimalgrenze	Maximalgrenze	z. B. ob auf drei Monate oder auf eine kürzere Frist	betreffende Verordnung der Finanzlandesbehörde Datum und Zahl	Tage des Eintrittes der Suspension ꝛc.	(insbesondere bei Eintritt des Widerrufes, Erlöschens oder der Suspension eine kurzgefaßte Angabe des Grundes derselben, eventuell Angabe, wann eine suspendiert gewesene Kreditberechtigung wieder in Kraft getreten ist ꝛc.)
Kilogramm	Kilogramm				

Haftungsurkunde.

Dem / Der, den . . . . . (Name und Stand, eventuelle Firma) . . . . in . . . . (Domizil) . . . . ist mit dem Erlasse des / der k. k. Finanz-(Landes-(Direktion / Finanzministeriums in . . . . . vom . . . . . (Datum und Zahl des Erlasses) . . . . . der Bezug einer Menge von . . . . . Kilogramm Kochsalzes [eventuell Frbriksalzes] ein für allemal / jährlich um ermäßigten Preis behufs ausschließlicher Verwendung desselben zu . . . . . (Angabe des Verwendungszweckes(. . . . . in . . . . . (Angabe des Verwendungsortes, eventuell des betreffenden Etablissements) . . . . . bewilliget und hiefür unter anderem die Verpflichtung auferlegt worden, in jenen Fällen, in welchen von dem, auf Grund obiger Bewilligung bezogenen Salze eine bestimmte Menge von der Finanzverwaltung als abgängig befunden werden sollte, ohne daß deren Verwendung zu dem angegebenen Verfahren ausgewiesen worden ist, für diese Menge dem Ärar die Differenz zwischen dem begünstigten und dem allgemeinen Verschleißpreise zu ersetzen und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtung eine Kaution im Betrage von . . . . . zu erlegen.

Die Unterzeichnete . . . . . (Firma des bürgenden Kreditinstitutes) . . . . in . . . . . verpflichtet sich auf Grund der, vom Finanzministerium mit dem Erlasse vom . . . . . (Datum und Zahl des Erlasses) . . . . . erhaltenen Ermächtigung hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung aller Ersätze an das Ärar, welche dem Obgenannten für das von ihm während der Zeit vom . . . . . bis . . . . . um ermäßigten Preis bezogene Kochsalz (Fabriksalz) aus dem vorerwähnten Titel von der Finanzverwaltung auch nach der vorbezeichneten Zeitperiode bis zur erfolgten gänzlichen Abrechnung zuerkannt werden, bis zu dem Betrage von . . . . . (Betrag in der Höhe der zu leistenden Kaution einzusetzen) . . . . . samt allfälligen Einbringungskosten und 6prozentigen Verzugszinsen als Bürge und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der (die) Geklagte(n) zu . . . . . seinen / ihren Wohnsitz hätte(n); und soll ferners, soweit es sich nicht um Wechselrechte handelt, der mit dem Justizhofdekrete vom 24. Oktober 1845, Z. 906 für gemeine Rechtssachen eingeführte summarische Prozeß Anwendung finden.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 8 zu II, P. 2.

Haftungsurkunde.

Dem / Der, den . . . . . (Name und Stand, eventuelle Firma) . . . . in . . . . (Domizil) . . . . ist mit dem Erlasse des / der k. k. Finanzministeriums / Finanz-(Landes-)Direktion in . . . . . vom . . . . . (Datum und Zahl des Erlasses) . . . . . der Bezug einer Menge von . . . . . Kilogramm Kochsalzes [eventuell Fabriksalzes] ein- / für allemal / jährlich gebührenfrei aus dem Auslande / der . . . . Fabrik in . . . . . behufs ausschließlicher Verwendung desselben zu . . . . . (Angabe des Verwendungszweckes) . . . . . in . . . . . (Angabe des Verwendungsortes, eventuell des betreffenden Etablissements) . . . . . bewilliget und hiefür unter anderem die Verpflichtung auferlegt worden, in jenen Fällen, in welchen von dem, auf Grund obiger Bewilligung bezogenen Salze eine bestimmte Menge von der Finanzverwaltung als abgängig befunden werden sollte, ohne daß deren Verwendung zu dem angegebenen Verfahren ausgewiesen worden ist, für diese Menge dem Ärar die dafür gesetzlich entfallenden Zoll- und Lizenzgebühren zu ersetzen und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtung eine Kaution im Betrage von . . . . . zu erlegen.

Die Unterzeichnete . . . . . (Firma des bürgenden Kreditinstitutes) . . . . . in . . . . . verpflichtet sich auf Grund der, vom Finanzministerium mit dem Erlasse vom . . . . . (Datum und Zahl des Erlasses) . . . . . erhaltenen Ermächtigung hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung aller Ersätze an das Ärar, welche dem obgenannten für das von ihm während der Zeit vom . . . . . bis . . . . . gebührenfrei bezogene Kochsalz (Fabriksalz) aus dem vorerwähnten Titel von der Finanzverwaltung auch nach der vorbezeichneten Zeitperiode bis zur erfolgten gänzlichen Abrechnung zuerkannt werden, bis zu dem Betrage von . . . . . (Betrag in der Höhe der zu leistenden Kaution einzusetzen) . . . . . samt allfälligen Einbringungskosten und 6prozentigen Verzugszinsen als Bürge und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der (die) Geklagte(n) zu . . . . . seinen / ihren Wohnsitz hätte(n); und soll ferners, soweit es sich nicht um Wechselrechte handelt, der mit dem Justizhofdekrete vom 24. Oktober 1845, Z. 906 für gemeine Rechtssachen eingeführte summarische Prozeß Anwendung finden.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

1) F. M. Erlaß vom 25. Oktober 1902, Z. 64386,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Behandlung der an die k. k. Kassen und Ämter einlangenden Salzwechsel, wird im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 6. Februar 1899, Z. 164/F. M.,*) angeordnet, daß in Hinkunft auch alle Salzwechsel, welche an einem Orte zahlbar sind, an welchem sich eine Bankanstalt oder Banknebenstelle befindet, an die k. k. Staatszentralkassa einzusenden sind.

Bei diesem Anlasse findet das Finanzministerium die mit den h. o. Erlässen vom 9. April 1879, Z. 1559/F. M. (V. Bl. Nr. 27) und vom 13. Juni 1893, Z. 47387, ex 1892 (V. Bl. Nr. 29, sub. I, P. 23, Abs. 3) **) getroffenen Verfügungen bezüglich der Vorlage von monatlichen Ausweisen über den jeweiligen Stand der bei den unterstehenden Kassen und Ämtern erliegenden Verzehrungssteuer- und Salzwechsel außer Kraft zu setzen.

*) Siehe Anmerkung S. 96.
**) Siehe S. 119.

11.

F. M. Akt vom 27. Jänner 1904, Z. 90305 ex 1903.

I. Note an das k. k. Ackerbauministerium.

Mit Bezug auf die dortige Note vom 12. Dezember 1903, Z. 31724, beehrt sich das F. M. mitzuteilen, daß in der in Angelegenheit der Annahme von Wechseln und Schecks durch die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion*) und deren Verwertung durch die

*) Nach der bisherigen Dienstinstruktion für die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion — § 15 — war die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt wohl zulässig, doch mußten dieselben auf Sicht oder längstens auf drei Monate lauten, auf solide Handlungshäuser in Wien oder Triest gezogen und mit den Unterschriften von wenigstens drei Wechselverpflichteten (Aussteller, Zahler und Giranten) versehen sein.

Für die eigenen (vom Aussteller auf sich selbst gezogenen) Wechsel mußte eine Unterlage durch pupillarsichere Papiere geleistet werden. Nach § 16 kann die Zahlung auch in Schecks geleistet werden, doch hat sich die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion vor deren Annahme über die Sicherheit der ausstellenden Firma genau zu informieren. Nach § 35 ist der Direktor mit dem Vizedirektor oder in dessen Abwesenheit mit dem Kassier für die Sicherheit der Zahlung der Wechsel verantwortlich und für den Fall eines durch ein erweisliches Verschulden verursachten Verlustes ersatzpflichtig.

Diese Bestimmungen hielten einerseits die kaufmännischen Firmen, andrerseits die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion von der Benützung von Wechseln an Zahlungsstatt zurück; die Kaufleute stießen sich an das Verlangen von drei Wechselverpflichteten und einer besonderen Sicherstellung durch Wertpapiere, während die Direktion die ihr auferlegte Haftung für die Einbringlichkeit der Wechsel scheute.

Auch entsprach die Einschränkung auf Wiener und Triester Firmen nicht dem Geschäftsverkehre der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion.

Nach dem vom Ackerbauministerium genehmigten Antrage der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion ist nun die Annahme kurz laufender oder Dreimonatwechsel von Firmen, über deren Kreditfähigkeit nach verläßlichen Informationen bei einem vertrauenswürdigen Auskunftsbureau oder auf Grund vorgelegter Referenzen absolut kein Zweifel obwaltet, unter der Voraussetzung gestattet, daß inländische Wechsel dem Wechselgesetze entsprechend ausgefertigt, mit den Unterschriften von wenigstens zwei guten Wechselverpflichteten versehen und akzeptiert sind sowie auf Ordre lauten. In Wien zahlbare Wechsel sind ohne Aufrechnung von Inkassospesen, jene auf Nebenplätze nur gegen Vergütung der tatsächlich anerlaufenen Kosten anzunehmen. Laufen Wechsel kürzer

Ö. u. Bank mit dieser Bank unter Zuziehung des Direktors der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion stattgefundenen Besprechung folgender Vorgang vereinbart wurde.

Die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion erlegt alle auf ausländische Valuten lautenden Wechsel und Schecks für Rechnung der k. k. Staatszentralkassa bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien, unter Beibringung von dreifach ausgefertigten Konsignationen. Die Hauptanstalt der Ö. u. Bank wird der Bergwerksprodukten-

---

als drei Monate, so sind die nach dem Bankdiskonto laufenden Zinsen sowie eventuelle Inkassospesen in Abzug zu bringen und ist der Rest wie eine Barzahlung anzusehen, weshalb von demselben der 2prozentige Kassaskonto berechnet werden kann.

Aus dem Deutschen Reiche kommende Wechsel müssen außer der ordnungsmäßigen Form das Giro oder Akzept einer der folgenden Bankanstalten tragen:

Reichsbank, Berlin und deren Nebenstellen,
Deutsche Bank in Berlin und deren Filialen,
Diskontogesellschaft in Berlin,
Darmstädter Bank in Darmstadt und Berlin,
Dresdner Bank in Dresden, Berlin, Bremen, Hamburg,
A. Schaafhausenscher Bankverein in Köln,
Berliner Handelsgesellschaft in Berlin,
Kommerz- und Diskontobank in Hamburg,
Mitteldeutsche Kreditbank in Frankfurt a. M.,
Bank für Handel und Industrie in Damstadt, Frankfurt und Berlin,
Rheinische Kreditbank in Mannheim,
Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M.,
Bayerische Vereinsbank in München,
Württembergische Vereinsbank in Stuttgart,
Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a. M.

Bezüglich der sonstigen ausländischen Wechsel sowie jener von ungarischen Firmen, die nicht in Österreich registriert sind, haben im allgemeinen die für die deutschen Wechsel geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, das heißt solche Wechsel haben nicht nur ordnungsmäßig ausgestellt zu sein, sondern auch das Giro oder Akzept eines erstklassigen Hauses zu tragen.

Der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion steht es frei, die Annahme einzelner Wechsel ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Die Haftung der Beamten der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion wurde folgendermaßen neu geregelt: Dafür, daß die angenommenen Wechsel allen gesetzlichen Erfordernissen, sowie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und daß die über die betreffenden Firmen eingeholten Informationen sowie die eventuell aufgegebenen Referenzen den richtigen Eingang zweifellos erwarten lassen, haften der Direktor und der Vizedirektor beziehungsweise die als ihre Stellvertreter fungierenden Beamten und sind dieselben gemeinsam ersatzpflichtig, wenn aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Ärar Verluste erwachsen sollten.

Für die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung sowie dafür, daß die eventuell notwendige Protestlevierung vorgenommen wird, sind die beiden Kassabeamten beziehungsweise die als ihre Stellvertreter fungierenden Beamten haftbar und sind die Genannten für den aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Ärar erwachsenden Schaden ersatzpflichtig.

Verschleißdirektion den Erlag der Forderungspapiere in vollem Betrage bestätigen, da das F. M. sich bereit erklärt, die der Ö. u. Bank bei Einkassierung dieser Forderungspapiere auf fremden Plätzen erwachsenden Selbstkosten, durch Belastung der bestehenden Kontos der Staatszentralkassa, selbst zu tragen.

Die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion wird anzuweisen sein, über jeden derartigen Erlag mit der k. k. Staatszentralkassa Dokumentenaustausch zu pflegen, indem die der genannten Direktion seitens der Hauptanstalt der Ö. u. Bank zukommende Empfangsbestätigung der gedachten Kassa gegen Erfolgung einer Quittung derselben über die bewirkte Abfuhr einzuhändigen sein wird.

Die mehrfach erwähnten Erläge werden seitens der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion der k. k. Staatszentralkassa gegenüber, nach den durch die allgemeine Kassavorschrift vom 16. November 1899 (F. M. V. Bl. Nr. 220) für ausländische Valuten festgesetzten Kassenwerten in K. W. umgerechnet, als Abfuhren zu verrechnen sein.

Weiters wäre die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion nunmehr anzuweisen, die in ihren Besitz gelangenden in K. W. ausgestellten und auf Bankplätzen zahlbaren Wechsel, ohne Rücksichtnahme auf deren Fälligkeit bei der k. k. Staatszentralkassa als Abfuhr zu erlegen.

(II. Zuschrift an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.)

III. Erlaß an die k. k. Staatszentralkassa.

Die k. k. Staatszentralkassa wird in Kenntnis gesetzt, daß die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion die bei derselben eingehenden auf ausländische Valuten lautenden Wechsel und Schecks in Hinkunft für Rechnung der k. k. Staatszentralkassa direkte bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank erlegen und unter Beibringung einer von dieser Anstalt bestätigten Konsignation mit der k. k. Staatszentralkassa Dokumentenaustausch ansprechen wird.

Die k. k. Staatszentralkassa wird daher angewiesen, diesen Dokumentenaustausch jeweilig vorzunehmen und den Kassawert der erlegten Beträge einerseits als Goldabfuhr der k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektionskassa in Empfang und andrerseits als Goldvorschuß an die Ö. u. Bank in Ausgabe zu journalisieren.

Weiters wird die genannte Direktionskassa in Hinkunft die auf K. W. lautenden, auf einem Bankplatze zahlbaren Wechsel an die k. k. Staatszentralkassa abführen.

Derartige Wechsel werden in gleicher Weise, wie dies bezüglich gleichartiger Steuerwechsel der Fall ist, bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank zum Inkasso zu erlegen sein.

12.

F. M. Erlaß v. 20. Oktober 1899, Z. 7751/F. M.,

an die Präsidien sämtlicher k. k. Finanzlandesbehörden (mit Ausnahme jener in Wien).

Das k. k. F. M. hat veranlaßt, daß am 1. November d. J. in dem nichtamtlichen Teil der „Wiener-Zeitung" eine Notiz erscheint, durch welche dem Publikum die unmittelbare Bedeutung des mit Wirksamkeit von diesem Tage auf Grund der kaiserlichen Verordnung v. 21. September d. J., R. G. Bl. Nr. 176, mit dem königlich-ungarischen Ministerium abgeschlossenen Übereinkommen wegen gänzlicher Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten dargelegt wird.

Die k. k. Direktion erhält hiemit den Auftrag, zu veranlassen, daß am gleichen Tage die angeschlossene Notiz in dem nichtamtlichen Teile des dortigen Amtsblattes publiziert wird:

Die Einlösung der Staatsnoten und die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen.

Das k. k. Ministerium hat auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung v. 21. September d. J., R. G. Bl. Nr. 176, erteilten Ermächtigung mit dem ungarischen Ministerium das Übereinkommen wegen gänzlicher Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten mit Wirksamkeit vom 1. November 1899 abgeschlossen.

Damit ist die Durchführung der neuen, mit dem Ziele der Münz- und Währungsform im Einklange stehenden Ordnung der Papiergeldzirkulation in entscheidender Weise eingeleitet. Durch dieses Übereinkommen übernehmen nämlich die beiderseitigen Regierungen die Verpflichtung, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten in der in der kaiserlichen Verordnung organisch vorgezeichneten Art und Weise durchzuführen, was die Ö. u. Bank in die Möglichkeit versetzen wird, unser Notenwesen in einheitlicher und kräftiger Weise in vereinter Berücksichtigung der Kreditbedürfnisse und deren Befriedigung, wie auch der dauernden Stabilisierung des internationalen Wertes unserer K. W. zu leiten.

Der organische Vorgang ist bekanntlich so vorgezeichnet, daß durch die betreffenden Verfügungen weder die Befriedigung der Kreditbedürfnisse durch die Ö. u. Bank, noch auch die Zirkulation an Geldmitteln eine Störung oder Beengung erfahren können.

Der Metallschatz der Ö. u. Bank erhält nämlich eine ausgiebige Erhöhung und mit der Einlösung der Staatsnoten wird erst dann begonnen werden, wenn die an der Stelle der Staatsnoten in den Verkehr zu gebenden Zahlungsmittel vollständig hergestellt sein werden.

Der Beginn der Einlösung kann daher nicht vor Ablauf eines Jahres angeordnet werden und es wird die Einlösungsoperation erst innerhalb mehrerer Jahre zum Abschluß gebracht werden können.*)

*) Die Einleitung der formellen Einlösungsoperation bezüglich der 112,000.000 fl. Staatsnoten, welche hauptsächlich von der Fertigstellung der Zehnkronennoten durch die Bank abhängig war, erfolgte durch die Ministerialverordnung v. 10. August 1901, R. G. Bl. Nr. 123. Mit 1. September 1901 wurde jede Ausgabe und Verwechslung von Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl. seitens der staatlichen Kassen und Ämter gänzlich eingestellt; die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten (der Zwangskurs) erlosch am 28. Februar 1903; die Staatskassen und Ämter hatten jedoch diese Staatsnoten noch bis 31. August 1903 in Zahlung zu nehmen. Vom 1. September 1903 bis 31. August 1907 sind die Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl. von der Ö. u. Bank (bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen), ferner von dem Landeszahlamt in Zara noch in Verwechslung zu nehmen; nach dem 31. August 1907 ist hingegen jede Verpflichtung zur Einlösung dieser Staatsnoten durch den Staat (beziehungsweise durch die Bank) erloschen.

Zunächst also wird sich für das Publikum keine fühlbare Änderung in den Zirkulationsverhältnissen ergeben, da die auf österreichische Währung lautenden Staatsnoten noch für eine Zeit ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel behalten.

Auch werden während dieser Zeit die für den Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. von der k. u. k. Reichszentralkassa gegen neue Staatsnoten dieser Kategorien verwechselt. Hiebei wird die Änderung Platz greifen, daß diese Verwechslung in der Regel nur gegen Staatsnoten derselben Kategorie stattfinden kann, weil mit dem 1. November 1899 die Hinausgabe der Staatsnoten jeder dieser Kategorien auf das Maß beschränkt ist, in welchem derlei Staatsnoten an diesem Tage in Ausgabe sind.

Wohl aber tritt sofort mit dem heutigen Tage ein wesentlicher Fortschritt in der Weiterführung der Valutaregulierung ein, indem mit dem Abschlusse des Übereinkommens die bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten aufgehoben ist. Diese Verbindung, welche im Zusammenhange mit der Erhöhung des Betrages der Ausgabe der Staatsnoten durch das Gesetz vom 25. August 1866, R. G. Bl. Nr. 101, geschaffen wurde, um durch das Virement zwischen den beiden Kategorien die schwebende Gesamtschuld von 400 Millionen Gulden leichter untergebracht zu erhalten, stellte sich immer, zuweilen aber in ganz besonderem Maße als Hemmnis einer einheitlichen Zettelbankpolitik dar. Auf die Entfernung desselben mußte demnach im Sinne der Valutaregulierung großes Gewicht gelegt werden; auch ergibt sich die Notwendigkeit der Trennung von selbst aus der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten.

Die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen erhält dadurch wieder ihren ursprünglichen selbständigen Charakter. Sie ist inzwischen durch die Verwendung von Gebarungsüberschüssen auf den Betrag von 49,482.300 fl.

50 kr. (98,964.601 K)*) herabgemindert worden und soll zunächst in dieser Höhe aufrecht erhalten werden, bis daß sich eine zweckentsprechende Gelegenheit zu ihrer Fundierung ergibt, soweit nicht vordem deren sukzessive Reduktion und schließlich gänzliche Abstoßung durch Resultate der Finanzgebarung bewirkt werden könne.

Da durch die Lösung der Verbindung zwischen den Staatsnoten und den Partialhypothekaranweisungen das bisher automatisch die Rückzahlung der letzteren durch an deren Stelle auszugebende Staatsnoten sichernde Moment entfällt, ist die k. k. Finanzverwaltung genötigt, künftighin stets die Mittel zu einer eventuellen Rückzahlung fälliger Salinenscheine bereit zu halten. Außerdem hatte sie zum Übergange für die Ausgabe von Partialhypothekaranweisungen an der Stelle der am 1. November 1899 durch Staatsnoten im Umlaufe ersetzten zu sorgen. Letzteres muß innerhalb eines Jahres geschehen, da der bezeichnete Teilbetrag der ausgegebenen Staatsnoten innerhalb dieses Zeitraumes aus der Zirkulation gezogen sein muß.

Es ist sonach die Aufgabe der Staatsverwaltung, Vorsorge dagegen zu treffen, daß die Mittel der Staatskassen durch eine schwankende Kapitalsbewegung des Umlaufes der Partialhypothekaranweisungen zum Nachteile der regelmäßigen Finanzgebahrung in Anspruch genommen werden.

Hiefür wird vor allem eine richtige Zinsfußregelung entscheidend sein. Der Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen wird daher den jeweiligen Marktverhältnissen angepaßt werden müssen, um zu ermöglichen, daß Partialhypothekaranweisungen bis zum gesetzlich zulässigen Maximum zur Ausgabe gelangen und sich fortlaufend im Umlaufe erhalten. Daraus wird sich künftig eine häufigere Veränderung in dem Zinsfuße der Partialhypothekaranweisungen

*) Laut Kundmachung des F. M. v. 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 241, wurde die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisung bis dahin auf den Betrag von 89,603.105 K herabgemindert und belief sich unter Berücksichtigung der verjährten Stücke zu Ende 1904 auf 89,602.305 K.

nach hinauf und hinab ergeben, als dies bisher der Fall war, wo wie bemerkt durch das Virement mit den Staatsnoten die Kapitalsbewegung automatisch ihren Abschluß fand.

Die Partialhypothekaranweisungen erhalten damit wieder den Charakter gewöhnlicher Staatsschatzscheine zurück, wie solche in England, Frankreich, Deutschland und auch in Ungarn zur Bedeckung vorübergehender Bedürfnisse ausgegeben zu werden pflegen. Auch dort ist der Zinsfuß jeweils verschieden und ist es eine notorische Tatsache, daß in England und Deutschland der Zinsfuß der Schatzscheine bei billigem Geldstande gewöhnlich billiger ist, als das Erträgnis der betreffenden Staatsrenten, daß aber in geldknappen Zeiten der Zinsfuß oft sehr wesentlich den üblichen Standard der Staatsrentenpapiere übersteigt. Die Bewegung des Zinsfußes von Staatskassascheinen ist eben eine leicht veränderliche und dem jeweiligen Zinsfuße derselben kommt nur eine vorübergehende Bedeutung zu.

Ebenso ist es evident, daß durch eine Knappheit des Geldmarktes zwar der Kurs der Renten berührt wird, daß aber der durch die gleiche Ursache hervorgerufene höhere Zinsfuß eines mäßigen Betrages von Schatzscheinen weder den Kurs der Renten, noch auch die dauernde Qualität des Staatskredites zu tangieren vermag.

Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes veranlaßte die k. k. Finanzverwaltung, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen v. 1. November 1899 ab bis auf weiteres zu erhöhen, und zwar derjenigen mit dreimonatlicher Laufzeit auf 4 Prozent und jener mit sechsmonatlicher Laufzeit auf 4 1/2 Prozent.*)

Durch die Lösung der Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten ist zugleich die Änderung eingetreten, daß v. 1. November

*) Vom 25. Jänner 1902 bis 24. November 1905 betrug der Zinsfuß 3 Prozent respektive 3 1/2 Prozent, mit 25. November 1905 wurde der Zinsfuß um ein halbes Prozent erhöht. (F. M. Verordnung vom 22. November 1905, Z. 4173/F. M., V. Bl. Nr. 176.)

1899 an die Ausgabe von Partialhypothekaranweisungen nicht allein gegen Erlag von Staatsnoten, sondern auch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel stattfindet.

Ebenso wird die Einlösung zur Rückzahlung präsentierter Partialhypothekaranweisungen in gesetzlichen Zahlungsmitteln überhaupt vorgenommen.

Im übrigen bleibt die gesetzlich festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld unverändert und es findet auch die Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen weiterhin an den hiezu berufenen Kassen der Ö. u. Bank*) wie bisher statt.

*) Siehe nunmehr F. M. Erlaß S. 150.

13.

F. M. Erlaß v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M.,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Nach dem zwischen der k. k. und der königl. ungar. Regierung in Betreff der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten abzuschließenden Übereinkommen, hat die bisher zwischen dem Umlaufe der Staatsnoten und der Ausgabe der Salinenscheine bestehende Verbindung mit dem Tage des Abschlußes des bezeichneten Übereinkommens aufzuhören.

Die k. k. Finanzverwaltung wird sonach nicht allein für die Einlösung der an der Stelle von Salinenscheinen ausgegebenen Staatsnoten sondern auch fortlaufend dafür Sorge zu tragen haben, daß die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen in ihrem derzeitigen Betrage von 49½*) Millionen Gulden untergebracht werde.

Da nun der Bedarf des Publikums an Salinenscheinen ein unbestimmter und vielfach wechselnder ist, muß die k. k. Finanzverwaltung besonderen Wert darauf legen, daß die Anlage in Salinenscheinen von solchen Seiten erfolge, welche die Gewähr für eine gewisse Stabilität bieten, und daß die Einleitung der dahin zielenden Maßnahmen, welche ohnehin erst sukzessive ihre Wirkung äußern können, schon derzeit getroffen werde.

Die Direktion wird demgemäß beauftragt, ungesäumt die Veranlassung zu treffen, daß die Veranlagung von bei den ihr unterstehenden Kassen und Ämtern deponierten Geldern 1 S. 148), insoweit die diesfällige Entscheidung von Amtswegen zu treffen ist, von nun ab regelmäßig in Salinenscheinen vorgenommen werde.

*) Vergl. Anmerkung S. 144.

Da die Salinenscheine bis zum Zeitpunkte, in welchem das Übereinkommen abgeschlossen wird, von der Ö. u. Bank 2 S. 150) nur gegen Erlag von Staatsnoten bezogen werden können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die genannte Bank über einen größeren Vorrat von Staatsnoten verfügt, welche an Parteien zum Erwerbe von Salinenscheinen gegen Erlag von Banknoten abgegeben werden.

Über den Vollzug dieser Anordnung ist anher zu berichten. Auch sind vom 31. August d. J. an monatlich Nachweisungen *) über den Bestand der unterstehenden Kassen und Ämter an Salinenscheinen vorzulegen, aus welchen die innerhalb des Berichtsmonates erfolgte Bewegung ersichtlich ist.

1) **F. M. Erlaß v. 5. Dezember 1899, Z. 7320/F. M.,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M., wird der k. k. Direktion folgendes eröffnet:

Nach dem eingangs zitierten h. o. Erlasse waren die unterstehenden Kassen und Ämter zu beauftragen, die fruchtbringende Veranlagung von bei denselben deponierten Geldern, insoweit die diesfällige Entscheidung von Amtswegen zu treffen ist, für die Folge regelmäßig in Salinenscheinen vorzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß sich diese Anordnung nur auf solche disponible Gelder bezieht, welche nach den bestehenden Vorschriften abgesondert von den Staatsgeldern zu verrechnen und daher nicht in die Überschußabfuhren einzubeziehen sind. Bei den Veranlagungen kann es sich daher

*) Mit dem F. M. Erlasse v. 24. Jänner 1900, Z. 328/F. M., wurde anstatt der monatlichen Ausweise (v. 1. Jänner 1900 an) die Vorlage von Quartalsausweisen angeordnet.

nicht um im Barem erlegte Dienstkautionen, sondern nur um Geschäftskautionen (Badien) und die Bargelder der nichtdotierten Fonde und der Depositen handeln, insoweit nicht bereits eine fruchtbringende Veranlagung stattgefunden hat. Eine Veranlagung solcher Gelder in Salinenscheinen setzt voraus, daß durch dieselbe ein Erfolg erzielt werden kann, was einerseits dadurch bedingt ist, daß der zu veranlagende Betrag eine gewisse Höhe erreicht und derselbe anderseits voraussichtlich durch längere Zeit nicht zur Verwendung gelangt. Da der niederste Appoint der Salinenscheine auf den Betrag von 50 fl. lautet, so sind deponierte Beträge unter 50 fl. zur Veranlagung in Salinenscheinen überhaupt nicht geeignet. Auch ist von der kummulativen Veranlagung verschiedener Fonds- und Depositengelder abzusehen, sofern durch eine kummulative Veranlagung infolge der notwendigen Repartierung der Fruktifikatszinsen auf die einzelnen Fonds, beziehungsweise Depositen und die Erfolglassung kleiner Depositenbeträge eine umständliche, die genaue Rechnungsführung beeinträchtigende Manipulation erwachsen würde. Für die Veranlagung eines deponierten Betrages in Salinenscheinen hat maßgebend zu sein, für welche Zeitdauer voraussichtlich eine Veranlagung möglich ist und ob dieselbe mit der Laufzeit der Salinenscheine, welche eine drei-, oder sechsmonatliche ist, übereinstimmt. Ist eine Veranlagung auf eine dementsprechende Zeitdauer nicht möglich, so hat dieselbe zu unterbleiben.

In Fällen, in welchen nach der voraussichtlichen Annahme die Veranlagung in Salinenscheinen als zulässig erschien und eine solche stattfand, nachträglich aber sich die Notwendigkeit ergibt, den in Salinenscheinen elozierten Betrag oder einen Teil desselben für Zwecke des betreffenden Fonds zu verwenden, oder das Depositt ganz oder zum Teile aufzulassen, sind die unterstehenden Kassen und Ämter zur Vermeidung des durch eine Eskomtierung der Salinenscheine eintretenden Zinsenverlustes zu ermächtigen, die Salinenscheine gegen Abrechnung der laufenden Zinsen

in das eigene Vermögen zu übernehmen und an die Staatszentralkassa*) abzuführen, hingegen den entsprechenden Barbetrag den Staatsgeldern zu entnehmen und dem betreffenden Fonds oder Depositе einzuverleiben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Salinenscheine bei der Ö. u. Bank und den zu diesem Verkehr ermächtigten Filialen der Ö. u. Bank seit 1. November l. J. gegen beliebige gesetzliche Zahlungsmittel erhältlich sind. Gelder jedoch, die in Staatspapieren oder vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritäten fruktifiziert sind, werden auch weiterhin in dieser Anlage zu belassen sein, selbst wenn durch eine Veranlagung in Salinenscheinen eine höhere Verzinsung erzielt werden könnte **).

2) F. M. Erlaß v. 8. Oktober 1902, Z. 4025/F. M.,

an das k. k. P. A. in Wien.

Ich finde mich bestimmt, dem k. k. P. A. die kommissionsweise Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen v. 1. November l. J. an bis auf weiteres zu übertragen. Für die hiebei aufzuwendende Mühewaltung bewillige ich dem k. k. P. A. eine fixe Provision von jährlich

*) Da wiederholt Fälle vorgekommen waren, daß infolge gänzlicher oder teilweiser Auflassung von Depositen, Partial-Hypothekaranweisungen, welche daselbst als Fruktifikate erlagen, behufs deren Realisierung, mit Rücksicht darauf, daß selbe erst in einem späteren Zeitpunkte fällig waren, bei der Ö. u. Bank eskomptiert wurden, wurde die k. k. Staatszentralkassa ermächtigt, in Hinkunft zur Vermeidung eines Zinsenverlustes derartige Eskomptierungen nicht mehr vorzunehmen, sondern die gedachten Partial-Hypothekaranweisungen lediglich gegen Abrechnung der laufenden Zinsen in das eigene Vermögen zu übernehmen. Die auf diese Weise in das Vermögen übernommenen Partial-Hypothekaranweisungen sind jedoch bei Eintritt der Fälligkeit derselben nicht weiter zu prolongieren, sondern bei der Ö. u. Bank (jetzt beim P. A.) zu realisieren. Über die jeweilige Übernahme solcher Partial-Hypothekaranweisungen aus Depositen ist unter Angabe der Fälligkeitstermine an das F. M. zu berichten. (F. M. Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 604/F. M.).

**) Unter Einem wurde an die k. k. Lottogefällsdirektion und an die k. k. Generaldirektion der Tabakregie eine Abschrift dieses Erlasses mit dem Auftrage übermittelt, sich in Betreff der Veranlagung von Depositen in Salinenscheinen gleichfalls im Sinne dieser Weisung zu benehmen.

. . . . . welche in zwölf monatlichen Raten nachhinein zur Abstattung gelangen wird.

Hiernach wolle das Konto der Finanzverwaltung allmonatlich mit der betreffenden Provisionsquote belastet werden.

Wegen Übernahme dieser Geschäftsführung wolle sich das k. k. P. A. rechtzeitig mit der unter einem verständigten k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe*) ins Einvernehmen setzen und mir über den Vollzug berichten.

---

*) Das früher von der Ö. u. Bank besorgte Partial-Hypothekaranweisungsgeschäft war v. 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe übertragen worden. Die österreichische Finanzverwaltung mußte nämlich, da durch die Auflösung der Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten jede spezielle Beziehung dieser schwebenden Schuld zu der Papiergeldzirkulation aufhörte, das größte Gewicht darauf legen, daß der Maximalumlauf der Partialhypothekaranweisungen tunlichst in voller Höhe erhalten werde. Letzteres konnte nun unzweifelhaft nur dann ermöglicht werden, wenn das mit der kommissionsweisen Besorgung des Partial-Hypothekaranweisungsgeschäftes betraute Kreditinstitut in der Lage war, im Interesse der Erhaltung einer bestimmten Höhe des Salinenscheinumlaufes selbsttätig einzugreifen und zu diesem Zwecke im Bedarfsfalle auch erhebliche Beträge an Partialhypothekaranweisungen auf eigene Rechnung dauernd zu übernehmen.

Das F. M. sah sich daher veranlaßt, die kommissionsweise Besorgung des Partial-Hypothekaranweisungsgeschäftes v. 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe unter folgenden Modalitäten zu übertragen:

Die k. k. priv. österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und zwar sowohl deren Zentrale in Wien, als auch die Filialen in Brünn, Karlsbad, Lemberg, Prag, Reichenberg, Triest und Troppau hatten die kommissionsweise Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen zu besorgen und es war Aufgabe des Institutes in jenen Landeshauptstädten der österreichischen Reichshälfte, in welchen keine Filialen bestanden, lokale Firmen damit zu betrauen, die Ausgabe und Einlösung von Partialhypothekaranweisungen, sowie die Bezahlung der fälligen Coupons dem Publikum gegenüber zu vermitteln. Dagegen verpflichtete sich die k. k. Finanzverwaltung, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen auf einer der jeweiligen Marktlage entsprechenden Höhe zu erhalten und auf einen Separatkonto bei der Anstalt ein Guthaben zu halten, durch welches es vermieden werden sollte, daß dieselbe mit Geldern in Vorlage trete.

Als Entschädigung für ihre Mühewaltung sowie zur Deckung von fallweise unvermeidlichen Zinsenverlusten und Portospesen wurde der Kreditanstalt eine Provision zugesichert.

Dieses Abkommen wurde für zwei Jahre (also bis 31. Oktober 1902) getroffen und sollte für je ein weiteres Jahr gelten, wenn nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Abkommensdauer eine Kündigung erfolgte.

Mit Ende April 1902 wurde das Abkommen für den 31. Oktober 1902 gekündigt und die Ausgabe der Salinenscheine ab 1. November 1902 an das k. k. Postsparkassenamt übertragen.

Hinsichtlich der bei Besorgung dieses Geschäftes in Betracht kommenden finanzpolitischen Gesichtspunkte wolle das k. k. P. A. jeweils mit dem h. o. Departement Ib, *) welches von mir die entsprechenden Weisungen erhält, Fühlung nehmen.

Für die Modalitäten, unter welchen die Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen stattzufinden hat, insbesondere auch für die Höhe des Umlaufes und des Zinsfußes, ferner hinsichtlich der über den fraglichen Geschäftszweig zu führenden Nachweisungen sind die erlassenen, beziehungsweise vom F. M. in Hinkunft zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

*) Gegenwärtig Departement XIV.

14.

F. M. Erlaß vom 4. März 1866 (Z. 5785/F. M.), L. Bl. Nr. 12,

über die Annahme von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Kassen und Ämter.*)

(Auszug.)

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisierung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wird folgendes festgesetzt:

Vom 1. April 1866 angefangen sind die landesfürstlichen Kassen und Ämter (dann die für Rechnung des Staates Abgaben einhebenden städtischen Steuerämter) ermächtigt, von bekannten Steuerpflichtigen fällige Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld (mit Ausschluß der Monte- und Grundentlastungsschuld) als Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlende Steuern- oder Abgabensumme nicht übersteigen und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind. 1 S. 154)

Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittels Coupons bleiben die Landes-, Grundentlastungs-, Kommunal- und wie immer gearteten nicht landesfürstlichen Zuschläge, auch wenn sie mit der landesfürstlichen Abgabe vereint einzuheben sind.

*) R. G. Bl. Nr. 27 ex 1866.

50 kr. (98,964.601 K)*) herabgemindert worden und soll zunächst in dieser Höhe aufrecht erhalten werden, bis daß sich eine zweckentsprechende Gelegenheit zu ihrer Fundierung ergibt, soweit nicht vordem deren sukzessive Reduktion und schließlich gänzliche Abstoßung durch Resultate der Finanzgebarung bewirkt werden könne.

Da durch die Lösung der Verbindung zwischen den Staatsnoten und den Partialhypothekaranweisungen das bisher automatisch die Rückzahlung der letzteren durch an deren Stelle auszugebende Staatsnoten sichernde Moment entfällt, ist die k. k. Finanzverwaltung genötigt, künftighin stets die Mittel zu einer eventuellen Rückzahlung fälliger Salinenscheine bereit zu halten. Außerdem hatte sie zum Übergange für die Ausgabe von Partialhypothekaranweisungen an der Stelle der am 1. November 1899 durch Staatsnoten im Umlaufe ersetzten zu sorgen. Letzteres muß innerhalb eines Jahres geschehen, da der bezeichnete Teilbetrag der ausgegebenen Staatsnoten innerhalb dieses Zeitraumes aus der Zirkulation gezogen sein muß.

Es ist sonach die Aufgabe der Staatsverwaltung, Vorsorge dagegen zu treffen, daß die Mittel der Staatskassen durch eine schwankende Kapitalsbewegung des Umlaufes der Partialhypothekaranweisungen zum Nachteile der regelmäßigen Finanzgebahrung in Anspruch genommen werden.

Hiefür wird vor allem eine richtige Zinsfußregelung entscheidend sein. Der Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen wird daher den jeweiligen Marktverhältnissen angepaßt werden müssen, um zu ermöglichen, daß Partialhypothekaranweisungen bis zum gesetzlich zulässigen Maximum zur Ausgabe gelangen und sich fortlaufend im Umlaufe erhalten. Daraus wird sich künftig eine häufigere Veränderung in dem Zinsfuße der Partialhypothekaranweisungen

*) Laut Kundmachung des F. M. v. 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 241, wurde die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisung bis dahin auf den Betrag von 89,603.105 K herabgemindert und belief sich unter Berücksichtigung der verjährten Stücke zu Ende 1904 auf 89,602.305 K.

nach hinauf und hinab ergeben, als dies bisher der Fall war, wo wie bemerkt durch das Virement mit den Staatsnoten die Kapitalsbewegung automatisch ihren Abschluß fand.

Die Partialhypothekaranweisungen erhalten damit wieder den Charakter gewöhnlicher Staatsschatzscheine zurück, wie solche in England, Frankreich, Deutschland und auch in Ungarn zur Bedeckung vorübergehender Bedürfnisse ausgegeben zu werden pflegen. Auch dort ist der Zinsfuß jeweils verschieden und ist es eine notorische Tatsache, daß in England und Deutschland der Zinsfuß der Schatzscheine bei billigem Geldstande gewöhnlich billiger ist, als das Erträgnis der betreffenden Staatsrenten, daß aber in geldknappen Zeiten der Zinsfuß oft sehr wesentlich den üblichen Standard der Staatsrentenpapiere übersteigt. Die Bewegung des Zinsfußes von Staatskassascheinen ist eben eine leicht veränderliche und dem jeweiligen Zinsfuße derselben kommt nur eine vorübergehende Bedeutung zu.

Ebenso ist es evident, daß durch eine Knappheit des Geldmarktes zwar der Kurs der Renten berührt wird, daß aber der durch die gleiche Ursache hervorgerufene höhere Zinsfuß eines mäßigen Betrages von Schatzscheinen weder den Kurs der Renten, noch auch die dauernde Qualität des Staatskredites zu tangieren vermag.

Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes veranlaßte die k. k. Finanzverwaltung, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen v. 1. November 1899 ab bis auf weiteres zu erhöhen, und zwar derjenigen mit dreimonatlicher Laufzeit auf 4 Prozent und jener mit sechsmonatlicher Laufzeit auf 4 1/2 Prozent.*)

Durch die Lösung der Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten ist zugleich die Änderung eingetreten, daß v. 1. November

*) Vom 25. Jänner 1902 bis 24. November 1905 betrug der Zinsfuß 3 Prozent respektive 3 1/2 Prozent, mit 25. November 1905 wurde der Zinsfuß um ein halbes Prozent erhöht. (F. M. Verordnung vom 22. November 1905, Z. 4173/F. M., V. Bl. Nr. 176.)

1899 an die Ausgabe von Partialhypothekaranweisungen nicht allein gegen Erlag von Staatsnoten, sondern auch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel stattfindet.

Ebenso wird die Einlösung zur Rückzahlung präsentierter Partialhypothekaranweisungen in gesetzlichen Zahlungsmitteln überhaupt vorgenommen.

Im übrigen bleibt die gesetzlich festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld unverändert und es findet auch die Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen weiterhin an den hiezu berufenen Kassen der Ö. u. Bank*) wie bisher statt.

*) Siehe nunmehr F. M. Erlaß S. 150.

13.

F. M. Erlaß v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M.,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Nach dem zwischen der k. k. und der königl. ungar. Regierung in Betreff der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten abzuschließenden Übereinkommen, hat die bisher zwischen dem Umlaufe der Staatsnoten und der Ausgabe der Salinenscheine bestehende Verbindung mit dem Tage des Abschlußes des bezeichneten Übereinkommens aufzuhören.

Die k. k. Finanzverwaltung wird sonach nicht allein für die Einlösung der an der Stelle von Salinenscheinen ausgegebenen Staatsnoten sondern auch fortlaufend dafür Sorge zu tragen haben, daß die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen in ihrem derzeitigen Betrage von 49½*) Millionen Gulden untergebracht werde.

Da nun der Bedarf des Publikums an Salinenscheinen ein unbestimmter und vielfach wechselnder ist, muß die k. k. Finanzverwaltung besonderen Wert darauf legen, daß die Anlage in Salinenscheinen von solchen Seiten erfolge, welche die Gewähr für eine gewisse Stabilität bieten, und daß die Einleitung der dahin zielenden Maßnahmen, welche ohnehin erst sukzessive ihre Wirkung äußern können, schon derzeit getroffen werde.

Die Direktion wird demgemäß beauftragt, ungesäumt die Veranlassung zu treffen, daß die Veranlagung von bei den ihr unterstehenden Kassen und Ämtern deponierten Geldern 1 S. 148), insoweit die diesfällige Entscheidung von Amtswegen zu treffen ist, von nun ab regelmäßig in Salinenscheinen vorgenommen werde.

*) Vergl. Anmerkung S. 144.

Da die Salinenscheine bis zum Zeitpunkte, in welchem das Übereinkommen abgeschlossen wird, von der Ö. u. Bank 2 S. 150) nur gegen Erlag von Staatsnoten bezogen werden können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die genannte Bank über einen größeren Vorrat von Staatsnoten verfügt, welche an Parteien zum Erwerbe von Salinenscheinen gegen Erlag von Banknoten abgegeben werden.

Über den Vollzug dieser Anordnung ist anher zu berichten. Auch sind vom 31. August d. J. an monatlich Nachweisungen *) über den Bestand der unterstehenden Kassen und Ämter an Salinenscheinen vorzulegen, aus welchen die innerhalb des Berichtsmonates erfolgte Bewegung ersichtlich ist.

1) **F. M. Erlaß v. 5. Dezember 1899, Z. 7320/F. M.,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M., wird der k. k. Direktion folgendes eröffnet:

Nach dem eingangs zitierten h. o. Erlasse waren die unterstehenden Kassen und Ämter zu beauftragen, die fruchtbringende Veranlagung von bei denselben deponierten Geldern, insoweit die diesfällige Entscheidung von Amtswegen zu treffen ist, für die Folge regelmäßig in Salinenscheinen vorzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß sich diese Anordnung nur auf solche disponible Gelder bezieht, welche nach den bestehenden Vorschriften abgesondert von den Staatsgeldern zu verrechnen und daher nicht in die Überschußabfuhren einzubeziehen sind. Bei den Veranlagungen kann es sich daher

*) Mit dem F. M. Erlasse v. 24. Jänner 1900, Z. 328/F. M., wurde anstatt der monatlichen Ausweise (v. 1. Jänner 1900 an) die Vorlage von Quartalsausweisen angeordnet.

nicht um im Barem erlegte Dienstkautionen, sondern nur um Geschäftskautionen (Vadien) und die Bargelder der nichtdotierten Fonde und der Depositen handeln, insoweit nicht bereits eine fruchtbringende Veranlagung stattgefunden hat. Eine Veranlagung solcher Gelder in Salinenscheinen setzt voraus, daß durch dieselbe ein Erfolg erzielt werden kann, was einerseits dadurch bedingt ist, daß der zu veranlagende Betrag eine gewisse Höhe erreicht und derselbe anderseits voraussichtlich durch längere Zeit nicht zur Verwendung gelangt. Da der niederste Appoint der Salinenscheine auf den Betrag von 50 fl. lautet, so sind deponierte Beträge unter 50 fl. zur Veranlagung in Salinenscheinen überhaupt nicht geeignet. Auch ist von der kummulativen Veranlagung verschiedener Fonds- und Depositengelder abzusehen, sofern durch eine kummulative Veranlagung infolge der notwendigen Repartierung der Fruktifikatszinsen auf die einzelnen Fonds, beziehungsweise Depositen und die Erfolglassung kleiner Depositenbeträge eine umständliche, die genaue Rechnungsführung beeinträchtigende Manipulation erwachsen würde. Für die Veranlagung eines deponierten Betrages in Salinenscheinen hat maßgebend zu sein, für welche Zeitdauer voraussichtlich eine Veranlagung möglich ist und ob dieselbe mit der Laufzeit der Salinenscheine, welche eine drei-, oder sechsmonatliche ist, übereinstimmt. Ist eine Veranlagung auf eine dementsprechende Zeitdauer nicht möglich, so hat dieselbe zu unterbleiben.

In Fällen, in welchen nach der voraussichtlichen Annahme die Veranlagung in Salinenscheinen als zulässig erschien und eine solche stattfand, nachträglich aber sich die Notwendigkeit ergibt, den in Salinenscheinen elozierten Betrag oder einen Teil desselben für Zwecke des betreffenden Fonds zu verwenden, oder das Depositganz oder zum Teile aufzulassen, sind die unterstehenden Kassen und Ämter zur Vermeidung des durch eine Eskomtierung der Salinenscheine eintretenden Zinsenverlustes zu ermächtigen, die Salinenscheine gegen Abrechnung der laufenden Zinsen

in das eigene Vermögen zu übernehmen und an die Staatszentralkassa*) abzuführen, hingegen den entsprechenden Barbetrag den Staatsgeldern zu entnehmen und dem betreffenden Fonds oder Depositе einzuverleiben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Salinenscheine bei der Ö. u. Bank und den zu diesem Verkehr ermächtigten Filialen der Ö. u. Bank seit 1. November l. J. gegen beliebige gesetzliche Zahlungsmittel erhältlich sind. Gelder jedoch, die in Staatspapieren oder vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritäten fruktifiziert sind, werden auch weiterhin in dieser Anlage zu belassen sein, selbst wenn durch eine Veranlagung in Salinenscheinen eine höhere Verzinsung erzielt werden könnte **).

2) F. M. Erlaß v. 8. Oktober 1902, Z. 4025/F. M.,

an das k. k. P. A. in Wien.

Ich finde mich bestimmt, dem k. k. P. A. die kommissionsweise Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen v. 1. November l. J. an bis auf weiteres zu übertragen. Für die hiebei aufzuwendende Mühewaltung bewillige ich dem k. k. P. A. eine fixe Provision von jährlich

*) Da wiederholt Fälle vorgekommen waren, daß infolge gänzlicher oder teilweiser Auflassung von Depositen, Partial-Hypothekaranweisungen, welche daselbst als Fruktifikate erlagen, behufs deren Realisierung, mit Rücksicht darauf, daß selbe erst in einem späteren Zeitpunkte fällig waren, bei der Ö. u. Bank eskomptiert wurden, wurde die k. k. Staatszentralkassa ermächtigt, in Hinkunft zur Vermeidung eines Zinsenverlustes derartige Eskomptierungen nicht mehr vorzunehmen, sondern die gedachten Partial-Hypothekaranweisungen lediglich gegen Abrechnung der laufenden Zinsen in das eigene Vermögen zu übernehmen. Die auf diese Weise in das Vermögen übernommenen Partial-Hypothekaranweisungen sind jedoch bei Eintritt der Fälligkeit derselben nicht weiter zu prolongieren, sondern bei der Ö. u. Bank (jetzt beim P. A.) zu realisieren. Über die jeweilige Übernahme solcher Partial-Hypothekaranweisungen aus Depositen ist unter Angabe der Fälligkeitstermine an das F. M. zu berichten. (F. M. Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 604/F. M.).

**) Unter Einem wurde an die k. k. Lottogefällsdirektion und an die k. k. Generaldirektion der Tabakregie eine Abschrift dieses Erlasses mit dem Auftrage übermittelt, sich in Betreff der Veranlagung von Depositen in Salinenscheinen gleichfalls im Sinne dieser Weisung zu benehmen.

. . . . . welche in zwölf monatlichen Raten nachhinein zur Abstattung gelangen wird.

Hiernach wolle das Konto der Finanzverwaltung allmonatlich mit der betreffenden Provisionsquote belastet werden.

Wegen Übernahme dieser Geschäftsführung wolle sich das k. k. P. A. rechtzeitig mit der unter einem verständigten k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe*) ins Einvernehmen setzen und mir über den Vollzug berichten.

---

*) Das früher von der Ö. u. Bank besorgte Partial-Hypothekaranweisungsgeschäft war v. 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe übertragen worden. Die österreichische Finanzverwaltung mußte nämlich, da durch die Auflösung der Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten jede spezielle Beziehung dieser schwebenden Schuld zu der Papiergeldzirkulation aufhörte, das größte Gewicht darauf legen, daß der Maximalumlauf der Partialhypothekaranweisungen tunlichst in voller Höhe erhalten werde. Letzteres konnte nun unzweifelhaft nur dann ermöglicht werden, wenn das mit der kommissionsweisen Besorgung des Partial-Hypothekaranweisungsgeschäftes betraute Kreditinstitut in der Lage war, im Interesse der Erhaltung einer bestimmten Höhe des Salinenscheinumlaufes selbsttätig einzugreifen und zu diesem Zwecke im Bedarfsfalle auch erhebliche Beträge an Partialhypothekaranweisungen auf eigene Rechnung dauernd zu übernehmen.

Das F. M. sah sich daher veranlaßt, die kommissionsweise Besorgung des Partial-Hypothekaranweisungsgeschäftes v. 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe unter folgenden Modalitäten zu übertragen:

Die k. k. priv. österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und zwar sowohl deren Zentrale in Wien, als auch die Filialen in Brünn, Karlsbad, Lemberg, Prag, Reichenberg, Triest und Troppau hatten die kommissionsweise Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen zu besorgen und es war Aufgabe des Institutes in jenen Landeshauptstädten der österreichischen Reichshälfte, in welchen keine Filialen bestanden, lokale Firmen damit zu betrauen, die Ausgabe und Einlösung von Partialhypothekaranweisungen, sowie die Bezahlung der fälligen Coupons dem Publikum gegenüber zu vermitteln. Dagegen verpflichtete sich die k. k. Finanzverwaltung, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen auf einer der jeweiligen Marktlage entsprechenden Höhe zu erhalten und auf einen Separatkonto bei der Anstalt ein Guthaben zu halten, durch welches es vermieden werden sollte, daß dieselbe mit Geldern in Vorlage trete.

Als Entschädigung für ihre Mühewaltung sowie zur Deckung von fallweise unvermeidlichen Zinsenverlusten und Portospesen wurde der Kreditanstalt eine Provision zugesichert.

Dieses Abkommen wurde für zwei Jahre (also bis 31. Oktober 1902) getroffen und sollte für je ein weiteres Jahr gelten, wenn nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Abkommensdauer eine Kündigung erfolgte.

Mit Ende April 1902 wurde das Abkommen für den 31. Oktober 1902 gekündigt und die Ausgabe der Salinenscheine ab 1. November 1902 an das k. k. Postsparkassenamt übertragen.

Hinsichtlich der bei Besorgung dieses Geschäftes in Betracht kommenden finanzpolitischen Gesichtspunkte wolle das k. k. P. A. jeweils mit dem h. o. Departement Ib, *) welches von mir die entsprechenden Weisungen erhält, Fühlung nehmen.

Für die Modalitäten, unter welchen die Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen stattzufinden hat, insbesondere auch für die Höhe des Umlaufes und des Zinsfußes, ferner hinsichtlich der über den fraglichen Geschäftszweig zu führenden Nachweisungen sind die erlassenen, beziehungsweise vom F. M. in Hinkunft zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

*) Gegenwärtig Departement XIV.

14.

F. M. Erlaß vom 4. März 1866 (Z. 5785/F. M.), V. Bl. Nr. 12,

über die Annahme von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Kassen und Ämter.*)

(Auszug.)

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisierung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wird folgendes festgesetzt:

Vom 1. April 1866 angefangen sind die landesfürstlichen Kassen und Ämter (dann die für Rechnung des Staates Abgaben einhebenden städtischen Steuerämter) ermächtigt, von bekannten Steuerpflichtigen fällige Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld (mit Ausschluß der Monte- und Grundentlastungsschuld) als Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlende Steuern- oder Abgabensumme nicht übersteigen und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind. 1 S. 154)

Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittels Coupons bleiben die Landes-, Grundentlastungs-, Kommunal- und wie immer gearteten nicht landesfürstlichen Zuschläge, auch wenn sie mit der landesfürstlichen Abgabe vereint einzuheben sind.

*) R. G. Bl. [redacted] ex 1866.

Bei Verwendung von weniger als 10 Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung ist auf der Rückseite eines jeden Coupons der Vor- und Zuname und der Wohnort des Zahlenden deutlich beizusetzen.

Bei Verwendung von 10 oder mehr Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung sind von der Partei nach den Schuldgattungen gesonderte, mit dem deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen und dem Wohnorte der Partei versehene Konsignationen, in welchen die Coupons nach ihren Beträgen arithmetisch aufgeführt erscheinen, beizubringen.*)

1) F. M. Weisung vom 4. März 1866, Z. 5785/F. M., V. Bl. Nr. 12.

(Auszug.)

In Durchführung des Erlasses von gleichem Datum und Zahl über die Annahme von Coupons der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Kassen und Ämter werden die betreffenden Organe zur genauesten Beobachtung der in jenem Erlasse vorgezeichneten Punkte aufgefordert und denselben wegen der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes noch folgende Erläuterungen und Bestimmungen zur Darnachachtung bekanntgegeben.

1. Die Annahme der Coupons an Zahlungsstatt ist durch eine vorausgegangene förmliche Überweisung ihrer Zahlung an die Kassa oder das Amt, wo sie an Zahlungsstatt abgegeben werden wollen, nicht bedingt.

2. Das Coupons an Zahlungsstatt übernehmende Amt hat unter eigener Verantwortung sorgfältig zu prüfen, ob die Coupons echt, nicht radiert oder korrigiert, ob dieselben gehörig numeriert, endlich ob sie bereits fällig und nicht seit länger als einem Jahre fällig geworden sind.

*) Siehe nunmehr F. M. Akt, betreffend die Einführung des Begleitscheinverfahrens, S. 174.

Besteht bezüglich eines Coupons in der einen oder andern dieser Beziehungen ein Anstand, so ist seine Annahme zu verweigern.

3. Die Kassen und Ämter haben eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Coupons nur mit den, nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden richtigen Beträgen *) an Zahlungsstatt angenommen werden.

4. Es ist streng darauf zu sehen, daß die Coupons beziehungsweise die Konsignationen **) mit Vor- und Zunamen und Wohnort der bekannten zahlenden Partei bezeichnet sind, damit bei allfälligen Unrichtigkeiten nachträglich die Ausgleichung veranlaßt werden könne.

Als bekannt ist eine Partei dann anzusehen, wenn die Identität der Person, deren Name auf den Coupons oder Konsignationen **) geschrieben ist, mit derjenigen, welcher die Abstattung der Steuer oder Abgabe zu bescheinigen ist, für die Kassa oder das Amt nach den Steuerdokumenten nicht zweifelhaft erscheint.

Zur weiteren Sicherung des obigen Zweckes haben die Kassen und Ämter auch in den Bescheinigungen, welche sie über derartige Steuern- oder Abgabenzahlungen ausfertigen, jedesmal anzusetzen, welcher Betrag mittels Coupons und welcher in Barem abgestattet wurde.

5. Bei richtigem Befunde der Coupons und beziehungsweise der Konsignationen hat die übernehmende Kassa oder das Amt die Coupons sogleich, jedoch ohne Verletzung ihrer wesentlichen Merkmale, durchzuschlagen und in die Verwahrung unter Gegensperre zu nehmen.

*) Gegenwärtig tritt die Notwendigkeit einer besonderen Berechnung der Einkommensteuer bei den Obligationen der einheitlichen Staatsschuld nicht ein. Bezüglich der Lose siehe § 4 des Gesetzes v. 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66.

**) Gegenwärtig Begleitscheine.

15.

F. M. Kundmachung vom 28. Dezember 1868*) (Z. 3306-F. M.), R. Bl. Nr. 50,

betreffend die Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.**)

§ 1. Die in Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, auszugebenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld ***) werden, je nach Wahl der Bezugsberechtigten, entweder auf den Überbringer oder auf bestimmte Namen ausgestellt.

Die auf Überbringer lautenden Obligationen werden in Appoints von 50, 100, 1.000, 10.000 fl., jene auf

---

*) Im F. M. V. Bl. ist irrig das Datum „25. Dezember" angegeben.

**) R. G. Bl. Nr. 158 ex 1868.

***) Durch das Gesetz v. 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, wurde die Regierung ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz v. 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4·2 Prozent verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4 Prozent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen (§ 1).

Die Modalitäten der Durchführung dieser Operation hatte der Finanzminister zu bestimmen (§ 2).

Demnach wurden mit der Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, die Obligationen der nachstehend bezeichneten Kategorien (Noten- und Silberrente) zur Umwandlung aufgerufen:

a) sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen v. 1. Jänner und 1. Juli (Silberrente);

b) sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen v. 1. Mai und 1. November (Notenrente);

c) von den in Noten verzinslichen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen v. 1. Februar und 1. August (Notenrente) die am Tage des Erscheinens der Kundmachung bestehenden, auf Namen

Namen über jeden durch 50 ohne Rest teilbaren Betrag ausgefertigt.

Über die in Obligationen nicht begleichbaren Kapitalsbeträge werden Teilschuldverschreibungen zu 10 fl. und 2 fl. 50 kr. auf den Überbringer lautend ausgegeben, welche in der erforderlichen Anzahl gegen Obligationen umgewechselt werden.

Bei Kapitalsausgleichsbeträgen unter 2 fl. 50 kr. österr. Währung steht es der Partei frei, entweder die zur Erhaltung einer Teilschuldverschreibung erforderliche Auf-

---

lautenden Obligationen, sofern dieselben auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellt waren.

Hiedurch erschienen zur Umwandlung einberufen:

1.497,772.715 K	Jänner-Juli-(Silber)Rente
1.723,747.785 K	Mai-November-(Noten-)Rente
399,366.100 K	Februar-August-(Noten-)Rente auf Namen
Summe 3.620,886.600 K	

Ausgenommen blieben hienach von der Konversion:

	Überbringereffekten	Nameneffekten
I. Februar-August-Notenrente	635,110.700 K	251,210.900 K
II. April-Oktober-Silberrente	408,872.600 K	110,709.900 K
Summe	1.043,983.300 K	361,920.800 K
	1.405,904.100 K	

Um die Tatsache, daß gemäß § 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1903, alle bis 27. Februar zur Rückzahlung nicht angemeldeten Obligationen der mit der Kundmachung vom 18. Februar zur Umwandlung aufgerufenen Schuldkategorien als konvertiert zu betrachten seien, ersichtlich zu machen, wurden die Besitzer von auf Überbringer oder auf Namen lautenden Obligationen dieser Schuldkategorien mit der Kundmachung vom 25. März aufgefordert, ihre Obligationen zur Abstempelung in mit jährlich 4 Prozent steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Obligationen mittels einer Konsignation in zweifacher Ausfertigung bei einer hiezu berufenen k. k. Staatskassa oder vom F. M autorisierten Vermittlungsstelle des In- oder Auslandes einzureichen. (Jedoch wurden die bei staatlichen Kassen in gerichtlichen und sonstigen Depositen erliegenden Renten von Amts wegen der Abstempelung unterzogen.)

Die Abstempelungsstelle hatte die Obligationen samt Coupons und Talons der Abstempelung zu unterziehen und sodann dem Einreicher zurückzustellen. Die Abstempelungsklausel für die Obligationen lautete: „Umgewandelt gemäß dem Gesetze vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, in eine mit jährlich 4 Prozent steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Staatsschuldverschreibung, lautend auf den gleichen Nennbetrag in Kronenwährung nach dem Verhältnisse von 100 fl. ö. W. = 200 K", trug das Datum Wien, 25. März 1903, die Firmierung der Staatsschuldenkassa und die Kontrasignatur der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates und wurde auf der ersten Seite der Obligation in roter Farbe aufgedruckt. Ebenso wurde jeder Coupon und der Talon mit dem Aufdrucke: „Umgewandelt auf 4 Prozent in Kronen steuerfrei" versehen.

zahlung zu dem Kurse, welcher von Zeit zu Zeit von dem Finanzministerium bestimmt werden wird,*) zu leisten oder die Barausgleichung zu einem zwei Prozent niederen Kurse als der oberwähnte anzusprechen, letztere jedoch nur dann, wenn der zu begleichende Betrag mindestens 40 kr. erreicht. Beträgt er weniger, so hat die Partei entweder die Aufzahlung zu leisten oder auf den Ausgleichsbetrag zu verzichten.

Die Obligationen sind von der k. k. Direktion der Staatsschuld ausgestellt und von der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates kontrasigniert.**) — Formularien der Obligationen und der Teilschuldverschreibungen folgen unten.***)

§ 2. Die Obligationen von 50 fl. werden ganzjährig, alle übrigen halbjährig verzinst.

Die Zinstermine sind bei den in Noten verzinslichen Obligationen: 1. Februar und 1. August oder 1. Mai und 1. November.

(Bei den 50 fl.-Obligationen: 1. August oder 1. November.)

Bei den in klingender Münze verzinslichen: 1. Jänner und 1. Juli oder 1. April und 1. Oktober.

(Bei den 50 fl.-Obligationen: 1. Juli oder 1. Oktober.)

Die Zinsen von den Teilschuldverschreibungen werden erst bei Umwechslung derselben in ganze Obligationen bezahlt.

§ 3. Die auf Überbringer lautenden Obligationen sind mit Coupons und Talons versehen, die Zinsen der auf

*) Mit der F. M. Kundmachung v. 12. November 1876, Z. 4928/F. M. (R. G. Bl. Nr. 136, S. 294; F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 183) wurde bedeutet: daß die bei der Konvertierung der allgemeinen Staatsschuld vorkommenden Auf- und Hinauszahlungen künftighin von der Partei zu dem Durchschnittskurse, welcher in dem amtlichen Kursblatte der Wiener Börse von dem der Konvertierung vorausgegangenen Tage für die betreffende Staatsschuldkategorie notiert erscheint, zu leisten, beziehungsweise anzusprechen sind.

**) Siehe das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54.

***) Die Formularien sind hier nicht aufgenommen.

Namen lautenden Obligationen werden gegen stempelfreie Quittungen bezahlt.

§ 4. Die Coupons 1 S. 160) werden bezahlt:

a) bei der k. k. Staatsschuldenkassa in Wien;*)

b) bei den k. k. Landeshauptkassen in Linz, Salzburg, Prag, Brünn, Troppau, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Triest, Zara, Lemberg und Czernowitz, bei dem k. k. Steuer- und Sammelamte in Krakau, bei den k. k. Steuerämtern in Görz, Parenzo und Bregenz, dann, infolge Zustimmung des k. ungarischen Ministeriums, bei den k. ungarischen Kassen in Ofen, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Temesvar, Agram, Hermannstadt und Klausenburg.**)

Bei allen unter b) genannten Kassen und Ämtern erfolgt die Zahlung im Falle einer vorangegangenen förmlichen Überweisung derselben unmittelbar, sonst aber, wenn die Zinsen nicht länger als ein Jahr fällig sind, gegen frühere vierzehntägige, und wenn dieselben über ein Jahr fällig sind, gegen frühere dreißigtägige Anmeldung und Hinterlegung der Coupons.

c) Bei sämtlichen k. k. und k. ungarischen Steuerämtern von den in der Verwahrung derselben befindlichen neuen Obligationen gegen frühere förmliche Überweisung der Zinsenzahlung.***)

Bei den Kassen und Ämtern, welche die Coupons realisieren, werden auch die Talons behufs der Umwechslung gegen neue Couponsbogen übernommen.

Die Zinsenquittungen von den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen werden bei den oben unter b) und

*) Siehe F. M. Erlaß v. 14. Jänner 1890, Z. 2328/F. M. ex 1889, I. Instruktion.

**) Ausgedehnt auf sämtliche k. k. Steuerämter der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zufolge F. M. Kundmachung vom 18. Juni 1878, Z. 10382, R. G. Bl. Nr. 58, B. Bl. Nr. 22.

***) Auch bei den Ämtern in Bosnien und der Hercegovina (Siehe S. 173).

c) genannten Kassen und Ämtern nur gegen frühere förmliche Überweisung, sonst aber ausschließend bei der Staatsschuldenkassa in Wien bezahlt.*)

§ 5. Die Coupons der neuen Staatsschuldverschreibungen, welche in klingender Münze verzinslich sind, werden bei Zollzahlungen, dann für alle anderen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und die dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschläge (mit Ausschluß der Landes-, Grundentlastungs- und Gemeindezuschläge), die in Noten verzinslichen Coupons aber nur für die erwähnten nicht in klingender Münze zu entrichtenden Abgaben unter den gesetzlichen Vorsichten statt baren Geldes in Zahlung angenommen.**)

§ 6. Die bestehenden, auf die Kreditpapiere des Staates Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen über die Verjährung, Zinsenerlöschung bei erreichter Kapitalshöhe, gerichtliche Vormerkung und Amortisierung, finden auch auf die neuen Staatsschuldverschreibungen volle Anwendung.

Über die Umwechslung der neuen Schuldtitel untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung werden die Bestimmungen später bekanntgegeben werden.

1) F. M. Erlaß v. 14. Juli 1869, Z. 1369/F. M., R. Bl. Nr. 30.

Bestimmungen über die Zahlungen für Coupons und Zinsenquittungen von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld bei Kassen und Ämtern außerhalb Wien, dann über die Vorschreibung der zur Realisierung überwiesenen Coupons.

Zur Regelung des Vollzuges der Anordnungen des § 4 der Kundmachung des k. k. F. M. v. 28. Dezember

*) Siehe den folgenden F. M. Erlaß v. 14. Juli 1869, Z. 1369/F. M.

**) Gegenwärtig werden die Coupons der neuen Staatsschuldverschreibungen mit Ausnahme der Zollzahlungen für alle anderen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und die dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschläge (mit Ausschluß der Landes-, Grundentlastungs- und Gemeindezuschläge) unter den gesetzlichen Vorsichten statt baren Geldes in Zahlung genommen.

1868 *) über die Bezahlung der Coupons und Zinsenquittungen von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld bei Kassen und Ämtern außerhalb Wien wird im Vernehmen mit dem Reichskriegsministerium nachstehendes bedeutet:

Die Anmeldung und Hinterlegung **) von noch nicht fälligen Coupons kann auch schon 14 Tage vor ihrer Verfallszeit geschehen, wonach, wenn sich kein Anstand ergibt, die Realisierung am Fälligkeitstage stattfinden kann.

Über die nach Vorschrift des Erlasses v. 24. Mai 1855, Z. 8701/F. M., zu konsignierenden ***), oder wenn deren weniger als 10 Stücke sind, mit dem Namen und Wohnort des Überreichers zu bezeichnenden Coupons haben die betreffenden Kassen und Ämter den Parteien amtliche Rezepisse nach dem unten beigefügten Formular zu erfolgen. Diese Rezepisse sind getrennt nach Schuldgattungen für die nicht länger als ein Jahr und für die länger als ein Jahr fälligen Coupons auszustellen und stets von zwei Beamten zu unterfertigen. Dieselben haben nur für die Dauer von drei Monaten Gültigkeit. Gegen deren Zurückstellung wird binnen 14 beziehungsweise 30 Tagen, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlung geleistet.

Die eingereichten Partien sind nach vorgenommener Zählung der Coupons und Konstatierung ihrer richtigen Konsignierung ***), eventuell Bezeichnung mit Namen und Wohnort der Partei, von der Kassa oder dem Amte mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Hierüber sind in Übereinstimmung mit diesen Nummern die Amtsrezepisse auszufertigen, von zwei verantwortlichen Beamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

*) Siehe S. 159.

**) Vergl. die zweite Anmerkung auf Seite 164.

***) Siehe den F. M. Erlaß S. 174 ff.

Die zur Zeit der Hinterlegung nicht länger als ein Jahr fälligen Coupons sind sohin unter Beobachtung der Bestimmungen des bezogenen Erlasses v. 24. Mai 1855, Z. 8701/F. M., sorgfältig zu prüfen und zu liquidieren.

Kommen hiebei Anstände oder Bedenken vor, so ist sich sogleich an die Staatsschuldenkassa, nach Umständen an die Direktion der Staatsschuld zu wenden.

Über die zur Zeit der Hinterlegung länger als neun Monate fälligen Coupons ist ein genaues Verzeichnis zu verfassen und an das Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld einzusenden, damit dieses Departement bei jenen Coupons, bezüglich deren etwa die Amortisierung eingeleitet ist, die erfolgte Hinterlegung vormerken kann.

Die zur Zeit der Hinterlegung über ein Jahr fälligen Coupons sind, wie es in Betreff der verlosten Lose im § 14 der Instruktion II v. J. 1866 für die Landeshauptkassen außerhalb Niederösterreich in Bezug auf die Staatsschuld vorgezeichnet erscheint, vor ihrer Realisierung an die Staatsschuldenkassa zur Liquidierung einzusenden.*) Diese Kassa wird die Amtshandlung vornehmen und die Coupons durchgeschlagen mittels eines eigenen Journals, jedoch ohne weitere Verrechnung dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld übergeben, dem einsendenden Organ (Kassa oder Amt) aber eine amtliche Zahlungsanweisung zufertigen, auf welcher die Merkmale der Coupons und die hiefür hinauszuzahlenden Beträge unter

*) Nach der Bestimmung des berufenen § 14 sind die Lose von der Landeskassa vor ihrer Realisierung an die Staatsschuldenkassa zur Liquidierung einzusenden. Diese hat die ordnungsmäßige Liquidierung des Loses vorzunehmen, dasselbe sogleich durchzuschlagen und mittels eines eigenen Tilgungsjournals, jedoch ohne weitere Verrechnung dem Fachrechnungsdepartement I des F. M. zu übergeben, der Landeskassa aber statt des Loses eine amtliche Zahlungsanweisung zuzufertigen, auf welcher alle Merkmale des Loses, dann der auf dasselbe entfallende Kapitals- und Gewinstbetrag mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, ferner die davon zu entrichtende Prozentual- und Stempelsteuer, sowie die hinauszuzahlenden Ausgleichungszinsen unter Bezeichnung der entsprechenden Verwaltungsperiode, und endlich auch der einzuhebende Ersatzbetrag für etwa abgängige Coupons ersichtlich gemacht werden.

Bezeichnung der Verwaltungsperiode ersichtlich sein werden. Die nach Maßgabe solcher Zahlungsanweisungen gezahlten Beträge sind dann unter Anschluß der Zahlungsanweisung und des rückzunehmenden Amtsrezepisses entsprechend zu beausgaben.

Den Kassen und Ämtern, welche derlei hinterlegte Coupons zu realisieren haben, wird strengstens zur Pflicht gemacht, die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die länger als neun Monate, beziehungsweise länger als ein Jahr fälligen Coupons an die oben bezeichneten Organe (Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld, Staatsschuldenkassa) längstens innerhalb acht Tagen nach ihrer Hinterlegung einzusenden, indem sie sonst für einen durch eine Amortisierung dem Staate oder dem Hinterleger der Coupons erwachsenen Schaden unnachsichtig zu haften haben.

Bei der Realisierung der Coupons, wobei gleichfalls die Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses v. 24. Mai 1855, Z. 8701/F. M., zu beobachten kommen, ist das dafür ausgestellte Amtsrezepisse einzuziehen, durchzuschlagen und mit den ebenfalls gehörig durchzuschlagenden Coupons als Beilage des Kredits(Sub)journales, in welchem die geleistete Zahlung verrechnet wird, zu behandeln.

Meldet sich eine Partei erst nach drei Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Amtsrezepisses gerechnet, um die Bezahlung der hinterlegten Coupons, oder geht ihr das Rezepisse verloren, oder wird dasselbe wesentlich beschädigt beigebracht, so hat sich die Partei an die Direktion der Staatsschuld zu wenden. Diese Direktion kann — bei dem Verluste oder der wesentlichen Beschädigung des Rezepisses erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage seiner Ausfertigung — die nachträgliche Realisierung der Coupons bewilligen, wenn dieselben weder verjährt noch amortisiert sind, und die Identität des Zahlungswerbers mit dem Hinterleger der Coupons oder die Rechtsnachfolge

des Zahlungswerbers gegenüber dem Hinterleger dargetan wird. In diesen Fällen hat die der Kassa oder dem Amte intimierte Bewilligung der Direktion der Staatsschuld nebst dem Rezepisse, eventuell bei dem Verluste oder der wesentlichen Beschädigung desselben, der Quittung des Zahlungswerbers über den Betrag der Coupons eine Beilage des Kredits(Sub)journales zu bilden.

Was die Vorschreibung der gegen frühere förmliche Überweisung außerhalb Wien zahlbaren Coupons betrifft, werden rücksichtlich der Landeshauptkassen die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden — in Abänderung des § 3 der Instruktion V v. J. 1866, für diese Departements in Bezug auf die Staatsschuld — dann die übrigen im § 4 unter b und c der eingangs erwähnten Kundmachung v. 28. Dezember 1868 *) genannten Ämter von der Kontierung der bezüglichen Coupons in förmlichen Kreditsbüchern enthoben und hiemit angewiesen, über solche Obligationen lediglich genaue Vormerkungen zu führen, wodurch die stattgefundene Überweisung und die der Auszahlung der Coupons etwa entgegenstehenden Hindernisse in Evidenz gehalten werden. — In diesen Vormerkungen ist unter strengster Verpflichtung zum Ersatze jeder aus der Unterlassung der Nachschau erwachsenden Doppelzahlung, und zwar seitens der Rechnungsdepartements vor der Liquidierung, und seitens der bemerkten Ämter vor der Zahlung der als überwiesen präsentierten Coupons nachzusehen, ob die Zahlung derselben keinem Anstande unterliege.**)

*) Siehe S. 159.

**) Zufolge F. M. Erl. v. 2. Dezember 1877, Z. 25368, löst die k. k. Landeshauptkassa in Prag Coupons der einheitlichen Staatsschuld, der Goldrente, sowie der Staatslotterieanlehen, wenn solche Coupons im Zeitpunkte ihrer Überreichung nicht länger als ein Jahr fällig sind, ohne frühere Hinterlegung, also unmittelbar und sofort ein.

Formular.

Amtsrezepisse Nr.

Über bei der unterzeichneten k. k. Kassa von (Name des Überreichers) eingereichte ....fl.....kr. österreichischer Währung*). (Betrag in Ziffern und Worten, abzüglich der sechzehnprozentigen Steuer) in (Zahl der Stücke in Worten) in $\frac{\text{Noten}}{\text{klingender Münze}}$ zahlbaren Coupons der einheitlichen Staatsschuld, welche gegen Vorweisung und Zurückstellung dieser Bescheinigung an die Kassa binnen $\frac{\text{vierzehn}}{\text{dreißig}}$ Tagen, sofern die eingereichten Effekten in Ordnung befunden wurden, in $\frac{\text{Noten}}{\text{klingender Münze}}$ ausbezahlt werden.

Dieser Empfangschein ist nur für die Dauer von drei Monaten gültig.

.....am.....18...

Anmerkung. Die Parteien haben diesen Empfangschein wohl zu verwahren, weil die Realisierung der zur Zahlung eingereichten Effekten nur gegen Vorweisung desselben erfolgen kann.

*) Gegenwärtig K. W.

16.

F. M. Kundmachung vom 18. Juni 1878, Z. 10382, V. Bl. Nr. 22,

betreffend die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der Goldrenteobligationen und der Obligationen der Lotterieanlehen v. J. 1854 und 1860.*)

Die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und der auf Grund des Gesetzes v. 18. März 1876 hinausgegebenen Goldrenteobligationen 1 S 167) wird künftighin unter den mit § 4 der Kundmachung v. 28. Dezember 1868**), beziehungsweise § 4 der Kundmachung v. 27. Jänner 1877***) für die Einlösung solcher Coupons bei den dort bezeichneten k. k. Landeskassen festgesetzten Modalitäten auch bei sämtlichen k. k. Steuerämtern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder stattfinden. †)

---

*) R. G. Bl. Nr. 58 ex 1878.

**) Siehe S. 159.

***) Gemäß § 3 dieser Kundmachung erfolgt die Zahlung der Zinsenquittungen bei der Staatsschuldenkassa in Wien, kann jedoch unter den für die Zinsenüberweisung bei den Effekten der einheitlichen Staatsschuld festgesetzten Modalitäten auf die k. k. Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen und Landeszahlämter, dann auf die k. k. Steuerämter überwiesen werden.

Gemäß § 4 derselben Kundmachung werden die Coupons der Goldrenteobligationen — außer den auf denselben angegebenen Zahlstellen — bei den im vorstehenden genannten k. k. Kassen und Ämtern, jedoch nur unter den Beschränkungen bezahlt, unter welchen diese Kassen und Ämter zur Zahlung von Coupons der einheitlichen Staatsschuld berufen sind (§ 4 der Kundmachung v. 28. Dezember 1868 und Verordnung v. 14. Juli 1869. Siehe S. 159 f).

†) Die k. ung. Staatszentralkassa in Ofen, die k. Landeshauptkassa in Agram, ferner die k. ung. Steuerämter in Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Temesvár, Klausenburg und Hermannstadt sind ermächtigt, die nicht länger als sechs Jahre fälligen Coupons der unifizierten österr. Staatsschuldverschreibungen auch ohne vorausgegangene förmliche Überweisung der Zinsen einzulösen, falls dieselben — insofern sie nicht seit länger als einem Jahre fällig sind — 14 Tage, und wenn sie seit länger als einem Jahre fällig sind, 30 Tage vorher angemeldet und hinterlegt werden. F. M. Akt Z. 21787 v. J. 1881.

Unter denselben Modalitäten werden fortan die Coupons der Lotterieanlehensobligationen der Jahre 1854 und 1860 auch bei den in der oben erwähnten Kundmachung v. 28. Dezember 1868 bezeichneten k. k. Landeskassen und bei sämtlichen k. k. Steuerämtern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingelöst werden.

Die zur Einlösung der Staatsschuldcoupons berufenen k. k. Kassen und Steuerämter haben hiebei die Verordnung v. 14. Juli 1869, Z. 1369/F. M.*) gleichviel, ob es sich um Coupons der einheitlichen Staatsschuld oder um Coupons der Goldrente oder der Lottoanlehen handelt, auf das genaueste zu befolgen.

1) F. M. Erlaß v. 11. März 1904, Z. 11/F. M.,

an die k. k. Staatsschuldenkassa.

Auf Grund des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden**) lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünze der K. W., findet das F. M. anzuordnen, daß bis auf weiteres bei Zahlungen von Zinsen gegen Coupons und gegen Quittungen der 4prozentigen österreichischen Goldrente und der 4prozentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen sowie von Kapitalien der letztgenannten Schuldgattung auch Landesgoldmünzen der K. W., nach Maßgabe des der k. k. Staatsschuldenkassa zur Verfügung gestellten Vorrates an solchen Münzen, Verwendung finden.

Die Zahlung der vorerwähnten, auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen hat unter Verwendung von Landesgoldmünzen nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse von 42 Goldgulden gleich 100 Kronen in der Weise zu erfolgen, daß, da die Auszahlung der gedachten Zinsen, respektive Kapitalien, in Gold effektiv zu erfolgen hat, alle Beträge,

*) Siehe S. 160.

**) Auf Mark deutscher Reichswährung lautende Zinsen und Kapitalien von Eisenbahn-Prioritäten sind über Verlangen der Parteien nach dem Geldkurse der 20-Markstücke einzulösen (F. M. Erlaß vom 15. November 1905, Z. 3752/F. M.)

soweit sie in Landesgoldmünzen nicht ausgezahlt werden können, durch Goldmünzen zu acht und vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges, beziehungsweise Münzen der Frankenwährung auszugleichen sein werden. Hienach werden daher 4prozentige Goldrentezinsen bis zum Betrage von 84 Goldgulden, Zinsen aus 4prozentigen Kaiserin Elisabethbahn-Schuldverschreibungen aber bis zum Betrage von 42 Goldgulden exklusive wie bisher in Goldguldenstücken zu acht und vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in Münzen der Frankenwährung zu begleichen sein, wogegen von obigen Beträgen an die Verwendung von Landesgoldmünzen der K. W. und nur zur Berichtigung der in diesen Münzen nicht ausgleichbaren Restbeträge die Verwendung von Goldmünzen zu acht und vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder von Münzen der Frankenwährung einzutreten hat.

Gleichzeitig findet das F. M. zu gestatten, daß bis auf weiteres die jeweilig fällig werdenden Zinsen (Coupons und Quittungen) der 4prozentigen österreichischen Goldrente und der 4prozentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen sowie die verl. Obligationen letzterer Schuldgattung über ausdrückliches Verlangen der Parteien auch in Noten nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse von 42 Goldgulden gleich 100 Kronen ausbezahlt werden. Selbstverständlich erfolgt, wenn die Partei nicht ausdrücklich die Zahlung in Noten begehrt, die Auszahlung der in Rede stehenden Effekten in Goldmünzen nach den vorstehenden Bestimmungen.

Die bisherigen, jeweilig getroffenen Anordnungen, wonach die gegen Quittung zahlbaren Zinsen der gedachten zwei Schuldgattungen über Verlangen der Parteien nach dem amtlich notierten Geldkurse der 20-Franken-Stücke des dem Zahlungstage vorangehenden Börsetages auszuzahlen waren, haben hiemit außer Kraft zu treten.

Zur Erleichterung der Kassamanipulation werden der k. k. Staatsschuldenkassa in der Anlage Exemplare der vom

Fachrechnungsdepartement I entworfenen Umrechnungstabellen*) für den dortigen Amtsgebrauch übermittelt.

Schließlich wird die k. k. Staatsschuldenkassa angewiesen, die im dortigen Wirkungskreise erforderlichen Verfügungen derart rechtzeitig zu veranlassen, daß die vorstehenden Anordnungen bereits im kommenden Termin April 1904 Anwendung finden.**)

*) Diese Tabelle, aus welcher die 2, 4, 6, 8 bis 1,008.000 Goldgulden entsprechenden Umrechnungswerte in Kronenwährung abgelesen werden können, basiert auf dem gesetzlichen Umrechnungsverhältnisse von 42 Goldgulden = 100 K (analog der VII. Tabelle, zu § 70, 4. Absatz und § 88 der allgemeinen Kassenvorschrift vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220).

**) Außer bei Goldguldenverpflichtungen dürfen Landesgoldmünzen der K. W. auch bei sonstigen Zahlungen, ohne daß es des im § 45 der allgem. Kassenvorschrift v. 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220, vorgesehenen Auftrages des F. M. bedürfte, verwendet werden (F. M. Erlaß v 30. August 1901, Z. 3873/F. M.).

Da die Salinenscheine bis zum Zeitpunkte, in welchem das Übereinkommen abgeschlossen wird, von der Ö. u. Bank (S. 150) nur gegen Erlag von Staatsnoten bezogen werden können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die genannte Bank über einen größeren Vorrat von Staatsnoten verfügt, welche an Parteien zum Erwerbe von Salinenscheinen gegen Erlag von Banknoten abgegeben werden.

Über den Vollzug dieser Anordnung ist anher zu berichten. Auch sind vom 31. August d. J. an monatlich Nachweisungen *) über den Bestand der unterstehenden Kassen und Ämter an Salinenscheinen vorzulegen, aus welchen die innerhalb des Berichtsmonates erfolgte Bewegung ersichtlich ist.

.) **F. M. Erlaß v. 5. Dezember 1899, Z. 7320/F. M.,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M., wird der k. k. Direktion olgendes eröffnet:

Nach dem eingangs zitierten h. o. Erlasse waren die nterstehenden Kassen und Ämter zu beauftragen, die fruchtringende Veranlagung von bei denselben deponierten Geldern, insoweit die diesfällige Entscheidung von Amtswegen zu treffen ist, für die Folge regelmäßig in Salinenscheinen vorzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß sich diese Anordnung nur auf solche disponible Gelder bezieht, welche nach den betehenden Vorschriften abgesondert von den Staatsgeldern zu verrechnen und daher nicht in die Überschußabfuhren einzubeziehen sind. Bei den Veranlagungen kann es sich daher

*) Mit dem F. M. Erlasse v. 24. Jänner 1900, Z. 328/F. M., wurde anstatt der monatlichen Ausweise (v. 1. Jänner 1900 an) die Vorlage von Quartalsausweisen angeordnet.

nicht um im Barem erlegte Dienstkautionen, sondern nur um Geschäftskautionen (Vadien) und die Bargelder der nichtdotierten Fonde und der Depositen handeln, insoweit nicht bereits eine fruchtbringende Veranlagung stattgefunden hat. Eine Veranlagung solcher Gelder in Salinenscheinen setzt voraus, daß durch dieselbe ein Erfolg erzielt werden kann, was einerseits dadurch bedingt ist, daß der zu veranlagende Betrag eine gewisse Höhe erreicht und derselbe anderseits voraussichtlich durch längere Zeit nicht zur Verwendung gelangt. Da der niederste Appoint der Salinenscheine auf den Betrag von 50 fl. lautet, so sind deponierte Beträge unter 50 fl. zur Veranlagung in Salinenscheinen überhaupt nicht geeignet. Auch ist von der kummulativen Veranlagung verschiedener Fonds- und Depositengelder abzusehen, sofern durch eine kummulative Veranlagung infolge der notwendigen Repartierung der Fruktifikatszinsen auf die einzelnen Fonds, beziehungsweise Depositen und die Erfolglassung kleiner Depositenbeträge eine umständliche, die genaue Rechnungsführung beeinträchtigende Manipulation erwachsen würde. Für die Veranlagung eines deponierten Betrages in Salinenscheinen hat maßgebend zu sein, für welche Zeitdauer voraussichtlich eine Veranlagung möglich ist und ob dieselbe mit der Laufzeit der Salinenscheine, welche eine drei-, oder sechsmonatliche ist, übereinstimmt. Ist eine Veranlagung auf eine dementsprechende Zeitdauer nicht möglich, so hat dieselbe zu unterbleiben.

In Fällen, in welchen nach der voraussichtlichen Annahme die Veranlagung in Salinenscheinen als zulässig erschien und eine solche stattfand, nachträglich aber sich die Notwendigkeit ergibt, den in Salinenscheinen elozierten Betrag oder einen Teil desselben für Zwecke des betreffenden Fonds zu verwenden, oder das Depositum ganz oder zum Teile aufzulassen, sind die unterstehenden Kassen und Ämter zur Vermeidung des durch eine Eskomtierung der Salinenscheine eintretenden Zinsenverlustes zu ermächtigen, die Salinenscheine gegen Abrechnung der laufenden Zinsen

Da die Salinenscheine bis zum Zeitpunkte, in welchem das Übereinkommen abgeschlossen wird, von der Ö. u. Bank 2 S. 150) nur gegen Erlag von Staatsnoten bezogen werden können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die genannte Bank über einen größeren Vorrat von Staatsnoten verfügt, welche an Parteien zum Erwerbe von Salinenscheinen gegen Erlag von Banknoten abgegeben werden.

Über den Vollzug dieser Anordnung ist anher zu berichten. Auch sind vom 31. August d. J. an monatlich Nachweisungen *) über den Bestand der unterstehenden Kassen und Ämter an Salinenscheinen vorzulegen, aus welchen die innerhalb des Berichtsmonates erfolgte Bewegung ersichtlich ist.

1) F. M. Erlaß v. 5. Dezember 1899, Z. 7320/F. M.,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse v. 3. August 1899, Z. 5989/F. M., wird der k. k. Direktion folgendes eröffnet:

Nach dem eingangs zitierten h. o. Erlasse waren die unterstehenden Kassen und Ämter zu beauftragen, die fruchtbringende Veranlagung von bei denselben deponierten Geldern, insoweit die diesfällige Entscheidung von Amtswegen zu treffen ist, für die Folge regelmäßig in Salinenscheinen vorzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß sich diese Anordnung nur auf solche disponible Gelder bezieht, welche nach den bestehenden Vorschriften abgesondert von den Staatsgeldern zu verrechnen und daher nicht in die Überschußabfuhren einzubeziehen sind. Bei den Veranlagungen kann es sich daher

*) Mit dem F. M. Erlasse v. 24. Jänner 1900, Z. 328/F. M., wurde anstatt der monatlichen Ausweise (v. 1. Jänner 1900 an) die Vorlage von Quartalsausweisen angeordnet.

nicht um im Barem erlegte Dienstkautionen, sondern
Geschäftskautionen (Vadien) und die Bargel
nichtdotierten Fonde und der Depositen hand
weit nicht bereits eine fruchtbringende Veranlagung statt
hat. Eine Veranlagung solcher Gelder in Salinenschei
voraus, daß durch dieselbe ein Erfolg erzielt werd
was einerseits dadurch bedingt ist, daß der zu vera
Betrag eine gewisse Höhe erreicht und derselbe a
voraussichtlich durch längere Zeit nicht zur Ver
gelangt. Da der niederste Appoint der Salinensch
den Betrag von 50 fl. lautet, so sind deponierte
unter 50 fl. zur Veranlagung in Salinenscheinen üb
nicht geeignet. Auch ist von der kummulativen
lagung verschiedener Fonds- und Depositengelder ab
sofern durch eine kummulative Veranlagung infol
notwendigen Repartierung der Fruktifikatszinsen
einzelnen Fonds, beziehungsweise Depositen und die
lassung kleiner Depositenbeträge eine umständliche, die
Rechnungsführung beeinträchtigende Manipulation e
würde. Für die Veranlagung eines deponierten Betr
Salinenscheinen hat maßgebend zu sein, für welch
dauer voraussichtlich eine Veranlagung möglich ist
dieselbe mit der Laufzeit der Salinenscheine, welc
drei-, oder sechsmonatliche ist, übereinstimmt. Ist ei
anlagung auf eine dementsprechende Zeitdauer nicht
so hat dieselbe zu unterbleiben.

In Fällen, in welchen nach der voraussichtlich
nahme die Veranlagung in Salinenscheinen als
erschien und eine solche stattfand, nachträglich aber
Notwendigkeit ergibt, den in Salinenscheinen e
Betrag oder einen Teil desselben für Zwecke des betr
Fonds zu verwenden, oder das Depositganz ob
Teile aufzulassen, sind die unterstehenden Kassen un
zur Vermeidung des durch eine Eskomtierung der
scheine eintretenden Zinsenverlustes zu ermächtig
Salinenscheine gegen Abrechnung der laufenden

in das eigene Vermögen zu übernehmen und an die Staatszentralkassa*) abzuführen, hingegen den entsprechenden Barbetrag den Staatsgeldern zu entnehmen und dem betreffenden Fonds oder Depositе einzuverleiben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Salinenscheine bei der Ö. u. Bank und den zu diesem Verkehr ermächtigten Filialen der Ö. u. Bank seit 1. November l. J. gegen beliebige gesetzliche Zahlungsmittel erhältlich sind. Gelder jedoch, die in Staatspapieren oder vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritäten fruktifiziert sind, werden auch weiterhin in dieser Anlage zu belassen sein, selbst wenn durch eine Veranlagung in Salinenscheinen eine höhere Verzinsung erzielt werden könnte **).

2) F. M. Erlaß v. 8. Oktober 1902, Z. 4025/F. M.,

an das k. k. P. A. in Wien.

Ich finde mich bestimmt, dem k. k. P. A. die kommissionsweise Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen v. 1. November l. J. an bis auf weiteres zu übertragen. Für die hiebei aufzuwendende Mühewaltung bewillige ich dem k. k. P. A. eine fixe Provision von jährlich

*) Da wiederholt Fälle vorgekommen waren, daß infolge gänzlicher oder teilweiser Auflassung von Depositen, Partial-Hypothekaranweisungen, welche daselbst als Fruktifikate erlagen, behufs deren Realisierung, mit Rücksicht darauf, daß selbe erst in einem späteren Zeitpunkte fällig waren, bei der Ö. u. Bank eskomptiert wurden, wurde die k. k. Staatszentralkassa ermächtigt, in Hinkunft zur Vermeidung eines Zinsenverlustes derartige Eskomptierungen nicht mehr vorzunehmen, sondern die gedachten Partial-Hypothekaranweisungen lediglich gegen Abrechnung der laufenden Zinsen in das eigene Vermögen zu übernehmen. Die auf diese Weise in das Vermögen übernommenen Partial-Hypothekaranweisungen sind jedoch bei Eintritt der Fälligkeit derselben nicht weiter zu prolongieren, sondern bei der Ö. u. Bank (jetzt beim P. A.) zu realisieren. Über die jeweilige Übernahme solcher Partial-Hypothekaranweisungen aus Depositen ist unter Angabe der Fälligkeitstermine an das F. M. zu berichten. (F. M. Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 604/F. M.).

**) Unter Einem wurde an die k. k. Lottogefällsdirektion und an die k. k. Generaldirektion der Tabakregie eine Abschrift dieses Erlasses mit dem Auftrage übermittelt, sich in Betreff der Veranlagung von Depositen in Salinenscheinen gleichfalls im Sinne dieser Weisung zu benehmen.

. . . . . welche in zwölf monatlichen Raten nachhinein zur Abstattung gelangen wird.

Hiernach wolle das Konto der Finanzverwaltung allmonatlich mit der betreffenden Provisionsquote belastet werden.

Wegen Übernahme dieser Geschäftsführung wolle sich das k. k. P. A. rechtzeitig mit der unter einem verständigten k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe*) ins Einvernehmen setzen und mir über den Vollzug berichten.

---

*) Das früher von der Ö. u. Bank besorgte Partial-Hypothekaranweisungsgeschäft war v. 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe übertragen worden. Die österreichische Finanzverwaltung mußte nämlich, da durch die Auflösung der Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten jede spezielle Beziehung dieser schwebenden Schuld zu der Papiergeldzirkulation aufhörte, das größte Gewicht darauf legen, daß der Maximalumlauf der Partialhypothekaranweisungen tunlichst in voller Höhe erhalten werde. Letzteres konnte nun unzweifelhaft nur dann ermöglicht werden, wenn das mit der kommissionsweisen Besorgung des Partial-Hypothekaranweisungsgeschäftes betraute Kreditinstitut in der Lage war, im Interesse der Erhaltung einer bestimmten Höhe des Salinenscheinumlaufes selbsttätig einzugreifen und zu diesem Zwecke im Bedarfsfalle auch erhebliche Beträge an Partialhypothekaranweisungen auf eigene Rechnung dauernd zu übernehmen.

Das F. M. sah sich daher veranlaßt, die kommissionsweise Besorgung des Partial-Hypothekaranweisungsgeschäftes v. 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe unter folgenden Modalitäten zu übertragen:

Die k. k. priv. österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und zwar sowohl deren Zentrale in Wien, als auch die Filialen in Brünn, Karlsbad, Lemberg, Prag, Reichenberg, Triest und Troppau hatten die kommissionsweise Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen zu besorgen und es war Aufgabe des Institutes in jenen Landeshauptstädten der österreichischen Reichshälfte, in welchen keine Filialen bestanden, lokale Firmen damit zu betrauen, die Ausgabe und Einlösung von Partialhypothekaranweisungen, sowie die Bezahlung der fälligen Coupons dem Publikum gegenüber zu vermitteln. Dagegen verpflichtete sich die k. k. Finanzverwaltung, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen auf einer der jeweiligen Marktlage entsprechenden Höhe zu erhalten und auf einen Separatkonto bei der Anstalt ein Guthaben zu halten, durch welches es vermieden werden sollte, daß dieselbe mit Geldern in Vorlage trete.

Als Entschädigung für ihre Mühewaltung sowie zur Deckung von fallweise unvermeidlichen Zinsenverlusten und Portospesen wurde der Kreditanstalt eine Provision zugesichert.

Dieses Abkommen wurde für zwei Jahre (also bis 31. Oktober 1902) getroffen und sollte für je ein weiteres Jahr gelten, wenn nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Abkommensdauer eine Kündigung erfolgte.

Mit Ende April 1902 wurde das Abkommen für den 31. Oktober 1902 gekündigt und die Ausgabe der Salinenscheine ab 1. November 1902 an das k. k. Postsparkassenamt übertragen.

Hinsichtlich der bei Besorgung dieses Geschäftes in Betracht kommenden finanzpolitischen Gesichtspunkte wolle das k. k. P. A. jeweils mit dem h. o. Departement Ib, *) welches von mir die entsprechenden Weisungen erhält, Fühlung nehmen.

Für die Modalitäten, unter welchen die Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen stattzufinden hat, insbesondere auch für die Höhe des Umlaufes und des Zinsfußes, ferner hinsichtlich der über den fraglichen Geschäftszweig zu führenden Nachweisungen sind die erlassenen, beziehungsweise vom F. M. in Hinkunft zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

*) Gegenwärtig Departement XIV.

14.

F. M. Erlaß vom 4. März 1866 (Z. 5785/F. M.), L. Bl. Nr. 12,

über die Annahme von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Kassen und Ämter.*)

(Auszug.)

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisierung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wird folgendes festgesetzt:

Vom 1. April 1866 angefangen sind die landesfürstlichen Kassen und Ämter (dann die für Rechnung des Staates Abgaben einhebenden städtischen Steuerämter) ermächtigt, von bekannten Steuerpflichtigen fällige Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld (mit Ausschluß der Monte- und Grundentlastungsschuld) als Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlende Steuern- oder Abgabensumme nicht übersteigen und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind. 1 S. 154)

Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittels Coupons bleiben die Landes-, Grundentlastungs-, Kommunal- und wie immer gearteten nicht landesfürstlichen Zuschläge, auch wenn sie mit der landesfürstlichen Abgabe vereint einzuheben sind.

*) R. G. Bl. Nr. 27 ex 1866.

a) die Coupons der Obligationen zu 4000, 5000 und 10.000 fl.;*)

b) die Coupons, seit deren Verfallszeit bereits mehr als ein Jahr verflossen ist;

c) beschädigte (zerrissene, zerschnittene, zusammengeklebte) und solche Coupons, welche infolge Verunreinigung, Ätzung, Radierung, Korrigierung in einem ihrer wesentlichen Merkmale undeutlich oder abgeändert oder sonst einem Grunde bezüglich ihrer Echtheit zweifelhaft erscheinen, ohne Rücksicht auf die Stückzahl immer erst nach vorhergegangener ordentlicher Liquidierung seitens der Liquidatur vom Kassier ausbezahlt werden dürfen. In der Anzahl von mehr als 10 Stücken sind solche Coupons mittels Begleitschein, doch keinesfalls mit anderen Coupons vermengt, sondern stets für sich allein einzureichen.

§ 3.

Bis zur Anzahl von 10 Stücken können Coupons derselben Schuldgattung, wenngleich sie hinsichtlich der Verfallszeit und des Geldwertes nicht übereinstimmen, gleichzeitig zur Einlösung oder Annahme an Zahlungsstatt beigebracht werden, soferne jeder Coupon auf der Rückseite mit dem Namen und Wohnorte oder dem Firmastempel des Überbringers versehen ist.

In diesem Falle hat der Überbringer die Coupons, womöglich nach Verfallszeit und Geldwert geordnet, bei der Staatsschuldenkasse unmittelbar an dem Zahltische des Kassiers einzureichen, welch letzterer in Gegenwart der Partei nach genauer Prüfung der Vorderseite und Rückseite jedes Coupons — hinsichtlich der Echtheit, Fälligkeit des Betrages, dann der Unversehrtheit aller wesentlichen Merkmale sowie des Vorhandenseins der obgedachten formellen Bedingung —

*) Gegenwärtig findet diese Beschränkung nur bei den Coupons lautend über 100 fl. (200 K) Anwendung.

unter eigener Verantwortung die Liquidierung vornimmt und den ermittelten, von der Partei mündlich als richtig anerkannten Geldbetrag an dieselbe auszahlt.

Sollten sich unter den eingereichten Coupons noch nicht fällige oder solche Coupons befinden, deren im § 2 a) bis c) Erwähnung geschieht, so sind diese sofort auszuscheiden und der Partei unter Angabe des Grundes, beziehungsweise des diesfalls zu beobachtenden Vorganges, verjährte Coupons aber mit der Verjährungsbezeichnung versehen, zurückzustellen.

Zusammengeklebte sowie bezüglich der Echtheit zweifelhafte Coupons sind gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Beamtshandlung zurückzubehalten.

Die liquid befundenen Coupons hat der Kassier nach Verfallszeit und Geldwert, jene der einheitlichen Staatsschuld à 2 fl. 10 kr.*) auch nach ihrer Zugehörigkeit zu Obligationen à 100 fl. oder à 50 fl., gesondert, gleich in die hiezu bestimmten Fächer (Kartons) einzulegen und nach dieser Sortierung am Tagesschlusse in Pakete à 100 Stück abzuteilen.

Jedes solche Paket hat der Kassier zu durchschlagen, in der Durchschlagsöffnung mit einem dünnen Spagate nach unten festzubinden, auf der Vorderseite des ersten Coupons neben der Durchschlagsöffnung mit seiner Namenschiffre und dem Operationstage, auf der Rückseite des letzten Coupons aber mit der in dem Pakete enthaltenen Stückzahl und Kategorie der Coupons zu bezeichnen und sodann die Pakete jedes Fälligkeitstermines mittels besonderen Begleitscheines (Amtsdrucksorte) dem Liquidator oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

Seitens der Liquidatur wird nach vorläufiger Konstatierung der Richtigkeit der Begleitscheine hinsichtlich der Zahl und Gattung der übergebenen Couponpakete jedes dieser Pakete unter Prüfung der Liquidität der Coupons

*) Resp. 4 K bei den Coupons der konvertierten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

durchgezählt, auf der Vorderseite des ersten Coupons mit der Nummer des Begleitscheines versehen und sodann dem Kassier über jeden Begleitschein der Zahlungsauftrag und die Kassenanweisung (§ 4) ausgefertigt.

Der Kassier hat diese Dokumente, nachdem er sie richtig befunden, zu durchschlagen und seinem von Woche zu Woche*) an das Fachrechnungsdepartement I zu legenden Geldausgabsjournale anzuschließen.

Allfällige von der Liquidatur wahrgenommene Anstände sind dem Kassier sofort mitzuteilen und womöglich auf dem kürzesten Wege zu begleichen.

§ 4.

In der Anzahl von mehr als zehn Stücken sind Coupons derselben Schuldgattung mittels „Begleitschein" zur Einlösung zu bringen, wobei folgender Vorgang zu beobachten ist:

Jeder einzelne Coupon ist auf der Rückseite mit dem Namen oder Firmastempel des Einreichers zu versehen; wenn aber auf dem Begleitscheine der Unterschrift des Einreichers seine Namenschiffre beigefügt ist, so genügt die Bezeichnung der Coupons mit dieser Chiffre.

Die auf solche Weise bezüglich ihrer Provenienz gekennzeichneten Coupons sind nach Verfallszeit und Geldwert, jene der einheitlichen Staatsschuld à 2 fl. 10 kr.**) auch nach ihrer Zugehörigkeit zu Obligationen à 100 fl. oder à 50 fl. zu ordnen und nach diesen Unterscheidungsmerkmalen in Pakete abzuteilen, deren jedes in der Mitte mit einer Papier- oder Kautschukspange fest zu umschließen ist, so daß nicht einzelne Coupons daraus entfallen können.

Größere Partien nach Verfallszeit und Geldwert gleichartiger Coupons sind in Pakete zu 100 Stück abzuteilen.

---

*) Geschieht gegenwärtig täglich.

**) Resp 4 K bei den Coupons der konvertierten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Besteht eine Partie aus mehreren Paketen, so sind diese in einen Papierumschlag (Couvert) zu hüllen; wenn aber die Coupons verschiedenen Wertkategorien angehören und von jeder derselben mehrere Pakete vorhanden sind, so sind die Pakete jeder Kategorie für sich in einen solchen Umschlag zu legen, auf welchem deren Anzahl und Kategorie ersichtlich zu machen ist.

Für die Coupons jeder Schuldgattung und jedes Fälligkeitstermines ist ein separater Begleitschein (Formular A) zu verfassen, welcher nachstehende Daten zu enthalten hat:

a) die Schuldgattung der Coupons,

b) den Fälligkeitstermin der Coupons,

c) die Anzahl der Pakete jeder Wertkategorie, die Stückzahl der Coupons jeder Wertkategorie, den Geldwert des einzelnen Coupons jeder Kategorie und die Summe des Geldwertes der Coupons jeder Kategorie,

d) die Gesamtzahl der Pakete und der darin enthaltenen Coupons sowie den Gesamtgeldwert derselben,

e) Name und Wohnort oder Firma, eventuell auch Namenschiffre des Einreichers,

f) Ort und Datum der Einreichung.

Mit dem in allen Rubriken ausgefüllten Begleitscheine sind die darin verzeichneten Couponspakete bei der Staatsschuldenkasse am Liquidatursschalter einzureichen.

Der übernehmende Beamte hat zunächst zu konstatieren, ob die Couponspakete bezüglich der Zahl und Gattung mit dem Begleitscheine übereinstimmen und sodann dem Einreicher eine „Bestätigung" (Formular B) über die betreffende Paketanzahl in dem im Begleitscheine bezifferten Gesamtgeldwerte, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit des angeblichen Inhalts der Pakete auszufolgen und hiebei annähernd die Zeit zu bestimmen, wann gegen Rückstellung dieser Bestätigung die Kassaanweisung abgeholt werden könne.

Der Begleitschein ist sohin von dem Beamten am Schalter mit der Postnummer der an die Partei ausgefolgten Bestätigung zu versehen, der zugehörigen Couponspartie anzuheften oder wenn dieselbe aus mehreren Paketen besteht, mit diesen zusammenzubinden und unter Beischluß der mit der korrespondierenden Postnummer versehenen Blankette des Zahlungsauftrages und der Kassaanweisung (Formular C und D) zur Liquidierung abzugeben.

Die Formularien B, C und D sowie die zu C gehörigen Juxten sind nach Bedarf im voraus mit laufenden Nummern zu versehen, welche für jeden Monat und jede Schuldgattung mit Nr. 1 zu beginnen haben.

Die Zählung und Prüfung der eingereichten Coupons wird, nach Tunlichkeit in der Reihenfolge des Einlaufes, von den für dieses Geschäft bestimmten Beamten an einem großen Tische nächst dem Schalter in Gegenwart des Liquidators oder dessen Stellvertreters vorgenommen, so daß die ganze Manipulation unter den Augen aller Anwesenden vor sich geht und jeder sich etwa ergebende Anstand nach Vorschrift sofort durch einen zweiten Beamten kassamäßig konstatiert und beglaubigt werden kann.

Die Couponspakete sind auf der Vorderseite und Rückseite durchzuzählen und in der im § 3 angegebenen Weise zu prüfen.

Nach vollzogener Liquidierung hat der betreffende Beamte jedes Couponpaket zu durchschlagen, in der Durchschlagsöffnung mit einem dünnen Spagate nach unten festzubinden, auf der Vorderseite des ersten Coupons mit seiner Namensschiffre, dem Operationstage und der Nummer des Begleitscheines, auf der Rückseite des letzten Coupons aber mit der in dem Pakete enthaltenen Stückzahl und Kategorie der Coupons zu bezeichnen, sodann die ganze Couponpartie zusammenzustellen und zu vergleichen, ob die Anzahl der Pakete, die Stückzahl und Kategorie der Coupons und der

liquidierte Geldbetrag mit den Angaben des Begleitscheines übereinstimmen.

Falls sich Differenzen ergeben, sind dieselben auf dem Begleitscheine anzumerken und die betreffenden Daten hienach richtigzustellen, die im Sinne des § 3, Absatz 3 etwa ausgeschiedenen Coupons aber der Kassaanweisung anzuheften.

Alsdann hat der liquidierende Beamte den Zahlungsauftrag und die Kassaanweisung auszufertigen, zu unterschreiben und diese Dokumente nebst dem Begleitscheine und den zugehörigen Coupons dem Liquidator oder dessen Stellvertreter zur Revision zu übergeben.

Bei der Revision ist darauf zu sehen, ob der liquidierende Beamte die Couponspakete vorschriftsmäßig durchschlagen, gebunden, chiffriert, numeriert, mit der Stückzahl und Kategorie der Coupons bezeichnet und den liquidierten Gesamtgeldwert richtig berechnet hat.

Da der liquidierende Beamte für die Richtigkeit der Stückzahl und Kategorie der in jedem Pakete enthaltenen Coupons sowie für alle etwa vorkommenden Fehler und Gebrechen ausschließlich verantwortlich und ersatzpflichtig ist, so hat sich die Überprüfung des Inhaltes der Couponspakete durch den Revidenten auf Stichproben zu beschränken.

Der Revident hat aber für die Richtigkeit jener Pakete, bei welchen er Stichproben vorgenommen und welchen er zum Zeichen dessen auf der Vorderseite und Rückseite seine Chiffre beizusetzen hat, die Verantwortung und Ersatzpflicht mitzutragen.

Für die Richtigkeit des auf dem Zahlungsauftrage und der Kassaanweisung ausgesetzten Gesamtbetrages haftet der Revident allein.

Nach erfolgter Revision einer Couponpartie wird vom Liquidator oder dessen Stellvertreter die Anzahl der Pakete und der liquidierten Coupons sowie der angewiesene Geld-

betrag bei der betreffenden Postnummer des Juxtenheftes eingetragen, der Zahlungsauftrag und die Kassaanweisung unterfertigt und mit dem Liquidatursstempel versehen, der Zahlungsauftrag mittels Zustellungsbuches dem betreffenden Hauptkassier übermittelt, die Kassaanweisung aber beim Schalter an den Einreicher der Coupons gegen Rückstellung der Bestätigung unter Bekanntgabe allfälliger Differenzen ausgefolgt.

Die Kassaanweisungen werden nach Aufruf der Nummern von den Hauptkassieren realisiert.

Die abgefertigten Couponpakete sind nebst Begleitscheinen dem Journalführer zu übergeben, welcher dieselben in die hiefür bestimmte Kassette zu hinterlegen und in das Couponjournal postenweise einzutragen hat, wobei die Postnummer des Begleitscheines zugleich den Journalartikel bildet.

Am Tagesschlusse hat der Journalführer die Schlußsumme des Journals mit jener des Juxtenheftes zu vergleichen, die Coupons und Begleitscheine unter Gegensperre des Liquidators aufzubewahren, das Journal von dem Abteilungskontrollor, dem Juxtenführer und den betreffenden Hauptkassieren unterschreiben zu lassen und selbst mitzufertigen.

Am darauffolgenden Tage ist das Journal nebst allen Couponpaketen und Begleitscheinen*) an das Fachrechnungsdepartement I abzugeben, wobei der übergebende Kassabeamte so lange anwesend zu bleiben hat, bis sämtliche Coupons durchgezählt, übernommen und im Abfuhrbuch bestätigt sind.

§ 5.

Bei Liquidierung von Coupons der im § 2 a) bis c) bezeichneten Art sind nebst den allgemeinen Grundsätzen noch folgende spezielle Vorsichten zu beobachten:

*) Ebenso das Geldausgabsjournal mit allen Kassaaufträgen und Anweisungen.

Die Coupons von Staatsschuldverschreibungen zu 4000, 5000 und 10.000 fl. sind nur über vorausgegangene Kontierung auf den Kreditbüchern zu liquidieren.

Bezüglich jener Coupons, welche seit mehr als einem Jahre fällig sind, ist bei der Staatsschuldenkasse in den Kapitalienbüchern, beziehungsweise in den in jeder Abteilung zu führenden Verzeichnissen über die Amortisierungsvormerkungen genau nachzusehen, ob nicht bereits ein Amortisierungserkenntnis hinsichtlich derselben erflossen ist. Aus diesem Grunde sind auch derartige Coupons von den übrigen Kassen und Ämtern stets zur Liquidierung an die Staatsschuldenkasse einzusenden (V. Bl. Nr. 30 vom Jahre 1869). Desgleichen ist immer darauf zu achten, ob seit dem Verfallstage der Coupons nicht bereits die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Amortisierte, wie verjährte Coupons sind mit der entsprechenden Stampiglie zu überstempeln, beziehungsweise gemäß Verordnungsblatt Nr. 13 (Anhang) vom Jahre 1866 zu überschreiben, die amortisierten Coupons überdies zu durchschlagen und den Parteien oder den betreffenden Kassen und Ämtern zurückzustellen.

Beschädigte, irgend wie abgeänderte, oder bezüglich der Echtheit zweifelhafte Coupons sind erst nach vorangegangener Prüfung durch das Fachrechnungsdepartement I, bei Wahrnehmung erheblicher Gebrechen aber erst nach eingeholter Entscheidung der Direktion der Staatsschuld zu liquidieren, nach Umständen durch letztere Behörde weiter zu beamtshandeln.

§ 6.

Die in den vorangehenden Paragraphen für die Einlösung von Coupons bei der Staatsschuldenkassa enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit sie nicht die nur für den Verkehr dieser Kassa geltenden Kontrollseinrichtungen (Re-

vision, Kassaanweisungen, Zahlungsaufträge, Journalhefte) zum Gegenstand haben, auch auf die Couponseinlösung und Annahme von Coupons an Zahlungsstatt bei anderen landesfürstlichen Kassen und Ämtern analoge Anwendung, ohne jedoch die diesbezüglich bestehenden Spezialvorschriften, namentlich jene betreffs vorgängiger förmlicher Überweisung oder früherer Anmeldung und Hinterlegung der Coupons sowie der besonderen Behandlung von länger als neun Monaten, beziehungsweise über ein Jahr fälligen Coupons (V. Bl. Nr. 50 v. J. 1868, Nr. 30 v. J. 1869, Nr. 22 v. J. 1877, Nr. 22 v. J. 1878*) zu alterieren.

Die bei diesen Kassen und Ämtern eingelösten oder an Zahlungsstatt angenommenen Coupons sind (und zwar letztere unter Empfangnahme in den bezüglichen Steuerregistern) in dem Kreditsjournale in Ausgabe zu verrechnen, und nebst Begleitscheinen mit dem für jede Schuldgattung abgesondert zu legenden Kreditssubjournale seitens der Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen und Landeszahlämter an das Fachrechnungsdepartement I des k. k. F. M., seitens der übrigen Kassen und Ämter aber an das Rechnungsdepartement der leitenden Finanzbehörde einzusenden.

Bis zur Einsendung sind die Coupons im durchschlagenen Zustande unter Gegensperre sorgsam aufzubewahren.

§ 7.

Da die Durchschlagung der eingelösten oder an Zahlungsstatt angenommenen Coupons ohne Verletzung der wesentlichen Merkmale zu geschehen hat, so ist dieselbe von allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern mittels eines runden

*) Siehe S. 156, respektive S. 160, 164 und 166.

Hohleisens kleineren Kalibers in folgender Weise vorzunehmen:*)

A. An der für den Beschauer linken Seite des Coupons:

bei allen Coupons der einheitlichen Staatsschuld (Silber- und Notenrente) auf dem Worte „Abzug" (V. Bl. Nr. 7 vom Jahre 1873);

bei den Coupons der Goldrente auf dem Worte „gleichwertigen";

bei den Coupons der fünfprozentigen steuerfreien Notenrente*) auf dem Worte „Gulden";

bei den Coupons der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen für die Pilsen-Prieseners- und Vorarlberger-Bahn auf dem Worte „zahlbar";

bei jenen für die Kaiser Franz Joseph-Bahn im leeren Raume zwischen dem Trockenstempel und der Betragsvignette;

bei jenen der Kaiserin Elisabethbahn mit der Verzinsung in Gold auf dem Worte „Gepräges";

und bei den Coupons der zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Aktien dieser Bahn auf dem Wort „Gulden";

ferner bei den Coupons der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen der Kronprinz Rudolfbahn auf dem Worte „jeden";

bei den Coupons der Prioritätsobligationen der Pilsen-Prieseners-bahn auf dem Worte „ohne";

*) Laut F. M. Erlaß v. 8. Dezember 1894, Z. 3688/F. M., wurde in Ergänzung beziehungsweise Abänderung dieses Paragraphen angeordnet, daß die darin nicht erwähnten neu zugewachsenen Coupons, weiters die neuen, in der Form geänderten Coupons der Pilsen-Prieseners (Komotau)-Eisenbahn-Prioritätsobligationen an der für den Beschauer linken Seite, im Texte, jedoch ohne Verletzung der wesentlichen Merkmale zu durchschlagen sind.

16.

F. M. Kundmachung vom 18. Juni 1878, Z. 10382, R. Bl. Nr. 22,

betreffend die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der Goldrenteobligationen und der Obligationen der Lotterieanlehen v. J. 1854 und 1860. *)

Die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und der auf Grund des Gesetzes v. 18. März 1876 hinausgegebenen Goldrenteobligationen 1 (S 167) wird künftighin unter den mit § 4 der Kundmachung v. 28. Dezember 1868 **), beziehungsweise § 4 der Kundmachung v. 27. Jänner 1877 ***) für die Einlösung solcher Coupons bei den dort bezeichneten k. k. Landeskassen festgesetzten Modalitäten auch bei sämtlichen k. k. Steuerämtern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder stattfinden. †)

---

*) R. G. Bl. Nr. 58 ex 1878.

**) Siehe S. 159.

***) Gemäß § 3 dieser Kundmachung erfolgt die Zahlung der Zinsenquittungen bei der Staatsschuldenkassa in Wien, kann jedoch unter den für die Zinsenüberweisung bei den Effekten der einheitlichen Staatsschuld festgesetzten Modalitäten auf die k. k. Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen und Landeszahlämter, dann auf die k. k. Steuerämter überwiesen werden.

Gemäß § 4 derselben Kundmachung werden die Coupons der Goldrenteobligationen — außer den auf denselben angegebenen Zahlstellen — bei den im vorstehenden genannten k. k. Kassen und Ämtern, jedoch nur unter den Beschränkungen bezahlt, unter welchen diese Kassen und Ämter zur Zahlung von Coupons der einheitlichen Staatsschuld berufen sind (§ 4 der Kundmachung v. 28. Dezember 1868 und Verordnung v. 14. Juli 1869. Siehe S. 159 f).

†) Die k. ung. Staatszentralkassa in Ofen, die k. Landeshauptkassa in Agram, ferner die k. ung. Steuerämter in Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Temesvár, Klausenburg und Hermannstadt sind ermächtigt, die nicht länger als sechs Jahre fälligen Coupons der unifizierten österr. Staatsschuldverschreibungen auch ohne vorausgegangene förmliche Überweisung der Zinsen einzulösen, falls dieselben — insofern sie nicht seit länger als einem Jahre fällig sind — 14 Tage, und wenn sie seit länger als einem Jahre fällig sind, 30 Tage vorher angemeldet und hinterlegt werden. F. M. Akt Z. 21787 v. J. 1881.

Unter denselben Modalitäten werden fortan die Coupons der Lotterieanlehensobligationen der Jahre 1854 und 1860 auch bei den in der oben erwähnten Kundmachung v. 28. Dezember 1868 bezeichneten k. k. Landeskassen und bei sämtlichen k. k. Steuerämtern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingelöst werden.

Die zur Einlösung der Staatsschuldcoupons berufenen k. k. Kassen und Steuerämter haben hiebei die Verordnung v. 14. Juli 1869, Z. 1369/F. M.*) gleichviel, ob es sich um Coupons der einheitlichen Staatsschuld oder um Coupons der Goldrente oder der Lottoanlehen handelt, auf das genaueste zu befolgen.

1) F. M. Erlaß v. 11. März 1904, Z. 11/F. M.,

an die k. k. Staatsschuldenkassa.

Auf Grund des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden**) lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünze der K. W., findet das F. M. anzuordnen, daß bis auf weiteres bei Zahlungen von Zinsen gegen Coupons und gegen Quittungen der 4prozentigen österreichischen Goldrente und der 4prozentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen sowie von Kapitalien der letztgenannten Schuldgattung auch Landesgoldmünzen der K. W., nach Maßgabe des der k. k. Staatsschuldenkassa zur Verfügung gestellten Vorrates an solchen Münzen, Verwendung finden.

Die Zahlung der vorerwähnten, auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen hat unter Verwendung von Landesgoldmünzen nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse von 42 Goldgulden gleich 100 Kronen in der Weise zu erfolgen, daß, da die Auszahlung der gedachten Zinsen, respektive Kapitalien, in Gold effektiv zu erfolgen hat, alle Beträge,

*) Siehe S. 160.

**) Auf Mark deutscher Reichswährung lautende Zinsen und Kapitalien von Eisenbahn-Prioritäten sind über Verlangen der Parteien nach dem Geldkurse der 20-Markstücke einzulösen (F. M. Erlaß vom 15. November 1905, Z. 3752/F. M.)

soweit sie in Landesgoldmünzen nicht ausgezahlt werden können, durch Goldmünzen zu acht und vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges, beziehungsweise Münzen der Frankenwährung auszugleichen sein werden, Hienach werden daher 4prozentige Goldrentezinsen bis zum Betrage von 84 Goldgulden, Zinsen aus 4prozentigen Kaiserin Elisabethbahn-Schuldverschreibungen aber bis zum Betrage von 42 Goldgulden exklusive wie bisher in Goldguldenstücken zu acht und vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in Münzen der Frankenwährung zu begleichen sein, wogegen von obigen Beträgen an die Verwendung von Landesgoldmünzen der K. W. und nur zur Berichtigung der in diesen Münzen nicht ausgleichbaren Restbeträge die Verwendung von Goldmünzen zu acht und vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder von Münzen der Frankenwährung einzutreten hat.

Gleichzeitig findet das F. M. zu gestatten, daß bis auf weiteres die jeweilig fällig werdenden Zinsen (Coupons und Quittungen) der 4prozentigen österreichischen Goldrente und der 4prozentigen Kaiserin Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen sowie die verl. Obligationen letzterer Schuldgattung über ausdrückliches Verlangen der Parteien auch in Noten nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse von 42 Goldgulden gleich 100 Kronen ausbezahlt werden. Selbstverständlich erfolgt, wenn die Partei nicht ausdrücklich die Zahlung in Noten begehrt, die Auszahlung der in Rede stehenden Effekten in Goldmünzen nach den vorstehenden Bestimmungen.

Die bisherigen, jeweilig getroffenen Anordnungen, wonach die gegen Quittung zahlbaren Zinsen der gedachten zwei Schuldgattungen über Verlangen der Parteien nach dem amtlich notierten Geldkurse der 20-Franken-Stücke des dem Zahlungstage vorangehenden Börsetages auszuzahlen waren, haben hiemit außer Kraft zu treten.

Zur Erleichterung der Kassamanipulation werden der k. k. Staatsschuldenkassa in der Anlage Exemplare der vom

Fachrechnungsdepartement I entworfenen Umrechnungstabellen*) für den dortigen Amtsgebrauch übermittelt.

Schließlich wird die k. k. Staatsschuldenkassa angewiesen, die im dortigen Wirkungskreise erforderlichen Verfügungen derart rechtzeitig zu veranlassen, daß die vorstehenden Anordnungen bereits im kommenden Termin April 1904 Anwendung finden.**)

*) Diese Tabelle, aus welcher die 2, 4, 6, 8 bis 1,008.000 Goldgulden entsprechenden Umrechnungswerte in Kronenwährung abgelesen werden können, basiert auf dem gesetzlichen Umrechnungsverhältnisse von 42 Goldgulden = 100 K (analog der VII. Tabelle, zu § 70, 4. Absatz und § 88 der allgemeinen Kassenvorschrift vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220).

**) Außer bei Goldguldenverpflichtungen dürfen Landesgoldmünzen der K. W. auch bei sonstigen Zahlungen, ohne daß es des im § 45 der allgem. Kassenvorschrift v. 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220, vorgesehenen Auftrages des F. M. bedürfte, verwendet werden (F. M. Erlaß v 30. August 1901, Z. 3873/F. M.).

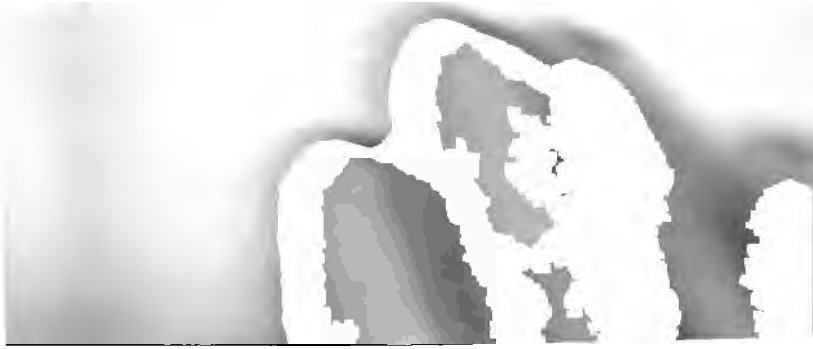

17.

F. M. Kundmachung vom 13. Juni 1887, Z. 644/F. M., V. Bl. Nr. 25,

betreffend die Zahlung der Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen bei Kassen und Ämtern außerhalb Wien, die Verjährung der Zinsen, dann die Vermittlung der gedachten Kassen und Ämter bei Vinkulierung, Devinkulierung und Rückzahlung solcher Effekten.

Die Auszahlung der Zinsen

1. der aus Anlaß der Erwerbung der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn, der Vorarlberger Bahn und der Eisenbahn Pilsen—Prieseu (Komotau) durch den Staat auf Grund der Gesetze v. 23. Dezember 1881, R. G. Bl. Nr. 141, v. 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und v. 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, ausgegebenen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen,

2. der im Sinne des § 12 des Übereinkommens v. 24. Dezember 1880 und 28. Jänner 1881, R. G. Bl. Nr. 141, durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Aktien der Kaiserin Elisabeth-Bahn,

3. der vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritätsobligationen der genannten Bahnen wird in Hinkunft nicht allein bei der Staatsschuldenkassa in Wien, sondern auch nach vorangegangener förmlicher Überweisung bei Kassen und Ämtern außerhalb Wien folgenderart für statthaft erklärt:

a) die gegen Quittung zahlbaren Zinsen vinkulierter Obligationen aller genannter Schuldgattungen ohne

Unterschied können an die k. k. Landeskassen (Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter) und an sämtliche Steuerämter der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Zahlung überwiesen werden;

b) dasselbe gilt von den in Silber oder Bankvaluta zahlbaren Coupons der betreffenden Schuldgattungen;

c) die Überweisung der in Gold zahlbaren Coupons der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn ist nur an k. k. Landeskassen zulässig;

d) im Falle der Verlosung einer Obligation, deren Zinsen (Coupons) an eine auswärtige Kassa überwiesen sind, ist die Zahlstelle wegen Einstellung der weiteren Verzinsung amtlich zu verständigen;

e) die Zinsen der für die Aktien vorgenannter Bahnen ausgegebenen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen sowie speziell der zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Aktien der Kaiserin Elisabeth-Bahn verjähren in sechs Jahren, jene der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen in drei Jahren vom Tage der Fälligkeit. Weiters wird folgendes verfügt;

f) Zur Vermittlung der Vinkulierung oder Devinkulierung von Obligationen der in Rede stehenden Schuldgattungen sind sowohl die k. k. Landeskassen als auch die Steuerämter der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder berufen;

g) dagegen sind ausschließlich die k. k. Landeskassen ermächtigt, zur Rückzahlung verloste Überbringerobligationen dieser Art — und zwar nur gegen Vergütung des Postporto — behufs Einsendung an die

k. k. Staatsschuldenkassa zu übernehmen und den von dieser angewiesenen Betrag auszuzahlen;

h) die Verrechnung der gedachten Schuldtitel hat nach den in Bezug auf die Staatsschuld bestehenden Vorschriften im Kreditjournal zu erfolgen;

i) dasselbe gilt in dem Falle, als noch nicht außer Verkehr gezogene Aktien der genannten Bahnen oder Interimsscheine auf Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn — namentlich aus Gerichtsdepositenämtern — zur Vermittlung des Umtausches übernommen werden sollten. *)

*) Die in obiger Kundmachung enthaltenen Bestimmungen über die Zahlung der Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen bei Kassen und Ämtern außerhalb Wien, die Verjährung der Zinsen, dann die Vermittlung der gedachten Kassen und Ämter bei Vinkulierung, Devinkulierung und Rückzahlung solcher Effekten haben auch Anwendung zu finden: In Betreff der auf Grund des Gesetzes v. 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, aus Anlaß der Einlösung der k. k. priv. Kronprinz Rudolfbahn ausgegebenen 4¾prozentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, sowie der vom Staate zur Zahlung übernommenen 4prozentigen Prioritätsobligationen dieser Bahn (F. M. Kundmachung v. 16. April 1889, Z. 1652/F. M., V. Bl. Nr. 12); in Betreff der auf Grund des Gesetzes v. 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 64, aus Anlaß der Erwerbung der galizischen Karl Ludwigbahn durch Abstempelungen in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Aktien der vom Staate zur Zahlung übernommenen 4prozentigen Prioritätsobligationen dieser Bahn (F. M. Kundmachung v. 13. Juni 1893, Z. 3729/F. M., V. Bl. Nr. 28); in Betreff der auf Grund des Gesetzes v. 28. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 119, aus Anlaß der Einlösung der Lokalbahn Eisenerz—Vordernberg vom Staate zur Zahlung übernommenen 4prozentigen Prioritätsobligationen dieser Bahn (Emission am 1. Jänner 1890 und Emission am 3. September 1892); ferner in Betreff der auf Grund des Gesetzes v. 28. August 1891, R. G. Bl. Nr. 135, aus Anlaß der Einlösung der k. k. priv. Erzherzog Albrechtbahn ausgegebenen 4prozentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen sowie der vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritätsobligationen dieser Bahn, und zwar mit der Maßgabe, daß die Überweisung der in Gold zahlbaren Coupons der Anleihe der k. k. priv. Erzherzog Albrechtbahn vom 1. Jänner 1877 nur an k. k. Länderkassen zulässig ist. (F. M. Kundmachung v. 17. Dezember 1894, Z. 7111/F. M., V. Bl. Nr. 49.)

Die in der F. M. Kundmachung v. 13. April 1881, V. Bl. Nr. 18, 13. Juni 1887, V. Bl. Nr. 25, und 16. April 1889, V. Bl. Nr. 12, in Ansehung der Obligationen der 5prozentigen österreichischen Notenrente, der 5prozentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der 4¾prozentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolfbahn enthaltenen Bestimmungen über die Zahlung der Zinsen, beziehungsweise Rückzahlung verlosster Obligationen u. s. w. haben nunmehr auf die infolge Konvertierung dieser Effekten auf Grund des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, ausgegebenen neuen 4prozentigen Schuldverschreibungen Anwendung zu finden. (F. M. Kundmachung v. 20. Juni 1893, Z. 3950/F. M., V. Bl. Nr. 30.)

18.

F. M. Kundmachung vom 1. Oktober 1880, Z. 28524, R. Bl. Nr. 36,

betreffend die Überweisung der Zinsenzahlung von Staatsschuldverschreibungen und Barkautionen auf Kassen und Ämter in Bosnien und der Hercegovina.

Fortan können die Zinsen von auf Namen lautenden und von (als Dienstkaution, Militärheiratskaution u. s. w.) vinkulierten Obligationen der Notenrente, Silberrente, 1854er und 1860er Lotterieanlehen sowie der österreichischen Goldrente, ferner die Zinsen von Barkautionen — nach vorgängiger Überweisung — auch bei der Landeskassa in Serajevo und bei den Kreissteuerämtern: Serajevo, Mostar, Travnik, Banjaluka, Bihac und Dolny-Tuzla erhoben werden, wo diese Zahlungen als kommissionsweise Auslagen für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung werden bestritten werden.

Die k. k. Kassen und Ämter haben in solchen Überweisungsfällen analog vorzugehen, wie bei Zinsenüberweisungen auf k. ung. Zahlstellen.

19.

F. M. Akt vom 14. Jänner 1890, Z. 2328/F. M. ex 1889.

(I. Erlaß an die Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

II. Erlaß an die k. k. Staatsschuldenkassa.

Das Finanzministerium findet sich bestimmt, bei der Einlösung von Coupons 1 S. 195) österreichischer Staatsschuldverschreibungen mit Einschluß der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen und bei der Annahme solcher Coupons an Zahlungsstatt, vom Tage der mitfolgenden Kundmachung an, das Begleitscheinverfahren allgemein einzuführen, wobei einige Modifikationen der mit dem hierortigen Erlasse vom 3. Dezember 1886, Z. 4759/F. M.*) getroffenen Anordnungen einzutreten haben.

Im Anschlusse werden der k. k. Staatsschuldenkasse Exemplare der dieses Verfahren betreffenden Instruktion sowie der hierüber zur Belehrung des Publikums erlassenen Kundmachung mit dem Auftrage übermittelt, die dortigen Beamten in diesem Verfahren zu unterweisen und die Kund-

*) Mit diesem Erlasse wurde das Begleitscheinverfahren bei der k. k. Staatsschuldenkassa für die Einlösung von Coupons der im Umtausch für die Aktien der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der für die Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) ausgegebenen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, dann von Coupons der vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen vierprozentigen Silberprioritätsobligationen der genannten beiden Bahnen eingeführt.

Hiernach konnten Coupons einer und derselben Schuldgattung in der Anzahl bis zu 40 Stücken unmittelbar dem Kassier zur Einlösung überreicht werden, doch mußte jeder einzelne Coupon auf der Rückseite mit dem Namen und Wohnorte oder dem Firmastempel des Einreichers versehen sein.

Mehr als 40 Stück Coupons einer und derselben Schuldgattung waren, nach Verfallszeit und Geldwert gesondert, in Schleifen zu legen und mittels „Begleitschein" zu überreichen, größere Partien in Pakete à 100 Stück abzuteilen und wie erwähnt zu behandeln.

machung in Kassalokalitäten in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise affichieren zu lassen.

Gleichzeitig wird die Drucklegung von Blanketten zu Begleitscheinen nach dem für alle Schuldgattungen verwendbaren, bei der Instruktion befindlichen Formulare A*) mit dem Bemerken veranlaßt, daß zunächst der bei der k. k. Staatsschuldenkassa und bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei noch vorhandene Vorrat der früher angeschafften Begleitschein blankette zu verbrauchen ist.

Die Begleitscheinblankette sind von der k. k. Staatsschuldenkasse sowie von den Ökonomaten der Finanzbehörden, nach Wunsch auch von den Couponszahlstellen im Auslande nach dem jeweiligen Bedarfe gegen Kostenvergütung bei der k. k. Staatsdruckerei zu beziehen und an die Parteien um den Preis von 1 Kreuzer für 4 Stück abzugeben.

Blankette zu „Bestätigungen" (Formular B*) der Instruktion) hat die k. k. Staatsschuldenkassa nach Bedarf bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei anzuschaffen und auf Verlangen auch den auswärtigen k. k. Kassen und Ämtern zu überlassen.

Für die gemäß § 3 (Absatz 5) der Instruktion über einzeln eingelöste Coupons vom Kassier zu legenden Begleitscheine ist die entsprechende Drucksorte „zum ämtlichen Gebrauche" aufzulegen.

Für den „Zahlungsauftrag" und die „Kassaanweisung" (Formular C und D**) der Instruktion § 4) sind die für die betreffende Schuldgattung geeigneten Blankette aus den Juxtenheften zu verwenden, eventuell neu auflegen zu lassen.

Damit das Begleitscheinverfahren vom bezeichneten Zeitpunkte an bei der k. k. Staatsschuldenkassa im vollen Umfange ins Leben treten kann, sind die in den einzelnen Abteilungen nötigen Adaptierungen ohne Aufschub vornehmen zu lassen und die erforderlichen Zähltische und Pulte, soweit dieselben nicht bereits vorhanden, anzuschaffen.

*) Siehe S. 191.
**) Siehe S. 193.

Die Gewährung von à conto Zahlungen an bekannte Firmen wird unter den bisherigen Modalitäten auch weiterhin für zulässig erklärt.

(III. Note an das k. ung. Finanzministerium.)

(IV. Erlaß an die k. k. Finanzlandesbehörden.)

V. Zuschrift an sämtliche, Effekten der Staatsschuld einlösende Bankfirmen im Auslande.

Um die Einlösung der Coupons österreichischer Staatsschuldverschreibungen nach Möglichkeit zu vereinfachen, habe ich mich infolge vielfach laut gewordener Wünsche des Publikums und nach dreijähriger Erprobung bei den Coupons staatlicher Eisenbahntitres bestimmt gefunden, die bisher bestandene Vorschrift, wonach Coupons von Staatsschuldverschreibungen in der Anzahl unter 10 Stücken einzeln, in der Anzahl von 10 Stücken aufwärts aber mittels Nummernkonsignationen bei den landesfürstlichen Kassen und Ämtern zu überreichen sind, dahin abzuändern, daß vom Tage der mitfolgenden Kundmachung angefangen, Coupons einer und derselben Schuldgattung in der Anzahl bis zu 10 Stücken einzeln, in der Anzahl von mehr als 10 Stücken aber nach Verfallszeit und Wertkategorien in Pakete geordnet, mittels „Begleitschein" einzureichen sind.

Ich beehre mich demnach das Ersuchen zu stellen, die bei Ihnen zur Einlösung gelangenden Coupons österreichischer Staatsschuldverschreibungen (respektive Eisenbahnprioritätsobligationen) von dem obbezeichneten Zeitpunkte an nicht mehr mittels Nummernkonsignationen, sondern unter Beobachtung des in der beiliegenden Instruktion für die Sortierung der Coupons und Ausfertigung der „Begleitscheine" vorgezeichneten Vorganges an das hierortige Fachrechnungsdepartement I einsenden lassen zu wollen.

Zu den Begleitscheinen können auf Wunsch Blankette in Paketen à 100 Stück zum Kostenpreise in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bezogen werden.

Instruktion

für das in Hinkunft zu beobachtende Verfahren bei der Einlösung von Coupons österreichischer Staatsschuldverschreibungen mit Einschluß der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen und bei der Annahme solcher Coupons an Zahlungsstatt.

§ 1.

Die für die Einlösung von Coupons österreichischer Staatsschuldverschreibungen und für die Annahme solcher Coupons an Zahlungsstatt bisher bestandene Vorschrift vom 24. Mai 1855, V. Bl. Nr. 28 — wonach Coupons in der Anzahl unter 10 Stücken „einzeln", und zwar jeder auf der Rückseite mit dem Namen und Wohnorte der Partei versehen, in der Anzahl von 10 Stücken aufwärts aber mittels kategorieweise arithmetisch geordneter, mit dem Namen und Wohnorte der Partei gefertigter „Nummernkonsignationen" bei den landesfürstlichen Kassen und Ämtern einzureichen sind — wird dahin abgeändert, daß vom Tage der diesbezüglich erlassenen Kundmachung angefangen, Coupons in der Anzahl bis zu 10 Stücken in der bisher für „einzelne" Coupons vorgeschriebenen Weise, in der Anzahl von mehr als 10 Stücken aber nach Verfallszeit und Wertkategorien in Pakete geordnet, mittels „Begleitschein" unter Beobachtung der nachfolgend vorgezeichneten Bestimmungen einzureichen sind.

§ 2.

Das neue Verfahren findet auf die Coupons, sowohl der allgemeinen Staatsschuld als auch der Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Einschluß der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß

a) die Coupons der Obligationen zu 4000, 5000 und 10.000 fl.;*)

b) die Coupons, seit deren Verfallszeit bereits mehr als ein Jahr verflossen ist;

c) beschädigte (zerrissene, zerschnittene, zusammengeklebte) und solche Coupons, welche infolge Verunreinigung, Ätzung, Radierung, Korrigierung in einem ihrer wesentlichen Merkmale undeutlich oder abgeändert oder sonst einem Grunde bezüglich ihrer Echtheit zweifelhaft erscheinen, ohne Rücksicht auf die Stückzahl immer erst nach vorhergegangener ordentlicher Liquidierung seitens der Liquidatur vom Kassier ausbezahlt werden dürfen. In der Anzahl von mehr als 10 Stücken sind solche Coupons mittels Begleitschein, doch keinesfalls mit anderen Coupons vermengt, sondern stets für sich allein einzureichen.

§ 3.

Bis zur Anzahl von 10 Stücken können Coupons derselben Schuldgattung, wenngleich sie hinsichtlich der Verfallszeit und des Geldwertes nicht übereinstimmen, gleichzeitig zur Einlösung oder Annahme an Zahlungsstatt beigebracht werden, soferne jeder Coupon auf der Rückseite mit dem Namen und Wohnorte oder dem Firmastempel des Überbringers versehen ist.

In diesem Falle hat der Überbringer die Coupons, womöglich nach Verfallszeit und Geldwert geordnet, bei der Staatsschuldenkasse unmittelbar an dem Zahltische des Kassiers einzureichen, welch letzterer in Gegenwart der Partei nach genauer Prüfung der Vorderseite und Rückseite jedes Coupons — hinsichtlich der Echtheit, Fälligkeit des Betrages, dann der Unversehrtheit aller wesentlichen Merkmale sowie des Vorhandenseins der obgedachten formellen Bedingung —

*) Gegenwärtig findet diese Beschränkung nur bei den Coupons lautend über 100 fl. (200 K) Anwendung.

unter eigener Verantwortung die Liquidierung vornimmt und den ermittelten, von der Partei mündlich als richtig anerkannten Geldbetrag an dieselbe auszahlt.

Sollten sich unter den eingereichten Coupons noch nicht fällige oder solche Coupons befinden, deren im § 2 a) bis c) Erwähnung geschieht, so sind diese sofort auszuscheiden und der Partei unter Angabe des Grundes, beziehungsweise des diesfalls zu beobachtenden Vorganges, verjährte Coupons aber mit der Verjährungsbezeichnung versehen, zurückzustellen.

Zusammengeklebte sowie bezüglich der Echtheit zweifelhafte Coupons sind gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Beamtshandlung zurückzubehalten.

Die liquid befundenen Coupons hat der Kassier nach Verfallszeit und Geldwert, jene der einheitlichen Staatsschuld à 2 fl. 10 kr.*) auch nach ihrer Zugehörigkeit zu Obligationen à 100 fl. oder à 50 fl., gesondert, gleich in die hiezu bestimmten Fächer (Kartons) einzulegen und nach dieser Sortierung am Tagesschlusse in Pakete à 100 Stück abzuteilen.

Jedes solche Paket hat der Kassier zu durchschlagen, in der Durchschlagsöffnung mit einem dünnen Spagate nach unten festzubinden, auf der Vorderseite des ersten Coupons neben der Durchschlagsöffnung mit seiner Namensschiffre und dem Operationstage, auf der Rückseite des letzten Coupons aber mit der in dem Pakete enthaltenen Stückzahl und Kategorie der Coupons zu bezeichnen und sodann die Pakete jedes Fälligkeitstermines mittels besonderen Begleitscheines (Amtsdruckforte) dem Liquidator oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

Seitens der Liquidatur wird nach vorläufiger Konstatierung der Richtigkeit der Begleitscheine hinsichtlich der Zahl und Gattung der übergebenen Couponpakete jedes dieser Pakete unter Prüfung der Liquidität der Coupons

*) Resp. 4 K bei den Coupons der konvertierten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

durchgezählt, auf der Vorderseite des ersten Coupons mit der Nummer des Begleitscheines versehen und sodann dem Kassier über jeden Begleitschein der Zahlungsauftrag und die Kasseanweisung (§ 4) ausgefertigt.

Der Kassier hat diese Dokumente, nachdem er sie richtig befunden, zu durchschlagen und seinem von Woche zu Woche*) an das Fachrechnungsdepartement I zu legenden Geldausgabsjournale anzuschließen.

Allfällige von der Liquidatur wahrgenommene Anstände sind dem Kassier sofort mitzuteilen und womöglich auf dem kürzesten Wege zu begleichen.

§ 4.

In der Anzahl von mehr als zehn Stücken sind Coupons derselben Schuldgattung mittels „Begleitschein" zur Einlösung zu bringen, wobei folgender Vorgang zu beobachten ist:

Jeder einzelne Coupon ist auf der Rückseite mit dem Namen oder Firmastempel des Einreichers zu versehen; wenn aber auf dem Begleitscheine der Unterschrift des Einreichers seine Namenschiffre beigefügt ist, so genügt die Bezeichnung der Coupons mit dieser Chiffre.

Die auf solche Weise bezüglich ihrer Provenienz gekennzeichneten Coupons sind nach Verfallszeit und Geldwert, jene der einheitlichen Staatsschuld à 2 fl. 10 kr.**) auch nach ihrer Zugehörigkeit zu Obligationen à 100 fl. oder à 50 fl. zu ordnen und nach diesen Unterscheidungsmerkmalen in Pakete abzuteilen, deren jedes in der Mitte mit einer Papier- oder Kautschukspange fest zu umschließen ist, so daß nicht einzelne Coupons daraus entfallen können.

Größere Partien nach Verfallszeit und Geldwert gleichartiger Coupons sind in Pakete zu 100 Stück abzuteilen.

---

*) Geschieht gegenwärtig täglich.

**) Resp 4 K bei den Coupons der konvertierten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Besteht eine Partie aus mehreren Paketen, so sind diese in einen Papierumschlag (Couvert) zu hüllen; wenn aber die Coupons verschiedenen Wertkategorien angehören und von jeder derselben mehrere Pakete vorhanden sind, so sind die Pakete jeder Kategorie für sich in einen solchen Umschlag zu legen, auf welchem deren Anzahl und Kategorie ersichtlich zu machen ist.

Für die Coupons jeder Schuldgattung und jedes Fälligkeitstermines ist ein separater Begleitschein (Formular A) zu verfassen, welcher nachstehende Daten zu enthalten hat:

a) die Schuldgattung der Coupons,

b) den Fälligkeitstermin der Coupons,

c) die Anzahl der Pakete jeder Wertkategorie, die Stückzahl der Coupons jeder Wertkategorie, den Geldwert des einzelnen Coupons jeder Kategorie und die Summe des Geldwertes der Coupons jeder Kategorie,

d) die Gesamtzahl der Pakete und der darin enthaltenen Coupons sowie den Gesamtgeldwert derselben,

e) Name und Wohnort oder Firma, eventuell auch Namenschiffre des Einreichers,

f) Ort und Datum der Einreichung.

Mit dem in allen Rubriken ausgefüllten Begleitscheine sind die darin verzeichneten Couponspakete bei der Staatsschuldenkasse am Liquidatursschalter einzureichen.

Der übernehmende Beamte hat zunächst zu konstatieren, ob die Couponspakete bezüglich der Zahl und Gattung mit dem Begleitscheine übereinstimmen und sodann dem Einreicher eine „Bestätigung" (Formular B) über die betreffende Paketanzahl in dem im Begleitscheine bezifferten Gesamtgeldwerte, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit des angeblichen Inhalts der Pakete auszufolgen und hiebei annähernd die Zeit zu bestimmen, wann gegen Rückstellung dieser Bestätigung die Kassaanweisung abgeholt werden könne.

Der Begleitschein ist sohin von dem Beamten am Schalter mit der Postnummer der an die Partei ausgefolgten Bestätigung zu versehen, der zugehörigen Couponspartie anzuheften oder wenn dieselbe aus mehreren Paketen besteht, mit diesen zusammenzubinden und unter Beischluß der mit der korrespondierenden Postnummer versehenen Blankette des Zahlungsauftrages und der Kassaanweisung (Formular C und D) zur Liquidierung abzugeben.

Die Formularien B, C und D sowie die zu C gehörigen Juxten sind nach Bedarf im voraus mit laufenden Nummern zu versehen, welche für jeden Monat und jede Schuldgattung mit Nr. 1 zu beginnen haben.

Die Zählung und Prüfung der eingereichten Coupons wird, nach Tunlichkeit in der Reihenfolge des Einlaufes, von den für dieses Geschäft bestimmten Beamten an einem großen Tische nächst dem Schalter in Gegenwart des Liquidators oder dessen Stellvertreters vorgenommen, so daß die ganze Manipulation unter den Augen aller Anwesenden vor sich geht und jeder sich etwa ergebende Anstand nach Vorschrift sofort durch einen zweiten Beamten kassamäßig konstatiert und beglaubigt werden kann.

Die Couponspakete sind auf der Vorderseite und Rückseite durchzuzählen und in der im § 3 angegebenen Weise zu prüfen.

Nach vollzogener Liquidierung hat der betreffende Beamte jedes Couponpaket zu durchschlagen, in der Durchschlagsöffnung mit einem dünnen Spagate nach unten festzubinden, auf der Vorderseite des ersten Coupons mit seiner Namenschiffre, dem Operationstage und der Nummer des Begleitscheines, auf der Rückseite des letzten Coupons aber mit der in dem Pakete enthaltenen Stückzahl und Kategorie der Coupons zu bezeichnen, sodann die ganze Couponpartie zusammenzustellen und zu vergleichen, ob die Anzahl der Pakete, die Stückzahl und Kategorie der Coupons und der

liquidierte Geldbetrag mit den Angaben des Begleitscheines übereinstimmen.

Falls sich Differenzen ergeben, sind dieselben auf dem Begleitscheine anzumerken und die betreffenden Daten hienach richtigzustellen, die im Sinne des § 3, Absatz 3 etwa ausgeschiedenen Coupons aber der Kassaanweisung anzuheften.

Alsdann hat der liquidierende Beamte den Zahlungsauftrag und die Kassaanweisung auszufertigen, zu unterschreiben und diese Dokumente nebst dem Begleitscheine und den zugehörigen Coupons dem Liquidator oder dessen Stellvertreter zur Revision zu übergeben.

Bei der Revision ist darauf zu sehen, ob der liquidierende Beamte die Couponspakete vorschriftsmäßig durchschlagen, gebunden, chiffriert, numeriert, mit der Stückzahl und Kategorie der Coupons bezeichnet und den liquidierten Gesamtgeldwert richtig berechnet hat.

Da der liquidierende Beamte für die Richtigkeit der Stückzahl und Kategorie der in jedem Pakete enthaltenen Coupons sowie für alle etwa vorkommenden Fehler und Gebrechen ausschließlich verantwortlich und ersatzpflichtig ist, so hat sich die Überprüfung des Inhaltes der Couponspakete durch den Revidenten auf Stichproben zu beschränken.

Der Revident hat aber für die Richtigkeit jener Pakete, bei welchen er Stichproben vorgenommen und welchen er zum Zeichen dessen auf der Vorderseite und Rückseite seine Chiffre beizusetzen hat, die Verantwortung und Ersatzpflicht mitzutragen.

Für die Richtigkeit des auf dem Zahlungsauftrage und der Kassaanweisung ausgesetzten Gesamtbetrages haftet der Revident allein.

Nach erfolgter Revision einer Couponpartie wird vom Liquidator oder dessen Stellvertreter die Anzahl der Pakete und der liquidierten Coupons sowie der angewiesene Geld-

betrag bei der betreffenden Postnummer des Juxtenheftes eingetragen, der Zahlungsauftrag und die Kassaanweisung unterfertigt und mit dem Liquidatursstempel versehen, der Zahlungsauftrag mittels Zustellungsbuches dem betreffenden Hauptkassier übermittelt, die Kassaanweisung aber beim Schalter an den Einreicher der Coupons gegen Rückstellung der Bestätigung unter Bekanntgabe allfälliger Differenzen ausgefolgt.

Die Kassaanweisungen werden nach Aufruf der Nummern von den Hauptkassieren realisiert.

Die abgefertigten Couponpakete sind nebst Begleitscheinen dem Journalführer zu übergeben, welcher dieselben in die hiefür bestimmte Kassette zu hinterlegen und in das Couponjournal postenweise einzutragen hat, wobei die Postnummer des Begleitscheines zugleich den Journalartikel bildet.

Am Tagesschlusse hat der Journalführer die Schlußsumme des Journals mit jener des Juxtenheftes zu vergleichen, die Coupons und Begleitscheine unter Gegensperre des Liquidators aufzubewahren, das Journal von dem Abteilungskontrollor, dem Juxtenführer und den betreffenden Hauptkassieren unterschreiben zu lassen und selbst mitzufertigen.

Am darauffolgenden Tage ist das Journal nebst allen Couponpaketen und Begleitscheinen*) an das Fachrechnungsdepartement I abzugeben, wobei der übergebende Kassabeamte so lange anwesend zu bleiben hat, bis sämtliche Coupons durchgezählt, übernommen und im Abfuhrbuch bestätigt sind.

§ 5.

Bei Liquidierung von Coupons der im § 2 a) bis c) bezeichneten Art sind nebst den allgemeinen Grundsätzen noch folgende spezielle Vorsichten zu beobachten:

*) Ebenso das Geldausgabsjournal mit allen Kassaaufträgen und Anweisungen.

Die Coupons von Staatsschuldverschreibungen zu 4000, 5000 und 10.000 fl. sind nur über vorausgegangene Kontierung auf den Kreditbüchern zu liquidieren.

Bezüglich jener Coupons, welche seit mehr als einem Jahre fällig sind, ist bei der Staatsschuldenkasse in den Kapitalienbüchern, beziehungsweise in den in jeder Abteilung zu führenden Verzeichnissen über die Amortisierungsvormerkungen genau nachzusehen, ob nicht bereits ein Amortisierungserkenntnis hinsichtlich derselben erflossen ist. Aus diesem Grunde sind auch derartige Coupons von den übrigen Kassen und Ämtern stets zur Liquidierung an die Staatsschuldenkasse einzusenden (V. Bl. Nr. 30 vom Jahre 1869). Desgleichen ist immer darauf zu achten, ob seit dem Verfallstage der Coupons nicht bereits die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Amortisierte, wie verjährte Coupons sind mit der entsprechenden Stampiglie zu überstempeln, beziehungsweise gemäß Verordnungsblatt Nr. 13 (Anhang) vom Jahre 1866 zu überschreiben, die amortisierten Coupons überdies zu durchschlagen und den Parteien oder den betreffenden Kassen und Ämtern zurückzustellen.

Beschädigte, irgend wie abgeänderte, oder bezüglich der Echtheit zweifelhafte Coupons sind erst nach vorangegangener Prüfung durch das Fachrechnungsdepartement I, bei Wahrnehmung erheblicher Gebrechen aber erst nach eingeholter Entscheidung der Direktion der Staatsschuld zu liquidieren, nach Umständen durch letztere Behörde weiter zu beamtshandeln.

§ 6.

Die in den vorangehenden Paragraphen für die Einlösung von Coupons bei der Staatsschuldenkassa enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit sie nicht die nur für den Verkehr dieser Kassa geltenden Kontrollseinrichtungen (Re-

vision, Kassaanweisungen, Zahlungsaufträge, Juxtenhefte) zum Gegenstand haben, auch auf die Couponseinlösung und Annahme von Coupons an Zahlungsstatt bei anderen landesfürstlichen Kassen und Ämtern analoge Anwendung, ohne jedoch die diesbezüglich bestehenden Spezialvorschriften, namentlich jene betreffs vorgängiger förmlicher Überweisung oder früherer Anmeldung und Hinterlegung der Coupons sowie der besonderen Behandlung von länger als neun Monaten, beziehungsweise über ein Jahr fälligen Coupons (V. Bl. Nr. 50 v. J. 1868, Nr. 30 v. J. 1869, Nr. 22 v. J. 1877, Nr. 22 v. J. 1878*) zu alterieren.

Die bei diesen Kassen und Ämtern eingelösten oder an Zahlungsstatt angenommenen Coupons sind (und zwar letztere unter Empfangnahme in den bezüglichen Steuerregistern) in dem Kreditsjournale in Ausgabe zu verrechnen, und nebst Begleitscheinen mit dem für jede Schuldgattung abgesondert zu legenden Kreditssubjournale seitens der Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen und Landeszahlämter an das Fachrechnungsdepartement I des k. k. F. M., seitens der übrigen Kassen und Ämter aber an das Rechnungsdepartement der leitenden Finanzbehörde einzusenden.

Bis zur Einsendung sind die Coupons im durchschlagenen Zustande unter Gegensperre sorgsam aufzubewahren.

§ 7.

Da die Durchschlagung der eingelösten oder an Zahlungsstatt angenommenen Coupons ohne Verletzung der wesentlichen Merkmale zu geschehen hat, so ist dieselbe von allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern mittels eines runden

*) Siehe S. 156, respektive S. 160, 164 und 166.

Hohleisens kleineren Kalibers in folgender Weise vorzunehmen:*)

A. An der für den Beschauer linken Seite des Coupons:

bei allen Coupons der einheitlichen Staatsschuld (Silber- und Notenrente) auf dem Worte „Abzug" (V. Bl. Nr. 7 vom Jahre 1873);

bei den Coupons der Goldrente auf dem Worte „gleichwertigen";

bei den Coupons der fünfprozentigen steuerfreien Notenrente*) auf dem Worte „Gulden";

bei den Coupons der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen für die Pilsen-Priesener- und Vorarlberger-Bahn auf dem Worte „zahlbar";

bei jenen für die Kaiser Franz Joseph-Bahn im leeren Raume zwischen dem Trockenstempel und der Betragsvignette;

bei jenen der Kaiserin Elisabethbahn mit der Verzinsung in Gold auf dem Worte „Gepräges";

und bei den Coupons der zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Aktien dieser Bahn auf dem Wort „Gulden";

ferner bei den Coupons der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen der Kronprinz Rudolfbahn auf dem Worte „jeden";

bei den Coupons der Prioritätsobligationen der Pilsen-Priesenerbahn auf dem Worte „ohne";

---

*) Laut F. M. Erlaß v. 8. Dezember 1894, Z. 3688/F. M., wurde in Ergänzung beziehungsweise Abänderung dieses Paragraphen angeordnet, daß die darin nicht erwähnten neu zugewachsenen Coupons, weiters die neuen, in der Form geänderten Coupons der Pilsen-Priesen (Komotau)-Eisenbahn-Prioritätsobligationen an der für den Beschauer linken Seite, im Texte, jedoch ohne Verletzung der wesentlichen Merkmale zu durchschlagen sind.

bei jenen der Kaiser Franz Joseph- und Vorarlbergerbahn auf dem Worte „Inhabers“;

bei den Coupons beider Gattungen Goldprioritäten der Kaiserin Elisabethbahn auf dem zweiten Teile des Wortes „Zinsencoupon“ in der ersten Textzeile;

bei den Coupons der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf dem Worte „Überbringer“;

bei den Coupons der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnobligationen auf dem Worte „Wird“

und bei jenen der Prioritätsaktien dieser Bahn in dem leeren Raume oberhalb der ersten Textzeile.

B. In der Mitte auf dem Geldbetragsschilde:

bei den Coupons der Lottoanlehen vom Jahre 1854 und 1860.

§ 8.

Um einem allzugroßen Andrange in den ersten Termintagen zu begegnen, können Partien von mindestens 1000 Stück Coupons derselben Schuldgattung und Verfallszeit schon fünf Tage eventuell zu dem etwa durch besondere Kundmachung jeweilig bestimmten früheren Zeitpunkt vor dem Fälligkeitstage mittels Begleitschein bei der Staatsschuldenkassa gegen Bestätigung (Formular B) eingereicht werden, für welche auf Grund der später auszufertigenden Kassaanweisung am Verfallstage der Einlösungsbetrag ausgezahlt werden wird.

In diesem Falle werden der Begleitschein und die Bestätigung vorläufig nicht numeriert und erfolgt deren Bezeichung in Übereinstimmung mit der Kassaanweisung und dem Zahlungsauftrage erst am Manipulationstage mit der sich ergebenden Postnummer.

Derartige Couponpartien sind noch am Einreichungstage zu liquidieren, und durchschlagen unter Gegensperre des

Abteilungskontrollors und Liquidators bis zum Zahlungstage in einer einbruch- und feuersicheren Kassa aufzubewahren.

Ebenso sind jene Couponpartien, welche nach Eintritt des Fälligkeitstermines am Tage der Überreichung nicht bis zum Kassaschlusse abgefertigt werden können, noch am selben Tage durchzuzählen und zu prüfen, durchschlagen in der vorerwähnten Weise aufzubewahren und am nächsten Tage auszuzahlen.

Nach Bedarf wird an den ersten Termintagen die Zeit des Kassaschlusses auf eine spätere als die gewöhnliche Stunde zu verlegen sein.

(Formular D.)

veisung Nr. .....

[redacted] *in Noten, welche*

..... *bezahlt*

e ..... *Stück* ..... *Coupons im Betrage*

. . . . . K ..... h

ühr von . . . . . „ ..... „

. . . . . K ..... h

..... 190 .....

1) F. M. Akt vom 15. Juli 1903, Z. 42397.

I. Note an das k. k. Handelsministerium.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Einlösung von Coupons, sowohl der allgemeinen Staatsschuld als der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, insoweit dieselben nicht in Gold zahlbar sind, und nicht auf Beträge von 100 fl. = 200 K und darüber lauten, wird gestattet, daß derlei Coupons seitens des P. A. vom fünften Tage vor der Fälligkeit, beziehungsweise dem fünften Tage vor dem jeweilig bestimmten Voreinlösungstermine an bis zum zwölften Tage des Fälligkeitsmonates, statt bei der k. k. Staatsschuldenkassa unmittelbar beim h. o. Fachrechnungsdepartement I, Singerstraße 26, gegen Begleichung der Couponsbeträge mittels Schecks zur Einlösung gebracht werden können. Hiebei wird der nachstehende Vorgang einzuhalten sein:

Die zur Abfuhr bestimmten Coupons sind auf der Rückseite mit der Firmastampiglie zu versehen und vor deren Abfuhr auf der für den Beschauer linken Seite *) ohne Verletzung der wesentlichen Merkmale mit einem Hohleisen zu durchschlagen. Die Abfuhr der Coupons hat für jede Schuldgattung (jedes Anlehen) mittels besonderer Begleitscheine und getrennt von den länger als ein Jahr fälligen Coupons in versiegelten Paketen zu geschehen, auf deren Umschlag die Anzahl der Coupons und der Wertbetrag anzugeben sind. Die einzelnen versiegelten Pakete sind mit einem Hauptumschlage zu versehen, auf welchem die Anzahl der darin enthaltenen Pakete und deren Gesamtwert ersichtlich zu machen ist. Außerdem ist ein summarisches Verzeichnis beizubringen, in welchem die Anzahl der in den einzelnen Paketen enthaltenen Coupons und deren Geldwert aufzuführen sind.

*) Siehe S. 187.

Von jeder Couponsabfuhr ist überdies dem F. M. eine schriftliche Anzeige (Avisoschreiben) zu erstatten, welche der mit der Abfuhr betraute Funktionär dem h. o. Fachrechnungsdepartement zu übergeben hat.

Das Fachrechnungsdepartement I wird sich bei der Übernahme der Coupons davon überzeugen, daß die Angaben auf dem Paketumschlage mit jenen in der schriftlichen Abfuhrsanzeige und dem summarischen Verzeichnisse übereinstimmen, und dem Überbringer der Coupons eine Empfangsbestätigung über den deklarierten Wertbetrag vorbehaltlich des richtigen Befundes bei der Zensur und Liquidierung einhändigen.

Auf Grund dieser Empfangsbestätigung und gegen Einziehung derselben wird dann seitens der Staatszentralkassa vom Fälligkeitstage, beziehungsweise dem früheren Einlösungstermine an die Begleichung der Couponsbeträge mittels Schecks erfolgen. Ewaige Differenzen zwischen dem deklarierten Wertbetrage und dem Befunde des h. o. Fachrechnungsdepartement I, werden durch Barzahlung oder nachträgliche Beibringung fehlender Coupons auszugleichen sein.

Wolle es dem Handelsministerium gefällig sein, das P. A. von der neuen Einführung, welche mit dem Augusttermine 1903 in Wirksamkeit tritt, behufs tunlichster Gebrauchsnahme in Kenntnis zu setzen.

II. Zuschrift an die Ö. u. Bank, ferner an Wr. Bankfirmen.

III. Erlaß an die k. k. Staatszentralkassa.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Einlösung von Coupons sowohl der allgemeinen Staatsschuld als der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, insoweit dieselben nicht in Gold zahlbar sind, und nicht auf Beträge von 100 fl. = 200 K und darüber lauten, wird gestattet, daß derlei Coupons seitens des P. A., der Ö. u.

Bank, der . . . . . .
. . . . . .
. . . . . vom fünften Tage vor der Fälligkeit, beziehungsweise dem fünften Tage vor dem jeweilig bestimmten Voreinlösungstermine an bis zum zwölften Tage des Fälligkeitsmonates statt bei der Staatsschuldenkassa unmittelbar beim h. o. Fachrechnungsdepartement I, gegen Begleichung der Couponsbeträge mittels von der Staatszentralkasse auszustellender Schecks zur Einlösung gebracht werden können.

Über die abgeführten Coupons erhalten die mit der Abfuhr betrauten Funktionäre der genannten Institute vom h. o. Fachrechnungsdepartement I auf die deklarierten Wertbeträge lautende Empfangsbestätigungen.

Auf Grund dieser Empfangsbestätigungen und gegen Einziehung derselben hat die Staatszentralkassa vom Fälligkeitstage, beziehungsweise dem früheren Einlösungstermine an, die erforderlichen Schecks im eigenen Wirkungskreise auszufertigen und den Überbringern der Empfangsbestätigungen auszufolgen.

Die Scheckbeträge sind als kommissionsweise Zahlungen für die Staatsschuldenkassa zu verrechnen.

Über die Scheckausfertigungen ist mit Tagesschluß eine schriftliche Aufstellung dem h. o. Departement I B*) vorzulegen und demselben in dringenden Fällen telephonisch Mitteilung zu machen.

Die neue Einführung tritt mit dem Augusttermine 1903 in Wirksamkeit.

(IV. Erlaß an die k. k. Staatsschuldenkassa.)

---

*) Gegenwärtig Departement XIV.

20.

F. M. Note v. 10. Juni 1869, Z. 1331/F. M.,

an den k. u. k. Reichsfinanzminister.

Über die schätzbare Note vom 27. April d. J., Z. 2530, betreffend die Frage wegen Einlösung österreichischer Coupons im Auslande, beehre ich mich meine Ansicht mit nachstehendem zu eröffnen:

Ich bin einverstanden, daß die in Silber verzinslichen Coupons der unifizierten Staatsschuld auch im Auslande eingelöst werden. Um jedoch nicht gegen das Gesetz v. 20. Juni 1868*) zu verstoßen, müßte die Einlösung in inoffiziöser und für die Finanzverwaltung rein fakultativer Weise eingeleitet werden. Auch wäre die erwähnte Einlösung vorerst nur auf Amsterdam und Frankfurt am Main zu beschränken.

In Amsterdam wäre dieselbe durch das k. u. k. Generalkonsulat besorgen zu lassen.

Ich stelle es dem Ermessen Eurer Exzellenz anheim, ob in Frankfurt am Main außer den Häusern Rothschild und B. H. Goldschmidt auch noch M. Königswarter damit zu betrauen wäre. Die bezüglichen Aufträge an dieselben wollen Eure Exzellenz stets auf bestimmte Summen limitieren.

Belangend den Belauf, mit welchem die Coupons dort in der Landeswährung einzulösen sind, wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß einerseits die Sendung von Coupons aus dem Inlande ins Ausland behufs der Realisierung dort nicht rentiere — und daß es demnach andrerseits dem Interesse

*) R. G. Bl. Nr. 66 ex 1868.

des auswärtigen Couponsbesitzers mehr zusage, die Coupons-realisierung im Auslande zu effektuieren, als dieselben zur Realisierung hieher einzusenden.

In beiden Richtungen würde der im Auge gehaltene Zweck meines Erachtens erreicht, wenn den Einreichern der Coupons der in holländischer oder süddeutscher Währung*) entfallende Betrag unter Abzug von $^1/_8$ Prozent**) erfolgt würde.

Es wäre den von Eurer Exzellenz bezeichneten Häusern in Frankfurt am Main zu überlassen, in welcher Weise — jedoch ohne irgend eine Beziehung auf eine Ermächtigung der Finanzverwaltung — sie zur Kenntnis des Publikums bringen wollen, daß sie bereit sind, die Coupons unter dieser Modalität in süddeutscher Währung zu realisieren. Da in Amsterdam überhaupt die Übung besteht, daß Coupons stets durch Privatkassenunternehmungen eingelöst werden, so hätte dasjenige Kasseninstitut, welches das k. u. k. Generalkonsulat mit der unmittelbaren Einlösung betraut, die Annonce zu geben.

Die Deckung für die Auslage wäre vom Generalkonsulate nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes, dagegen den Häusern in Frankfurt aber den vollen Belauf der eingelösten Coupons ohne Abzug zu senden, wonach denselben eine Provision von $^1/_8$ Prozent des Gesamtbetrages der von ihnen eingelösten Coupons auf Kosten der Parteien zuginge.

Wenn diesen Häusern Deckungen in Wechseln auf London oder Paris gesendet werden, hätten sie das Äquivalent in Silber nach dem Wechselkurse des Tages des Empfanges auf London oder Paris der Finanzverwaltung zu Gute zu schreiben, hiefür jedoch keine Provision zu beziehen und in Rechnung zu bringen, vorausgesetzt, daß, wie Eure Exzellenz meinen, sich die Häuser bereit finden werden, die ganze

*) Seit Einführung der Markwährung in Deutschland auf Grund des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 erfolgt die Einlösung der Coupons in Mark d. R. W.

**) Siehe dagegen den 1. Absatz der Anmerkung auf S. 200.

Operation zu der oben erwähnten, auf Rechnung der Parteien fallenden Provision von 1/8 Prozent zu besorgen.

Ich beehre mich Eure Exzellenz zu ersuchen, im Falle des Beitrittes zu meiner Ansicht, im Sinne derselben an die Frankfurter Häuser die Einladung und an das Generalkonsulat in Amsterdam den entsprechenden Auftrag zu erlassen und mich sowohl von dem Verfügten als auch von der zu erwartenden Erwiderung der Häuser gefälligst in Kenntnis zu setzen.*)

---

*) Auf Grund dieses Einvernehmens zwischen dem k. k. F. M. und dem k. u. k. Reichsfinanzministerium, erfolgte sodann die Einladung ausländischer Bankhäuser zur Besorgung des Ankaufes von Silberrentencoupons, jedoch wurde von dem Abzuge von 1/8 Prozent zu Lasten der Parteien abgesehen.

Die erwähnte Fixierung eines limitierten Ankaufskurses stellte sich jedoch in der Folge als nicht praktisch dar. Zufolge des täglich, ja stündlich wechselnden Kurses zwischen Gold und Silber war das im F. M. arbitrierte Limit zur Zeit, als es an dem Orte seiner Bestimmung (der Coupons einlösenden Firma) anlangte, längst nicht mehr der Ausdruck der wirklichen Parität der betreffenden ausländischen Währung gegenüber dem Silbercoupon. Daraus resultierte, daß bei einer zu niedrig gehaltenen Limitierung der Zweck der Finanzverwaltung, Coupons im Auslande einzulösen — da die betreffende Firma keine Coupons ankaufen konnte — gar nicht erzielt wurde, andrerseits bei einem stets für einen größeren Betrag gegebenen zu hohem Limit beträchtliche Verluste für die Finanzverwaltung erwachsen konnten. Die Finanzverwaltung entschloß sich daher vom 1. Oktober 1876 an die Limitierung des Couponsankaufskurses fallen zu lassen. (F. M. Akt v. 22. September 1876, Z. 4229/F. M.) Die Finanzverwaltung verlangte nunmehr, daß ihr der Ankaufskurs der Coupons sofort mitgeteilt werde und behielt sich vor, den weiteren Ankauf im telegraphischen Wege einzustellen, im Falle zu hohe Kurse aufgerechnet würden.

Unter diesen Verhältnissen wurden bis zum Couponsfälligkeitstermine vom 1. Juli 1903 Coupons der 4·2% einheitlichen Silberrente mit Jänner-Julitermin in Frankfurt a. M., Leipzig, Paris und Amsterdam angekauft.

Infolge der anläßlich der Konventierung der einheitlichen Staatsschuld in Angelegenheit der Kotierung der konvertierten steuerfreien Kronenrente im Auslande (Berlin) geführten Verhandlungen, wurde zwar die Errichtung offizieller Zahlstellen von Seite der österr. Finanzverwaltung abgelehnt, dagegen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Coupons der genannten Rente nach Konvenienz der Finanzverwaltung auch in Berlin durch jene Firmen aukaufen zu lassen, welche bei der Konvertierung mitgewirkt hatten.

Es sind dies laut F. M. Kundmachung v. 18. Februar 1903 (R. G. Bl. Nr. 38) folgende Berliner Firmen:

Direktion der Diskontogesellschaft,
S. Bleichröder,
Deutsche Bank,
Bank für Handel und Industrie,
Mendelssohn & Cie.,
Berliner Handelsgesellschaft.

Der Ankauf von Coupons der 4% konvertierten steuerfreien Kronenrente mit Jänner-Julitermin erfolgt daher seit 1. Juli 1903 in von der Finanzverwaltung

limitierten Beträgen bei den oben genannten Berliner Firmen, ferner bei den bisherigen Ankaufsstellen der Silberrente, nämlich:

Direktion der Diskontogesellschaft in Frankfurt a. M.,
Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M.,
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig,
Gebrüder v. Rothschild in Paris,
Succ. der Bodenkreditanstalt in Paris,
Succ. der Länderbank in Paris.

Die Couponsankäufe bei diesen Firmen haben, ohne Beziehung auf die Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums in den etwaigen Kundmachungen, auf rein privatem Wege zu erfolgen. (F. M. Akt v. 17. Juni 1903, Z. 44081.)

Seit 1. Juli 1904 werden Coupons des Jänner-Julitermins der genannten Rente auch bei der Banque Centrale Anversoise in Antwerpen unter den gleichen Modalitäten wie bei dem Crédit Général Liégeois in Brüssel bezüglich des Ankaufes von 4% konvertierten steuerfreien Kronenrente mit Mai-Novembercoupons (siehe den folgenden Absatz) angekauft. Für die Couponsankäufe erholt sich die Bank auf ein Wiener Bankhaus. (F. M. Akt v. 17. Mai 1904, Z. 29635.)

Wie früher erwähnt, wurden anläßlich der Konvertierung der 4·2% einheitlichen Rente in Bezug auf die Einlösung derselben in Deutschland gewisse Zusagen gemacht. Das Finanzministerium fand sich daher bei Eintritt des Couponstermines 1. November 1903 bestimmt, die für den Ankauf von 4% konvertierter steuerfreier Kronenrente mit Jänner-Julicoupons gewählten sechs Berliner Firmen (siehe S. 200) auch mit dem Ankaufe von Coupons der 4% konvertierten steuerfreien Kronenrente des Mai-Novembertermines in limitierten Beträgen zu betrauen, welche ungefähr dem Gesamtzinsenbetrage der in Deutschland zur Abstempelung gelangten Renten entsprach. (F. M. Akt v. 21. Oktober 1903, Z. 74489.) Weiters ermächtigte das Finanzministerium auch den Crédit Général Liégeois in Brüssel zu derartigen Couponsankäufen; es ist jedoch zu bemerken, daß diese Firma in keinem Contokorrentenverkehr mit der Finanzverwaltung steht, sondern sich für den Couponsankaufsbetrag, die bewilligte Provision und die Portospesen auf ein Wiener Bankhaus in Kronen erholt, welches der Finanzverwaltung zu diesem Zwecke einen zinsenfreien, in Kronenwährung geführten Konto eröffnet hat (F. M. Akt v. 22. Oktober 1903, Z. 75481).

21.

F. M. Zuschrift vom 18. August 1901, Z. 2651/F.M.,

an:

1. Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin.
2. S. Bleichröder in Berlin.
3. Mendelssohn & Cie. in Berlin.
4. Bank für Handel und Industrie in Berlin.
5. Filiale der Direktion der Diskontogesellschaft in Frankfurt a. M.
6. Norddeutsche Bank in Hamburg.
7. L. Behrens & Söhne in Hamburg.
8. M. M. Warburg & Cie. in Hamburg.
9. Bayerische Vereinsbank in München.
10. Merck, Finck & Cie. in München.
11. L. Auerbach in Amsterdam.

Aus Anlaß der Begebung der vierprozentigen österreichischen Kronenrente, Emission 1901, ladet Sie das F. M. ein, als Zahlstelle für die am 1. September 1901 fällig werdenden Coupons der bezeichneten Emission dieser Staatsrentenanleihe zu fungieren.

Die Einlösung dieser Coupons hat in Mark d. R. W. zum jeweiligen Kurse der kurzen Wechsel auf Wien (für Auerbach: in holländischen Gulden zum jeweiligen Wechselkurse, zu welchem der Rembours erfolgt), stattzufinden und hat die Rembourserung in der Weise zu geschehen, daß Sie für den Nominalbetrag der von Ihnen täglich eingelösten Coupons in Kronen sich à vista auf die k. k. priv. allg. österr. Bodenkreditanstalt in Wien erholen, so daß dem k. k. F. M. aus dieser Einlösung weder Kurs- noch Zinsenverluste erwachsen.

Für die Besorgung der Einlösung bewilligt Ihnen das k. k. F. M. eine Provision von . . Promille vom

jeweiligen Einlösungsbetrage in Kronen, welche Sie gleich den mit der Einsendung der Coupons verbundenen in Kronen umgerechneten Portospesen der k. k. priv. allg. österr. Bodenkreditanstalt in Wien von Fall zu Fall für h. o. Rechnung anlasten wollen. Hiernach entfällt auch die Führung eines Kontos Ihrerseits gegenüber der k. k. Finanzverwaltung. Das F. M. glaubt der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, daß bei dieser Form der Einlösung österr. Staatsschuldeffekten im Auslande gegenüber den Parteien in koulantester Weise vorgegangen werden wird.

Die eingelösten Coupons sind in gleicher Weise zu behandeln, wie es für jene Coupons österr. Staatsschuldtitres angeordnet wurde, für welche Sie bereits als Zahlstelle fungieren.

Die Einsendung der Coupons hat direkt an das h. o. Fachrechnungsdepartement I des k. k. F. M. für die Staatsschuld (I. Bezirk, Singerstraße 26), unter gleichzeitiger besonderer Anzeige an das F. M. zu erfolgen.

Das Einlangen der Coupons bei dem genannten Fachrechnungsdepartement, sowie der Befund wird Ihnen jeweils schriftlich mitgeteilt werden.*)

---

*) Behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs in Angelegenheit der Einlösung von Effekten österreichischer Staatsschuldtitres durch Bankfirmen hat gegenwärtig in allen Fällen, in welchen die Richtigkeit der an das Fachrechnungs-Departement I für die Staatsschuld eingesendeten derlei Effekten durch dieses Rechnungs-Departement mittels Empfangsbestätigung bekanntgegeben wurde, eine Mitteilung seitens des F. M. zu entfallen.

Hienach ist in dem bezeichneten Falle die erwähnte Empfangsbestätigung des Fachrechnungs-Departements I gleichzeitig auch als Bestätigung der Agnoszierung der Belastungsaufgabe auf dem Kontokorrente anzusehen.

In jenen Fällen hingegen, in welchen die Überprüfung der an das Fachrechnungs-Departement I eingelangten Effekten Anstände ergibt, ist auch weiterhin die erforderliche Richtigstellung der aufgegebenen Buchungen mittels besonderen Schreibens des F. M. zu veranlassen. (F. M. Akt v. 26. Februar 1905, Z. 5066.)

22.

F. M. Zuschrift v. 19. März 1877, Z. 1704/F. M.,

an:

1. Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin.
2. Bank für Handel und Industrie in Berlin.
3. Bankhaus S. Bleichröder in Berlin.
4. M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt am Main.
5. Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt am Main.
6. Gebrüder v. Rothschild in Paris.
7. Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris.
8. Deutsche Bank in Berlin.
9. Württembergische Vereinsbank in Stuttgart.
10. Deutsche Vereinsbank in Frankfurt am Main.
11. Basler Handelsbank in Basel.*)

Ich lade Sie ein, unter folgenden Bedingungen die Einlösung der am 1. April 1877 fälligen Coupons der vierprozentigen österreichischen Goldrente à 405 Mark, 40 Mark 50 Pfennige und 8 Mark 10 Pfennige, resp. à 500 Francs, 50 Francs und 10 Francs für Rechnung der k. k. österreichischen Finanzverwaltung zu besorgen.

Für diese Einlösung ist die Finanzverwaltung bereit, ... Provision von dem Einlösungsbetrage und die Vergütung der Portoauslagen zu gewähren.

Über diese Couponseinlösung wäre ein eigenes Konto mit der österreichischen Finanzverwaltung zu eröffnen, welches

*) Zu diesen Zahlstellen traten mit 1. April 1877 L. Lambert in Brüssel (F. M. Akt vom 25. März 1877, Z. 1749/F. M.) und mit 1. Oktober 1877 die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich hinzu (F. M. Akt vom 16. September 1877, Z. 5268/F. M.)

am Schlusse des Geschäftes*) an das k. k. F. M. einzusenden ist.

Obige Provision ist erst am Schlusse der Einlösung im Gesamtbetrage in Rechnung zu stellen.

Die Anzeigen über die eingelösten Teilbeträge sind an das F. M. zu erstatten.

Die eingelösten Coupons sind ohne Verletzung irgend eines Hauptmerkmales mit einem Hohleisen zu durchschlagen und geordnet partienweise an das Fachrechnungsdepartement des F. M. für die Staatsschuld, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, unter Angabe „Wertlose Papiere" und gleichzeitiger besonderer Anzeige an das F. M. einzusenden.

Ich ersuche Sie, zur Vermeidung von Buchzinsen zur Last der Finanzverwaltung die erforderlichen Deckungsbeträge möglichst rasch beanspruchen zu wollen.

Die Anzeigen über den jeweilig eingelösten Couponsbetrag sind allsogleich, womöglich Tag für Tag, direkt hieher zu leiten, damit ich in die Lage versetzt bin, die sofortige Anweisung der erforderlichen Bedeckung verfügen zu können.

12. K. u. k. österreichisch-ungarisches Konsulat in Amsterdam.

Das k. u. k. österreichisch-ungarische Konsulat wird ermächtigt, für Rechnung der Finanzverwaltung zum Termin 1. April 1877 Coupons der vierprozentigen Goldrente à 500, 50 und 10 Francs nach dem Verhältnisse von 250 Francs in Gold gleich 100 fl. österreichischer Währung Gold gleich 120 fl. holländischer Währung 1 S. 206) für Rechnung der Finanzverwaltung einzulösen.

Bezüglich der Goldrentencouponseinlösung, dann Belastung und Bedeckung haben übrigens ganz dieselben Anordnungen ihre volle Geltung, welche bereits bei der h. o.

*) Das geführte Konto ist gegenwärtig ein laufendes und wird in der Regel per Semester abgeschlossen.

Ermächtigung zum Ankaufe des Silberrentencoupons vom selben Termin*) dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulate schriftlich mitgeteilt worden sind.

1) **F. M. Erlaß v. 16. September 1877, Z. 5268/F. M.,**
an das k. u. k. österr. ungar. Konsulat in Amsterdam.

Mit Beziehung auf das h. o. Schreiben v. 19. März 1877, Z. 1704/F. M., wird das k. u. k. Konsulat ermächtigt, für Rechnung der Finanzverwaltung zum Termin Oktober 1877, Coupons der 4prozentigen österreichischen Goldrente á 500, 50 und 10 Francs nach dem Verhältnisse von 250 Francs in Gold gleich 100 fl. Ö. W. Gold einzulösen.

Nach dem gedruckten Texte des Goldrentencoupons hat sich die Finanzverwaltung allerdings verpflichtet, die Goldcoupons in Amsterdam nur in Francs nach obigem Verhältnisse einzulösen, was jedoch keineswegs die Auszahlung der Coupons im äquivalenten Betrage der holländischen Währung ausschließt, wenn die Parteien selbe begehren.

Falls daher die Couponsbesitzer die Auszahlung der Goldcoupons in holländischer Währung beanspruchen, so ist bei Umrechnung der Francs auf holländische Währung das Verhältnis des dortigen Francskurses zu Grunde zu legen, wie dieses nach Angabe des bei allen in Francs verzinslichen fremden Anlehen auf dem dortigen Platze zu geschehen pflegt und auch in der Zuschrift des k. u. k. Konsulates v. 28. März 1877, Z. 375,**) beantragt worden ist.

Selbstverständlich dürfte bei dieser Umrechnung nie mehr als 120 holl. Gulden für 250 Francs resultieren.

---

*) F. M. Akt vom 16. März 1877, Z. 1648/F. M.

**) F. M. Akt, Z. 1908/F. M. 1877.

23.

F. M. Zuschrift v. 13. Juni 1887, Z. 2562/F. M.,

an:

1. Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin,
2. Bank für Handel und Industrie in Berlin,
3. S. Bleichröder in Berlin,
4. Deutsche Bank in Berlin,
5. Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M.,
6. Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a. M.,
7. M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,
8. Württembergische Vereinsbank in Stuttgart.

Ich lade Sie ein, falls es Ihnen konvenieren sollte, für h. o. Rechnung als Zahlstelle für die am 1. Juli 1887 fälligen Coupons von den steuerfrei mit 5*) Prozent in Gold verzinslichen zur Einlösung der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn**) ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen auf dortigem Platze zu fungieren.

---

*) Konvertiert auf 4 Prozent auf Grund des Gesetzes v. 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39.

**) Infolge der weiteren Verstaatlichung von Eisenbahnen fand die Bestellung von Zahlstellen statt: Für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Elisabethbahnprioritäten (F. M. Akt v. 4. September 1887, Z. 3992/F. M., v. 10. Dezember 1887, Z. 4672/F. M. und v. 29. März 1888, Z. 1394/F. M.); für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Silberprioritäten der Franz Josefsbahn und der Vorarlberger Bahn (F. M. Akt v. 11. März 1887, Z. 122/F. M., respektive v. 14. August 1887, Z. 3685/F. M..); für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Silberprioritäten der Pilsen-Priesen(Komotau)bahn (F. M. Akt v. 31. März 1885, Z. 681/F. M.); für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Gold- und Silberprioritäten der Kronprinz Rudolphbahn (F. M. Akt v. 9. März 1889, Z. 1057/F. M.); für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Silberprioritäten der Galizischen Karl Ludwigbahn (F. M. Akt v. 19. Juni 1893, Z. 3940/F.M.); für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Goldprioritäten der österr. Lokaleisenbahngesellschaft (F. M. Akt v. 15. Juni 1894, Z. 3441/F. M.); für die Coupons und verlosten Obligationen der Erzherzog Albrechtbahnprioritäten (F. M. Akt v. 8. April 1895, Z. 2340/F. M.); für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Gold- und Silberprioritäten der Böhmischen Westbahn (F. M. Akt v. 24. Dezember 1895, Z. 8352/F. M.).

Die Bankfirmen, welche auf Grund dieser F. M. Akten als Zahlstellen, beziehungsweise Ankaufsstellen für die Coupons und verlosten Obligationen der Staatsschuld im Auslande bestellt wurden, enthält die S. 209 folgende Tabelle.

Der Coupon dieser Schuldverschreibungen ist bei den deutschen Zahlstellen in Reichsmark nach dem Verhältnisse von 8 Goldgulden gleich 16 M. 20 Pf. zahlbar, daher mit Mark 202·50, respektive 40·50 und 8·10.

Falls Ihrer Annahme, wollen Sie obigen Goldcoupon jedoch nur bei Präsentation, für Rechnung der k. k. österr. Finanzverwaltung einlösen.

Für diese Einlösung ist die Finanzverwaltung bereit, die gleichen Bedingungen, wie für die Einlösung des Goldrentencoupons eintreten zu lassen, nämlich die Vergütung von . . . . . von dem Einlösungsbetrage und die Portoauslagen, welche Spesen jeweilig erst in dem betreffenden Kontoabschlusse aufzunehmen sind.

Selbstverständlich haben bei Einlösung dieser Goldcoupons bezüglich der Durchschlagung der eingelösten Coupons, wie der rechtzeitigen Avisierung der Einlösungen und Sendungen, die ganz gleichen Anordnungen wie bei Einlösung der Goldrentencoupons*) zu gelten.

Die jeweilig erforderlichen Deckungen werden Ihnen von hieraus rechtzeitig zukommen.

Schließlich setze ich Sie in die Kenntnis, daß ich nach erfolgter Beantwortung dieses Schreibens in der h. o. Wiener Zeitung jene Zahlstellen publizieren lasse, welche zur Einlösung dieses Coupons auf deutschen Plätzen ermächtigt worden sind.

Sollten Sie auch auf dortigen Platze eine offizielle Kundmachung erforderlich finden, so ermächtige ich Sie, gleich wie in meinem Schreiben v. 11. März 1887, Z. 122/F. M., bezüglich der April-Silbercoupons der Franz Josephbahn-Prioritäten auf meine Kosten die Insertion veranlassen zu wollen.

*) Siehe S. 204.

Zahlstellen, beziehungsweise Ankaufsstellen

für die Effekten der Staatsschuld im Auslande.*)

*) Außerdem fungieren von Bankfirmen im Inlande die k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und die k. k. priv. österr. Bodenkreditanstalt als Zahlstellen für die Coupons und verlosten Obligationen der 4prozentigen Triester Lagerhausanleihe (F. M. Akt vom 30. November 1894, Z. 7465/F. M.).

für Deutschland
1
1
1
rfreie

für Deutschland	D	ch	Belgien			Schweiz		Niederlande
	Brel lan		Brüssel			Basel—Zürich		Amsterdam
	Schlesischer Bankverein	Banque de Paris et des Pays-Bas	Banque de Paris et des Pays-Bas Succ.	L. Lambert	Crédit général liégois	Basler Handelsbank	Schweizer Kreditanstalt	Konsulat Amsterdam
.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	.	1	1	1	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.

erfreie Kron[illegible]e in Frankfurt a. M (F. M. Akt v. 18. Juni 1904, Z. 38953). —

24.

F. M. Erlaß vom 9. Mai 1869, Z. 502/F. M.,

an den Leiter des k. k. Generalkonsulates in Amsterdam.

Ich finde zu verfügen, daß das k. k. Generalkonsulat den Konto über Tabakzahlungen direkt mit der Zentraldirektion der Tabakfabriken*) führe.

Das Generalkonsulat wird alle Mitteilungen, welche das Tabakgeschäft betreffen, sofort direkt an die Zentraldirektion zu richten haben, und es hat von den bezüglichen Berichten, welche das Generalkonsulat bisher an das F. M. erstattet hat, in Hinkunft nur mit der Ausnahme abzukommen, daß die der Zentraldirektion einzusendenden Anzeigen über den Empfang der Deckungen und den Erlös aus denselben, gleichzeitig auch an das F. M. zu erstatten sind.

Da das Reichsfinanzministerium auch fernerhin die Beischaffung der auswärtigen Valuten kommissionsweise zu besorgen die Gefälligkeit hat,**) so wolle der Empfang der für den Tabakkonto vom Reichsfinanzministerium übersendeten Deckungen dem genannten Ministerium, so wie bisher auch fortan bestätigt werden.

Hievon werden Sie in teilweiser Modifikation des Erlasses des k. k. F. M. v. 12. Februar d. J., Z. $\frac{667}{60}$

*) Gegenwärtig „Generaldirektion der Tabakregie".

**) Die Beschaffung der auswärtigen Valuten erfolgte schon nach ganz kurzer Zeit direkt durch das k. k. F. M.

einvernehmlich mit diesem Ministerium zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt. *)

*) Das k. und k. österreichisch-ungarische Konsulat in Amsterdam besorgt gegenwärtig außer dem Tabakgeschäfte auch die Einlösung von Coupons der vierprozentigen österreichischen Goldrente und den Ankauf von Coupons der einheitlichen Silberrente für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung (siehe S. 198 u. 205) und erhält sonach jeweilig beträchtliche Fonds als Deckung überwiesen, woraus die bezüglichen Zahlungen zu leisten sind.

Zur Abwicklung des Zahlungsgeschäftes bedient sich das Konsulat der Associatiekassa in Amsterdam.

Die mit F. M. Erlaß v. 1. Jänner 1884, Z. 5206/F. M. ex 1883, genehmigten Vereinbarungen des k. k. Konsulates in Amsterdam mit der Associatiekassa sind folgende:

1. Die Associatiekassa übernimmt die Einkassierung von Beträgen für das k. k. Konsulat und die Auszahlung der ihr mittels Schecks zur Zahlung angewiesenen Beträge. Hiefür wird der Associatiekasse eine Provision gewährt.

2. Die der Associatiekasse für Rechnung des Konsulates zugekommenen Beträge können in Gemäßheit des dem Konsulate mitgeteilten Prospektes über das Übereinkommen mit der Rentekasse, jederzeit unter den in diesem Prospekte festgesetzten Bedingungen zur Verzinsung für Rechnung des Konsulates zu dem jeweilig für alle Kontrahenten der Rentekassa gleichmäßig fixierten Zinsfuße auf den Konto der Rentekassa übertragen, und wieder gemäß dieser Bestimmungen gekündigt werden.

3. Die Einkassierung für Rechnung des Konsulates wird in der Weise eingeleitet, daß das Konsulat der Associatiekassa die Quittungen über die bei den verschiedenen Firmen zu behebenden Beträge zum Inkasso übergibt, wogegen die Associatiekassa den nächsten Tag nach Eingang der Valuta davon offizielle schriftliche Mitteilung macht.

Von den stattgefundenen Zahlungen der Schecks macht die Associatiekassa keine besondere Anzeige, doch steht dem Konsulate eine tägliche Ausfüllung des Kontokorrentbuches zur Verfügung.

4. Die Überschreibung von für Rechnung des Konsulates bei der Associatiekassa erliegenden, jedoch die Ziffer von 100.000 fl. nicht überschreitenden Beträgen, behufs Verzinsung auf den Konto der Rentekassa, sowie die Kündigung solcher Beträge, respektive Rückversetzung derselben vom Konto der Rentekassa auf das Konto der Associatiekasse wird durch die von der letzteren zur Verfügung gestellten und von dem Konsulate entsprechend ausgefüllten Blankette angesucht und von der Associatiekassa vollzogen.

5. Die für Rechnung des Konsulates zu effektuierenden Zahlungen erfolgen nur gegen die von dem Konsulate, unter genauer Einhaltung der zu vereinbarenden Formen ausgestellten Schecks. Die ordnungsmäßigen Schecks des Konsulates werden in der Grenze des Betrages, über welchen das Konsulat jeweilig zu verfügen hat, von der Associatiekassa prompt ausgezahlt.

25.

Zuschrift der k. k. Generaldirektion der Tabakregie vom 2. Jänner 1891, Z. 19899 ex 1890,

an die Firma Fried. Westenholz & Cie. in Hamburg.

Das k. k. F. M. hat Sie bereits in Kenntnis gesetzt, daß vorläufig für die Dauer eines Jahres*) der Versuch gemacht wird, die bisher auf dem Londoner Platze akkreditierten Häuser in Havana bei Ihnen zu akkreditieren.

Diese Firmen sind:

J. F. Berndes & Cie., H. Upmann & Cie. und Henry Clay and Bock & Cie. Limited, sämtlich in Havana.

Ich weise dieselben unter einem an, ihren Rembours nunmehr auf Ihr Haus in Tratten zu nehmen, welche auf deutsche Reichsmark lauten und 75 Tage a dato gestellt sind.

Von jeder Trassierung werden Sie unter Einsendung eines Duplikates der Faktura und eines Konnossementes über die erfolgte Verladung unverweilt verständigt werden.

Die Bedingungen Ihrer Vermittlung bestehen in einer Akzeptkommission von . . Prozent für die stattgehabten Trassierungen und von . . Prozent Kontokorrentezinsen pro und contra.

Die Krediteröffnungen gehen Ihnen von dem k. k. F. M. zu und können die Kredite von den genannten Firmen nur gegen den Beweis der erfolgten Verschiffung benützt werden.

*) Die Akkreditierung erfolgte sodann jeweilig bis zum Jahre 1903 ausschließlich bei diesem Hause. Siehe S. 217.

Von jedem einzelnen Trattenakzepte haben Sie das k. k. F. M. unter Angabe der Summe und des Verfallstages, sowie des dem betreffenden Hause noch offenstehenden Kreditrestes unverweilt zu verständigen, damit dasselbe in die Lage versetzt werde, durch rechtzeitige a conto-Deckungen die Aufrechnung von Buchzinsen zu Lasten der Finanzverwaltung tunlichst zu vermeiden.

Den Anzeigen über die Trattenabgaben sind auch die Ihnen zugekommenen Belege (Konnossemente, Fakturen) beizuschließen.

Die neu hinzukommenden Trassierungen sind in den schon bestehenden Trattenkonto des k. k. F. M.*) aufzunehmen, und ist die ganze, den Rembours betreffende Korrespondenz unmittelbar mit dem Ministerium zu pflegen, sowie auch die Einsendung der Jahresschlußabrechnung direkt an dasselbe zu geschehen hat.

*) Dieser bereits bestehende Trattenkonto wurde geführt für die Rembourserungen der Firmen: Kremelberg & Cie. in New-York und Kremelberg & Cie. in Baltimore.

26.

Zuschrift der k. k. Generaldirektion der Tabakregie vom 22. Juli 1903, Z. 25592,

an die Anglo-Austrian Bank in London.

Das k. k. F. M. hat Sie bereits davon in Kenntnis gesetzt, daß in Hinkunft sämtliche überseeische Häuser für Tabakbezüge der k. k. Regie nicht mehr, wie bisher ausschließlich bei dem Hause Fried. Westenholz & Co. in Hamburg für ihre Tratten akkreditiert sein werden, sondern daß die Tabakfirmen nunmehr ihre Tratten entweder auf Sie oder auf das genannte Hamburger Haus abgeben werden, je nachdem sich das eine oder andere für die k. k. Finanzverwaltung günstiger stellen wird.

Die k. k. Generaldirektion wurde vom k. k. F. M. beauftragt,*) Ihnen hinsichtlich dieser Trassierungen die erforderlichen Details aufzugeben und beehrt sich dieselbe in Gemäßheit dieses Auftrages Ihnen nunmehr folgende Mitteilung zu machen.

Für die Trassierungen kommen die nachbenannten Firmen in Frage, und zwar: J. F. Berndes & Co., Henry Clay and Bock & Co. Limited und H. Upmann & Co., alle drei in Havana, ferner L. Borchers & Co. in Richmond, Kremelberg & Co. in Newyork und schließlich das Haus J. D. Kremelberg & Co. in Baltimore.

*) Mit F. M. Erlaß v. 8. Juli 1903, Z. 30530.

Die Krediteröffnungen werden Ihnen von dem k. k. F. M. zugehen und können die Kredite von den genannten Firmen nur gegen den Beweis der erfolgten Verschiffung benützt werden.

Aus diesem Grunde werden die überseeischen Firmen von hier aus angewiesen werden, Sie von jeder Trassierung unter Einsendung eines Duplikates der Faktura und eines Konnossamentes über die erfolgte Verladung unverweilt zu verständigen.

Von jedem Trattenakzepte haben Sie das k. k. F. M. unter Angabe der Summe und des Verfallstages und unter Nachweis des jeweilig verbleibenden Kreditrestes unverweilt zu verständigen, damit Ihnen rechtzeitig die erforderlichen Deckungen zugewiesen werden können.

Den Anzeigen an das k. k. F. M. über die Trattenakzepte sind die Ihnen zugekommenen Dokumente (Faktura und Konnossament) anzuschließen.

Gleichzeitig mit der Anzeige an das k. k. F. M. haben Sie auch diese k. k. Generaldirektion von dem erfolgten Trattenakzepte zu verständigen.

In den bezüglichen Schreiben ist die verladende Firma, das Schiff, die Anzahl, Zeichen und Nummern der verladenen Kolli und die Summe, sowie der Verfallstag zu nennen.

Bei den Verladungen ab Havana via Newyork ist der Havaneser Dampfer anzugeben.

Was die Skadenz der Tratten anbetrifft, ob dieselben auf 60 Tage Sicht oder 72/75 Tage a dato gestellt sein werden, darüber kann Ihnen dermalen eine zuverlässige Mitteilung nicht gemacht werden. Es wird jedenfalls das Bestreben der k. k. Generaldirektion sein, diese Frage tunlichst einheitlich zu regeln, und werden Ihnen hierüber weitere Nachrichten später zukommen.

Die k. k. Generaldirektion ist von dem k. k. F. M. davon verständigt, daß Sie der k. k. Finanzverwaltung ein

unverzinsliches Kontokorrent eröffnen werden, auf welchem Ihnen eine Provision von . . Prozent für die abgegebenen Tratten vergütet werden wird.

Diese Provision ist jeweilig mit Semesterschluß von der Gesamtsumme der Tratten in Rechnung zu stellen und ist der bezügliche Kontoauszug direkt an das k. k. F. M. einzusenden. *)

*) Gleichzeitig wurde auch das Haus J. Berndes & Co. in Havana davon verständigt und angewiesen, die nächsten Trassierungen je nach Rentabilität der Tratten auf Hamburg oder London vorzunehmen; ebenso erfolgte später die Verständigung der übrigen Firmen.

27.

Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, F. M. V. Bl. Nr. 23 (1 S. 223).

Artikel XVII.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich der Zollzuschläge und des Waggeldes, sind in Goldmünze 2 S. 240) zu entrichten.

Zollbeträge unter 10 K, beziehungsweise Restbeträge unter dieser Grenze können in Landessilbermünzen zu 1 fl. = 2 K und in Teilmünzen der Kronenwährung entrichtet werden.

Die Festsetzung des Wertes der ausländischen Goldmünzen, welche bei Zollzahlungen zur Verwendung gelangen dürfen, in Kronenwährung erfolgt im Verordnungswege.

Die Regierung wird ermächtigt, in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, nach gesetzlicher Feststellung der Aufnahme der Barzahlungen, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung zu bestimmen, daß an Stelle der Entrichtung der Zölle in Goldmünze jene in Zahlungsmitteln der Kronenwährung zu treten habe.

Artikel XVIII.

Über Ansuchen der Parteien und gegen entsprechende Sicherstellung können die Zoll- und Nebengebühren mit Einschluß der Verzehrungssteuern, Lizenzgebühren, Zoll- und Verzehrungssteuerzuschläge unter den im Verordnungs-

wege zu bestimmenden Modalitäten gegen eine jeweilig von den beiderseitigen Finanzministerien einvernehmlich festzustellende Verzinsung bis auf sechs Monate kreditiert werden.

Als Zollkredite sind nicht anzusehen: die öffentlichen Transportanstalten und Lagerhausunternehmungen fallweise aus besonderen Rücksichten erteilte Gestattung der wöchentlichen oder monatlichen Nachhineinzahlung der während dieser Zeit aufgelaufenen Eingangsabgaben; ferner die den Kontierungsmagazinen gewährleistete Nachhineinzahlung der innerhalb der Abrechnungsperiode in den freien Verkehr abgesetzten Waren.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von fünfprozentigen Verzugszinsen tritt ein:

a) wenn die kreditierte Gebühr am Verfallstage nicht eingezahlt wird, von dem auf den Verfallstag nächstfolgenden Tage angefangen;

b) im Falle der Begleitscheinabfertigung ohne Stellungspflicht, wenn die Gebührenentrichtung nicht innerhalb der im Begleitschein ausgedrückten Zahlungsfrist erfolgt, von dem auf den Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Tage angefangen;

c) wenn eine im Vormerkverfahren abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Rückausfuhr gebracht wird, von dem auf den Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Tage angefangen, unbeschadet der Entrichtung der im Absatze 1 erwähnten Verzinsung für die von den während der Vormerkfrist nicht ausgeführten Waren aushaftenden Gebühren.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen tritt jedoch in allen Fällen dann nicht ein, wenn die entfallenden Gebühren in barem vollständig sichergestellt sind.

Von der Forderung der Verzugszinsen in dem sub c) angeführten Falle kann abgesehen werden, wenn [illegible]

versäumnis ohne eigene Schuld des Inhabers des Vormerkscheines durch Unfall oder höhere Gewalt verursacht war.

Artikel XIX.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer bezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren, Konsumabgaben) und den Zollzuschlägen sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 10 h von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waren, deren Abwage von Amts wegen oder auf Verlangen der Partei geschieht, nach Maßgabe des tatsächlich gewogenen Quantums.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung und für Verwiegungen mittels Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, dann in allen Fällen, in denen keine Zollgebühr zu erheben ist, entfällt die Berechnung eines Waggeldes.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtsteile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtsteile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesamtgewicht der Ware weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 5 h als Waggeld zu entrichten.

2. Das Lagergeld für Waren, die in amtliche Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 3 h für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung. Die Partei hat auf mindestens drei lagerzinsfreie Tage Anspruch; die lagerzinsfreie Zeit kann im Verordnungswege beliebig erweitert werden.

In Fällen außerordentlichen Warenandranges kann der Lagerzins bis auf 5 h für 100 Kilogramm und Tag erhöht oder die Lagerfrist entsprechend beschränkt werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, und

der Gebühren für amtliche Warenbegleitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Artikel XX.

Wenn bei der Berechnung der Zoll- und Nebengebühren sich Beträge unter 5 h ergeben, so sind jene, welche weniger als 3 h betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche 3 h und mehr betragen, mit 5 h einzuheben.

1) Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, F. M. V. Bl. Nr. 25.

§ 20.

(Zu Artikel XVII bis XX.)

Zahlung der Zollgebühren.

Zu Zollzahlungen können außer den Landesgoldmünzen der Kronenwährung noch die in der folgenden Tabelle ersichtlich gemachten in- und ausländischen Goldmünzen × S. 225) mit den daselbst angegebenen Werten angenommen werden:

Benennung der Münze	Wert in Kronen pro 1 Stück		Minimalgewicht		
			für 1 Stück	für ganze Posten	
	K	h	Gramm	Stück	Gramm
Österreichische und ungarische Dukaten	11	29	3·487	1000	3.487
Österreichische vierfache Dukaten .	45	16	13·948	.	.
Goldstücke österreichische und ungarische à 8 fl.	19	04	6·440	500	3.220
Goldstücke österreichische und ungarische à 4 fl.	9	52	3·220	1000	3.220
Zwanzigfrankstücke französischen, belgischen, griechischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstlich Monaco-Gepräges	19	04	6·440	500	3.220
Zehnfrankstücke französischen, belgischen, griechischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges	9	52	3·220	1000	3.220
Fünffrankstücke französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges	4	76	1·610	.	.
Zwanzigmarkstücke	23	52	7·950	500	3.975
Zehnmarkstücke	11	76	3·975	1000	3.975
Sovereigns, ganze	24	02	7·974	500	3.987
Sovereigns, halbe	12	01	3·987	1000	3.987

Hinsichtlich der Zulassung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgestellten Anweisungen auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen (Zollgoldanweisungen) bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. November 1900, R. G. Bl. Nr. 198, V. Bl. Nr. 173, sinngemäß in Geltung XX S. 228).

Über jede gezahlte Gebühr wird eine amtliche Bestätigung erfolgt.

Die im Artikel XX des Zollgesetzes gestattete Abrundung von Beträgen unter 5 h hat, wenn Waren mehrerer Tarifnummern zur Verzollung gelangen, in der Schlußsumme der Zölle, beziehungsweise der Verbrauchsabgaben, Lizenzgebühren ꝛc. und, wo Nebengebühren einzuheben sind, bei jeder einzelnen Nebengebühr einzutreten.

Hinsichtlich der Bewilligung der Zollkreditierung XXX S. 233) bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1862, R. G. Bl. Nr. 6, sinngemäß in Geltung. Die im § 3, Alinea a, dieser Verordnung statuierte Unfähigkeit zur Erlangung eines Zollkredites wird auf die Dauer von drei Jahren nach Schöpfung des betreffenden Urteiles eingeschränkt.

Die Höhe des hiebei in Frage kommenden Zinsfußes wird durch besondere Verordnungen festgesetzt und öffentlich verlautbart werden. Bis auf weiteres wird derselbe mit zwei vom Hundert festgesetzt.

Eine Kreditierung der Nebengebühren findet nur statt, falls dieselben zugleich mit der Zollgebühr zur Bemessung gelangen XXXX S. 235).

X) F. M. Akt vom 23. September 1901, Z. 4127/F. M.

I. Erlaß an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Mit Rücksicht auf die mit 1. Oktober l. J. stattfindende Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank ordnet das F. M. [redacted] von diesem Tage an die Über-

schußabfuhren in Gold einschließlich der einfließenden Zollgoldanweisungen seitens der unterstehenden Landeskassa *) nicht mehr wie bisher an die k. k. Staatszentralkassa in Wien, sondern für Rechnung dieser Kassa direkt an die Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien, respektive an die dortige Filiale der Ö. u. Bank gegen Empfangsbestätigung derselben zu leisten sind.**)

(Zusatz für Troppau: Ferner sind die Goldabfuhren des Hauptzollamtes in Oderberg von obigem Zeitpunkte an direkt an die Hauptanstalt in Wien zu richten.)

Hiebei wird bemerkt, daß derartige Abfuhren***) womöglich in ganzen, vorschriftsmäßig adjustierten, das gesetzliche Minimalgewicht ausweisenden Posten zu geschehen haben, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um Goldmünzen handelt, deren häufigeres Vorkommen die Formierung ganzer Posten in verhältnismäßig kurzer Zeit ermöglicht, wie dies namentlich bei 20-Reichsmark- und 20-Frank-Stücken der Fall ist. Dagegen unterliegt es auch weiterhin keinem Anstande, seltener vorkommende Goldmünzen in geringeren Mengen, eventuell einzeln, in Abfuhr zu bringen.****)

---

*) Zusatz für Wien und Prag: und des dortigen Hauptzollamtes; für Lemberg: und der Filiallandeskassa in Krakau.

**) Zufolge F. M. Erl. vom 21. November 1903, Z. 71833, sind nunmehr auch die Goldabfuhren aller am Sitze einer Landeskassa befindlichen Hauptzollämter direkt an die Bankfilialen zu leisten.

***) Anläßlich diverser Anstände bei den Goldabfuhren des Hauptzollamtes in Prag an die dortige Filiale der Ö. u. Bank wurde die Finanzlandesbehörde in Prag mit F. M. Erl. v. 29. Jänner 1903, Z. 160/F. M., beauftragt, mit der genannten Filiale eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß dieselbe die Empfangsbestätigung über das von dem k. k. Hauptzollamte in ganzen Posten erlegte Gold diesem Amte sofort nach Konstatierung der Richtigkeit des auf den einzelnen Posten angegebenen Bruttogewichtes einhändigt, wogegen sich das Hauptzollamt mittels Reverses zu verpflichten hätte, etwaige bei der Sortierung der Goldmünzen konstatierte Anstände nachträglich zu berichtigen.

****) Anläßlich der Verweigerung der Übernahme eines von der Finanzlandeskasse in Brünn an die dortige Filiale der Ö. u. Bank abgeführten 10-Mark-Stückes wurde der genannten Kasse über F. M. Erl. v. 1. Oktober 1902, Z. 3719/F. M. bedeutet, daß die Abfuhr einzelner seltener vorkommender Goldmünzen im Sinne des F. M. Erl. v. 23. September 1901, Z. 4127/F. M., zwar unter Umständen zulässig ist, derartige Erläge aber gleichwohl tunlichst zu vermeiden sind, keinesfalls aber in kurzen Fristen häufig vorkommen dürfen.

Betreffs des erforderlichen Dokumentenaustausches mit der Staatszentralkassa haben die bezüglich der Bargeldabfuhren geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß nach Einlangen der Amtsquittung seitens der Staatszentralkassa, die in Händen der Landeskassen, respektive der Hauptzollämter befindliche Empfangsbestätigung der Ö. u. Bank unverweilt an obige Kassa einzusenden sein wird.

Schließlich wird die k. k. Direktion angewiesen, die an Standorten von Bankfilialen befindlichen Zollämter zu beauftragen, dem Begehren dieser Filialen nach Verabfolgung von Silbergulden im Verwechslungswege gegen Noten nach Maßgabe des bezüglichen Vorrates anstandslos zu entsprechen.

(II. Zuschrift an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.)

III. Erlaß an die k. k. Staatszentralkassa.

Die k. k. Staatszentralkassa wird hiemit in Kenntnis gesetzt, daß mit 1. Oktober 1901 der gesamte staatliche Golddienst der Ö. u. Bank übertragen wird.

Es werden daher auch von diesem Tage an in Abänderung des bisherigen Vorganges die Überschußabfuhren in Gold von Seite der Landeskassen und der Hauptzollämter in Wien, Prag und Oberberg nunmehr an die Hauptanstalt, beziehungsweise an die Filialen der Ö. u. Bank geleistet werden. Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist in dem abschriftlich mitfolgenden, an sämtliche Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vorgezeichnet.

Hiernach erhält die k. k. Staatszentralkassa von jeder durch eine Landeskassa an die Hauptanstalt oder eine Filiale der Ö. u. Bank geleisteten Goldabfuhr durch das Einlangen des Gegenscheines Kenntnis. Die k. k. Staatszentralkassa hat hierauf den Kassenwert des abgeführten Goldbetrages als Abfuhr der betreffenden Landeskassa, respektive Hauptzollamtes in Empfang zu nehmen und [redacted] als Vorschuß an

der Ö. u. Bank zu bewerkstelligen. Sofort nach Einlangen des Gegenscheines in der betreffenden Landeskassa über den in Abfuhr gebrachten Goldbetrag die Amtsquittung zu übersenden; die für dieselbe einlangende Quittung der Hauptanstalt, beziehungsweise der Filiale der Ö. u. Bank ist als Journalsbeleg zu benützen.

Schließlich wird die k. k. Staatszentralkassa ermächtigt, in Fällen dringenden Goldbedarfes Beträge bis zu 200.000 Reichsmark, beziehungsweise 200.000 Francs gegen vom h. o. Departement I B * vidierte Quittung bei der Ö. u. Bank direkt zu beheben. Ein diese Beträge überschreitender Goldbedarf, dessen Ausfolgung seitens der Ö. u. Bank nur über vorherige schriftliche Anweisung des F. M. stattfinden wird, ist h. o. rechtzeitig anzusprechen.

XX) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. November 1900, R. G. Bl. Nr. 198,

betreffend die Zulassung von Anweisungen der Ö. u. Bank auf Goldmünzen zur Entrichtung von Zöllen. **)

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien werden v. 15. Dezember 1900 angefangen von der Ö. u. Bank ausgestellte Anweisungen auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen (Zollgoldanweisungen) unter den nachfolgenden Modalitäten zu Zollzahlungen zugelassen:

1. Die Ausstellung und Ausgabe dieser Zollgoldanweisungen erfolgt bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien sowie bei sämtlichen Filialen dieser Bank in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem beigeschlossenen Formulare. ***)

2. Die Zollgoldanweisungen tragen die statutenmäßigen Unterschriften der ausgebenden Bankanstalt und sind mit dem

*) Gegenwärtig Departement XIV.
**) F. M. V. Bl. Nr. 178 (Z. 5195/F. M.).
***) Siehe S. 231.

Trockenstempel der Ö. u. Bank versehen. Sie lauten an die Ordre der Staatszentralkassa.

3. Der Betrag, auf welchen die Zollgoldanweisungen ausgestellt werden, ist so auszumessen, daß er der Stückelung + S. 232) jener Goldmünzen entspricht, welche nach der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 27. Dezember 1878, R. G. Bl. Nr. 142, dem Gesetze v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128,*) sowie der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 1. Oktober 1900, R. G. Bl. Nr. 166, zu Zollzahlungen verwendet werden können.

Die Zollgoldanweisungen haben auf keine höheren Beträge zu lauten, als dies mit Rücksicht auf die Höhe der entfallenden Zollgebühren und die Stückelung der Goldmünzen notwendig erscheint.

Die hienach sich eventuell ergebende Differenz zwischen den zu entrichtenden Zollgebühren und dem Betrage, auf welchen die Zollgoldanweisung lautet, ist von der Partei bar zu erlegen, beziehungsweise an dieselbe vom Amte im Sinne der bestehenden Vorschriften zurückzuerstatten.**)

4. Vor der Überreichung müssen die Zollgoldanweisungen bei dem Zollamte auf der Rückseite der Anweisung mit der Namensfertigung und der Adresse der zollpflichtigen Partei versehen werden.

5. Für die Behandlung der Zollgoldanweisungen seitens der Zollämter haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

Bei Zollgoldanweisungen, welche auf einen Betrag von mehr als 2000 Reichsmark oder von mehr als 2000 Francs lauten, wird der auf den Blanketten befindliche Vordruck: „Verwendbar nur beim Zollamte (Zollstelle) in . . . . .“ ausgefüllt und kann eine solche Anweisung nur bei jenem

*) Zur Erleichterung des Zollverkehres hat die Ö. u. Bank unterm 21. März 1904 sämtliche Bankanstalten speziell angewiesen, auch auf Landesgoldmünzen der Kronenwährung lautende Zollgoldanweisungen in jedem beliebigen durch zehn teilbaren Betrage kostenfrei auszustellen. (F. M. Akt vom 29. März 1904, Z. 1199/[redacted]

**) Siehe auch S. [redacted]

Zollamte (Zollstelle) zur Zollzahlung verwendet werden, welches der Ö. u. Bank bei der Ausstellung der Anweisung als Zahlstelle bezeichnet wurde. In solchen Fällen wird das betreffende Zollamt von der Ausstellung der Anweisung durch die Ö. u. Bank verständigt.

Die bei dem Zollamte präsentierten Zollgoldanweisungen sind zunächst seitens des die Anweisung in Empfang nehmenden Beamten insbesondere auf das Vorhandensein der Firmierung und des Trockenstempels der Ö. u. Bank sowie der Unterschrift der zollpflichtigen Partei, ferner auf die Übereinstimmung der in Worten und Ziffern angegebenen Wertbeträge zu prüfen. Bei Zollgoldanweisungen, welche dem Zollamte seitens der Ö. u. Bank zu avisieren sind, hat sich die Prüfung auch auf die tatsächlich erfolgte Avisierung zu erstrecken.

Wird die Anweisung nach diesen Richtungen hin für anstandslos befunden, so ist dieselbe mit den Präsentationsdaten zu versehen.

Die Zollgoldanweisungen sind wie bares Geld zu behandeln, als solches in der Hauptkassa zu verwahren, in der Münzliste zu verzeichnen und binnen drei Tagen nach der Überreichung abzuführen.

In der Münzliste sind diese Anweisungen unter Anführung der Nummer, der Bankanstalt, von welcher sie ausgegeben wurden und des Betrages stückweise anzuführen.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Verwendbar nur beim Zollamte (Zollstelle) in . . . . . .

№ 0000 . . . . . 190 .

Die Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank in Wien zahlt an die Ordre der k. k. Staatszentralkassa in Wien

[redacted]

gegen Überreichung dieser Anweisung.

[redacted]

Trocken-stempel der Ö. u. Bank.

Lautet diese Anweisung auf einen Betrag von mehr als 2000 Reichsmark oder von mehr als 2000 Francs, so ist dieselbe zur Zollzahlung nur bei jenem Zollamte (Zollstelle) verwendbar, welches der Österreichisch-ungarischen Bank bei Ausstellung der Anweisung als Zahlstelle bezeichnet wurde.

Benennung der Münze	Wert in Kronen pro 1 Stück		Minimalgewicht		
			für 1 Stück	für ganze Posten	
	K	h	Gramm	Stück	Gramm
Österreichische und ungarische Dukaten	11	29	3·487	1000	3.487
Österreichische vierfache Dukaten .	45	16	13·948	.	.
Goldstücke österreichische und ungarische à 8 fl.	19	04	6·440	500	3.220
Goldstücke österreichische und ungarische à 4 fl.	9	52	3·220	1000	3.220
Zwanzigfrankstücke französischen, belgischen, griechischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstlich Monaco-Gepräges	19	04	6·440	500	3.220
Zehnfrankstücke französischen, belgischen, griechischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges	9	52	3·220	1000	3.220
Fünffrankstücke französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges	4	76	1·610	.	.
Zwanzigmarkstücke	23	52	7·950	500	3.975
Zehnmarkstücke	11	76	3·975	1000	3.975
Sovereigns, ganze	24	02	7·974	500	3.987
Sovereigns, halbe	12	01	3·987	1000	3.987

Hinsichtlich der Zulassung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgestellten Anweisungen auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen (Zollgoldanweisungen) bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. November 1900, R. G. Bl. Nr. 198, V. Bl. Nr. 173, sinngemäß in Geltung ×× S. 228).

Über jede gezahlte Gebühr wird eine amtliche Bestätigung erfolgt.

Die im Artikel XX des Zollgesetzes gestattete Abrundung von Beträgen unter 5 h hat, wenn Waren mehrerer Tarifnummern zur Verzollung gelangen, in der Schlußsumme der Zölle, beziehungsweise der Verbrauchsabgaben, Lizenzgebühren ꝛc. und, wo Nebengebühren einzuheben sind, bei jeder einzelnen Nebengebühr einzutreten.

Hinsichtlich der Bewilligung der Zollkreditierung ××× S. 233) bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1862, R. G. Bl. Nr. 6, sinngemäß in Geltung. Die im § 3, Alinea a, dieser Verordnung statuierte Unfähigkeit zur Erlangung eines Zollkredites wird auf die Dauer von drei Jahren nach Schöpfung des betreffenden Urteiles eingeschränkt.

Die Höhe des hiebei in Frage kommenden Zinsfußes wird durch besondere Verordnungen festgesetzt und öffentlich verlautbart werden. Bis auf weiteres wird derselbe mit zwei vom Hundert festgesetzt.

Eine Kreditierung der Nebengebühren findet nur statt, falls dieselben zugleich mit der Zollgebühr zur Bemessung gelangen ×××× S. 235).

×) F. M. Akt vom 23. September 1901, Z. 4127/F. M.

I. Erlaß an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Mit Rücksicht auf die mit 1. Oktober l. J. stattfindende Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank ordnet das F. M. an, daß von diesem Tage an die Über-

schußabfuhren in Gold einschließlich der einfließenden Zollgoldanweisungen seitens der unterstehenden Landeskassa *) nicht mehr wie bisher an die k. k. Staatszentralkassa in Wien, sondern für Rechnung dieser Kassa direkt an die Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien, respektive an die dortige Filiale der Ö. u. Bank gegen Empfangsbestätigung derselben zu leisten sind.**)

(Zusatz für Troppau: Ferner sind die Goldabfuhren des Hauptzollamtes in Oderberg von obigem Zeitpunkte an direkt an die Hauptanstalt in Wien zu richten.)

Hiebei wird bemerkt, daß derartige Abfuhren***) womöglich in ganzen, vorschriftsmäßig adjustierten, das gesetzliche Minimalgewicht ausweisenden Posten zu geschehen haben, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um Goldmünzen handelt, deren häufigeres Vorkommen die Formierung ganzer Posten in verhältnismäßig kurzer Zeit ermöglicht, wie dies namentlich bei 20-Reichsmark- und 20-Frank-Stücken der Fall ist. Dagegen unterliegt es auch weiterhin keinem Anstande, seltener vorkommende Goldmünzen in geringeren Mengen, eventuell einzeln, in Abfuhr zu bringen.****)

---

*) Zusatz für Wien und Prag: und des dortigen Hauptzollamtes; für Lemberg: und der Filiallandeskassa in Krakau.

**) Zufolge F. M. Erl. vom 21. November 1903, Z. 71833, sind nunmehr auch die Goldabfuhren aller am Sitze einer Landeskassa befindlichen Hauptzollämter direkt an die Bankfilialen zu leisten.

***) Anläßlich diverser Anstände bei den Goldabfuhren des Hauptzollamtes in Prag an die dortige Filiale der Ö. u. Bank wurde die Finanzlandesbehörde in Prag mit F. M. Erl. v. 29. Jänner 1903, Z. 160/F. M., beauftragt, mit der genannten Filiale eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß dieselbe die Empfangsbestätigung über das von dem k. k. Hauptzollamte in ganzen Posten erlegte Gold diesem Amte sofort nach Konstatierung der Richtigkeit des auf den einzelnen Posten angegebenen Bruttogewichtes einhändigt, wogegen sich das Hauptzollamt mittels Reverses zu verpflichten hätte, etwaige bei der Sortierung der Goldmünzen konstatierte Anstände nachträglich zu berichtigen.

****) Anläßlich der Verweigerung der Übernahme eines von der Finanzlandeskasse in Brünn an die dortige Filiale der Ö. u. Bank abgeführten 10-Mark-Stückes wurde der genannten Kasse über F. M. Erl. v. 1. Oktober 1902, Z. 3719/F. M. bedeutet, daß die Abfuhr einzelner seltener vorkommender Goldmünzen im Sinne des F. M. Erl. v. 23. September 1901, Z. 4127/F. M., zwar unter Umständen zulässig ist, derartige Erläge aber gleichwohl tunlichst zu vermeidensind, keinesfalls aber in kurzen Fristen häufig vorkommen dürfen.

Betreffs des erforderlichen Dokumentenaustausches mit der Staatszentralkassa haben die bezüglich der Bargeldabfuhren geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß nach Einlangen der Amtsquittung seitens der Staatszentralkassa, die in Händen der Landeskassen, respektive der Hauptzollämter befindliche Empfangsbestätigung der Ö. u. Bank unverweilt an obige Kassa einzusenden sein wird.

Schließlich wird die k. k. Direktion angewiesen, die an Standorten von Bankfilialen befindlichen Zollämter zu beauftragen, dem Begehren dieser Filialen nach Verabfolgung von Silbergulden im Verwechslungswege gegen Noten nach Maßgabe des bezüglichen Vorrates anstandslos zu entsprechen.

(II. Zuschrift an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.)

III. Erlaß an die k. k. Staatszentralkassa.

Die k. k. Staatszentralkassa wird hiemit in Kenntnis gesetzt, daß mit 1. Oktober 1901 der gesamte staatliche Golddienst der Ö. u. Bank übertragen wird.

Es werden daher auch von diesem Tage an in Abänderung des bisherigen Vorganges die Überschußabfuhren in Gold von Seite der Landeskassen und der Hauptzollämter in Wien, Prag und Oberberg nunmehr an die Hauptanstalt, beziehungsweise an die Filialen der Ö. u. Bank geleistet werden. Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist in dem abschriftlich mitfolgenden, an sämtliche Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vorgezeichnet.

Hiernach erhält die k. k. Staatszentralkassa von jeder durch eine Landeskassa an die Hauptanstalt oder eine Filiale der Ö. u. Bank geleisteten Goldabfuhr durch das Einlangen des Gegenscheines Kenntnis. Die k. k. Staatszentralkassa hat hierauf den Kassenwert des abgeführten Goldbetrages als Abfuhr der betreffenden Landeskassa, respektive Hauptzollamtes in Empfang zu nehmen und gleichzeitig als Vorschuß an

Die Registerführung über die Zolleinnahmen hat, entsprechend der Einrichtung des neuen Tarifes, nicht mehr in Goldgulden und Kreuzern, sondern in Kronen und Hellern, und zwar je nachdem die Zahlungen in Gold oder Bankvaluta zu leisten sind, in den entsprechenden Kolonnen stattzufinden.

In den Journalen und Büchern für das Zollgefälle sind nur zwei Bargeldkolonnen, eine für Gold und eine für Bankvaluta, zu führen; die Kolonne für Silber entfällt, da Zahlungen in Silber mit Aufgeld ausgeschlossen sind.

Sogleich nach dem tageweisen Abschlusse der Zollregister sind die Summe der in Gold zu leistenden Zollgebühren (Zölle, Zollsicherstellungen, Zollzuschläge und Waggelder) sowie die Summe der in Bankvaluta zu leistenden Lagerzinse und anderer anläßlich der Zollzahlung entrichteter Gebühren und Steuern in das wie alle übrigen Journale auf die Verrechnung in der Kronenwährung eingerichtete Hauptempfangsjournal, und zwar in die Goldkolonne, beziehungsweise in die Kolonne, für Bankvaluta zu übertragen.

Sodann ist jener Teilbetrag an Zollgebühren, der nicht in Goldmünze, sondern in Bankvaluta eingehoben wurde (Zollbeträge unter 10 K und Restbeträge unter dieser Grenze, letztere auch von eingelösten Anerkenntnissen), in dem ebenfalls für die Verrechnung in der Kronenwährung eingerichteten Ausgabshauptjournale und im Etatsubjournale für das Zollgefälle in der Goldkolonne zu verausgaben und im Hauptempfangsjournale, beziehungsweise in dem genannten Etatsubjournale in der Kolonne für Bankvaluta in Empfang zu stellen.

Bei den Monatsabschlüssen sind die Summen der Zollgebühren aus dem Einnahmeregister rubrikenweise unverändert in das Zolletatsubjournal [illegible]hungsweise Bankvalutakolonne) zu übertr[illegible]

Die aus dem Zolletatjournale in das Kontokorrentjournal, beziehungsweise aus dem Zolletatsubjournal in das Finanzetatjournal zu übertragenden Ergebnisse in Gold und Bankvaluta sind in eine Summe vereint in die Bargeldkolonne der letzterwähnten Journale zu übertragen.

Die für Lagerzinse und andere anläßlich der Zollzahlung zu entrichtende Gebühren und Steuern eventuell auch in Goldmünzen eingeflossenen Beträge sind im Hauptempfangsjournal und in den bezüglichen Etat(sub)journalen in der Bankvaluta-, beziehungsweise Bargeldkolonne zu verrechnen.

In der Münzliste sind die Goldmünzen mit dem in der Durchführungsvorschrift zum Zollgesetze angegebenen, dem allgemeinen Kassawerte entsprechenden Werte aufzuführen; im übrigen tritt in der Führung der Münzliste durch die vorstehenden Verfügungen eine Änderung nicht ein.

Die Ausgaben des Zollgefälles (Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben) sind im Zollrestitutionsregister, welches vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung zu führen ist, je nachdem sie in Gold oder in Bankvaluta zu leisten sind, in die entsprechenden Kolonnen einzustellen.

Nach dem Tagesabschlusse ist bezüglich jenes Betrages der in Gold zurückzuzahlenden Zollgebühren, welcher statt in Gold in Bankvaluta ausgezahlt wurde (Beträge unter 10 K, dann Restbeträge unter dieser Grenze), die analoge Rechnungsdurchführung wie bezüglich der Einnahmen zu pflegen.

Die im Punkte 7 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Dezember 1878, V. Bl. Nr. 45, angeordnete Nachweisung D der täglichen Einnahmen des Zollgefälles und der mit Schluß jedes Tages vorhandenen Beträge an Goldmünzen, Eingulden[illegible] und Teilmünzen der Kronenwährung sowie an An[illegible]tnissen über die kreditierten Beträge ist nach dem mit

der Verordnung vom 21. Februar 1906, Z. 12745 (V. Bl. Nr. 35), festgesetzten Formulare *) zu führen.

Bei der Jahresabschlußrechnung ist sich nach den hier angegebenen Verrechnungsgrundsätzen zu benehmen.

Für die Übergangsperiode, das ist, insolang noch Empfänge und Ausgaben vorkommen, die aus Zollamtshandlungen vor dem 1. März 1906 herrühren, wie bei der Einzahlung geborgter oder nachträglich zu entrichtender Zollgebühren, bei der Rückstellung von Gefällssicherstellungen und bei Gefällsrückgaben haben die bisherigen Bestimmungen über die Art der Entrichtung, beziehungsweise Rückstellung Anwendung zu finden, da das neue Zollgesetz nicht rückwirkend ist; doch sind Gefällssicherstellungen mit jenen Beträgen zurückzustellen, die ihrer Umrechnung in die Kronenwährung nach dem Verhältnisse von 42 Goldgulden = 100 K entsprechen.

Da somit auch nach dem 1. März 1906 noch Zahlungen in Silber mit Aufgeld stattfinden können, die abgesonderte Verrechnung der in Silbergulden eingeflossenen, beziehungsweise ausgezahlten Beträge jedoch nicht mehr erforderlich ist, so sind Beträge, die statt in Gold in Silber mit Aufgeld geleistet werden, bei der Rechnungsdurchführung nicht in der bestandenen Silberkolonne der Journale, sondern in der Bankvalutakolonne einzustellen.

Von Anerkenntnissen, die vor dem 1. März 1906 erlegt wurden, sind Zinsen nicht einzuheben.

Der Finanzministerialerlaß vom 18. Jänner 1879, Z. 398/F. M., V. Bl. Nr. 9, tritt gleichzeitig mit dem Finanzministerialerlasse vom 29. Dezember 1892, Z. 7004/F. M., V. Bl. Nr. 70 (§ 68 dieser Vorschrift), außer Wirksamkeit.

Diese Abänderungen treten mit 1. März 1906 in Kraft.

---

*) Siehe S. 239.

Formular zu S. 237, letzter Abs.

Nachweisung

der im Monate . . . . . 19 . . für das Zollgefälle eingeflossenen Beträge an Goldmünzen, Bankvaluta sowie Anerkenntnissen.

1	2	3				4		5		6		7		8	
		Expedition				Gesamte Tages-einnahme		Mit Schluß des Tages sind vorhanden							
		von Nr.	bis Nr.	Gold				Gold		An-erkennt-nisse		Bank-valuta		Zu-sammen	
Tag				K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

2) Besondere Bestimmungen für die k. k. Zollämter in der allgemeinen Vorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Kassen u. s. w. vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M. (V. Bl. Nr. 220).

(§ 87.) Abwägen der einzelnen Goldstücke. Annahme von Goldposten bei Zollzahlungen.

Werden Goldmünzen stückweise erlegt, deren äußere Prüfung schon ergibt, daß sie intakt sein dürften, so ist der übernehmenden Kassa ein nur stichprobenweises Abwägen der von einer Partei erlegten, die Stückzahl einer Post nicht erreichenden Goldstücke gestattet.

Da die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Dezember 1878, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Durchführung *) des allgemeinen Zolltarifes über die Einhebung der Zölle in Gold, die Entrichtung der Zollgebühren auch in Posten von Goldmünzen zuläßt, deren Minimalgewicht besonders vorgeschrieben ist, so ist sich bei der Übernahme solcher Posten in sinngemäßer Anwendung der im § 38, sub 4 des Erlasses des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1850, Z. 494/F. M., für die Annahme von Silberguldenposten vorgeschriebenen Bestimmungen zu benehmen. Hinsichtlich der Gewichtsfeststellung ist sich auf die Abwage und Konstatierung des vorgeschriebenen Postenminimalgewichtes zu beschränken. Die Abwage der einzelnen Stücke hat, soferne nicht besondere Bedenken obwalten, erst bei der Sortierung der Post stattzufinden.

Die Nichteinhaltung des stückweise vorgeschriebenen Minimalgewichtes für jedes einzelne Stück kann nicht den Grund einer besonderen Haftung für die Partei bilden, sobald das Gewicht der Post und deren Inhalt im übrigen regulär sind. × S. 241).

*) Nunmehr § 20 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze v. 13. Februar 1906, siehe S. 228.

×) **F. M. Erlaß vom 28. Jänner 1897, Z. 56754 ex 1896,**
an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Aus Handelskreisen ist h. o. darüber Beschwerde erhoben worden, daß die k. k. Zollämter selbst vollwichtige ausländische Goldmünzen von der Annahme zu Zollzahlungen zurückweisen, wenn dieselben auch nur kaum bemerkbare Ritze aufweisen, welche die Münze schon aus dem Gepräge mitbringt oder sogenannte Haarrisse zeigen, welche beim Verpacken der Münzen entstehen, jedoch das Gewicht derselben nicht verringern.

Da eine absichtliche Erschwerung des Verkehres bei Goldzahlungen nicht in den h. o. Intentionen gelegen ist, wird die k. k. Direktion eingeladen, die dortländischen Zollämter anzuweisen, den Parteien bei der Annahme von Goldmünzen zu Zollzahlungen keinerlei unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Insbesondere sind Goldmünzen, welche vollwichtig sind, oder doch noch das in der Tabelle A*) zur Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1878, R. G. Bl. Nr. 142 (V. Bl. Nr. 45), normierte Minimalgewicht besitzen, nicht zurückzuweisen, es wäre denn, daß dieselben durchlocht, beschnitten oder sonst in ganz außerordentlicher Weise beschädigt sind, so daß ihnen der Charakter eines gangbaren Münzstückes überhaupt nicht mehr beigemessen werden kann.

*) Nunmehr Tabelle S. 224.

28.

Zuschrift der Ö. u. Bank vom 14. November 1900, Z. 2943,

an den k. k. Finanzminister.*)

Mit der Zuschrift vom 31. v. M., Z. 4777/F. M., war es Eurer Exzellenz gefällig, die Ö. u. Bank in Kenntnis zu setzen, daß das k. k. F. M. beabsichtigt, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die Eingänge der Staatskassen in fremden Zahlungsmitteln, welche von der Finanzverwaltung für die Zwecke der auf Gold lautenden Staatsschuld verwendet werden, auch bei der Ö. u. Bank mit Benützung der der Bank im Sinne der Statuten**) diesfalls zustehenden Fakultäten frucht-

*) F. M.-Akt vom 22. November 1900, Z. 5021/F. M.

**) Durch Artikel 55 der durch die kaiserliche Verordnung v. 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, IV. Teil, 1. Kapitel, abgeänderten Bankstatuten wird die Ö. u. Bank verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen nach zu vereinbarenden Bestimmungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, betreffend „Verlängerung des Privilegiums der Ö. u. Bank", 254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIV. Session 1898, Seite 106, wird ausgeführt, daß es von besonderer Bedeutung wäre, wenn die Ausführung der Zahlungen des Staates im Auslande, vor allem diejenige der regelmäßig wiederkehrenden Kreditzahlungen durch die Ö. u. Bank stattfände, da die Zahlungen des Staates im Auslande einen Umfang besitzen, der für die jedesmalige Gestaltung der Zahlungslage gegenüber dem Auslande von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei.

Die österreichische und die ungarische Regierung, welche sich behufs Deckung ihres Goldbedarfes bei Zahlungen im Auslande (für Einlösung von Coupons und verlosten Obligationen der Staatsschuld, Tabakanschaffungen und Begleichung der Abrechnungssaldi im internationalen Post- und Eisenbahnverkehre) bisher der Vermittlung verschiedener privater Kreditinstitute bedient hatten, zogen im Jahre 1900 auf Grund des früher zitierten Artikels der Bankstatuten auch die Ö. u. Bank zur Versehung dieses Dienstes heran und übertrugen ihr vom Oktober 1901 an die Ausführung der gesamten Goldoperationen für staatliche Rechnung unter gleichzeitiger Überweisung der staatlichen Goldeingänge (im Zoll-, Eisenbahn- und Postverkehre).

bringend angelegt werden, und zugleich der Ö. u. Bank die Resultate der diesfalls zwischen den Vertretern des hohen k. k. F. M. und dem Gouvernement der Bank gepflogenen unverbindlichen Vorbesprechungen mit der Erklärung mitzuteilen, daß Eure Exzellenz diese Vereinbarungen 1 S. 246) annehmen.

Der Generalrat der Ö. u. Bank hat in seiner Sitzung vom 8. l. M. diese Entschließung Eurer Exzellenz mit Befriedigung begrüßt und nachstehenden Vereinbarungen zugestimmt:

1. Die Ö. u. Bank eröffnet bei ihrer Hauptanstalt in Wien der k. k. Staatszentralkassa je ein Konto in Francs französischer Währung und in Mark deutscher Reichswährung.

2. Die auf den Kontos eingezahlten oder auf dieselben von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden zu Gunsten der k. k. Staatszentralkassa kostenfrei kontokorrentmäßig verzinst.

Die Verzinsung der Guthaben erfolgt mit 2 Prozent pro anno unter dem jeweiligen Zinsfuße für Wechseleskompte der Bank von Frankreich für das Guthaben in Francs französischer Währung, beziehungsweise der deutschen Reichsbank für das Guthaben in Mark deutscher Reichswährung; jedoch kann die Verzinsung nicht unter 1 Prozent fallen und 4 Prozent pro anno nicht übersteigen.

Die Verzinsung der Guthaben beginnt acht Tage nach erfolgter Einzahlung, den Tag der Einzahlung mitgerechnet, und hört acht Tage vor dem Tage der Abhebung auf.*)

Überweisungen von Kontos anderer Staatskassen oder Staatsanstalten auf die Kontos der k. k. Staatszentralkassa

*) Seit 1. Juli 1902 ist der Tag der [redacted] in die achttägige Zinsenkarenz einzurechnen. (F. M. Akt v. 11. Juni 1[redacted] M.)

und umgekehrt werden nicht als Einzahlung, beziehungsweise nicht als Abhebung betrachtet. Dasselbe gilt von Überweisungen im Verkehre mit der k. u. Finanzverwaltung und dem k. u. k. Reichsfinanzministerium. Auch bedarf es zu solchen Dispositionen keiner Kündigung (Punkt 5).

3. Die Ö. u. Bank hat gegenüber der Finanzverwaltung keinen Anspruch auf Vergütung von Gewichtsabgängen an den zu Gunsten der Kontos erlegten Goldmünzen.*)

4. Ergibt sich die Notwendigkeit eines Valutatausches auf den betreffenden Kontos, so ist derselbe kostenfrei durchzuführen und ist hiebei für die abgegebene Valuta mindestens der Geldkurs, für die angeschaffte Valuta höchstens der Warenkurs anzurechnen.

Aus Anlaß solcher Valutatäusche kann eine besondere Karenzzeit (Punkt 2, Abs. 3) nicht gerechnet werden.

5. Das k. k. F. M. verfügt über die Guthaben der k. k. Staatszentralkassa gegen vierzehntägige Kündigung**) mittels schriftlichen Auftrages an die Hauptanstalt in Wien.

Mit Rücksicht auf die eingangs bezeichnete Bestimmung der angelegten Valuten wird von dieser Kündigung in der Regel nur zu Zwecken der mit einer gewissen Regelmäßigkeit sich ergebenden Zahlungen für die Staatsschuld Gebrauch gemacht werden.

---

*) Diese Bestimmung wurde v. 20. Februar 1902 an dahin abgeändert, daß der Ö. u. Bank für die Erläge von minder gewichtigen Goldposten die börsemäßige Mankovergütung zugestanden wurde, jedoch hat die Ö. u. Bank bei den Einlieferungen der Finanzkassen und Ämter, und zwar bei 20-Mark- und 20-Frankenstücken ein Manko von einem Gramm, bei 10-Mark- und 10-Frankenstücken ein solches von zwei Gramm, endlich bei allen Einlieferungen der Staatsbahnkassen ein Manko von zwei Gramm per Post zu tolerieren (F. M. Akt v. 11. Juni 1902, Z. 2056/F. M.).

Auf nicht zirkulationsfähige Münzen findet jedoch diese Vereinbarung keine Anwendung, sondern es hat die Finanzverwaltung der Ö. u. Bank sämtliche aus der Übernahme, respektive Veräußerung solcher Münzen erwachsenden Kosten (Gewichtsabgang und Versendungsspesen) zu ersetzen (F. M. Akt v. 15. Oktober 1903, Z. 4153/F. M.).

**) Die bedungene Kündigungsfrist entfällt nunmehr zufolge der Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Finanzverwaltungen und der Ö. u. Bank v. 22. August 1901 (Siehe S. 246).

Die Ö. u. Bank nimmt zur Kenntnis, daß die hier erörterten Modalitäten auf die der Staatsverwaltung aus der bevorstehenden Einführung der Zollgoldanweisungen eventuell erwachsenden Goldguthaben keine unmittelbare Anwendung zu finden hätten, und daß sich die Finanzverwaltung hinsichtlich dieser, anderen Zwecken als den vorerwähnten dienenden Guthaben die freie Disposition von Fall zu Fall vorbehalte.

Die im Sinne des Abs. 1, Punkt 5, abgehobenen Beträge werden dem k. k. F. M. durch die Hauptanstalt in Wien auf einem der von ihm zu bestimmenden deutschen oder französischen Plätze kosten- und provisionsfrei zur Verfügung gestellt.

6. Die Kontos sind halbjährig abzuschließen und die aufgelaufenen Zinsen zu kapitalisieren.

7. Die Ö. u. Bank ist berechtigt, die aus ihrem Geschäftsverkehre stammenden Werte der auf Gold lautenden Staatsschulden dem betreffenden Konto der k. k. Staatszentralkassa höchstens 14 Tage vor dem betreffenden Verfallstage anzulasten.*) Für diese Anlastung finden die Bestimmungen, betreffend die Karenzzeit und Kündigungsfrist, keine Anwendung.

8. Die Hauptanstalt in Wien wird dem k. k. F. M. wöchentlich eine nach den einzelnen Kontos getrennte Nachweisung über das jeweilige Guthaben übermitteln.

9. Die vorstehenden Vereinbarungen können gegen sechsmonatliche schriftliche Kündigung von beiden Teilen aufgehoben werden.

Indem die Ö. u. Bank erklärt, die vorstehenden Vereinbarungen anzunehmen, beehrt sie sich Eurer Exzellenz für diese Maßnahme, welche geeignet ist, den Einfluß der Bank auf den Devisen- und Valutenmarkt erheblich zu ver-

*) Soweit nicht bei der Auszahlung Goldguldenstücke beziehungsweise Münzen der Francwährung verwendet werden, erfolgt nunmehr im Sinne des F. M. Erlasses v. 11. März 1904, Z. 11/F. M., die Anlastung des „Girokontos".

stärken, den verbindlichsten Dank auszusprechen. Hiebei erlaubt sich die Bank aber, und zwar nicht etwa aus finanziellen Gründen, sondern einzig und allein im öffentlichen Interesse auch bei diesem Anlasse darauf hinzuweisen, daß sie ihre Pflicht bei den Vorbereitungen zur Aufnahme der Barzahlungen nur dann voll und ganz wird erfüllen können, wenn ihr der gesamte 2 [S. 247]) Golddienst der beiden Staatsverwaltungen übertragen sein wird.

1) Vereinbarungen des österreichischen und ungarischen F. M. mit der Ö. u. Bank vom 22. August 1901,

betreffend die gänzliche Übertragung des Golddienstes der beiden Finanzverwaltungen an die Ö. u. Bank. (F. M. Akt vom 10. September 1901, Z. 3987/F. M.)

In Ausführung der prinzipiellen Vereinbarungen über die Übertragung des gesamten staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank haben sich die Vertreter der beiderseitigen Finanzministerien einerseits und die Bankleitung anderseits im nachstehenden geeinigt:

1. Bei der beschlossenen Erweiterung des staatlichen Golddienstes über den Rahmen hinaus, welcher in den Noten der beiden Finanzminister de dato 31. Oktober, Z. 4777/F. M., respektive 2. November 1900, Z. 2997/P. M., festgelegt ist, haben im allgemeinen die Bestimmungen zu gelten, welche in den erwähnten Noten enthalten sind. Es entfällt jedoch die im Punkte 5 der bezogenen Noten bedungene Kündigungsfrist.*) Die bezogenen Vereinbarungen werden sinngemäß auch auf andere als die in den bezogenen Noten bezeichneten Währungen erstreckt, deren Anschaffung jeweilig erforderlich sein wird.

2. Die Anschaffungen von Valuten und Auszahlungen für die Finanzverwaltungen gegen bar geschehen

*) Siehe S. 244.

zum Durchschnittskurse (Durchschnitt zwischen Geld- und Warenkurs) des Tages der Anschaffung, franko Courtage und $^1/_2$ Promille Provision. Die angeschafften Valuten werden auf dem betreffenden Konto mit dem Anschaffungstage gutgeschrieben.

3. Was die Ausführungen der Auslandszahlungen betrifft, so werden zunächst hiefür die bestehenden Einrichtungen gelten; Abänderungen jedoch, welche sich aus geschäftlichen Rücksichten ergeben, werden im Einverständnisse mit der betreffenden Finanzverwaltung und der Bank getroffen werden.

2) F. M. Note vom 1. September 1901, Z. 3894/F. M.

I. An das k. k. Handelsministerium. II. An das k. k. Eisenbahnministerium.

Ad I und II: Wie dem k. k. Ministerium bereits bekannt ist, steht unter jenen Maßnahmen, welche sich im Interesse der Erhaltung der Parität unserer Währung beziehungsweise der Fortführung der Währungsreform als notwendig darstellen, die Übertragung der gesamten verfügbaren Goldbestände beider Regierungen sowie des staatlichen Goldzahlungsdienstes an die Ö. u. Bank bereits seit längerer Zeit im Vordergrunde.

Die in dieser Beziehung im Vorjahre mit der Leitung der Ö. u. Bank gepflogenen Verhandlungen führten zunächst dahin, daß mit derselben eine Vereinbarung über die Durchführung von fakultativen Golderlägen *) seitens der österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung getroffen wurde. Demgemäß konnte die Ö. u. Bank seit November 1900 gleich anderen privaten Bankinstituten speziell zu den bei Besorgung des ausländischen Goldzahlungsdienstes

---

*) [redacted]

für Rechnung des Staates abzuwickelnden Goldtransaktionen herangezogen werden. Es bestand jedoch bei sämtlichen beteiligten Faktoren kein Zweifel darüber, daß diese fakultative Heranziehung des Noteninstitutes zum Golddienste nur die Bedeutung eines Übergangsstadiums haben konnte. Die Notwendigkeit, die Gold- und Devisenpolitik der Bank in dem gegenwärtig, verhältnismäßig schon vorgeschrittenen Zustande der Währungsreform zu einer einheitlichen zu gestalten und der Bank die möglichste Beherrschung aller für die Erhaltung der Währungsparität maßgebenden Verhältnisse zu sichern, haben nunmehr den Entschluß beider Regierungen gezeitigt, die bereits von Anfang an geplante Übertragung des gesamten Golddienstes, und zwar mit 1. Oktober l. J. zur Durchführung zu bringen.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich, daß nicht nur die Goldeingänge der Finanzverwaltung, sondern auch die der übrigen Ressorts, insoweit sie der Finanzverwaltung überwiesen werden, in Hinkunft insgesamt den bei der Ö. u. Bank für staatliche Rechnung geführten Goldkontos zufließen.

Ich beehre mich demnach das k. k. Ministerium zu ersuchen, die vom Standpunkte des dortigen Ressorts hienach erforderlichen Verfügungen mit möglichster Beschleunigung treffen zu wollen.

Ad I. Insbesondere wolle es dem k. k. Ministerium gefällig sein, zu veranlassen, daß der aus dem Postanweisungsverkehre × S. 250) zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ×× S. 255) zu Gunsten Österreichs resultierende und in amerikanischen Wechseln zur Begleichung gelangende Goldsaldo dem Konto der Finanzverwaltung bei der Ö. u. Bank gutgebracht werde.

Zu diesem Behufe wären diese Wechsel seitens der niederösterreichischen Postdirektionskassa in Hinkunft der Ö. u. Bank zum Inkasso zu übergeben.

Ad II. Insbesondere wolle es dem k. k. Ministerium gefällig sein, zu veranlassen, daß der aus der Abrechnung mit den deutschen Bahnverwaltungen resultierende Goldsaldo, welcher gegenwärtig, soweit h. o. bekannt, per Reichsbank-Girokonto an die Nationalbank für Deutschland in Berlin*) oder an die Bank für Handel und Industrie daselbst vergütet zu werden pflegt, an die Ö. u. Bank überwiesen werde. Zu diesem Behufe hätten die genannten Berliner Institute die Überweisung auf jenes Konto zu vollziehen, welches ihnen von der Ö. u. Bank bezeichnet werden wird. In ähnlicher Weise wären auch die aus der Abrechnung mit der Schweiz für Österreich resultierenden Saldi in sogenannten Schweizer Franken in Hinkunft bei der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich**) zu Gunsten der Ö. u. Bank respektive des von derselben zu bezeichnenden Kontos zu erlegen.

Ad I und II. Barabfuhren in Goldvaluta wären h. o. Erachtens in Hinkunft — unbeschadet der rechnungsmäßigen Evidenzhaltung für den dortigen Etat — direkt an die Ö. u. Bank, welche für die Staatszentralkassa nach den einzelnen Valuten getrennte Kontos führt, zu richten.

Ad I. Was speziell die Goldüberschüsse der österreichischen Postämter in der Türkei anbelangt, so wären dieselben an die Filiale der Ö. u. Bank in Triest***) abzuführen.

Ad II. Dies würde, wenn tunlich, auch von jenen Barbeträgen in Gold zu gelten haben, welche gegenwärtig von den deutschen Bahnverwaltungen an die Eisenbahnhauptkassa in Wien gesendet werden.

Ad I. In jenen Fällen, in welchen sich eine Dotierung der niederösterreichischen Postdirektionskassa oder

*) Vergleiche Anmerkung S. 283, „Markkonto".

**) Vergleiche Anmerkung S. 282, „Schweizer Frankenkonto des E. M.".

***) Die Abfuhr erfolgte bisher an die k. k. Postdirektionskassa in Triest.

für Rechnung des Staates abzuwickelnden Goldtransaktionen herangezogen werden. Es bestand jedoch bei sämtlichen beteiligten Faktoren kein Zweifel darüber, daß diese fakultative Heranziehung des Noteninstitutes zum Golddienste nur die Bedeutung eines Übergangsstadiums haben konnte. Die Notwendigkeit, die Gold- und Devisenpolitik der Bank in dem gegenwärtig, verhältnismäßig schon vorgeschrittenen Zustande der Währungsreform zu einer einheitlichen zu gestalten und der Bank die möglichste Beherrschung aller für die Erhaltung der Währungsparität maßgebenden Verhältnisse zu sichern, haben nunmehr den Entschluß beider Regierungen gezeitigt, die bereits von Anfang an geplante Übertragung des gesamten Golddienstes, und zwar mit 1. Oktober l. J. zur Durchführung zu bringen.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich, daß nicht nur die Goldeingänge der Finanzverwaltung, sondern auch die der übrigen Ressorts, insoweit sie der Finanzverwaltung überwiesen werden, in Hinkunft insgesamt den bei der Ö. u. Bank für staatliche Rechnung geführten Goldkontos zufließen.

Ich beehre mich demnach das k. k. Ministerium zu ersuchen, die vom Standpunkte des dortigen Ressorts hienach erforderlichen Verfügungen mit möglichster Beschleunigung treffen zu wollen.

Ad I. Insbesondere wolle es dem k. k. Ministerium gefällig sein, zu veranlassen, daß der aus dem Postanweisungsverkehre × S. 250) zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ×× S. 255) zu Gunsten Österreichs resultierende und in amerikanischen Wechseln zur Begleichung gelangende Goldsaldo dem Konto der Finanzverwaltung bei der Ö. u. Bank gutgebracht werde.

Zu diesem Behufe wären diese Wechsel seitens der niederösterreichischen Postdirektionskassa in Hinkunft der Ö. u. Bank zum Inkasso zu übergeben.

Ad II. Insbesondere wolle es dem k. k. Ministerium gefällig sein, zu veranlassen, daß der aus der Abrechnung mit den deutschen Bahnverwaltungen resultierende Goldsaldo, welcher gegenwärtig, soweit h. o. bekannt, per Reichsbank-Girokonto an die Nationalbank für Deutschland in Berlin *) oder an die Bank für Handel und Industrie daselbst vergütet zu werden pflegt, an die Ö. u. Bank überwiesen werde. Zu diesem Behufe hätten die genannten Berliner Institute die Überweisung auf jenes Konto zu vollziehen, welches ihnen von der Ö. u. Bank bezeichnet werden wird. In ähnlicher Weise wären auch die aus der Abrechnung mit der Schweiz für Österreich resultierenden Saldi in sogenannten Schweizer Franken in Hinkunft bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich **) zu Gunsten der Ö. u. Bank respektive des von derselben zu bezeichnenden Kontos zu erlegen.

Ad I und II. Barabfuhren in Goldvaluta wären h. o. Erachtens in Hinkunft — unbeschadet der rechnungsmäßigen Evidenzhaltung für den dortigen Etat — direkt an die Ö. u. Bank, welche für die Staatszentralkassa nach den einzelnen Valuten getrennte Kontos führt, zu richten.

Ad I. Was speziell die Goldüberschüsse der österreichischen Postämter in der Türkei anbelangt, so wären dieselben an die Filiale der Ö. u. Bank in Triest ***) abzuführen.

Ad II. Dies würde, wenn tunlich, auch von jenen Barbeträgen in Gold zu gelten haben, welche gegenwärtig von den deutschen Bahnverwaltungen an die Eisenbahnhauptkassa in Wien gesendet werden.

Ad I. In jenen Fällen, in welchen sich eine Dotierung der niederösterreichischen Postdirektionskassa oder

*) Vergleiche Anmerkung S. 283, „Markkonto".

**) Vergleiche Anmerkung S. 282, „Schweizer Frankenkonto des E. M.".

***) [redacted] bisher an die k. k. Postdirektionskassa in Triest.

eventuell jener in Triest mit Gold notwendig erweist, hätte dieselbe zu Lasten des staatlichen Goldkontos bei der Ö. u. Bank durch das F. M. zu erfolgen.

×) Verordnung des Handelsministeriums vom 3. März 1904, Z. 11776, P. u. T. V. Bl. Nr. 22,

betreffend die Änderung im Postanweisungs-, Nachnahme- und Postauftragsverkehr mit dem Auslande.

Am 1. April 1904 treten im Postanweisungs-,*) Nachnahme- und Postauftragsverkehr mit dem Aus-

*) Das Übereinkommen vom 4. Juli 1891 über den Austausch von Postanweisungen (abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn und den übrigen Staaten des Weltpostvereines), R. G. Bl. Nr. 97 ex 1892, bestimmt im Artikel 2:

„Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Postanweisungsbeträge von den Absendern in klingender Münze eingezahlt und in gleicher Weise an die Empfänger ausbezahlt werden; jedoch hat jede Verwaltung das Recht, die Ein- und Auszahlungen in Papiergeld, welch-s in ihrem Lande gesetzlichen Kurs hat, unter Berücksichtigung der allfälligen Kursdifferenzen stattfinden zu lassen (Punkt 2).

Insoweit zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht ein anderes Übereinkommen getroffen worden ist, werden die Postanweisungsbeträge in der Metallwährung desjenigen Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zwecke bestimmt die Verwaltung des Ursprungslandes das Verhältnis, nach welchem eintretendenfalls die Umwandlung der eigenen Währung auf die Metallwährung des Bestimmungslandes zu erfolgen hat" (Punkt 3).

Im Sinne dieser Bestimmungen wurde bis 1. April 1904 der Kurs, zu welchem die Einzahlung von in das Ausland mittels Postanweisung zu überweisenden Geldbeträgen zu erfolgen hatte, von der österreichischen Postverwaltung jeweilig bestimmt, und zwar wurde stets der Geldkurs des vorangegangenen Börsetages festgesetzt.

Da die überwiesenen Beträge der österreichischen Postverwaltung seitens der fremden Verwaltung (einer weiteren Vereinbarung gemäß) in Franken oder Mark gut-, beziehungsweise zur Last geschrieben wurden, so resultierte bei der Abrechnung jeweilig nur immer ein Saldo in Franken oder Mark (ausgenommen den Verkehr mit Montenegro), niemals aber ein solcher in österreichischer Landeswährung, und da weiters aus den Abrechnungen in Franken größtenteils Saldi zu Gunsten, dagegen aus den Abrechnungen in Mark Saldi zu Lasten der österreichischen Postverwaltung zu resultieren pflegten, so kam die Postdirektionskasse in Wien in die Lage, größere Beträge in Franken an die Staatszentralkassa abzuführen und anderseits mitunter größere Markbeträge bei der Staatszentralkassa beanspruchen zu müssen.

In Hinblick auf den Fortschritt des österreichisch-ungarischen Währungswesens in den letzten Jahren konnte nunmehr bei Festsetzung des Umrechnungskurses für die Postanweisungen nach dem Auslande zu dem in anderen Staaten üblichen Systeme, das heißt zur Festsetzung des Umrechnungskurses auf Grund von vorhinein ermittelten fixen Umrechnungssätzen übergegangen werden.

Nachdem die königlich-ungarische Postverwaltung sich einverstanden erklärt hatte, in dieser Frage pari passu mit der diesseitigen Verwaltung

lande*) (einschließlich der k. k. Postämter in der Türkei) folgende Änderungen in Kraft:

A. Postanweisungsverkehr.

1. Die Postanweisungen nach dem Auslande (einschließlich der k. k. Postämter in der Türkei) müssen vom Absender in der für das Bestimmungsland vorgeschriebenen Währung ausgefertigt und nach dem für diese Währung festgesetzten Umrechnungsverhältnis in Kronenwährung eingezahlt werden. In welcher Währung die Postanweisungen auszufertigen sind, ist für jedes Land in Spalte 3 der Übersicht der besonderen Bestimmungen zu Abteilung III „Postanweisungen" des Briefposttarifs, von dem gleichzeitig eine Neuauflage veranstaltet wird, angegeben.**)

Die Tabellen A bis K zur Berechnung der in Kronenwährung einzuzahlenden Beträge für die auf fremde Währungen ausgestellten Postanweisungen sind in abgekürzter Form am Schlusse des Briefposttarifs enthalten. Ein vollständiges Exemplar der Umrechnungstabellen ist dieser Verordnung beigegeben.***) Für Fehler in der Umrechnung haftet der Annahmebeamte.

---

erfolgte seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium die Notifikation über die beabsichtigten Änderungen an das internationale Postbureau in Bern, sowie die Einleitung von Einzelverhandlungen mit den fremden Postverwaltungen, nach deren Abschluß das neue Verfahren mit 1. April 1904 in Kraft trat.

*) Siehe auch das Übereinkommen mit Amerika S. 255. Ferner erfolgt zufolge Verordnung des H. M. v. 16. Dezember 1904, Z. 64057, P. u. T. V. Bl. Nr. 120, ein Austausch von gewöhnlichen Postanweisungen mit Mexiko und dem britischen Schutzgebiet Nord-Nigeria durch Vermittlung der britischen Postverwaltung.

Die Postanweisungen nach Mexiko (bis 10 Pfund Sterling) und dem britischen Schutzgebiet Nord-Nigeria (bis 20 Pfund Sterling, wie nach den übrigen britischen Kolonien und Besitzungen) unterliegen der Gebühr von 25 h für je 25 K des eingezahlten Betrages. Die Postanweisungen sind unter Umschlag an das k. k. Geldanweisungsamt in Wien zu senden. In der umgekehrten Richtung ist der Höchstbetrag für Postanweisungen aus Mexiko mit 250 K und für jene aus Nord-Nigeria mit 500 K festgesetzt.

**) Siehe P. u. T. V. Bl. Nr. 24 ex 1904.

***) Die Basis für die Umrechnung bilden die in obiger Verordnung A. Post[redacted]unkt 1, Alinea 7, angegebenen fixen Umrechnungsverhältnisse

Die Postanweisungsgebühr wird nach dem in Kronenwährung eingezahlten Betrag berechnet (Spalte 5 der Übersicht der besonderen Bestimmungen zu Abteilung III „Postanweisungen" des Briefposttarifs).

Bei Ausfüllung des Postvermerks auf den Postanweisungen hat der Annahmebeamte zu dem Vordruck „Gut für — Bon pour" auf der oberen Linie den Betrag in der Währung des Bestimmungslandes und auf der unteren Linie in der Kronenwährung anzugeben. Lautet die Anweisung nur auf Kronenwährung (im Verkehr nach Montenegro und mit den in fremden Gewässern befindlichen k. u. k. Kriegsschiffen), so ist nur auf der oberen Linie der Betrag in der Kronenwährung anzusetzen.

Bei telegraphischen Postanweisungen nach dem Auslande ist im Postanweisungstelegramm der Betrag lediglich in der für das Bestimmungsland vorgeschriebenen Währung anzugeben; in der Bedeckungsanweisung ist der Betrag, entsprechend dem Vordruck, sowohl in fremder, als in Kronenwährung anzusetzen.

Im Annahmebuch sind nur die in Kronenwährung eingezahlten Beträge zu verrechnen; demnach wird auch im Aufgabeschein oder Aufgabebuch des Absenders nur der Betrag in Kronenwährung angegeben; im Aufgabebuch ist dieser Betrag erforderlichenfalls vom Annahmebeamten einzutragen.

Die fixen Umrechnungsverhältnisse, nach denen vom Absender für die in fremder Währung ausgefertigten Postanweisungen der Betrag in Kronenwährung eingezahlt werden muß, sind folgende:

100 arg. Pesos = 477 K 50 h für Postanweisungen nach der Argentinischen Republik;

100 chil. Pesos = 182 K für Postanweisungen nach Chile;

100 skand. Kroner = 132 K 50 h für Postanweisungen nach Dänemark mit Faröer-Inseln und Island, Finnland, Norwegen und Schweden;

100 Mark = 117 K 80 h für Postanweisungen nach China (deutsche Postanstalten), Deutschland, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen-Inseln, Kiautschou, Marokko, Marshall-Inseln, Samoa, Siam, Togo;

100 Franken = 95 K 50 h für Postanweisungen nach Ägypten mit dem ägyptischen Sudan, Belgien, Bulgarien, Brasilien, China (französische Postanstalten), Frankreich mit Algerien und Monaco, französische Kolonien an der afrikanischen Westküste, Griechenland, Italien mit der Kolonie Erythrea und San Marino, Kongostaat, Kreta, Luxemburg, Malta, Portugal nebst Madeira und den Azoren, Portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tripolis, Tunis, Türkei (k. k. Postanstalten), Zanzibar;

10 Pfund Sterling = 240 K 60 h für Postanweisungen nach Großbritannien und Irland, großbritannische Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Canada);

100 Yen = 246 K 50 h für Postanweisungen nach Japan mit den Fischer-(Pescadores-)inseln und Formosa sowie den japanischen Postanstalten in China und Korea;

100 holl. Gulden = 198 K 80 h für Postanweisungen nach den Niederlanden und Niederländisch-Ostindien;

100 Dollars = 496 K für Postanweisungen nach Canada (vom 1. April 1904 an direkter Austausch von Postanweisungslisten), ferner nach den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Hawai (Sandwichs-Inseln) und Porto Rico.

Für Postanweisungen nach Rußland (vom 15. April 1904 an) ist das fixe Umrechnungsverhältnis mit 100 Rubel = 254 K 50 h festgesetzt.

2. Alle vom 1. April 1904 an ausgefertigten Postanweisungen aus [illegible] (einschließlich der

k. k. Postämter in der Türkei) müssen auf Kronenwährung lauten. Nach diesem Termin in fremden Währungen ausgefertigte Postanweisungen sind von den k. k. Bestimmungspostämtern nicht auszuzahlen, sondern unter Angabe des Grundes an das Aufgabepostamt zurückzusenden.

Zur Prüfung der Angabe des Betrages in Worten, wenn diese Angabe in französischer Sprache geschrieben ist, dient das Verzeichnis der französischen Zahlennamen im Briefposttarif.

3. Postanweisungen aus dem Auslande, die nach einem fremden Land nachzusenden sind, müssen vom k. k. Postamt, das die Nachsendung vornimmt, in die für das neue Bestimmungsland vorgeschriebene Währung umgerechnet werden. Die Umrechnung aus der Kronenwährung in die Währung des neuen Bestimmungslandes erfolgt nach dem für die Einzahlung von Postanweisungen nach diesem Land festgesetzten Verhältnis, gegebenenfalls unter Benützung der Tabellen I bis X (zweiter Teil der beiliegenden Umrechnungstabellen).

Das nachsendende k. k. Postamt hat die Angaben des Betrages in Kronenwährung auf der Postanweisung (in Ziffern und Buchstaben und beim Vordruck „Bon pour") in solcher Art zu durchstreichen, daß die ursprünglichen Ansätze leserlich bleiben; der Betrag in der für das neue Bestimmungsland vorgeschriebenen Währung ist in Buchstaben an eine geeignete Stelle des Anweisungsformulares, wenn möglich unmittelbar oberhalb der ursprünglichen Betragsangabe in Buchstaben, deutlich anzusetzen.

Wenn das Aufgabe- und das neue Bestimmungsland der nachzusendenden Postanweisung die gleiche Währung haben (zum Beispiel wenn eine aus der Schweiz nach Österreich adressierte Postanweisung nach Italien 1 S. 260) nachzusenden ist), unterbleibt die Umrechnung. In einem solchen Fall hat das nachsendende k. k. Postamt nur die Angaben des Betrages in Kronenwährung auf der Postanweisung zu

durchstreichen und den im Aufgabeland eingezahlten Betrag, der im Postvermerk bei Vordruck „Bon pour" auf der unteren Linie angegeben ist, in Buchstaben, oberhalb der ursprünglichen Betragsangabe in Buchstaben, anzusetzen.

(B. Nachnahmeverkehr, C. Postauftragsverkehr, D. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.)

XX) Übereinkommen

zwischen den Postverwaltungen von Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den Austausch von Postanweisungen.*)

Artikel 1.

Zwischen Österreich, einschließlich der österreichischen Postämter in der Türkei, und den Vereinigten Staaten von Amerika soll ein regelmäßiger Austausch von Postanweisungen stattfinden.

Artikel 2.

Der Austausch der Postanweisungen findet ausschließlich durch Vermittlung der Auswechlungspostämter**) statt, welche die vertragschließenden Verwaltungen im gemeinsamen Einvernehmen bestimmen.

Artikel 3.

1. Die Postanweisungen aus Österreich nach den Vereinigten Staaten von Amerika werden in Dollarwährung, jene aus den Vereinigten Staaten von

*) Enthalten im P. u. T. V. Bl. v. 22. Dezember 1904, Nr. 119. Das Übereinkommen wurde unterfertigt zu Wien am 9. Juni 1904 (zu Washington am 28. November 1904).

**) In dem von der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung erlassenen Ausführungsreglement wird von der österreichischen Postverwaltung das Geldanweisungsamt in Wien und von der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika das Postamt in New-York N. Y. als Auswechslungspostamt für den Postanweisungsverkehr bestimmt. (Artikel 1.)

Amerika nach Österreich in Kronenwährung ausgefertigt und von den Absendern in der Währung des Aufgabelandes eingezahlt. Zu diesem Zwecke bestimmt die Verwaltung des Aufgabelandes selbst das Verhältnis für die Umrechnung aus ihrer Währung in jene des Bestimmungslandes.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungen soll nach dem Goldwerte der Währung des Aufgabe- beziehungsweise des Bestimmungslandes in den gesetzlichen Zahlungsmitteln dieses Landes stattfinden.

2. Die vertragschließenden Verwaltungen verständigen einander gegenseitig, welche Umrechnungsverhältnisse sie für den Verkehr mit dem anderen vertragschließenden Teile angenommen haben und welche Änderungen sie in dieser Beziehung etwa nachträglich einführen.

3. Die zur Auszahlung durch die österreichischen Postämter in der Türkei bestimmten Postanweisungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika werden von der österreichischen Postverwaltung nach dem Verhältnisse des Goldwertes zwischen Kronenwährung und Frankenwährung in letztere umgerechnet.

Artikel 4.

1. Für die bei den österreichischen Postanstalten eingelieferten und nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen ist der Höchstbetrag auf 100 Dollar für jede Anweisung und in der umgekehrten Richtung auf 500 K für jede Anweisung festgesetzt.*)

*) Nach der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums v. 28. Dezember 1903, Z. 63.411, P. u. T. V. Bl. Nr. 133, wird vom 1. Januar 1904 an die American Express Company bei ihren sämtlichen Agenturen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada Geldanweisungen bis zum Betrage von 1000 K an Empfänger in Österreich annehmen und mittels Listen an das k. k. Geldanweisungsamt in Wien überweisen.

Über die Beträge dieser Anweisungen wird das k. k. Geldanweisungsamt in Wien Postanweisungen ausfertigen und den Bestimmungspostämtern übermitteln. Zur Unterscheidung von den von der amerikanischen Postverwaltung überwiesenen Postanweisungen wird auf den Anweisungsformularen der Vermerk „durch Vermittlung der American Express Company" angebracht.

2. Bei der Ausfertigung der Postanweisungen sind Beträge unter einem Cent oder Heller nicht zu berücksichtigen.

Artikel 5.

1. Jede der vertragschließenden Verwaltungen setzt selbständig die Gebühren für die in ihrem Dienstbereiche eingelieferten Postanweisungen fest.

Die beiden Verwaltungen geben einander die für ihren gegenseitigen Verkehr eingeführten Gebührensätze für Postanweisungen und die etwaigen späteren Änderungen dieser Gebührensätze bekannt.

2. Die Postanweisungsgebühren verbleiben der Verwaltung des Aufgabegebietes, jedoch vergütet diese Verwaltung $^1/_4$ Prozent des Gesamtbetrages der ausgestellten Postanweisungen, nach Abzug der rückvergüteten und verfallenen Anweisungen, der Verwaltung des Bestimmungslandes.

Artikel 6.

Dem Absender ist es gestattet, vor der Auszahlung einer Postanweisung die Rückzahlung des Betrages zu verlangen oder Richtigstellungen in Bezug auf den Namen oder die Adresse des Empfängers vorzunehmen.

Vor der Rückzahlung einer Postanweisung an den Absender muß festgestellt sein, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes die Postanweisung nicht ausgezahlt hat und nicht auszahlen wird.

Artikel 7.

1. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern bis zur ordnungsmäßigen Auszahlung an die Empfänger oder deren Bevollmächtigte gehaftet.

2. Die Beträge der Postanweisungen, die von den Empfangsberechtigten nicht behoben werden, verfallen nach Ablauf der durch die Gesetze des Aufgabelandes festgesetzten Fristen zu Gunsten der Postverwaltung dieses Landes.

3. Reklamationen wegen Auszahlung von Postanweisungen an einen Unberechtigten sind nur innerhalb des Zeitraumes eines Jahres vom Tage der Auszahlung der betreffenden Postanweisung zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Haftung der Postverwaltungen für Fehlauszahlungen.

4. Im Falle der Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten ist die Verwaltung, welche die Fehlauszahlung vorgenommen hat, von der Verantwortlichkeit für die Fehlauszahlung befreit, wenn sie nachzuweisen vermag:

1° Daß die in ihrem Dienstbereich geltenden Vorschriften die erforderliche Sicherheit für die Feststellung der Identität des Empfängers bieten;

2° daß bei der Auszahlung diese Vorschriften beobachtet worden sind.

Artikel 8.

1. Die Abrechnungen über den Austausch der Postanweisungen zwischen den vertragschließenden Verwaltungen werden von der österreichischen Postverwaltung aufgestellt.

Das im Artikel 11 vorgesehene Ausführungsreglement bestimmt die Termine und die sonstigen näheren Bedingungen für die Aufstellung der Abrechnung.

2. Die aus den Abrechnungen sich ergebenden Forderungen werden in Frankenwährung beglichen. Zu diesem Zwecke findet die Umrechnung der gegenseitigen Forderungen beider Verwaltungen in die Frankenwährung nach der Goldparität, das heißt nach dem

Verhältnisse von 100 K = 105 Franken 01·4 Centimes und 100 Dollar = 518 Franken 26·4 Centimes statt.*)

Artikel 9.

Für die Ein- und Auszahlung der Postanweisungen im Dienstbereiche der vertragschließenden Verwaltungen gelten, insoweit nicht durch dieses Übereinkommen und das zugehörige Ausführungsreglement anderweitige Bestimmungen getroffen sind, die inneren Vorschriften eines jeden Landes.

Artikel 10.

Eine jede der beiden Verwaltungen ist berechtigt, den Postanweisungsverkehr mit der andern Verwaltung zeitweilig einzustellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse eintreten, die eine solche Maßregel rechtfertigen. Der andern vertragschließenden Verwaltung ist von der Einstellung des Verkehres sofort, wenn erforderlich im telegraphischen Wege, Kenntnis zu geben.

Artikel 11.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Übereinkommens werden von den vertragschließenden Verwaltungen einverständlich in einem Ausführungsreglement festgesetzt.

---

*) In Bezug auf die Begleichung der Forderungen bestimmt Artikel XIII des Ausführungsreglements folgendes:

1. Die Zahlung der Forderungen der einen oder anderen Verwaltung findet mittels auf Paris gezogener Wechsel auf Sicht in Franken statt.

2. Wenn vor Abschluß der monatlichen Abrechnung festgestellt wird, daß die Forderung der einen Verwaltung aus dem Postanweisungsverkehre jene der anderen Verwaltung um einen Betrag von mehr als 50.000 Franken überschreitet, so hat die zahlungspflichtige Verwaltung der forderungsberechtigten Verwaltung sofort den annähernden Betrag dieser Schuldigkeit zu übermitteln.

3. Die Kosten der Zahlung fallen immer zu Lasten der zahlungspflichtigen Verwaltung, jedoch verzichtet die österreichische Postverwaltung auf die Anrechnung von Eskomptespesen für die in Franken zahlbaren Wechsel auf Paris.

4. Der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika ist das Recht vorbehalten, die Zahlung mittels Sichtwechsel in Kronen auf Wien zu leisten, falls ungünstige Kurse für Franken oder die sonstige finanzielle Lage einen solchen Vorgang notwendig machen sollten.

Artikel 12.

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli 1904 in Kraft und kann von jedem der vertragschließenden Teile jederzeit mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Mit dem Tage der Durchführung des gegenwärtigen Übereinkommens treten das Postanweisungsübereinkommen vom 13., 17. Februar, 11. März 1892, sowie alle zwischen den vertragschließenden Verwaltungen vereinbarten Zusatzbestimmungen zu diesem Übereinkommen außer Wirksamkeit.

1) Zufolge Note des k. k. Handelsministeriums, Z. 4663 ex 1906, an den Minister für Post und Telegraphen in Rom finden die Saldierungen aus dem Post-Abrechnungsverkehre mit Italien in Hinkunft durch Überweisungen auf das Haus Gebr. v. Rothschild in Paris statt, wobei die eventuellen Eskomptespesen von dem Handelsministerium beglichen werden. (F. M. Akt, Z. 4454/F. M. ex 1905 u. Z. 713/F. M. ex 1906.)

29.

Akt des Handelsministeriums vom 13. September 1901, Z. 3314/H. M.

I. Zuschrift an die Ö. u. Bank.

In den am 7. und 9. September 1901 zwischen Vertretern der geehrten Ö. u. Bank, des k. k. F. M. und des H. M. anläßlich der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank gepflogenen Erörterungen ist über folgende Punkte eine Vereinbarung erzielt worden, mit welcher sich das H. M. einverstanden erklärt:

1. Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung erlegt das bei der Postdirektionskassa in Wien eingelangte Bargold, soweit es nicht unmittelbar wieder für Zahlungen der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung benötigt wird, zu Gunsten des F. M. bei der Ö. u. Bank und übergibt weiters derselben zu gleichem Zwecke auch die von der Postverwaltung der „Vereinigten Staaten von Nordamerika" bei der genannten Kassa eingelangten Schecks. *)

2. Die Ö. u. Bank stellt der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung für die der letzteren obliegenden Zahlungen in Gold an Post- und Telegraphenverwaltungen des europäischen Kontinents die erforderlichen Beträge in Gold, je nach Bedarf der Mark- oder Frankenwährung, in

*) Diese Schecks sind mit dem Giro: „Ö. u. Bank, Hauptanstalt Wien" zu versehen.

vollgewichtigen Münzen auf Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zur Verfügung.*)

Vorläufig werden diese Beträge über Anweisung des k. k. H. M. von der Ö. u. Bank an die Postdirektionskassa in Wien ausgezahlt, welche deren Übermittlung an die betreffenden fremden Verwaltungen besorgt.

Einer späteren Vereinbarung bleibt es vorbehalten, andere Modalitäten festzustellen, durch welche eine effektive Goldbewegung nach Möglichkeit vermieden werden soll.**)

Für Zahlungen nach überseeischen Plätzen beschafft die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung wie bisher die erforderlichen Wechsel durch Ankauf bei einem h. o. Bankinstitute.

3. Die Ö. u. Bank übernimmt die Effektuierung jener Goldverläge, die bisher von der Postdirektionskassa in Wien an jene in Triest geleistet wurden, und zwar in der Weise, daß der Post- und Telegraphendirektion in Triest über ihr jeweiliges an die dortige Bankfiliale zu richtendes Ersuchen von dieser letzteren der Goldverlag erfolgt wird.

Die Ö. u. Bank verpflichtet sich, diese Verläge in Goldmünzen der lateinischen Münzunion, die in ganzen Posten mindestens das vorgeschriebene gesetzliche Passiergewicht erreichen müssen, effektuieren zu lassen. Sogenannte Ausschußmünzen, das heißt beschädigte Münzen und solche,

*) Die Verrechnung wickelt sich in folgender Weise ab:

Das Handelsministerium weist die Ö. u. Bank an, den erforderlichen Betrag in fremder Währung der n. ö. Postdirektionskassa gegen Amtsquittung zu erfolgen und übermittelt gleichzeitig den Akt dem F. M. zur Einsichtnahme.

Nach Anzeige der Ö. u. Bank an das F. M. über den Vollzug der Anweisung, beauftragt dasselbe das Rechnungsdepartement 8 des F. M. den Kassenwert des erfolgten Betrages in fremder Währung einerseits als rückverrechneten Vorschuß von der Ö. u. Bank in Empfang und andrerseits als Dotation zu Lasten der Post- und Telegraphenverwaltung in Ausgabe zu buchen.

Gleichzeitig weist das Departement XIV des F. M. die Staatszentralkassa brevi manu an, den Kassenwert des verwendeten Betrages fremder Währung von dem Goldguthaben der Finanzverwaltung bei der Ö. u. Bank, nach journalmäßiger Durchführung, im Kassastandsausweise in Abschreibung zu bringen.

**) Siehe Artikel 2, Punkt 2 der Vereinbarungen, S. 269.

deren Gewicht gegenüber dem Passiergewichte erheblich verringert ist, sind nicht zulässig.*)

4. Die Ö. u. Bank übernimmt durch ihre Filiale in Triest von der dortigen Postdirektionskassa die aus dem Levanteverkehre stammenden Goldmünzen zur sofortigen Gutschrift zu Gunsten des F. M. und verpflichtet sich, den Betrag der in diesen Erlägen befindlichen nicht vollgewichtigen Goldmünzen mit Schluß des dem Gebarungsmonate folgenden Monats in Verzinsung treten zu lassen.

Von einer nachträglichen Feststellung über die tatsächliche Beschaffenheit der von den k. k. Levantepostanstalten abgeführten Goldmünzen wird es abhängig gemacht, ob die Ö. u. Bank in der Lage sei, eine weitergehende Erleichterung hinsichtlich der Bedingungen der Übernahme der mindergewichtigen Goldmünzen eintreten zu lassen.**)

5. Das k. k. H. M. wird von der vom k. k. F. M. eingeräumten Befugnis, die der österreichischen Postverwaltung obliegenden Zahlungen in Gold direkte bei der Ö. u. Bank anzuweisen, Gebrauch machen.

6. Die Zahlungen werden seitens des k. k. H. M. als geleistet angesehen, sobald dessen Anweisungen an die Ö. u. Bank geleitet worden sind.

Die Ö. u. Bank übermittelt dem H. M. keine besonderen Verständigungsschreiben über die von ihr auf Grund der vorbezogenen Anweisungen bewirkten Zahlungen, dagegen werden allfällige Reklamationen angewiesener, aber unberichtigt verbliebener Zahlungen der Ö. u. Bank zur weiteren Erhebung übergeben.

7. Die Ö. u. Bank beziehungsweise ihre Filiale in Triest gibt über erlegtes Bargold beziehungsweise über die überwiesenen Schecks gegen Abgabe eines Gegenscheines den Postdirektionskassen Empfangsbestätigungen. Über die

*) Siehe Anmerkung [illegible]

**) Siehe den 2. Abs[illegible] auf S. 267.

Goldverläge fertigt die Ö. u. Bank beziehungsweise ihre Filiale in Triest gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen der Postdirektionskassen Gegenscheine aus.

Die vorstehend angeführten Vereinbarungen sollen am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit gesetzt werden. Dementsprechend werden gleichzeitig die diesseitigen beteiligten Dienststellen angewiesen.

Im Sinne der eingangs erwähnten Besprechungen bleiben hingegen einer weiteren beiderseitigen Erwägung 1 S. 268) noch vorbehalten:

a) Die Eskomptierung jener Wechsel, womit ausländische Postverwaltungen ihre Schuld an die österreichische Postverwaltung abtragen.
b) Die Abwicklung des Goldverkehres (Verläge und Abfuhren) zwischen den österreichischen Postanstalten in der Levante und der Postdirektionskassa in Triest im Wege der Ö. u. Bank.
c) Die prinzipiell bereits zugestandene Übernahme englischer und türkischer Pfunde durch die Ö. u. Bank.
d) Die Regelung der von der Ö. u. Bank für die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung auf dem europäischen Kontinente zu leistenden Zahlungen unter tunlichster Vermeidung einer effektiven Goldbewegung.

II. Erlaß an die k. k. Postdirektionskassa in Wien.

Anläßlich der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank erlegt die österreichische Postverwaltung das bei der k. k. Postdirektionskassa in Wien eingelangte Bargold, soweit es nicht unmittelbar wieder für Zahlungen der Postverwaltung benötigt wird, zu Gunsten des F. M. bei der Ö. u. Bank und übergibt derselben zu gleichem Zwecke auch die von der Postverwaltung der „Vereinigten Staaten von Nordamerika" eingelangten Schecks.

Die Übergabe an die Ö. u. Bank hat gegen Empfangsbestätigung derselben und Abgabe eines Gegenscheines zu erfolgen.

Ebenso stellt die Ö. u. Bank über h. a. Anweisung für die der Post- und Telegraphenverwaltung obliegenden Zahlungen an Post- und Telegraphenverwaltungen des europäischen Kontinents die erforderlichen Beträge in Gold, je nach Bedarf der Mark- oder Frankenwährung, in vollgewichtigen Münzen auf Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zur Verfügung.

Die k. k. Postdirektionskassa in Wien wird diese Beträge über h. a. Weisung bei der Ö. u. Bank abzuholen und an die betreffenden fremden Verwaltungen zu übermitteln haben.

Desgleichen sind die in überseeischen Orten fälligen Zahlungen nach wie vor im Wege eines anderen Bankinstitutes zu leisten.

Stehen Zahlungen von solcher Betragshöhe unmittelbar (acht Tage) bevor, daß hiezu der in Hinkunft nur geringe Goldbestand der k. k. Postdirektionskassa in Wien nicht ausreichen würde, so ist ein entsprechender Betrag von dem allfällig vorher eingelangten Bargold zurückzubehalten.

Erforderlichenfalls hat die k. k. Postdirektionskassa in Wien um Bargoldverläge h. a. einzuschreiten und dieselben sodann einvernehmlich mit dem Handelsministerial-Rechnungsdepartement bei der Ö. u. Bank abzuheben.

Die Bargoldeingänge sind journalmäßig einerseits als Erlag in Empfang, andererseits bei deren Übergabe an die Ö. u. Bank als Goldabfuhr an die k. k. Staatszentralkassa in Ausgabe zu verrechnen.

Hinsichtlich der gedachten Schecks ist nach deren vorgängiger depositenmäßiger Verrechnung in gleicher Weise zu verfahren. Die depositenmäßige Ausgabsverrechnung dieser Anweisungen, sowie jene aller andern Anweisungen und Wechsel hat in Hinkunft lediglich gegen Liquidierung

durch das Handelsministerial-Rechnungsdepartement ohne h. a. Auftrag zu erfolgen.

Die bei der Ö. u. Bank gegen Abgabe einer Empfangsbestätigung und Einziehung eines von der Ö. u. Bank ausgefertigten Gegenscheines behobenen Bargoldbeträge sind von der k. k. Postdirektionskassa als Verläge aus der k. k. Staatszentralkassa journalmäßig in Empfang zu verrechnen.

Über die Goldabfuhren hat auch in Hinkunft der vorgeschriebene Dokumentenwechsel zwischen der k. k. Postdirektionskassa in Wien und der k. k. Staatszentralkassa stattzufinden, hinsichtlich der Goldverläge hat jedoch der Gegenschein der Ö. u. Bank als Rechnungsbeleg zu dienen.

Die vorstehenden Verfügungen treten vom 1. Oktober d. J. an in Wirksamkeit.

III. Erlaß an die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest.

Anläßlich der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank übernimmt dieselbe ab 1. Oktober l. J. auch die Effektuierung jener Goldverläge, die bisher von der Postdirektionskassa in Wien an die dortige Postdirektionskassa geleistet wurden.

Die Ö. u. Bank verpflichtet sich, diese Verläge in Goldmünzen der lateinischen Münzunion, die in ganzen Posten das vorgeschriebene gesetzliche Passiergewicht erreichen müssen, effektuieren zu lassen. Sogenannte Ausschußmünzen, das heißt beschädigte Münzen und solche, deren Gewicht gegenüber dem Passiergewichte erheblich verringert ist, sind nicht zulässig.

Die k. k. Post- und Telegraphendirektion wird daher in Hinkunft bei der dortigen Bankfiliale im schriftlichen Wege die Goldverläge anzusprechen und fallweise gleichzeitig hierüber anher zu berichten haben.

Die dortige Postdirektionskassa hat die gegen Abgabe einer Empfangsbestätigung und Einziehung eines

Gegenscheines von der Bankfiliale behobenen Goldverläge als von der Post- und Telegraphenzentralleitung erhaltene Goldverläge journalmäßig in Empfang zu stellen.

Vom gleichen Zeitpunkte an übernimmt die Ö. u. Bank durch ihre Filiale in Triest von der dortigen Postdirektionskassa die aus dem Levanteverkehre stammenden nicht vollgewichtigen Goldmünzen zu Gunsten des F. M. gegen die Verpflichtung, mit Schluß des dem Gebarungsmonate folgenden Monats ebensoviel vollgewichtiges Gold dem Konto des F. M. gutzuschreiben.

Das an die dortige Bankfiliale gegen Empfangsbestätigung derselben und Abgabe eines Gegenscheines abgeführte Bargold ist von der dortigen Postdirektionskassa journalmäßig als an die Post- und Telegraphenzentralleitung geleistete Goldabfuhr in Ausgabe zu verrechnen.

Über diese Goldabfuhren ist fallweise anher zu berichten.

Selbstverständlich haben in Hinkunft auch die bisher an die Postdirektionskassa in Wien geleisteten Goldabfuhren zu entfallen und ist deren Realisierung vom 1. Oktober an im Wege der dortigen Bankfiliale zu bewirken.

Über die erörterten Goldverläge und Goldabfuhren werden Inkontrierungsausweise zwischen dem Handelsministerial-Rechnungsdepartement und dem dortigen Rechnungsdepartement gewechselt. *)

*) Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest wurde mit Erlaß vom 11. Oktober 1901, Z. 3630/II. M., im Nachhange zu dem Erlasse vom 13. September 1901, Z. 3314/H. M., verständigt, daß einer Mitteilung der Ö. u. Bank zufolge die Bankfiliale Triest die Goldverläge in zirkulationsfähigen Goldmünzen der lateinischen Münzunion und in vollen Posten mit dem Minimalgewichte von je 3203·225 Gramm (für 500 Stück Napoleondors) gegen Empfangsbestätigung der genannten Kassa am Bankschalter zur Verfügung stellen und gleichzeitig den bezüglichen Gegenschein behändigen wird.

Die aus dem Levanteverkehr stammenden Goldmünzen wird die Bankfiliale Triest von der dortigen k. k. Postdirektionskassa in vorschriftsmäßig adjustierten Posten übernehmen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in den Einlieferungen etwa vorgefundene solche beschädigte Stücke, die überhaupt nicht als Münze zirkulieren können, dann Falsifikate bei der erlegenden Kassa jederzeit zum Austausch gebracht werden.

1) Vereinbarungen

zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Ö. u. Bank, betreffend die Besorgung des Golddienstes der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

Zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Ö. u. Bank sind mit Zustimmung des k. k. F. M. folgende Vereinbarungen, betreffend die Besorgung des Golddienstes der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, getroffen worden:

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

1. Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung übergibt das bei ihren Kassen eingehende Bargeld fremder Goldwährungen (Artikel 3) der Ö. u. Bank zur Gutschrift auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa. Von diesen Erlägen werden nur Bareingänge ausgeschlossen, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Zahlungen sofort benötigt.

2. Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung übergibt ferner der Ö. u. Bank zur Einkassierung die auf fremde Goldwährungen lautenden Forderungspapiere (Wechsel, Schecks), die sie zur Begleichung ihrer Forderungen aus dem Post- und Telegraphenverkehr empfängt.

3. Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung kann die ihr in fremden Goldwährungen zustehenden Forderungen von den Zahlungspflichtigen unmittelbar bei den Hauptanstalten der Ö. u. Bank in Wien und Budapest sowie bei der Filiale dieser Bank in Triest einzahlen lassen oder die buchmäßige Überweisung des Betrages solcher Forderungen an die Ö. u. Bank durch ein Geldinstitut, mit dem letztere in Kontokorrentverkehr steht, veranlassen.

Artikel 2.

1. Die Ö. u. Bank stellt der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung, zu Lasten der k. k. Finanzverwaltung und bis zur Höhe des Kontoguthabens der k. k. Staatszentralkassa, jene Beträge in fremden Goldwährungen zur Verfügung, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung für von ihr zu bewirkende Barzahlungen benötigt.

2. Unter der gleichen Voraussetzung übernimmt es ferner die Ö. u. Bank, für die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung Zahlungen in fremden Goldwährungen zu leisten, wenn die Zahlung an den Empfangsberechtigten durch ihre Hauptanstalten in Wien und Budapest oder durch ihre Filiale in Triest unmittelbar geleistet werden kann oder die Ö. u. Bank in der Lage ist, die buchmäßige Überweisung des schuldigen Betrages auf das Konto des Empfangsberechtigten, sei es selbst, sei es durch Vermittlung eines anderen Geldinstitutes, mit dem sie im Kontokorrentverkehr steht, zu bewerkstelligen.

Artikel 3.

1. Alle Erläge an die Ö. u. Bank, die auf Grund des Artikels 1 erfolgen, müssen in Franken oder in Mark deutscher Reichswährung geleistet werden. Auf die eine oder andere dieser beiden Währungen müssen daher auch die der Bank zur Einkassierung übergebenen Forderungspapiere und die für ihr Konto zu bewirkenden buchmäßigen Überweisungen lauten.

Über die Bedingungen, unter welchen die Ö. u. Bank von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung auch Goldmünzen anderer fremden Währungen oder auf andere fremde Währungen lautende Forderungspapiere zur Einkassierung übernimmt, soll erforderlichenfalls eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

2. Die Ö. u. Bank bewirkt die Zahlungen und buchmäßigen Überweisung[redacted] auf Grund der Bestim-

Artikel 12.

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli 1904 in Kraft und kann von jedem der vertragschließenden Teile jederzeit mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Mit dem Tage der Durchführung des gegenwärtigen Übereinkommens treten das Postanweisungsübereinkommen vom 13., 17. Februar, 11. März 1892, sowie alle zwischen den vertragschließenden Verwaltungen vereinbarten Zusatzbestimmungen zu diesem Übereinkommen außer Wirksamkeit.

1) Zufolge Note des k. k. Handelsministeriums, Z. 4663 ex 1906, an den Minister für Post und Telegraphen in Rom finden die Saldierungen aus dem Post-Abrechnungsverkehre mit Italien in Hinkunft durch Überweisungen auf das Haus Gebr. v. Rothschild in Paris statt, wobei die eventuellen Eskomptespesen von dem Handelsministerium beglichen werden. (F. M. Akt, Z. 4454/F. M. ex 1905 u. Z. 713/F. M. ex 1906.)

29.

Akt des Handelsministeriums vom 13. September 1901, Z. 3314/H. M.

I. Zuschrift an die Ö. u. Bank.

In den am 7. und 9. September 1901 zwischen Vertretern der geehrten Ö. u. Bank, des k. k. F. M. und des H. M. anläßlich der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank gepflogenen Erörterungen ist über folgende Punkte eine Vereinbarung erzielt worden, mit welcher sich das H. M. einverstanden erklärt:

1. Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung erlegt das bei der Postdirektionskassa in Wien eingelangte Bargold, soweit es nicht unmittelbar wieder für Zahlungen der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung benötigt wird, zu Gunsten des F. M. bei der Ö. u. Bank und übergibt weiters derselben zu gleichem Zwecke auch die von der Postverwaltung der „Vereinigten Staaten von Nordamerika" bei der genannten Kassa eingelangten Schecks. *)

2. Die Ö. u. Bank stellt der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung für die der letzteren obliegenden Zahlungen in Gold an Post- und Telegraphenverwaltungen des europäischen Kontinents die erforderlichen Beträge in Gold, je nach Bedarf der Mark- oder Frankenwährung, in

*) Diese Schecks sind mit dem Giro: „Ö. u. Bank, Hauptanstalt Wien" zu versehen.

vollgewichtigen Münzen auf Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zur Verfügung.*)

Vorläufig werden diese Beträge über Anweisung des k. k. H. M. von der Ö. u. Bank an die Postdirektionskassa in Wien ausgezahlt, welche deren Übermittlung an die betreffenden fremden Verwaltungen besorgt.

Einer späteren Vereinbarung bleibt es vorbehalten, andere Modalitäten festzustellen, durch welche eine effektive Goldbewegung nach Möglichkeit vermieden werden soll.**)

Für Zahlungen nach überseeischen Plätzen beschafft die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung wie bisher die erforderlichen Wechsel durch Ankauf bei einem h. o. Bankinstitute.

3. Die Ö. u. Bank übernimmt die Effektuierung jener Goldverläge, die bisher von der Postdirektionskassa in Wien an jene in Triest geleistet wurden, und zwar in der Weise, daß der Post- und Telegraphendirektion in Triest über ihr jeweiliges an die dortige Bankfiliale zu richtendes Ersuchen von dieser letzteren der Goldverlag erfolgt wird.

Die Ö. u. Bank verpflichtet sich, diese Verläge in Goldmünzen der lateinischen Münzunion, die in ganzen Posten mindestens das vorgeschriebene gesetzliche Passiergewicht erreichen müssen, effektuieren zu lassen. Sogenannte Ausschußmünzen, das heißt beschädigte Münzen und solche,

*) Die Verrechnung wickelt sich in folgender Weise ab:

Das Handelsministerium weist die Ö. u. Bank an, den erforderlichen Betrag in fremder Währung der n. ö. Postdirektionskassa gegen Amtsquittung zu erfolgen und übermittelt gleichzeitig den Akt dem F. M. zur Einsichtnahme.

Nach Anzeige der Ö. u. Bank an das F. M. über den Vollzug der Anweisung, beauftragt dasselbe das Rechnungsdepartement 8 des F. M. den Kassenwert des erfolgten Betrages in fremder Währung einerseits als rückverrechneten Vorschuß von der Ö. u. Bank in Empfang und andrerseits als Dotation zu Lasten der Post- und Telegraphenverwaltung in Ausgabe zu buchen.

Gleichzeitig weist das Departement XIV des F. M. die Staatszentralkassa brevi manu an, den Kassenwert des verwendeten Betrages fremder Währung von dem Goldguthaben der Finanzverwaltung bei der Ö. u. Bank, nach journalmäßiger Durchführung, im Kassastandsausweise in Abschreibung zu bringen.

**) Siehe Artikel 2, Punkt 2 der Vereinbarungen, S. 269.

deren Gewicht gegenüber dem Passiergewichte erheblich verringert ist, sind nicht zulässig.*)

4. Die Ö. u. Bank übernimmt durch ihre Filiale in Triest von der dortigen Postdirektionskassa die aus dem Levanteverkehre stammenden Goldmünzen zur sofortigen Gutschrift zu Gunsten des F. M. und verpflichtet sich, den Betrag der in diesen Erlägen befindlichen nicht vollgewichtigen Goldmünzen mit Schluß des dem Gebarungsmonate folgenden Monats in Verzinsung treten zu lassen.

Von einer nachträglichen Feststellung über die tatsächliche Beschaffenheit der von den k. k. Levantepostanstalten abgeführten Goldmünzen wird es abhängig gemacht, ob die Ö. u. Bank in der Lage sei, eine weitergehende Erleichterung hinsichtlich der Bedingungen der Übernahme der mindergewichtigen Goldmünzen eintreten zu lassen.**)

5. Das k. k. H. M. wird von der vom k. k. F. M. eingeräumten Befugnis, die der österreichischen Postverwaltung obliegenden Zahlungen in Gold direkte bei der Ö. u. Bank anzuweisen, Gebrauch machen.

6. Die Zahlungen werden seitens des k. k. H. M. als geleistet angesehen, sobald dessen Anweisungen an die Ö. u. Bank geleitet worden sind.

Die Ö. u. Bank übermittelt dem H. M. keine besonderen Verständigungsschreiben über die von ihr auf Grund der vorbezogenen Anweisungen bewirkten Zahlungen, dagegen werden allfällige Reklamationen angewiesener, aber unberichtigt verbliebener Zahlungen der Ö. u. Bank zur weiteren Erhebung übergeben.

7. Die Ö. u. Bank beziehungsweise ihre Filiale in Triest gibt über erlegtes Bargold beziehungsweise über die überwiesenen Schecks gegen Abgabe eines Gegenscheines den Postdirektionskassen Empfangsbestätigungen. Über die

*) Siehe Anmerkung S. 267.

**) Siehe den 2. Absatz der Anmerkung auf S. 267.

Goldverläge fertigt die Ö. u. Bank beziehungsweise ihre Filiale in Triest gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen der Postdirektionskassen Gegenscheine aus.

Die vorstehend angeführten Vereinbarungen sollen am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit gesetzt werden. Dementsprechend werden gleichzeitig die diesseitigen beteiligten Dienststellen angewiesen.

Im Sinne der eingangs erwähnten Besprechungen bleiben hingegen einer weiteren beiderseitigen Erwägung 1 S. 268) noch vorbehalten:

a) Die Eskomptierung jener Wechsel, womit ausländische Postverwaltungen ihre Schuld an die österreichische Postverwaltung abtragen.

b) Die Abwicklung des Goldverkehres (Verläge und Abfuhren) zwischen den österreichischen Postanstalten in der Levante und der Postdirektionskassa in Triest im Wege der Ö. u. Bank.

c) Die prinzipiell bereits zugestandene Übernahme englischer und türkischer Pfunde durch die Ö. u. Bank.

d) Die Regelung der von der Ö. u. Bank für die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung auf dem europäischen Kontinente zu leistenden Zahlungen unter tunlichster Vermeidung einer effektiven Goldbewegung.

II. Erlaß an die k. k. Postdirektionskassa in Wien.

Anläßlich der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank erlegt die österreichische Postverwaltung das bei der k. k. Postdirektionskassa in Wien eingelangte Bargold, soweit es nicht unmittelbar wieder für Zahlungen der Postverwaltung benötigt wird, zu Gunsten des F. M. bei der Ö. u. Bank und übergibt derselben zu gleichem Zwecke auch die von der Postverwaltung der „Vereinigten Staaten von Nordamerika" eingelangten Schecks.

Die Übergabe an die Ö. u. Bank hat gegen Empfangsbestätigung derselben und Abgabe eines Gegenscheines zu erfolgen.

Ebenso stellt die Ö. u. Bank über h. a. Anweisung für die der Post- und Telegraphenverwaltung obliegenden Zahlungen an Post- und Telegraphenverwaltungen des europäischen Kontinents die erforderlichen Beträge in Gold, je nach Bedarf der Mark- oder Frankenwährung, in vollgewichtigen Münzen auf Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zur Verfügung.

Die k. k. Postdirektionskassa in Wien wird diese Beträge über h. a. Weisung bei der Ö. u. Bank abzuholen und an die betreffenden fremden Verwaltungen zu übermitteln haben.

Desgleichen sind die in überseeischen Orten fälligen Zahlungen nach wie vor im Wege eines anderen Bankinstitutes zu leisten.

Stehen Zahlungen von solcher Betragshöhe unmittelbar (acht Tage) bevor, daß hiezu der in Hinkunft nur geringe Goldbestand der k. k. Postdirektionskassa in Wien nicht ausreichen würde, so ist ein entsprechender Betrag von dem allfällig vorher eingelangten Bargold zurückzubehalten.

Erforderlichenfalls hat die k. k. Postdirektionskassa in Wien um Bargoldverläge h. a. einzuschreiten und dieselben sodann einvernehmlich mit dem Handelsministerial-Rechnungsdepartement bei der Ö. u. Bank abzuheben.

Die Bargoldeingänge sind journalmäßig einerseits als Erlag in Empfang, andererseits bei deren Übergabe an die Ö. u. Bank als Goldabfuhr an die k. k. Staatszentralkassa in Ausgabe zu verrechnen.

Hinsichtlich der gedachten Schecks ist nach deren vorgängiger depositenmäßiger Verrechnung in gleicher Weise zu verfahren. Die depositenmäßige Ausgabsverrechnung dieser Anweisungen, sowie jene aller andern Anweisungen und Wechsel hat in Hinkunft lediglich gegen Liquidierung

durch das Handelsministerial-Rechnungsdepartement ohne h. a. Auftrag zu erfolgen.

Die bei der Ö. u. Bank gegen Abgabe einer Empfangsbestätigung und Einziehung eines von der Ö. u. Bank ausgefertigten Gegenscheines behobenen Bargoldbeträge sind von der k. k. Postdirektionskassa als Verläge aus der k. k. Staatszentralkassa journalmäßig in Empfang zu verrechnen.

Über die Goldabfuhren hat auch in Hinkunft der vorgeschriebene Dokumentenwechsel zwischen der k. k. Postdirektionskassa in Wien und der k. k. Staatszentralkassa stattzufinden, hinsichtlich der Goldverläge hat jedoch der Gegenschein der Ö. u. Bank als Rechnungsbeleg zu dienen.

Die vorstehenden Verfügungen treten vom 1. Oktober d. J. an in Wirksamkeit.

III. Erlaß an die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest.

Anläßlich der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank übernimmt dieselbe ab 1. Oktober l. J. auch die Effektuierung jener Goldverläge, die bisher von der Postdirektionskassa in Wien an die dortige Postdirektionskassa geleistet wurden.

Die Ö. u. Bank verpflichtet sich, diese Verläge in Goldmünzen der lateinischen Münzunion, die in ganzen Posten das vorgeschriebene gesetzliche Passiergewicht erreichen müssen, effektuieren zu lassen. Sogenannte Ausschußmünzen, das heißt beschädigte Münzen und solche, deren Gewicht gegenüber dem Passiergewichte erheblich verringert ist, sind nicht zulässig.

Die k. k. Post- und Telegraphendirektion wird daher in Hinkunft bei der dortigen Bankfiliale im schriftlichen Wege die Goldverläge anzusprechen und fallweise gleichzeitig hierüber anher zu berichten haben.

Die dortige Postdirektionskassa hat die gegen Abgabe einer Empfangsbestätigung und Einziehung eines

Gegenscheines von der Bankfiliale behobenen Goldverläge als von der Post- und Telegraphenzentralleitung erhaltene Goldverläge journalmäßig in Empfang zu stellen.

Vom gleichen Zeitpunkte an übernimmt die Ö. u. Bank durch ihre Filiale in Triest von der dortigen Postdirektionskassa die aus dem Levanteverkehre stammenden nicht vollgewichtigen Goldmünzen zu Gunsten des F. M. gegen die Verpflichtung, mit Schluß des dem Gebarungsmonate folgenden Monats ebensoviel vollgewichtiges Gold dem Konto des F. M. gutzuschreiben.

Das an die dortige Bankfiliale gegen Empfangsbestätigung derselben und Abgabe eines Gegenscheines abgeführte Bargold ist von der dortigen Postdirektionskassa journalmäßig als an die Post- und Telegraphenzentralleitung geleistete Goldabfuhr in Ausgabe zu verrechnen.

Über diese Goldabfuhren ist fallweise anher zu berichten.

Selbstverständlich haben in Hinkunft auch die bisher an die Postdirektionskassa in Wien geleisteten Goldabfuhren zu entfallen und ist deren Realisierung vom 1. Oktober an im Wege der dortigen Bankfiliale zu bewirken.

Über die erörterten Goldverläge und Goldabfuhren werden Inkontrierungsausweise zwischen dem Handelsministerial-Rechnungsdepartement und dem dortigen Rechnungsdepartement gewechselt. *)

*) Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest wurde mit Erlaß vom 11. Oktober 1901, Z. 3630/H. M., im Nachhange zu dem Erlasse vom 13. September 1901, Z. 3314/H. M., verständigt, daß einer Mitteilung der Ö. u. Bank zufolge die Bankfiliale Triest die Goldverläge in zirkulationsfähigen Goldmünzen der lateinischen Münzunion und in vollen Posten mit dem Minimalgewichte von je 3203·225 Gramm (für 500 Stück Napoleondors) gegen Empfangsbestätigung der genannten Kassa am Bankschalter zur Verfügung stellen und gleichzeitig den bezüglichen Gegenschein behändigen wird.

Die aus dem Levanteverkehr stammenden Goldmünzen wird die Bankfiliale Triest von der dortigen k. k. Postdirektionskassa in vorschriftsmäßig adjustierten Posten übernehmen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in den Einlieferungen etwa vorgefundene solche beschädigte Stücke, die überhaupt nicht als Münze zirkulieren können, dann Falsifikate bei der erlegenden Kassa jederzeit zum Austausch gebracht werden.

1) Vereinbarungen

zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Ö. u. Bank, betreffend die Besorgung des Golddienstes der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

Zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Ö. u. Bank sind mit Zustimmung des k. k. F. M. folgende Vereinbarungen, betreffend die Besorgung des Golddienstes der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, getroffen worden:

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

1. Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung übergibt das bei ihren Kassen eingehende Bargeld fremder Goldwährungen (Artikel 3) der Ö. u. Bank zur Gutschrift auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa. Von diesen Erlägen werden nur Bareingänge ausgeschlossen, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Zahlungen sofort benötigt.

2. Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung übergibt ferner der Ö. u. Bank zur Einkassierung die auf fremde Goldwährungen lautenden Forderungspapiere (Wechsel, Schecks), die sie zur Begleichung ihrer Forderungen aus dem Post- und Telegraphenverkehr empfängt.

3. Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung kann die ihr in fremden Goldwährungen zustehenden Forderungen von den Zahlungspflichtigen unmittelbar bei den Hauptanstalten der Ö. u. Bank in Wien und Budapest sowie bei der Filiale dieser Bank in Triest einzahlen lassen oder die buchmäßige Überweisung des Betrages solcher Forderungen an die Ö. u. Bank durch ein Geldinstitut, mit dem letztere in Kontokorrentverkehr steht, veranlassen.

Artikel 2.

1. Die Ö. u. Bank stellt der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung, zu Lasten der k. k. Finanzverwaltung und bis zur Höhe des Kontoguthabens der k. k. Staatszentralkassa, jene Beträge in fremden Goldwährungen zur Verfügung, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung für von ihr zu bewirkende Barzahlungen benötigt.

2. Unter der gleichen Voraussetzung übernimmt es ferner die Ö. u. Bank, für die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung Zahlungen in fremden Goldwährungen zu leisten, wenn die Zahlung an den Empfangsberechtigten durch ihre Hauptanstalten in Wien und Budapest oder durch ihre Filiale in Triest unmittelbar geleistet werden kann oder die Ö. u. Bank in der Lage ist, die buchmäßige Überweisung des schuldigen Betrages auf das Konto des Empfangsberechtigten, sei es selbst, sei es durch Vermittlung eines anderen Geldinstitutes, mit dem sie im Kontokorrentverkehr steht, zu bewerkstelligen.

Artikel 3.

1. Alle Erläge an die Ö. u. Bank, die auf Grund des Artikels 1 erfolgen, müssen in Franken oder in Mark deutscher Reichswährung geleistet werden. Auf die eine oder andere dieser beiden Währungen müssen daher auch die der Bank zur Einkassierung übergebenen Forderungspapiere und die für ihr Konto zu bewirkenden buchmäßigen Überweisungen lauten.

Über die Bedingungen, unter welchen die Ö. u. Bank von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung auch Goldmünzen anderer fremden Währungen oder auf andere fremde Währungen lautende Forderungspapiere zur Einkassierung übernimmt, soll erforderlichenfalls eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

2. Die Ö. u. Bank bewirkt die Zahlungen und buchmäßigen Überweisungen, die ihr auf Grund der Bestim-

mungen des Artikels 2 obliegen, in Franken oder in Mark, je nachdem es die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung verlangt.

Artikel 4.

1. Bei den Erlägen und Barzahlungen, welche die Kassen der Ö. u. Bank auf Grund der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 unmittelbar empfangen und leisten, sind Goldmünzen zu verwenden, die hinsichtlich der Zirkulationsfähigkeit, wenn die Zahlung in Frankenwährung stattfindet, den Vorschriften der lateinischen Münzunion und, wenn die Zahlung in Markwährung stattfindet, den Vorschriften der Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches entsprechen.

2. Bei diesen Erlägen und Zahlungen sind in der Regel Goldmünzen zu verwenden, welche das usancemäßige Gewicht (6·44 Gramm für 20 Franken, 3·22 Gramm für 10 Franken) erreichen. Bei den Zahlungen, welche die Ö. u. Bank zum Zwecke der Erteilung von Goldverlägen an die k. k. Postanstalten in der Türkei und für Barzahlungen an die italienische Postverwaltung leistet, dürfen aber auch Goldmünzen verwendet werden, die nur das für die Zirkulationsfähigkeit festgesetzte Mindestgewicht (6·40652 Gramm für 20 Franken, 3·20326 Gramm für 10 Franken) erreichen. Die gleiche Ausnahme gilt bei den Erlägen an die Ö. u. Bank für Goldmünzen, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung aus den Goldabfuhren der k. k. Postanstalten in der Türkei empfängt oder, auf Grund internationaler Vereinbarungen, von fremden Post- und Telegraphenverwaltungen in Zahlung annehmen muß.

Jedoch wird die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung von dieser Befugnis, insoweit Zahlungen ausländischer Verwaltungen in Betracht kommen, bis auf weitere Vereinbarung, nur hinsichtlich der Erläge aus Zahlungen der serbischen Postverwaltung Gebrauch machen und dafür Sorge tragen, daß die aus den Goldabfuhren der k. k. Postanstalten in der Türkei herstammenden Goldmünzen künftighin den

gesetzlichen Anforderungen in Betreff der Zirkulationsfähigkeit vollkommen entsprechen. Einstweilen übernimmt die Ö. u. Bank die aus diesen Goldabfuhren herstammenden Goldmünzen der Frankenwährung, auch wenn sie das für die Zirkulationsfähigkeit festgesetzte Mindestgewicht nicht erreichen, sofern sie nur nicht derart beschädigt sind, daß sie nicht mehr als Münzen gelten können.

3. Bei den in Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Zahlungen sind die Noten der deutschen Reichsbank ebenso wie Goldmünzen anzunehmen. Banknoten der Bank von Frankreich werden von der Ö. u. Bank unter den gleichen Bedingungen wie normalgewichtige Goldmünzen der Frankenwährung angenommen.

Bei den Erlägen, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung an die Ö. u. Bank unmittelbar leistet, sowie bei den Zahlungen der Bank zum Zwecke der Erteilung von Verlägen an die k. k. Postanstalten in der Türkei werden außer den Goldmünzen der Länder der lateinischen Münzunion auch nach dem Frankenmünzfuße geprägte Goldstücke österreichischen, ungarischen, bulgarischen, monakoschen, rumänischen, russischen, serbischen und spanischen Gepräges zugelassen.

Silber- und Scheidemünzen der Franken- und Markwährung sind nur zur Ausgleichung von Teilbeträgen unter 10 Franks, beziehungsweise 10 Mark zulässig.

4. Die Forderungspapiere, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung der Ö. u. Bank zur Einkassierung übergibt, müssen auf einem Platze zahlbar sein, wo die Ö. u. Bank eine ständige Geschäftsverbindung unterhält.

Die Übergabe von auf anderen Plätzen zahlbaren Forderungspapieren an die Ö. u. Bank kann nur auf Grund besonderer Vereinbarung stattfinden.

5. Für die Einkassierung von Forderungspapieren auf inländischen Plätzen [redacted] Vorschriften von Ziffer 1 und 2 dieses Artikels [redacted] hme hinsichtlich der

Zulassung von Goldstücken, die nur das für die Zirkulationsfähigkeit festgesetzte Mindestgewicht erreichen, bis auf neue Vereinbarung ausschließlich bezüglich der Einkassierung der Wechsel gelten soll, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zur Begleichung ihrer Forderungen an die bulgarische Post- und Telegraphenverwaltung empfängt.

Für die Modalität der Einlösung der auf fremden Plätzen zahlbaren Forderungspapiere sind die gesetzlichen Vorschriften des Landes maßgebend, wo die Zahlung stattfindet.

Artikel 5.

1. Die Erläge und Zahlungen, welche die Ö. u. Bank für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung empfängt und leistet, werden auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa, und zwar je nachdem es sich um eine Zahlung in Franken oder in Mark deutscher Reichswährung handelt, auf das Spezialkonto der betreffenden Währung gebucht.

2. Die Buchung hat bei allen Erlägen in Wien sofort nach Leistung dieser, bei allen auswärtigen Erlägen und bei der Einkassierung von Forderungspapieren sofort nach Eingang der Benachrichtigung stattzufinden.

Bei buchmäßigen Überweisungen findet die Gutschrift auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa sofort nach Einlangen der bezüglichen Aviši, die Lastschrift nach Empfang der betreffenden Disposition statt.

3. Hinsichtlich der Verzinsung der für das Konto der k. k. Staatszentralkassa gutgeschriebenen Beträge gelten die in dieser Beziehung zwischen dem k. k. F. M. und der Ö. u. Bank getroffenen Vereinbarungen.

Solange die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung von der ihr im letzten Absatze von Ziffer 2 des Artikel 4 gewährten Befugnis Gebrauch macht, der Bank die aus den Goldabfuhren der k. k. Postanstalten in der k. rührenden, nicht zirkulationsfähigen Gold

Frankenwährung zu übergeben, hat die Bank auch das Recht, die Beträge dieser nicht zirkulationsfähigen Goldmünzen erst nach Ablauf des dem Monate der Einzahlung folgenden Kalendermonates in Verzinsung treten zu lassen.

Artikel 6.

Die Ö. u. Bank besorgt alle auf Grund der vorhergehenden Artikel 1 und 2 stattfindenden Zahlungen, Einkassierungen, Gut- und Lastschriften vollkommen spesenfrei; sie ist jedoch berechtigt, die ihr bei Einkassierung von Forderungspapieren auf fremden Plätzen erwachsenden Selbstkosten dem betreffenden Konto der k. k. Staatszentralkassa zur Last zu schreiben.

Artikel 7.

1. Die Ö. u. Bank besorgt die Einkassierung der ihr von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung übergebenen Forderungspapiere mit aller möglichen Beschleunigung und veranlaßt erforderlichenfalls die rechtzeitige Protestlevierung mangels Annahme, beziehungsweise mangels Zahlung.

2. Die Ö. u. Bank leistet alle von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung angewiesenen Zahlungen bis zur Höhe des Kontoguthabens der k. k. Staatszentralkassa ohne Verzug oder an dem von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung für einzelne Zahlungen bestimmten Termin.

Die Ö. u. Bank haftet für den richtigen und pünktlichen Vollzug aller Zahlungen und Gutschriften, die sie durch andere Geldinstitute besorgen läßt.

II. Durchführungsbestimmungen.

§ 1.

Die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung läßt ihre [redacted] Erläge von Bargeld bei der Ö. u. Bank entweder [redacted] direktionskassa in Wien bei der Münzkassa

der Hauptanstalt in Wien oder von der k. k. Postdirektionskassa in Triest bei dem dortigen Filiale der Ö. u. Bank bewerkstelligen.

2. Die von der Ö. u. Bank einzukassierenden Forderungspapiere werden der Hauptanstalt dieser Bank in Wien von der k. k. Postdirektionskassa in Wien übergeben. Sie müssen die Girierung an die „Österreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien" tragen.

3. Wenn die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung ihr zustehende Forderungen vom Zahlungspflichtigen unmittelbar bei der Ö. u. Bank einzahlen läßt, verständigt sie hievon die Ö. u. Bank und gibt ihr bekannt, bei welcher Bankstelle die Einzahlung stattzufinden hat.

Die Überweisung von Forderungen der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung an die Ö. u. Bank im Wege buchmäßiger Gutschrift kann bis auf anderweitige Vereinbarung nur auf das Konto der „Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank" bei dem Bankhause Mendelssohn & Cie. in Berlin erfolgen.

§ 2.

1. Alle Zahlungen, welche die Ö. u. Bank unmittelbar an die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zu leisten hat, erfolgen, wenn die Zahlung von der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien zu bewirken ist, über Anweisung des k. k. Handelsministeriums und, wenn die Zahlung von der Filiale der Ö. u. Bank in Triest zu leisten ist, über Anweisung der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest.

2. Die Barzahlung erfolgt im ersten Falle von Seite der Münzkassa der Hauptanstalt in Wien an die k. k. Postdirektionskassa in Wien, im zweiten Falle von der Filiale der Ö. u. Bank in Triest an die dortige k. k. Postdirektionskassa.

3. Wenn die Ö. u. Bank eine Schuld der Post- und Telegraphenverwaltung unmittelbar an den Empfangs-

berechtigten entrichten soll, bedarf es hiezu einer Anweisung des k. k. Handelsministeriums, in welcher die Bankstelle bezeichnet wird, welche die Zahlung zu leisten hat.

4. Für buchmäßige Überweisungen zu Lasten der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung auf das Konto des Empfangsberechtigten bedarf es gleichfalls einer Anweisung des k. k. Handelsministeriums.

5. Wenn es sich um Abhebungen oder Überweisungen von Goldbeträgen im Werte von mehr als 200.000 K handelt, wird der Ö. u. Bank einige Tage, bevor die Zahlung zu leisten ist, vom k. k. Handelsministerium ein entsprechendes Präaviso zukommen.

Solche Überweisungen können bis auf anderweitige Vereinbarung nur auf die bei der Reichsbank geführten Girokontos: „Kaiserliche Generalpostkassa" in Berlin, „Königlich Württembergische Oberpostkassa" in Stuttgart und „Königliche Filialbank" in München, auf das letztere Konto für die „Königlich bayerische Postzentralkassa" stattfinden.

§ 3.

1. Die Barzahlungen zwischen den k. k. Postkassen und den Bankstellen haben in ordnungsmäßig adjustierten Posten zu geschehen.

Münzen, die bei der Übernahme als ordnungswidrig erkannt werden, sind von der zahlenden Kassa sofort gegen ordnungsmäßig beschaffene Münzen umzutauschen.

Die Einlieferungen der k. k. Postdirektionskassa in Triest haben getrennt nach zirkulationsfähigen und zirkulationsunfähigen Goldmünzen stattzufinden.

2. Bei jeder Barzahlung, sowie bei der Übergabe von einzukassierenden Forderungspapieren an die Ö. u. Bank hat die empfangende Kassa eine Empfangsbestätigung, die zahlende Kassa einen Gegenschein auszufertigen und der anderen Kassa zu übergeben.

§ 4.

1. Über alle auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa bewirkten Gutschriften von Forderungen der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung hat die Ö. u. Bank an das k. k. Handelsministerium sofort Anzeige zu erstatten.

Die der Ö. u. Bank bei der Einkassierung von Forderungspapieren auf fremden Plätzen erwachsenen Selbstkosten sind gegebenenfalls in den Anzeigen über die betreffenden Gutschriften anzuführen.

Die Ö. u. Bank erstattet sofort die Anzeige an das k. k. Handelsministerium, wenn sich bei Zahlungen, die sie für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zu empfangen hat, Anstände ergeben.

2. Die Ö. u. Bank erstattet dem k. k. Handelsministerium keine Anzeigen über den Vollzug der Zahlungen, die sie über Anweisung der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung geleistet hat.

Wenn nachträglich hinsichtlich der Richtigkeit einer solchen Zahlung Anstände erhoben werden, werden sie der Ö. u. Bank zur sofortigen Austragung bekanntgegeben.

§ 5.

Die Selbstkosten, welche die Ö. u. Bank im Sinne des Artikels 6 für die Einkassierung von Forderungspapieren auf fremden Plätzen anzurechnen berechtigt ist, werden von ihr am Schlusse eines jeden Halbjahres dem betreffenden Konto der k. k. Staatszentralkassa zur Last geschrieben.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten ab 15. Juni 1902 an Stelle der über den gleichen Gegenstand zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Ö. u. Bank früher getroffenen Abmachungen.

Sie können jederzeit mit Zustimmung des k. k. F. M. geändert × S. 277) oder halbjährig gekündigt werden.

×) Zusatzbestimmungen

zu den Vereinbarungen zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Ö. u. Bank, betreffend die Besorgung des Golddienstes der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.*)

Das k. k. Handelsministerium und die Ö. u. Bank sind mit Zustimmung des k. k. F. M. übereingekommen, daß am 1. Juni 1903 folgende Änderungen der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen, betreffend die Besorgung des Golddienstes der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, in Wirksamkeit treten sollen:

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Ziffer 1 von Artikel 3 wird abgeändert, wie folgt:

Alle Erläge an die Ö. u. Bank, die auf Grund des Artikels 1 erfolgen, müssen, abgesehen von den im folgenden Absatze erwähnten Ausnahmen, in Franken oder in Mark deutscher Reichswährung geleistet werden. Auf die eine oder andere dieser beiden Währungen müssen daher auch die der Bank zur Einkassierung übergebenen Forderungspapiere und die für ihr Konto zu bewirkenden buchmäßigen Überweisungen lauten.

Die Ö. u. Bank übernimmt überdies von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung Erläge in Dukaten und Goldmünzen der englischen und türkischen Pfundwährung.

Zu Ziffer 1 von Artikel 4 wird folgender neuer Absatz beigefügt:

Desgleichen müssen die englischen Goldmünzen, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung bei der Ö. u. Bank erlegt, den Vorschriften der britischen Münzgesetzgebung über die Zirkulationsfähigkeit entsprechen. Die Dukaten, welche die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung an die Ö. u. Bank übergibt, müssen kaiserlich-österreichischen oder königlich-ungarischen Gepräges und als Münze gut

*) Sie

erhalten sein. Die letztere Bedingung gilt auch für die Goldmünzen der türkischen Pfundwährung.

An Stelle des zweiten Absatzes von Ziffer 2 des Artikels 4 treten folgende neue Bestimmungen:

Jedoch wird die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung von dieser Befugnis, insoweit Zahlungen ausländischer Verwaltungen in Betracht kommen, bis auf weitere Vereinbarung nur hinsichtlich der Erläge aus Zahlungen der serbischen Postverwaltung Gebrauch machen.

Die zu Erlägen an die Ö. u. Bank verwendeten englischen Goldmünzen müssen das für die Zirkulationsfähigkeit festgesetzte Mindestgewicht von 7·938 Gramm für einen Sovereign, die Dukaten das Mindestgewicht von 3·468 Gramm für ein Stück erreichen. (Betreffs der in solchen Fällen zu leistenden Mankovergütung, siehe Artikel 5, Ziffer 3, zweiter Absatz.) Für die türkischen Goldmünzen, welche der Bank übergeben werden, gilt das Mindestgewicht von 7·2 Gramm für eine Livre turque.

Ziffer 1 von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Die Erläge und Zahlungen in Frankenwährung und in deutscher Reichswährung, welche die Ö. u. Bank für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung empfängt und leistet, werden auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa, und zwar je nachdem es sich um eine Zahlung in Franken oder in Mark deutscher Reichswährung handelt, auf das Spezialkonto der betreffenden Währung gebucht.

Die von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung erlegten Dukaten werden auf das Spezialkonto der k. k. Staatszentralkassa für Frankenwährung nach dem Verhältnisse ein Dukaten gleich 11 Franken 82 Centimes gebucht.

Die Buchung der von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung an die Ö. u. Bank übergebenen Goldmünzen der englischen Pfundwährung findet auf das

Spezialkonto der k. k. Staatszentralkassa für Livres Sterling statt.

Die Einlieferung von Goldmünzen der türkischen Pfundwährung an die Bank erfolgt auf Grund des für den Ankauf dieser Münzen jeweils geltenden Banktarifes.

Hiernach entfallen unter Zugrundelegung des dermaligen Tarifsatzes für eine türkische Goldlira mit dem oben (Artikel 4, Ziffer 2) angegebenen Mindestgewichte 21·58 Kronen.

Der Erlös für von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung an die Ö. u. Bank verkaufte Goldmünzen türkischer Pfundwährung wird auf das bei der Ö. u. Bank geführte Girokonto des k. k. P. A. gutgeschrieben.

An Stelle des 2. Absatzes von Ziffer 3 des Artikels 5 tritt folgende neue Bestimmung:

Für die von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung erlegten Dukaten und Goldmünzen der englischen Pfundwährung werden der Ö. u. Bank von der k. k. Finanzverwaltung, entsprechend den für den Handel in Valuten an der Wiener Börse geltenden Bestimmungen, die allfälligen Gewichtsabgänge gegenüber den durch die erwähnten Bestimmungen festgesetzten Normalgewichten vergütet.

II. Durchführungsbestimmungen.

§ 1, Ziffer 1. Neuer Absatz:

Die Erläge von Dukaten sowie von Goldmünzen englischer und türkischer Pfundwährung sollen immer bei der Hauptanstalt in Wien stattfinden.

Ziffer 1 von § 3 hat nunmehr zu lauten:

Barzahlungen in Franken- und Markwährung zwischen den k. k. Postkassen und den Bankstellen haben in ordnungsmäßig adjustierten Posten zu geschehen.

Die Übergabe von Dukaten und Goldmünzen der englischen und türkischen Pfundwährung an die Bank soll gleichfalls nur in größeren Quantitäten, nach Tunlichkeit in Posten von 500 Stück, erfolgen.

Bei der Übergabe von Dukaten und englischen und türkischen Pfund an die Münzkassa der Hauptanstalt in Wien ist stets das Gewicht jeder Gattung von Münzen festzustellen und auf der Empfangsbestätigung (siehe Ziffer 2) zu notieren.

Münzen, die bei der Übernahme als ordnungswidrig erkannt werden, sind von der zahlenden Kassa gegen ordnungsmäßig beschaffene Münzen umzutauschen.

30.

F. M. Zuschrift vom 24. September 1901, Z. 4066/F. M.,

an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.

Unter Bezugnahme auf die am 7. September d. J. zwischen Vertretern der Ö. u. Bank, des k. k. Finanz- und des k. k. Eisenbahnministerims aus Anlaß der Übertragung des staatlichen Golddienstes gepflogenen Erörterungen und die hiebei erzielten Vereinbarungen,*) beehrt sich das k. k. F. M. die Ö. u. Bank von den folgen-

*) Für die Übertragung des Golddienstes des k. k. Eisenbahnministeriums an die Ö. u. Bank wurden zwischen dem k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. F. M. einerseits und der Ö. u. Bank anderseits folgende Vereinbarungen getroffen:

In erster Linie handelte es sich um die Abfuhren der Hauptkassa der k. k. Staatsbahnen in fremden Valuten. Diesbezüglich wurde vereinbart, daß dieselben in Hinkunft an die Ö. u. Bank für Rechnung der Staatszentralkassa zu erfolgen und die Abfuhren der Hauptkassa auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa zu lauten haben. In den Kassaanweisungen hat es zu lauten: „Abfuhr an die Ö. u. Bank wegen der k. k. Staatszentralkassa", das heißt, daß diese Abfuhren als direkte Abfuhren an die k. k. Finanzverwaltung und nicht als Erläge zu Gunsten des Eisenbahnministeriums zu behandeln sind. Das Eisenbahnministerium hat über derlei Abfuhren Anzeigen an das F. M. (Departement XIV) zu machen.

Die bisher von der Staatszentralkassa nicht angenommenen Valuten, u. zw.;

a) Silbermark, welche bisher an die Kreditanstalt f. H. u. G. in Wien und
b) Französische Banknoten, welche bisher an S. M. v. Rothschild in Wien abgeführt wurden, sind gleichfalls an die Ö. u. Bank für Rechnung der k. k. Staatszentralkassa abzuführen.

Die von den königlich rumänischen Staatsbahnen an die Hauptkassa effektiv oder durch Banken abgeführten Beträge in fremder Währung sind auch fernerhin auf die bisherige Weise abzustatten.

Ebenso sind die Zahlungen der italienischen Südbahn, welche bisher im Wege der Station Pontafel und durch ein Bankhaus bei der Hauptkassa erlegt wurden, auch in Hinkunft auf die bisherige Weise vorzunehmen.

Weiters haben die Zahlungen der französischen und belgischen Bahnen, sowie jene der königlich serbischen Staatsbahn, welche bisher direkt an die Hauptkassa erfolgten, auch weiterhin auf die bisherige Weise zu erfolgen.

den, im Gegenstande getroffenen Verfügungen in Kenntnis zu setzen:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat die Hauptkassa der k. k. Staatsbahnen in Wien beauftragt, von nun an die bei ihr einfließenden fremden Valuten (Bargold, Silberteilmünzen der deutschen Reichswährung, französische Noten 2c.), insoweit sie nicht unmittelbar für Zahlungszwecke verwendet werden, bei der geehrten Ö. u. Bank für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zur Gutschrift auf dem Konto der k. k. Staatszentralkassa 1 S. 286) zu erlegen, wohingegen die Ö. u. Bank der Hauptkassa der Staatsbahnen im Bedarfsfalle über Veranlassung des k. k. F.M. die erforderlichen Beträge der Mark- oder Francswährung in vollwichtigen Münzen auf Rechnung der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen wird. Da sich unter den Erlägen der Hauptkassa der Staatsbahnen auch solche in Pfunden

---

Für die Abfuhren der Hauptkassa an die Ö. u. Bank in Pfund Sterling wird seitens der letzteren der Finanzverwaltung ein eigenes Konto eröffnet werden.

Nachdem die Hauptkassa alle verfügbaren Bestände in fremden Valuten an die Ö. u. Bank in Abfuhr bringen wird, so sind eventuelle Dotationen in diesen Valuten von der Finanzverwaltung anzusprechen, welche dieselben durch die Ö. u. Bank realisieren lassen wird.

Wiener Giro- und Kassenverein.

Der Vorgang, wonach:

1.*) Zahlungen der österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen, sowie

2. eventuelle Zahlungen der Banken und Privatfirmen in fremden Valuten zu Gunsten des Eisenbahnministeriums beim Wr. G. u. K. Verein erfolgen, bleibt auch weiterhin aufrecht, weil der Wr. G. u. K. Verein quasi als Filiale der Hauptkassa fungiert, die Erläge dort nur durchlaufende Posten bilden, über welche das Eisenbahnministerium jederzeit disponieren, daher größere Bestände an fremden Valuten direkt vom Wr. G. u. K. Verein an die Ö. u Bank überweisen kann.

Gleichzeitig wurde festgestellt, daß das Konto der Staatsbahndirektion Wien bei dem Wr. G. u. K. Verein in Kronen und fremden Valuten auch fernerhin bestehen bleiben soll.

Schweizer Frankenkonto des Eisenbahnministeriums.

Die Abfuhren der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich haben nunmehr zu Gunsten der k. k. Finanzverwaltung zu erfolgen und hätte demzufolge auch die

---

*) Seitens des Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureaus in Wien werden die aus den Generalabrechnungen der österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen über den inländischen Transportverkehr resultierenden Saldos in Franken und Goldgulden, zwecks Saldierung zu den feststehenden Umrechnungskursen (100 Franken = 81 Mark, 100 Gulden Gold = 202·5 Mark) auf Mark konvertiert und mit den anderen Markfaldos dem Giro- und Kassenvereine behufs Realisierung bekanntgegeben.

Sterling befinden werden, wolle die geehrte Ö. u. Bank der k. k. Staatszentralkassa außer den bestehenden Kontos auch ein auf Pfund Sterling lautendes Konto eröffnen.

Ferner hat das k. k. Eisenbahnministerium verfügt, daß die Saldi aus den Abrechnungen mit den Vereinigten Schweizer Bahnen, sowie die Zahlungen der schweizerischen Nordostbahn, welche bei der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen einfließen, von der Schweizerischen Kreditanstalt von nun an der Ö. u. Bank auf Konto „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank" für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen behufs Gutschrift an die k. k. Finanzverwaltung aufgegeben werden, weshalb die Ö. u. Bank für diese Überweisungen ein eigenes Schweizer Frankenkonto errichten wolle.

Ö. u. Bank die Zahlungen der Vereinigten Schweizer Bahnen nicht zu Gunsten des Eisenbahnministeriums, sondern direkt zu Gunsten der k. k. Finanzverwaltung zu bern hmen.

Die Ö. u. Bank beläßt das Frankenkonto bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich. Demzufolge ist die genannte Bank zu verständigen, daß mit Rücksicht auf die Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zentralisierung des Goldzahlungsdienstes bei der Ö. u. Bank, die Erläge zu Gunsten des Kontos „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank in Wien" zu erfolgen haben.

Die Schweizerische Kreditanstalt wird auch seitens der Staatsbahndirektion Innsbruck für die bei ihr eingehenden minderwertigen Silberfranken als Abfuhrstelle benützt. Die genannte Staatsbahndirektion wird daher verständigt, daß diese Abfuhren nunmehr zu Gunsten der Ö. u. Bank im Wege der Schweizer Kreditanstalt zu erfolgen haben. Seitens der Ö. u. Bank ist dem Eisenbahnministerium über alle derlei Erläge der Schweizerischen Kreditanstalt sofort Anzeige zu erstatten und hat auch das F. M.* über jeden Erlag, welcher demselben seitens der Ö. u. Bank angezeigt wurde, aus Kontrollrücksichten dem Eisenbahnministerium Mitteilung zu machen.

Markkonto.*)

Laut den getroffenen Vereinbarungen haben bisher die von der Abrechnungsstelle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin ermittelten Marksaldos beglichen, und zwar:

1. regelmäßig per Reichsbank-Girokonto durch Vermittlung der Nationalbank für Deutschland in Berlin an die k. k. priv. österreichische Länderbank in Wien:

die königlich bayerischen Staatsbahnen,

---

*) Die Abrechnungsstellen für die ausländischen Verbände melden die für die österreichisch-ungarischen und deutschen Bahnen resultierenden Saldos bei der Abrechnungsstelle des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin an, welche die Saldos in Franken und Goldgulden gleich dem Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau Wien zu den fixen Kursen von 100 Franken = 81 Mark, 100 Goldgulden = 202·5 Mark auf Mark umrechnet und mit den anderen Marksaldos zum Ausgleich bringt.

Die k. k. Staatsbahndirektion Innsbruck erhielt zugleich seitens des k. k. Eisenbahnministeriums die Weisung, in Hinkunft die dort eingehenden Silberfranken gleichfalls zu Gunsten des Konto „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank" im Wege der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich für Rechnung der k. k. österr. Staatsbahnen zur Gutschrift auf das Konto der Staatszentralkassa in Abfuhr zu bringen. Auch wurde die Einleitung getroffen, daß die von der Abrechnungsstelle des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin zu Gunsten der k. k. Staatsbahnen ermittelten Saldi von nun an per Reichsbankgirokonto ausschließlich an die Bank für Handel und Industrie in Berlin für das Konto „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank" aufgegeben werden.

Im Anschlusse hieran ist vom F. M. veranlaßt worden, daß die Mehrzahl der aus Anlaß des Goldverkehrs bei den k. k. Staatsbahnen und bei den Postdirektionskassen von ver-

---

die königlich sächsischen Staatsbahnen;
in einzelnen Fällen;
die kaiserliche Generaldirektion in Straßburg,
die Lokaleisenbahngesellschaft in München;

2. regelmäßig per Reichsbank-Girokonto durch Vermittlung der Bank für Handel und Industrie in Berlin an die k. k. priv. österr. Kreditanstalt in Wien:

die königlich württembergischen Staatsbahnen,
die großherzoglich badischen Staatsbahnen;
ausnahmsweise:
die ehemalige Mährische Ludwigbahn,
die Prinz Heinrichbahn;
während die anderen deutschen Bahnverwaltungen ihre Abrechnungssaldos direkt bei der Hauptkassa ausgeglichen haben.

In betreff dieser Ausgleichungen ist seitens des Eisenbahnministeriums an sämtliche deutsche Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen die Verständigung zu richten, daß die Abrechnungssaldos in Hinkunft per Reichsbank-Girokonto an die Bank für Handel und Industrie in Berlin zu Gunsten des Kontos „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank in Wien" für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen zu erlegen sind. Hievon ist die Bank für Handel und Industrie in Berlin seitens des Eisenbahnministeriums zu verständigen, während die Verständigung der Nationalbank für Deutschland in Berlin wegen Auflassung des Kontos seitens des F. M. erfolgen wird.*) Die Anzeigen über derlei Erläge seitens der Ö. u. Bank und des F. M. an das Eisenbahnministerium haben in gleicher Weise zu erfolgen, wie dies rücksichtlich der Erläge der Schweizer Franken vereinbart wurde.

---

*) Die Verständigung der erwähnten Firmen seitens des F. M. erfolgte mit Zuschrift vom 24. September 1901, Z. 4066/F. M.

schiedenen Wiener Bankinstituten für Rechnung der Finanzverwaltung geführten Kontis per 30. September d. J. abgeschlossen und die betreffenden Saldi in Francs, Mark und Schweizerfranken von den genannten Instituten bei der Ö. u. Bank für Rechnung der Staatszentralkassa werden erlegt werden.

Schließlich erlaubt sich das F. M. unter Hinweis auf das bei der eingangs erwähnten Besprechung diesbezüglich erzielte Einverständnis hervorzuheben, daß sowohl hierorts als auch von Seite des Eisenbahnministeriums über die Aufgaben der Bank für Handel und Industrie in Berlin und der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich jeweils Mitteilungen der Ö. u. Bank entgegengesehen wird.*)

Rubelkonto.

Bisher wurden die Rubeleingänge aus dem Bordergauverkehre, sowie aus dem sonstigen Verkehre mit Rußland bei der Filiale der Österreichischen Kreditanstalt f. H. u. G. in Lemberg erlegt, während die bei der Hauptkassa eingehenden geringfügigen Rubel in Noten, Silber und Gold bei der Österreichischen Kreditanstalt in Wien erlegt wurden.

Aus diesen Erlägen entfallen auf die k. k. österreichischen Staatsbahnen nur minimale Beträge an Frachtanteilen, da der größte Teil der Rubel zur Begleichung der Forderung der russischen Bahnen Verwendung findet. Da es sich daher hier um fremdes Geld handelt, wird beschlossen, dieses Konto aufrecht zu erhalten.

Schließlich wird vereinbart, daß die k. k. Staatsbahndirektionen ihre Überschüsse in fremden Valuten*) wie bisher an die Hauptkassa der k. k. Staatsbahnen abzuführen haben.

Für die bei den Abfuhren der k. k. österreichischen Staatsbahnen in fremden Valuten sich ergebenden Mankos wird die Ö. u. Bank mit dem F. M. die bezügliche Verrechnung pflegen.

Wegen der Auflösung der bestandenen Verbindungen des Eisenbahnministeriums und hinsichtlich der vorgenannten Durchführungen mit der Österreichischen Kreditanstalt in Wien, Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien, Österreichischen Länderbank in Wien und Nationalbank für Deutschland in Berlin, ergeht die bezügliche Verständigung seitens des F. M.

---

*) Ausgenommen die Staatsbahndirektion in Wien, welche Überschüsse auf die Konti der Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank (für Rechnung der Hauptkassa der österr. Staatsbahnen) erlegt. Von derlei stattgefundenen Erlägen hat das Departement XIV des F. M., nach Erhalt der jeweiligen Anzeige der Ö. u. Bank, das Eisenbahnministerium zu avisieren.

*) Die Verrechnung wickelt sich hiernach in folgender Weise ab:

Auf Grund der an das Departement XIV gelangenden Anzeige von der Ö. u. Bank über stattgefundene Einzahlungen wird das Rechnungsdepartement 8 des F. M. angewiesen, den Kassenwert des Betrages in fremder Währung als Abfuhr der Hauptkassa der österr. Staatsbahnen in Empfang und als Vorschuß an die Ö. u. Bank in Ausgabe zu buchen.

Gleichzeitig erhält die Staatszentralkassa brevi manu den Auftrag, nach journalmäßiger Durchführung im Kassastandsausweise das Goldguthaben bei der Ö. u. Bank um den erwähnten Betrag zu erhöhen.

Behufs manipulativer Durchführung beehre ich mich diesfalls folgendes zu bemerken:

Die gemeinsamen Zentralstellen werden nach wie vor ihren monatlichen Bedarf an effektivem Golde in den erforderlichen Münzsorten, anläßlich der Darstellung des monatlichen Dotationsanspruches dem gemeinsamen F. M. bekannt geben, welches für jede Zentralstelle abgesondert die beiden Finanzministerien ersuchen wird, die quotenmäßige Tangente hievon der betreffenden Zentralstelle, auf das für die letztere bei der Ö. u. Bank eröffnete Goldkonto überweisen zu lassen.

Die zu Lasten der Goldkontos der beiden Finanzministerien überwiesenen Beträge werden vom Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M., beziehungsweise von der Zentralbuchhaltung des königlich ungarischen Finanzministeriums an das h. o. Rechnungsdepartement zu Lasten der Reichszentralkassa, respektive der betreffenden gemeinsamen Zentralstelle avisomäßig überrechnet werden, und das h. o. Rechnungsdepartement wird die überrechneten Beträge auf den Quotenkonto einerseits zu Gunsten der betreffenden Finanzverwaltung, andrerseits zu Lasten des respektiven Dotationskontos verbuchen.

Während die Zinsen der gemeinsamen Kontos bei der Ö. u. Bank den beiden Finanzverwaltungen zufließen werden, bleiben die Spezialdispositionen über die auf denselben angesammelten Goldguthabungen der Verfügung der gemeinsamen Zentralstellen vorbehalten.

Ich glaube auch hinzufügen zu müssen, daß bei der Anforderung des Goldbedarfes, wie bisher, dem tatsächlichen

---

Landesgoldmünzen durch die Ö. u. Bank hatte die auf Grund des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, zulässige Verwendung von Landesgoldmünzen bei Zollzahlungen einen bedeutenden Umfang angenommen. Das F. M. sah sich daher veranlaßt, in Hinkunft die Abstattung der monatlichen Zollüberschüsse an die königlich ungarische Finanzverwaltung in Landesgoldmünzen, respektive nach Auflassung des „Goldkronenkontos" der Staatszentralkasse (siehe Anmerkung S. 43) statt effektiv in Landesgoldmünzen bis auf weiteres durch Überweisung vom „Girokonto" der genannten Kasse auf jenes der königlich ungarischen Staatszentralkasse bei der Ö. u. Bank abzustatten (F. M. Akt v. 14. Jänner 1905, Z. 521).

Monatserfordernisse Rechnung getragen werden wird, womit die vom Ministerium des Äußern im zweiten Teile seiner oben bezogenen Note gestellte Anfrage, ob künftighin nur ein Zwölftel seiner Jahresdotation in Gold bei der Ö. u. Bank angewiesen werden soll, ihre Erledigung findet.

Schließlich möchte ich noch auf die in der Note der Marinesektion enthaltene Voraussetzung namens der übrigen gemeinsamen Zentralstellen hinweisen, daß durch die Zuweisung der Goldgebarung an die Ö. u. Bank denselben geringere, in keinem Falle aber größere Spesen, wie bisher, erwachsen werden, indem die in der eingangs erwähnten geschätzten Note besprochene kommissionsweise Beschaffung von Goldvaluten durch die beiden Finanzverwaltungen für Rechnung der gemeinsamen Zentralstellen auf jene Fälle beschränkt bleibt, in welchen diesen Finanzverwaltungen die angesprochenen Goldvaluten aus den Zolleinnahmen 3 S. 301) nicht zur Verfügung stehen.

Ich beehre mich nunmehr Eure Exzellenz zu ersuchen, im Einvernehmen mit dem Herrn königlich ungarischen Finanzminister mit der Ö. u. Bank das Übereinkommen, betreffend die Eröffnung eines Goldkontos für das k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, das gemeinsame Kriegsministerium, sowie die Marinesektion 4 S. 302) dieses letzteren Ministeriums, unter analogen Bedingungen, wie jene bezüglich der Goldkontos der beiderseitigen Finanzverwaltungen, geneigtest treffen und mir sodann den Zeitpunkt bekannt geben zu wollen, von welchem angefangen die Zuweisung des für die gemeinsamen Zentralstellen entfallenden Goldbedarfes im Sinne der vorstehenden Ausführungen erfolgen soll.*)

*) Mit F. M. Note vom 18. August 1902, Z. 3376/F. M., an das k. u. k. R. F. M. wurde, mit Rücksicht auf die erfolgte Zustimmung aller beteiligten Faktoren zu den S. 298 aufgeführten Vereinbarungen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Einrichtung der 15. September 1902 vorgeschlagen.

den, im Gegenstande getroffenen Verfügungen in Kenntnis zu setzen:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat die Hauptkassa der k. k. Staatsbahnen in Wien beauftragt, von nun an die bei ihr einfließenden fremden Valuten (Bargold, Silberteilmünzen der deutschen Reichswährung, französische Noten 2c.), insoweit sie nicht unmittelbar für Zahlungszwecke verwendet werden, bei der geehrten Ö. u. Bank für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung zur Gutschrift auf dem Konto der k. k. Staatszentralkassa 1 [S. 286]) zu erlegen, wohingegen die Ö. u. Bank der Hauptkassa der Staatsbahnen im Bedarfsfalle über Veranlassung des k. k. F.M. die erforderlichen Beträge der Mark- oder Francswährung in vollwichtigen Münzen auf Rechnung der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen wird. Da sich unter den Erlägen der Hauptkassa der Staatsbahnen auch solche in Pfunden

Für die Abfuhren der Hauptkassa an die Ö. u. Bank in Pfund Sterling wird seitens der letzteren der Finanzverwaltung ein eigenes Konto eröffnet werden.

Nachdem die Hauptkassa alle verfügbaren Bestände in fremden Valuten an die Ö. u. Bank in Abfuhr bringen wird, so sind eventuelle Dotationen in diesen Valuten von der Finanzverwaltung anzusprechen, welche dieselben durch die Ö. u. Bank realisieren lassen wird.

Wiener Giro- und Kassenverein.

Der Vorgang, wonach:

1.*) Zahlungen der österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen, sowie

2. eventuelle Zahlungen der Banken und Privatfirmen in fremden Valuten zu Gunsten des Eisenbahnministeriums beim Wr. G. u. K. Verein erfolgen, bleibt auch weiterhin aufrecht, weil der Wr. G. u. K. Verein quasi als Filiale der Hauptkassa fungiert, die Erläge dort nur durchlaufende Posten bilden, über welche das Eisenbahnministerium jederzeit disponieren, daher größere Bestände an fremden Valuten direkt vom Wr. G. u. K. Verein an die Ö. u Bank überweisen kann.

Gleichzeitig wurde festgestellt, daß das Konto der Staatsbahndirektion Wien bei dem Wr. G. u. K. Verein in Kronen und fremden Valuten auch fernerhin bestehen bleiben soll.

Schweizer Frankenkonto des Eisenbahnministeriums.

Die Abfuhren der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich haben nunmehr zu Gunsten der k. k. Finanzverwaltung zu erfolgen und hätte demzufolge auch die

*) Seitens des Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureaus in Wien werden die aus den Generalabrechnungen der österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen über den inländischen Transportverkehr resultierenden Saldos in Franken und Goldgulden, zwecks Saldierung zu den feststehenden Umrechnungskursen (100 Franken = 81 Mark, 100 Gulden Gold = 202·5 Mark) auf Mark konvertiert und mit den anderen Marksaldos dem Giro- und Kassenvereine behufs Realisierung bekanntgegeben.

Sterling befinden werden, wolle die geehrte Ö. u. Bank der k. k. Staatszentralkassa außer den bestehenden Kontos auch ein auf Pfund Sterling lautendes Konto eröffnen.

Ferner hat das k. k. Eisenbahnministerium verfügt, daß die Saldi aus den Abrechnungen mit den Vereinigten Schweizer Bahnen, sowie die Zahlungen der schweizerischen Nordostbahn, welche bei der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen einfließen, von der Schweizerischen Kreditanstalt von nun an der Ö. u. Bank auf Konto „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank" für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen behufs Gutschrift an die k. k. Finanzverwaltung aufgegeben werden, weshalb die Ö. u. Bank für diese Überweisungen ein eigenes Schweizer Frankenkonto errichten wolle.

Ö. u. Bank die Zahlungen der Vereinigten Schweizer Bahnen nicht zu Gunsten des Eisenbahnministeriums, sondern direkt zu Gunsten der k. k. Finanzverwaltung zu bern hmen.

Die Ö. u. Bank beläßt das Frankenkonto bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich. Demzufolge ist die genannte Bank zu verständigen, daß mit Rücksicht auf die Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zentralisierung des Goldzahlungsdienstes bei der Ö. u. Bank, die Erläge zu Gunsten des Kontos „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank in Wien" zu erfolgen haben.

Die Schweizerische Kreditanstalt wird auch seitens der Staatsbahndirektion Innsbruck für die bei ihr eingehenden minderwertigen Silberfranken als Abfuhrstelle benützt. Die genannte Staatsbahndirektion wird daher verständigt, daß diese Abfuhren nunmehr zu Gunsten der Ö. u. Bank im Wege der Schweizer Kreditanstalt zu erfolgen haben. Seitens der Ö. u. Bank ist dem Eisenbahnministerium über alle derlei Erläge der Schweizerischen Kreditanstalt sofort Anzeige zu erstatten und hat auch das F. M. über jeden Erlag, welcher demselben seitens der Ö. u. Bank angezeigt wurde, aus Kontrollrücksichten dem Eisenbahnministerium Mitteilung zu machen.

Markkonto.*)

Laut den getroffenen Vereinbarungen haben bisher die von der Abrechnungsstelle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin ermittelten Marksaldos beglichen, und zwar:

1. regelmäßig per Reichsbank-Girokonto durch Vermittlung der Nationalbank für Deutschland in Berlin an die k. k. priv. österreichische Länderbank in Wien:

die königlich bayerischen Staatsbahnen,

---

*) Die Abrechnungsstellen für die ausländischen Verbände melden die für die österreichisch-ungarischen und deutschen Bahnen resultierenden Saldos bei der Abrechnungsstelle des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin an, welche die Saldos in Franken und Goldgulden gleich dem Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau Wien zu den fixen Kursen von 100 Franken = 81 Mark, 100 Goldgulden = 202·5 Mark auf Mark umrechnet und mit den anderen Marksaldos zum Ausgleich bringt.

Die k. k. Staatsbahndirektion Innsbruck erhielt zugleich seitens des k. k. Eisenbahnministeriums die Weisung, in Hinkunft die dort eingehenden Silberfranken gleichfalls zu Gunsten des Konto „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank" im Wege der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich für Rechnung der k. k. österr. Staatsbahnen zur Gutschrift auf das Konto der Staatszentralkassa in Abfuhr zu bringen. Auch wurde die Einleitung getroffen, daß die von der Abrechnungsstelle des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin zu Gunsten der k. k. Staatsbahnen ermittelten Saldi von nun an per Reichsbankgirokonto ausschließlich an die Bank für Handel und Industrie in Berlin für das Konto „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank" aufgegeben werden.

Im Anschlusse hieran ist vom F. M. veranlaßt worden, daß die Mehrzahl der aus Anlaß des Goldverkehrs bei den k. k. Staatsbahnen und bei den Postdirektionskassen von ver-

---

die königlich sächsischen Staatsbahnen;
in einzelnen Fällen;
die kaiserliche Generaldirektion in Straßburg,
die Lokaleisenbahngesellschaft in München;

2. regelmäßig per Reichsbank-Girokonto durch Vermittlung der Bank für Handel und Industrie in Berlin an die k. k. priv. österr. Kreditanstalt in Wien:

die königlich württembergischen Staatsbahnen,
die großherzoglich badischen Staatsbahnen;
ausnahmsweise:
die ehemalige Mährische Ludwigbahn,
die Prinz Heinrichbahn;
während die anderen deutschen Bahnverwaltungen ihre Abrechnungssaldos direkt bei der Hauptkassa ausgeglichen haben.

In betreff dieser Ausgleichungen ist seitens des Eisenbahnministeriums an sämtliche deutsche Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen die Verständigung zu richten, daß die Abrechnungssaldos in Hinkunft per Reichsbank-Girokonto an die Bank für Handel und Industrie in Berlin zu Gunsten des Kontos „Geschäftsleitung der Ö. u. Bank in Wien" für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen zu erlegen sind. Hievon ist die Bank für Handel und Industrie in Berlin seitens des Eisenbahnministeriums zu verständigen, während die Verständigung der Nationalbank für Deutschland in Berlin wegen Auflassung des Kontos seitens des F. M. erfolgen wird.*) Die Anzeigen über derlei Erläge seitens der Ö. u. Bank und des F. M. an das Eisenbahnministerium haben in gleicher Weise zu erfolgen, wie dies rücksichtlich der Erläge der Schweizer Franken vereinbart wurde.

---

*) Die Verständigung der erwähnten Firmen seitens des F. M. erfolgte mit Zuschrift vom 24. September 1901, Z. 4066/F. M.

schiedenen Wiener Bankinstituten für Rechnung der Finanzverwaltung geführten Kontis per 30. September d. J. abgeschlossen und die betreffenden Saldi in Francs, Mark und Schweizerfranken von den genannten Instituten bei der Ö. u. Bank für Rechnung der Staatszentralkassa werden erlegt werden.

Schließlich erlaubt sich das F. M. unter Hinweis auf das bei der eingangs erwähnten Besprechung diesbezüglich erzielte Einverständnis hervorzuheben, daß sowohl hierorts als auch von Seite des Eisenbahnministeriums über die Aufgaben der Bank für Handel und Industrie in Berlin und der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich jeweils Mitteilungen der Ö. u. Bank entgegengesehen wird.*)

Rubelkonto.

Bisher wurden die Rubeleingänge aus dem Borderauverkehre, sowie aus dem sonstigen Verkehre mit Rußland bei der Filiale der Österreichischen Kreditanstalt f. H. u. G. in Lemberg erlegt, während die bei der Hauptkassa eingehenden geringfügigen Rubel in Noten, Silber und Gold bei der Österreichischen Kreditanstalt in Wien erlegt wurden.

Aus diesen Erlägen entfallen auf die k. k. österreichischen Staatsbahnen nur minimale Beträge an Frachtanteilen, da der größte Teil der Rubel zur Begleichung der Forderung der russischen Bahnen Verwendung findet. Da es sich daher hier um fremdes Geld handelt, wird beschlossen, dieses Konto aufrecht zu erhalten.

Schließlich wird vereinbart, daß die k. k. Staatsbahndirektionen ihre Überschüsse in fremden Valuten*) wie bisher an die Hauptkassa der k. k. Staatsbahnen abzuführen haben.

Für die bei den Abfuhren der k. k. österreichischen Staatsbahnen in fremden Valuten sich ergebenden Mankos wird die Ö. u. Bank mit dem F. M. die bezügliche Verrechnung pflegen.

Wegen der Auflösung der bestandenen Verbindungen des Eisenbahnministeriums und hinsichtlich der vorgenannten Durchführungen mit der Österreichischen Kreditanstalt in Wien, Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien, Österreichischen Länderbank in Wien und Nationalbank für Deutschland in Berlin, ergeht die bezügliche Verständigung seitens des F. M.

---

*) Ausgenommen die Staatsbahndirektion in Wien, welche Überschüsse auf die Konti der Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank (für Rechnung der Hauptkassa der österr. Staatsbahnen) erlegt. Von derlei stattgefundenen Erlägen hat das Departement XIV des F. M., nach Erhalt der jeweiligen Anzeige der Ö. u. Bank, das Eisenbahnministerium zu avisieren.

*) Die Verrechnung wickelt sich hiernach in folgender Weise ab:

Auf Grund der an das Departement XIV gelangenden Anzeige von der Ö. u. Bank über stattgefundene Einzahlungen wird das Rechnungsdepartements des F. M. angewiesen, den Kassenwert des Betrages in fremder Währung als Abfuhr der Hauptkassa der österr. Staatsbahnen in Empfang und als Vorschuß an die Ö. u. Bank in Ausgabe zu buchen.

Gleichzeitig erhält die Staatszentralkassa brevi manu den Auftrag, nach journalmäßiger Durchführung im Kassastandsausweise das Goldguthaben bei der Ö. u. Bank um den erwähnten Betrag zu erhöhen.

Betreffs der Erläge und Verläge durch, respektive an die Hauptkassa der Staatsbahnen wolle jener formale Vorgang eingehalten werden, welcher hinsichtlich der Postdirektionskassa Wien im Punkte 7 der unterm 13. September d. J. an die geehrte Ö. u. Bank ergangenen Note des k. k. Handelsministeriums zum Ausdrucke kommt.*)

Jedenfalls wird auch über eine jede derartige Transaktion jeweilig hieher Mitteilung zu machen sein.

1) **Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 3. Juni 1902, Z. 19175,**

an die k. k. Staatsbahndirektion in Wien.

Mit Bezug auf den zwischen den k. k. Staatskassen und der Ö. u. Bank eingeführten Geldverkehr und zur Vereinfachung der bezüglichen Manipulationen wird die k. k. Staatsbahndirektion in Wien angewiesen, zu verfügen, daß die Barabfuhren der dortigen Direktionskassa sowohl in Kronen als auch in Francs, Mark, Dukaten und Pfund Sterling (mit Ausschluß der Silber- und Scheidemünzen) von nun an nicht mehr an die k. k. Hauptkassa der österr. Staatsbahnen, sondern an die Ö. u. Bank in Wien bewirkt werden. Hiebei sind die Barabfuhren in Kronen (Noten) auf das bei der letzteren für die k. k. Hauptkassa eröffnete Girokonto in Kronen, dagegen die Erläge in Gold und in Noten der Francs- und Markwährung auf die bezüglichen für die k. k. Staatszentralkassa bei der genannten Bank bestehenden Kontos zu leisten.

Die für die erlegten Beträge erhaltenen Empfangsbestätigungen sind als Betriebsabfuhren mittels Send- und Gegenscheinen (in gleicher Weise wie bei den Abfuhren per Postsparkassa) an die k. k. Hauptkassa der österr. Staatsbahnen zuzurechnen.**)

*) Siehe S. 263.

**) Den vorgeschriebenen Dokumentenaustausch über die stattgefundene Geldabfuhr mit der Staatszentralkassa hat sodann die Hauptkassa der österr. Staatsbahnen zu pflegen (F. M. Akt v. 15. Mai 1902, Z. 1847/F. M.).

31.

Note des k. u. k. Reichs-F. M. vom 5. Mai 1902, Z. 1088,

an den k. k. Finanzminister.

Mit Beziehung auf die Note vom 21. Jänner 1902, Z. 5680/F. M. ex 1901 1 S. 290), beehre ich mich Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß der im Einverständnisse mit dem Herrn königlich ungarischen Finanzminister erfolgten Anregung entsprechend die gemeinsamen Zentralstellen der Übertragung des gesamten Goldbedienstes der gemeinsamen Etats an die Ö. u. Bank zugestimmt haben 2 S. 295), und zwar das k. u. k. Ministerium des Äußern mit der hierher gerichteten Note vom 28. Februar 1902, Z. 7451/3, das Reichskriegsministerium mit der Note vom 6. April 1902, Abteilung 11, Nr. 668 und die Marinesektion mit der Note vom 24. Februar 1902, Abteilung VIII/M. S., Nr. 1290.

Auch vom hierseitigen Standpunkte begegnet die Durchführung der in der eingangserwähnten, geschätzten Note entwickelten Vorschläge keinerlei Bedenken, da mit der beabsichtigten Zuweisung des bisher bei der Reichszentralkassa angewiesenen Goldbedarfes durch die beiderseitigen F. M. bei der Ö. u. Bank die h. o. Verrechnung einerseits diesen Ministerien gegenüber, andrerseits den übrigen gemeinsamen Zentralstellen, sowie Bosnien und Hercegovina gegenüber nicht alteriert wird.*)

*) Die monatliche Abstattung der in der diesseitigen Reichshälfte über den gesetzlichen Anteil eingehobenen Zölle an die königlich ungarische Staatszentralkasse fand seit dem Jahre 1901 durch Überweisung auf das Goldkonto der königlich ungarischen Staatszentralkasse bei der Ö. u. Bank (Siehe S. 301) in Mark statt.

Durch die Inverkehrsetzung der Landesgoldmünzen der K. W., namentlich aber durch die seit März 1904 erfolgte Ausstellung von Zollgoldanweisungen auf

Behufs manipulativer Durchführung beehre ich mich diesfalls folgendes zu bemerken:

Die gemeinsamen Zentralstellen werden nach wie vor ihren monatlichen Bedarf an effektivem Golde in den erforderlichen Münzsorten, anläßlich der Darstellung des monatlichen Dotationsanspruches dem gemeinsamen F. M. bekannt geben, welches für jede Zentralstelle abgesondert die beiden Finanzministerien ersuchen wird, die quotenmäßige Tangente hievon der betreffenden Zentralstelle, auf das für die letztere bei der Ö. u. Bank eröffnete Goldkonto überweisen zu lassen.

Die zu Lasten der Goldkontos der beiden Finanzministerien überwiesenen Beträge werden vom Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M., beziehungsweise von der Zentralbuchhaltung des königlich ungarischen Finanzministeriums an das h. o. Rechnungsdepartement zu Lasten der Reichszentralkassa, respektive der betreffenden gemeinsamen Zentralstelle avisomäßig überrechnet werden, und das h. o. Rechnungsdepartement wird die überrechneten Beträge auf den Quotenkonto einerseits zu Gunsten der betreffenden Finanzverwaltung, andrerseits zu Lasten des respektiven Dotationskontos verbuchen.

Während die Zinsen der gemeinsamen Kontos bei der Ö. u. Bank den beiden Finanzverwaltungen zufließen werden, bleiben die Spezialdispositionen über die auf denselben angesammelten Goldguthabungen der Verfügung der gemeinsamen Zentralstellen vorbehalten.

Ich glaube auch hinzufügen zu müssen, daß bei der Anforderung des Goldbedarfes, wie bisher, dem tatsächlichen

---

Landesgoldmünzen durch die Ö. u. Bank hatte die auf Grund des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, zulässige Verwendung von Landesgoldmünzen bei Zollzahlungen einen bedeutenden Umfang angenommen. Das F. M. sah sich daher veranlaßt, in Hinkunft die Abstattung der monatlichen Zollüberschüsse an die königlich ungarische Finanzverwaltung in Landesgoldmünzen, respektive nach Auflassung des „Goldkronenkontos" der Staatszentralkasse (siehe Anmerkung S. 43) statt effektiv in Landesgoldmünzen bis auf weiteres durch Überweisung vom „Girokonto" der genannten Kasse auf jenes der königlich ungarischen Staatszentralkasse bei der Ö. u. Bank abzustatten (F. M. Akt v. 14. Jänner 1905, Z. 531).

Monatserfordernisse Rechnung getragen werden wird, womit die vom Ministerium des Äußern im zweiten Teile seiner oben bezogenen Note gestellte Anfrage, ob künftighin nur ein Zwölftel seiner Jahresdotation in Gold bei der Ö. u. Bank angewiesen werden soll, ihre Erledigung findet.

Schließlich möchte ich noch auf die in der Note der Marinesektion enthaltene Voraussetzung namens der übrigen gemeinsamen Zentralstellen hinweisen, daß durch die Zuweisung der Goldgebarung an die Ö. u. Bank denselben geringere, in keinem Falle aber größere Spesen, wie bisher, erwachsen werden, indem die in der eingangs erwähnten geschätzten Note besprochene kommissionsweise Beschaffung von Goldvaluten durch die beiden Finanzverwaltungen für Rechnuug der gemeinsamen Zentralstellen auf jene Fälle beschränkt bleibt, in welchen diesen Finanzverwaltungen die angesprochenen Goldvaluten aus den Zolleinnahmen 3 S. 301) nicht zur Verfügung stehen.

Ich beehre mich nunmehr Eure Exzellenz zu ersuchen, im Einvernehmen mit dem Herrn königlich ungarischen Finanzminister mit der Ö. u. Bank das Übereinkommen, betreffend die Eröffnung eines Goldkontos für das k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, das gemeinsame Kriegsministerium, sowie die Marinesektion 4 S. 302) dieses letzteren Ministeriums, unter analogen Bedingungen, wie jene bezüglich der Goldkontos der beiderseitigen Finanzverwaltungen, geneigtest treffen und mir sodann den Zeitpunkt bekannt geben zu wollen, von welchem angefangen die Zuweisung des für die gemeinsamen Zentralstellen entfallenden Goldbedarfes im Sinne der vorstehenden Ausführungen erfolgen soll.*)

*) Mit F. M. Note vom 18. August 1902, Z. 3376/F. M., an das k. u. k. R. F. M. wurde, mit Rücksicht auf die erfolgte Zustimmung aller beteiligten Faktoren zu den S. 298 aufgeführten Vereinbarungen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Einrichtung der 15. September 1902 vorgeschlagen.

1) F. M. Note vom 21. Jänner 1902, Z. 5680/F. M. ex 1901,

an den k. u. k. gemeinsamen Finanzminister.

Im Zuge der Durchführung der Reform unseres Geldwesens haben sich die Regierungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone auch zu einer Reihe von Neuerungen auf dem Gebiete der staatlichen Geldverwaltung veranlaßt gesehen, von welchen die Übertragung des Golddienstes beider Finanzverwaltungen an die Ö. u. Bank als die wichtigste und für die dauernde Konsolidierung des Wertes der auf Gold basierten Landeswährung bedeutungsvollste anzusehen ist.

Die Übertragung des Golddienstes an die Ö. u. Bank ist auf Grund des Artikels 55, Absatz 4, der abgeänderten Bankstatuten bereits im Jahre 1900 in Angriff genommen und mit Anfang Oktober des Jahres 1901 durchgeführt worden. Es werden daher gegenwärtig die gesamten Goldeingänge beider Reichsteile, soweit dieselben nicht in einzelnen Verwaltungszweigen unmittelbar zur Bestreitung gewisser in Gold zu leistender Auslagen verwendet werden, der Ö. u. Bank überwiesen, welche sonach die gesamten aus diesen Eingängen, insbesondere aus den Zollzahlungen erwachsenden Goldbestände, und zwar für jede der beiden Finanzverwaltungen gesondert, unter den diesfalls vereinbarten Bedingungen bis zu ihrer endlichen Verwendung verwaltet. Von diesen Beständen werden die von den beiderseitigen zentralen Kassaverwaltungen jeweils effektiv erforderten Goldmünzen Zug um Zug abgehoben, in viel größerem Umfange jedoch von der Ö. u. Bank selbst zu Lasten dieses Guthabens jeder der beiden Verwaltungen die ihr avisierten Goldzahlungen — unter Benützung der banktechnischen Einrichtungen — effektuiert.

Insoweit die staatlichen Goldeingänge hiezu nicht ausreichen, findet die Anschaffung der benötigten aus-

ländischen Valuten gleichfalls ausschließlich durch die Ö. u. Bank für Rechnung der beiden Finanzverwaltungen zu Lasten des Girokontos derselben statt.

Es darf schon heute gesagt werden, daß sich die Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Ö. u. Bank nach jeder Richtung hin vollkommen bewährt hat und daß dieselbe speziell bei der bis in die jüngste Zeit unverändert günstigen Bewegung der Devisenkurse eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Ihren vollen Wert wird jedoch die fragliche Maßnahme nach Ansicht beider Regierungen erst dann besitzen, wenn als notwendige Ergänzung, beziehungsweise als Schlußstein derselben eine entsprechende Reform des Golddienstes bei den gemeinsamen Zentralstellen, und zwar nach Tunlichkeit gleichfalls unter Heranziehung der Ö. u. Bank zur Durchführung gelangt.

Demgemäß haben die beiden Finanzverwaltungen diese Frage auf Grund und unter Benützung der von Eurer Exzellenz mit Note vom 23. Mai 1900, Z. 2353, mitgeteilten Daten *) zum Gegenstande näheren Studiums und in weiterer Folge einer mündlichen Beratung gemacht.

Das Ergebnis dieser Beratungen, welche seitens der zugezogenen Herren Vertreter des der Leitung Eurer Exzellenz unterstehenden Ministeriums und des k. u. k. gemeinsamen Obersten Rechnungshofes durch Erteilung weiterer Informationen in dankenswerter Weise gefördert worden sind, wollen Eure Exzellenz dem im Anschlusse mitfolgende Protokollexemplare entnehmen.**)

*) In Beantwortung der F. M. Note vom 23. Jänner 1900, Z. 311/F. M., in Bezug auf den Umfang und die Form der bisherigen Goldzahlungen.

**) In diesem Protokolle, aufgenommen im k. k. F. M. am 4., 5. und 6. Dezember 1901, wurde einverständlich konstatiert, daß „aus den bestehenden Gesetzen eine Verpflichtung für die beiden Finanzverwaltungen, die Goldeingänge bei der Zollentrichtung der Substanz nach an die gemeinsamen Zentralstellen zu überweisen, nicht nachweisbar ist."

Die Einnahme dieses Standpunktes erleichterte es den beiden Finanzverwaltungen wesentlich, zu einer rationellen Ordnung der Beziehungen mit den gemeinsamen Stellen zu gelangen, da hiernach denselben von den Zolleingängen, welche meist in Franken und Reichsmark erfolgen, nur solche Beträge zuzuweisen sind, welcher sie reell in diesen Währungen bedürfen.

Ich erlaube mir nunmehr einvernehmlich mit dem Herrn k. u. Finanzminister die nachstehenden, auf die Reform des Golddienstes bei den gemeinsamen Zentralstellen abzielenden Vorschläge der Würdigung Eurer Exzellenz anheimzugeben, beziehungsweise um Befürwortung dieser Vorschläge bei den übrigen gemeinsamen Zentralstellen seitens Eurer Exzellenz zu ersuchen.

Im allgemeinen darf ich wohl, einvernehmlich mit dem Herrn k. u. Finanzminister, der Anschauung Ausdruck geben, daß die gegenwärtig üblichen Modalitäten der Besorgung des Golddienstes bei den gemeinsamen Zentralstellen — ähnlich jenen, welche hinsichtlich des Golddienstes der beiden Finanzverwaltungen vor Übertragung desselben an die Ö. u. Bank bestanden haben — im Hinblicke auf die Entwicklung der Banktechnik und die Notwendigkeit der Einschränkung jedes nicht unbedingt erforderten Bargeldverkehres nicht mehr als zweckentsprechend bezeichnet werden können und daß eine Abänderung dieser Modalitäten, und zwar soweit tunlich nach Analogie der von den beiderseitigen Finanzverwaltungen diesbezüglich durchgeführten Reformen sowohl im Interesse der betreffenden Ressorts als auch im Interesse der Valutareform, somit aller wirtschaftlichen Faktoren der Monarchie gelegen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wäre bei der nunmehr in Diskussion stehenden Reform die Mitwirkung der Ö. u. Bank hinsichtlich der für Rechnung der gemeinsamen Zentralstellen durchzuführenden Goldtransaktionen, beziehungsweise die Einordnung des gemeinsamen Golddienstes in der banktechnischen Organisierung des Noteninstitutes in erster Linie und prinzipiell ins Auge zu fassen, wobei selbstverständlich die durch die besonderen Verhältnisse der gemeinsamen Zentralstellen erforderten Einrichtungen vollste Berücksichtigung finden sollen.

Da hienach die Einrichtungen für die Besorgung des Golddienstes in beiden Reichsteilen im allgemeinen die

Grundlage und Voraussetzung der Neuregelung des gemeinsamen Golddienstes zu bilden hätten, so gestatte ich mir Eurer Exzellenz in der Anlage ein Exemplar jener Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen, welche zwischen der Ö. u. Bank und der k. k. Finanzverwaltung wegen Besorgung des Golddienstes getroffen wurden.*)

Ich füge bei, daß die betreffenden Abmachungen zwischen der k. u. Finanzverwaltung und der Bank inhaltlich identisch sind und daß gegenwärtig für beide Staatszentralkassen — wie schon früher für die k. u. Staatszentralkassa — auch auf Pfund Sterling lautende Konten bei der Hauptanstalt in Wien, beziehungsweise in Budapest bestehen.

Gelegentlich der obligatorischen Übernahme des gesamten Golddienstes durch die Ö. u. Bank haben die in Frage stehenden Vereinbarungen die aus der Anlage ersichtlichen Modifikationen,**) beziehungsweise Ergänzungen erfahren.

Unter Benützung der im Sinne dieser Vereinbarungen für jede der beiden Finanzverwaltungen bei der Ö. u. Bank eröffneten, nach Valuten getrennten Goldkontos würde sich der Golddienst der gemeinsamen Zentralstellen, abgesehen von jenem der Marineverwaltung — bezüglich welchem eine besondere Erörterung notwendig erscheint — im allgemeinen wie folgt, gestalten.

Das der Leitung Eurer Exzellenz unterstehende Ministerium würde den Goldbedarf der in Betracht kommenden gemeinsamen Zentralstellen in den dem tatsächlichen Bedarfe entsprechenden Währungs- und Münzsorten, wie bisher, jedoch nach den einzelnen gemeinsamen Ressorts gesondert, allmonatlich den beiden Finanzministerien bekanntgeben; letztere würden die gemeinsamen Stellen jeweilig bis zur Höhe des Monatserfordernisses bei der Ö. u. Bank zu

*) Siehe S. 242.
**) Siehe S. 246.

Lasten ihrer Kontos, und zwar dem Quotenverhältnisse entsprechend, akkreditieren.

Die Goldbeschaffung für die gemeinsamen Stellen würde sodann unmittelbar zu Lasten der Kontos der beiden Finanzverwaltungen (das ist unter Belastung dieser Kontos im Quotenverhältnisse), beziehungsweise soweit die angesprochenen Goldvaluten kontomäßig nicht vorhanden sind, kommissionsweise durch die beiden Finanzverwaltungen für Rechnung der gemeinsamen Stellen zu erfolgen haben. Über die bei der Bank akkreditierten Mittel und bis zur Höhe derselben könnten die gemeinsamen Stellen direkt verfügen, beziehungsweise zu Lasten der Kontos der k. k. und der k. u. Finanzverwaltung Abhebungen unmittelbar vornehmen.

Es dürfte sich jedoch als zweckmäßig darstellen, daß für die Zahlämter der gemeinsamen Ressorts Kontos bei der Ö. u. Bank eröffnet werden, deren Dotierung durch die seitens der gemeinsamen Stellen direkt zu veranlassenden, beziehungsweise bei der Ö. u. Bank anzufordernden Überweisungen von den Kontos der beiden Finanzverwaltungen stattzufinden haben würde.

Die eigentlichen Spezialdispositionen, das heißt die effektiven Auszahlungen an die Perzipienten hätten sodann die gemeinsamen Stellen aus den auf ihren Kontos angesammelten Valuten unter Benützung der Kontoeinrichtungen der Bank zu veranlassen.

Die Zinsen, welche bei dieser Einrichtung auf den gemeinsamen Kontos nach Maßgabe der früher erwähnten und auf diese letzteren Kontos auszudehnenden Vereinbarungen mit der Bank auflaufen, hätten naturgemäß — analog den von der Heeresverwaltung im Postsparkassenverkehre erzielten Zinsen — den beiden Finanzverwaltungen zuzufließen.

Die bestehende Verrechnung könnte diesen Einrichtungen zwanglos angepaßt werden, die entsprechenden Belege für dieselbe sowie für Buchung und Evidenzhaltung

würden die Korrespondenz mit der Ö. u. Bank sowie die von letzterer im Sinne der Vereinbarungen (Punkt 8) *) wöchentlich zu liefernden Nachweisungen abgeben.

Von den unter Heranziehung der Ö. u. Bank durchzuführenden Spezialdispositionen der gemeinsamen Stellen kämen im Sinne der mit der zitierten Note Eurer Exzellenz vom 23. Mai 1900 **) gegebenen Aufschlüsse insbesondere folgende in Betracht.

Insoferne es sich um Auszahlung der Gagen an die im Auslande, jedoch nicht in überseeischen Stationen dislozierten Funktionäre des diplomatischen und Konsularkorps handelt, hätte die Übermittlung der Dotationen an die betreffenden, als Bevollmächtigte fungierenden ausländischen Bankhäuser durch die Ö. u. Bank für Rechnung des Zahlamtes des Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern zu erfolgen, wobei Barsendungen voraussichtlich in der Regel vermieden werden könnten. Was die in überseeischen Stationen dislozierten Funktionäre anbelangt, so hätte die Deckung der Anglo-Austrian Bank in London für die Tratten, welche die betreffenden Funktionäre behufs Bestreitung der von ihnen zu effektuierenden dienstlichen Auslagen verschiedener Kategorie auf die genannte Bank ziehen, durch die Ö. u. Bank zu erfolgen.

Selbstverständlich unterliegt es keinem Anstande, daß Barsendungen unmittelbar durch das genannte Zahlamt in allen jenen Fällen vorgenommen werden, in welchen das Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern dieselben mit Rücksicht auf den konfidentiellen Charakter der betreffenden Disposition für notwendig erachten sollte.

Im Bereiche der Gebarung des k. u. k. Reichskriegsministeriums für die k. u. k. Armee handelt es sich, abgesehen von solchen Dotierungen, für

*) Siehe S. 245.

**) Siehe die erste Anmerkung auf S. 291.

welche die gleichen Grundsätze, die bezüglich der seitens des Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern aufgeführt worden sind, zur Anwendung zu kommen hätten, hauptsächlich um Begleichung der Fakturen für Materialbeschaffungen an deutsche und englische Firmen.

Auch die Persolvierung dieser Zahlungen hätte in Hinkunft im Wege der Ö. u. Bank stattzufinden, indem die k. k. priv. allg. österr. Bodenkreditanstalt, welche die betreffenden deutschen Firmen vertritt, wegen Begleichung der Fakturen direkte Anweisungen auf die Ö. u. Bank erhielte; ferner hätte die letztere die Begleichung der Fakturen an englische Firmen in Pfund Sterling zu übernehmen, in welchem Falle die fraglichen Valuten, da sie kontomäßig in aller Regel nicht zur Verfügung stehen werden, kommissionsweise durch die beiden Finanzverwaltungen für Rechnung der gemeinsamen Regierung von der Bank anzukaufen sein würden.

Die hier speziell erwähnten Fälle von Goldgebarung wurden wegen ihrer Wichtigkeit herausgehoben; ich muß jedoch einvernehmlich mit dem Herrn ungarischen Finanzminister das größte Gewicht darauf legen, daß die betreffenden gemeinsamen Stellen auch bei anderen etwa sich ergebenden und hier nicht speziell erwähnten Anlässen ihre die Auszahlung von Gold, und zwar insbesondere im Auslande, betreffenden Spezialdispositionen nach Möglichkeit und mit der für das k. u. k. Ministerium des Äußern bereits erwähnten Einschränkung unter Benützung des weitverzweigten Geldorganismus der Ö. u. Bank durchführen und dem Kassadienste ihrer Zahlämter in Anknüpfung an diesen Organismus eine entsprechende Ausgestaltung geben, wie dies bezüglich der Zentralkassen der beiderseitigen Finanzverwaltungen bereits vollzogen ist.

Was schließlich die Deckung des Goldbedarfs der Marinesektion des k. u. k. Reichskriegsministeriums anbelangt, so kommen nach den von Eurer Exzellenz zur Verfügung gestellten Daten hauptsächlich die

Anschaffungen von Pfund Sterling behufs erster Dotierung der ins Ausland abgehenden Schiffe, Zahlungen in England durch den k. u. k. Marineattaché, Behebung von Geldbeträgen in Pfund Sterling durch Kriegsschiffe an überseeischen Plätzen und sonstigen Geldüberweisungen ins Ausland in Mark und Franken in Betracht.

Die Marinesektion hat sich bisher in allen diesen Fällen der Vermittlung der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe bedient. Im Interesse der für den Fortgang der Valutaregulierung so überaus wichtigen Beherrschung des Valuten- und Devisenmarktes durch die Ö. u. Bank würden nun der Herr k. u. Finanzminister und ich den größten Wert darauflegen, daß die Ö. u. Bank auch zur Deckung des Goldbedarfs der Marineverwaltung herangezogen werde.

Sollte jedoch die k. u. k. Marineverwaltung auf Momente hinzuweisen in der Lage sein, welche die Ersetzung der Kreditanstalt durch die Ö. u. Bank in den früher erwähnten Fällen als minder opportun erscheinen lassen, so würden die beiden Finanzverwaltungen auf der Heranziehung der Ö. u. Bank nicht weiter bestehen. Doch müßte die Anschaffung der von der Marineverwaltung benötigten ausländischen Valuten und Kreditbriefe in diesem Falle gegen Überweisung von Zahlungsmitteln der Kronenwährung an die Kreditanstalt erfolgen.

Endlich glaube ich bei dem gegenwärtigen Anlasse einvernehmlich mit dem Herrn k. u. Finanzminister die Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz noch auf folgenden Gegenstand lenken zu sollen.

Die gemeinsamen Ressorts kommen wiederholt in die Lage, Goldschuldigkeiten im Inlande abzustatten, so namentlich Besoldungsbeiträge für Familien von im Auslande stationierten Funktionären, ferner die Begleichung von Fakturen für Materialbeschaffungen. Die beiden Finanzverwaltungen müssen begreiflicherweise das größte Gewicht darauf legen, daß eine Verpflichtung zu

in Gold effektiv von den betreffenden Verwaltungszweigen nur soweit eingegangen werde, als dies nach der Beschaffenheit des Einzelfalles unumgänglich ist. Gegenüber inländischen Firmen würde sich daher eine scharfe Begrenzung einer derartigen Verpflichtung auf solche Fälle und in dem Ausmaße empfehlen, als die betreffende ausländische Firma vertragsmäßig zum Bezuge gewisser Bestandteile oder Artikel aus dem Auslande verpflichtet ist.

Dabei würde es eine nicht zu unterschätzende Erleichterung bieten, wenn die Verpflichtung nur auf die Zahlung in Gold, nicht aber auf eine bestimmte ausländische Währung eingegangen werden würde. Desgleichen würde es sich für die Zukunft empfehlen, die Erfolgung von Besoldungsbeträgen und sonstigen effektiven Goldzahlungen im Inlande nicht mehr in ausländischen Währungen, sondern, soweit dies überhaupt erforderlich ist, nur in Gold zu bedingen, beziehungsweise für dieselben die Auszahlung in inländischen Landesgoldmünzen in Aussicht zu nehmen, soferne nicht etwa bestehende Vertragsverhältnisse dem entgegenstehen.

Bezüglich des zuletzt berührten Gegenstandes erlaube ich mir einvernehmlich mit dem Herrn k. u. Finanzminister die Intervention Eurer Exzellenz bei den betreffenden gemeinsamen Zentralstellen anzuregen.

2) Vereinbarungen

zwischen der österreichischen und der ungarischen Finanzverwaltung einerseits und der Ö. u. Bank andrerseits, betreffend die Übertragung des Goldbedienstes der gemeinsamen Zentralstellen an die Ö. u. Bank.*)

1. Die österreichische und die ungarische Finanzverwaltung werden den gemeinsamen Zentralstellen, das ist dem

*) Diese von Vertretern des österreichischen und ungarischen F. M. und der Ö. u. Bank festgestellten Vereinbarungen wurden dem k. u. k. gemeinsamen F. M. mittelst F. M. Note vom 13. Juli 1902, Z. 2874/F. M., mitgeteilt.

Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, dem k. u. k. Reichskriegsministerium und der Marinesektion des k. u. k. Reichskriegsministeriums die jeweiligen Monatserfordernisse in Gold in den zu bezeichnenden Valuten bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien zu Lasten der beiderseitigen Kontos überweisen.

2. Die Ö. u. Bank eröffnet bei ihrer Hauptanstalt in Wien dem Zahlamte des Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern in Wien, dem Zahlamte des k. u. k. Reichskriegsministeriums in Wien und dem Zahlamte der Marinesektion des k. u. k. Reichskriegsministeriums in Wien je ein Konto in Franken französischer Währung, in Mark deutscher Reichswährung und in Pfund Sterling englischer Währung.

3. Mit dem Tage, an welchem Gold von einem der Kontos der beiden Regierungen auf ein Konto der gemeinsamen Zentralstellen überwiesen wird, hört die Verzinsung auf. Die Kontos der gemeinsamen Zentralstellen sind unverzinslich, dagegen findet bei der Überweisung auf die Kontos jener Zentralstellen die Anrechnung der achttägigen Karenzzeit nicht statt.

4. Die gemeinsamen Zentralstellen leisten der Ö. u. Bank für Erläge von Goldposten seitens der gemeinsamen Kassen, welche das durch die Bedingungen für den Handel in Valuten an der Wiener Börse festgesetzte Normalgewicht nicht erreichen, die börseusancemäßige Mankovergütung, wobei jedoch in teilweiser Modifikation der erwähnten Bedingungen bei Erlägen in 20-Mark- und 20-Frankstücken seitens der Ö. u. Bank ein Manko von einem Gramm, bei Erlägen in 10-Mark- und 10-Frankstücken ein Manko von zwei Gramm per Post toleriert wird.

5. Ergibt sich die unabweisliche Notwendigkeit eines Valutatausches auf den betreffenden Kontos, so ist derselbe kostenfrei durchzuführen und ist hiebei für die abgegebene

Valuta mindestens der Geldkurs, für die angeschaffte Valuta höchstens der Warenkurs anzurechnen.

6. Die Anschaffungen von Valuten und Auszahlungen für die k. u. k. gemeinsamen Zentralstellen gegen bar (zum Beispiel holländische Gulden, amerikanische Dollars u. s. w.) geschehen zum Durchschnittskurse (Durchschnitt zwischen Geld- und Warenkurs) des Tages der Anschaffung, franko Courtage und zuzüglich ... Promille Provision. Falls die benötigten Valuten an der Wiener Börse nicht notiert sein sollten, erfolgt die Anschaffung zu dem mit der Ö. u. Bank ad hoc vereinbarten Preise, gleichfalls franko Courtage und zuzüglich ... Promille Provision.

7. Die k. u. k. gemeinsamen Zentralstellen verfügen über ihr Guthaben mittels schriftlichen Auftrages an die Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien, und zwar entweder in der Weise, daß die Beträge von dem Zahlamte der betreffenden k. u. k. gemeinsamen Zentralstelle bar abgehoben oder von der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien für Rechnung der Zentralstelle an eine von derselben zu bezeichnende Kassa oder Firma bar ausgefolgt oder aber auf einem deutschen, französischen oder englischen Platze kosten- und provisionsfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollten aber bei diesen Überweisungen sowie bei Überweisungen auf andere auswärtige Plätze besondere Kosten erwachsen, so werden diese Selbstkosten der Ö. u. Bank vergütet.

8. Die Kontos sind halbjährig abzuschließen und Auszüge derselben den gemeinsamen Zentralstellen behufs Konstatierung der Richtigkeit einzusenden. Über den Befund wird die Ö. u. Bank von den gemeinsamen Zentralstellen schriftlich verständigt.

9. Die Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien wird dem Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, dem k. u. k. Reichskriegsministerium und der Marinesektion dieses Ministeriums wöchentlich eine nach den einzelnen

Kontos getrennte Nachweisung (Kontoauszüge) über das jeweilige Guthaben übermitteln.

10. Die vorstehenden Vereinbarungen können gegen sechsmonatliche schriftliche Kündigung von beiden Teilen aufgehoben werden.

3) Note des k. ungar. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1901, Z. 131/P. M.,

an das k. k. Finanzministerium.

Über mein Ansuchen v. 21. November 1900, Z. 3184/Pr. hat der Herr k. u. k. gemeinsame Finanzminister seine Zustimmung dazu erteilt, daß die jeweiligen Zollgoldguthaben, welche den Ländern der ungarischen Krone zukommen und bisher an die königlich ungarische Staatszentralkassa abgeführt wurden, nunmehr zu Gunsten des bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Budapest eröffneten Goldkontos der königlich-ungarischen Staatszentralkassa bei der Hauptanstalt in Wien der genannten Bank eingezahlt werden.

Da inzwischen auch der österreichischen k. k. Staatszentralkassa bei der Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien ein Goldkonto eröffnet wurde, kann eine weitere Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der Ausgleichung der Zollgoldüberschüsse eingeführt werden, indem nunmehr die Forderungen, welche sich aus der gesetzlichen Aufteilung der in den beiden Staaten der Monarchie eingeflossenen Zollgoldeinnahmen nach Abzug der pragmatischen Auslagen verbleibenden Überschüsse zu Gunsten der einen oder andern Reichshälfte ergeben — unter Vermeidung der effektiven Goldabfuhr an die k. u. k. gemeinsame Zentralkassa — durch Überweisung von Konto zu Konto der beiden Staatszentralkassen bei der Ö. u. Bank ausgeglichen werden können, ohne daß dabei in der Verrechnung beim k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium oder hinsichtlich des gegenseitigen Dokumentenaustausches zwischen den Kassen eine Änderung einzutreten hätte.

Ich habe daher an den Herrn gemeinsamen Finanzminister unter einem das Ansuchen gestellt, dieser weiteren Vereinfachung des Vorganges bezüglich der Ausgleichung der jeweiligen Zollgoldguthaben zustimmen und die diesbezügliche Schlußfassung sowohl Eurer Exzellenz als auch mir bekannt geben zu wollen.

Ich beehre mich demnach Eure Exzellenz ebenfalls zu ersuchen, der in Rede stehenden Vereinfachung beistimmen, nach Einlangen der diesbezüglichen Zustimmung des Herrn gemeinsamen Finanzministers die nötigen Verfügungen treffen und hievon mich verständigen zu wollen.*)

4) Akt des k. u. k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) vom 14. November 1902, Z. 10876.**)

I. Zuschrift an die Ö. u. Bank.

Im Sinne der am 11. d. M. im Beisein der Vertreter der beteiligten Zentralstellen gepflogenen mündlichen Verhandlungen × S. 305) wird der geehrten Ö. u. Bank mitgeteilt, daß der k. u. k. Marineattaché in London angewiesen wurde, unter normalen Verhältnissen nur über das bei der

---

*) Zustimmung des F. M. mit Note v. 1. März 1901, Z. 350/F. M. Gegenwärtig findet jedoch die Abstattung der jeweiligen Zollguthaben in Landesgoldmünzen statt (Siehe Anmerkung S. 287).

**) Das Vermittlungsgeschäft der Ö. u. Bank bei Goldzahlungen für die Kriegsmarine erstreckt sich auf:

a) Zahlungen durch den k. u. k. Marineattaché in London;
b) Geldaufnahme der Schiffe im Auslande auf Grund von Kreditbriefen oder Wechseln;
c) fallweise Zahlungen an Firmen in Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w.;
d) Zahlungen an Firmen im Inlande;
e) Barabhebungen von Livres Sterling, Napoleons d'or oder Mark durch das k. u. k. Marinezahlamt;

weiters über fallweises Ersuchen auf die Absendung der beim k. u. k. Marinezahlamt in Pola und bei der Finanzlandeskassa in Triest (als Marinezahlstelle) benötigten Goldmünzen oder eventuell deren Überweisung durch ihre Triester Filiale.

Die von den Konsularämtern im Auslande für Rechnung der Kriegsmarine vorschußweise beglichenen Auslagen läßt die Marinesektion vom eigenen Konto bei der Ö. u. Bank auf das Konto des Ministeriums des Äußern bei der Ö. u. Bank überschreiben. In Bezug auf Punkt b) (Geldaufnahmen der Schiffe im Auslande auf Grund von Kreditbriefen oder Wechseln) blieb hingegen die Akkreditierung

Ö. u. Bank in Livres Sterling bestehende Guthaben der Kriegsmarine zu verfügen.

Sollte dieses Guthaben jedoch nicht ausreichen, so ist der erwähnte Attaché ermächtigt, bei dringenden Zahlungen auch darüber hinaus bis zum Höchstbetrage von 15.000 £ zu disponieren.

Bei einer derartigen außergewöhnlichen Geldaufnahme kann die Ö. u. Bank zur Deckung des behobenen Mehrbetrages das in Mark oder Francs erliegende Depot der Kriegsmarine heranziehen, und wenn auch dieses Depot nicht ausreichen sollte, das Aquivalent des behobenen Betrages in der Kronenwährung hierorts ansprechen, in welchem Falle auch die auflaufenden Zinsen im Höchstausmaße von 4 Prozent bis zu 7 Tagen beim h. o. Marinezahlamte zur Vergütung gelangen werden.

Sollten die Barbestände dieses Zahlamtes den vorbesprochenen Ausgleich nicht zulassen, so bleibt es der Ö. u. Bank überlassen, eine entsprechende Summe zur Deckung des behobenen Mehrbetrages im Giroverkehre aus den Kontos der beiderseitigen Finanzministerien auf den Konto der Kriegsmarine als Dotationsvorschuß gegen nachträglichen Ausgleich zu übertragen.*)

---

der Missionsschiffe durch die k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, respektive der bis dahin beobachtete Vorgang aufrecht.

Dieser Vorgang ist folgender:

Sobald ein Schiff für eine Missionsreise in das Ausland bestimmt wird, hat die Marinesektion die Kreditanstalt bei Bekanntgabe der wichtigsten anzulaufenden Häfen zu ersuchen, für den Schiffskommandanten einen Kreditbrief, lautend auf 30.000 bis 40.000 £, gültig bis . . . . . auszufertigen und der Marinesektion zu übersenden. Auf diesem Kreditbriefe werden die Banken (Firmen), bei welchen Geld aufgenommen werden kann, namentlich bezeichnet.

Die für die Akkreditierung benötigten Unterschriftsblankette des Kommandanten werden der Kreditanstalt gewöhnlich wegen der Dringlichkeit der Ausfertigung des Kreditbriefes nachträglich zugestellt. Der Schiffskommandant fertigt über das aufgenommene Geld, welches im Kreditbriefe vorgemerkt wird, einfache Empfangsbestätigungen aus. Nach dem Einlangen dieser Empfangsbestätigungen bei der Kreditanstalt werden dieselben analog wie bei a) behandelt.

Laut der bei der Kriegsmarine bestehenden Vorschriften hat das Schiff die bei der Geldaufnahme erwachsenen Spesen prinzipiell gleich selbst zu begleichen.

Wenn für den Hafen keine Bank nominiert ist, oder wenn das Geld bei einer anderen Bank billiger erhältlich wäre, kann das Schiff das Geld auch mittels Sichtwechsel (eventuell payable London) aufnehmen.

*) Siehe F. M. Zuschrift an die Ö. u. Bank, S. 305.

Die Akkreditierung der Missionsschiffe der Kriegsmarine mittels Kreditbriefen wird das Reichskriegsministerium (M. S.) den eingangs erwähnten Besprechungen gemäß, auch künftighin durch die hiesige Kreditanstalt für Handel und Gewerbe besorgen lassen.

Das Äquivalent für die jeweilig von den Schiffskommandanten im Auslande behobenen Beträge wird, insoweit dasselbe nicht in der Kronenwährung durch das Marinezahlamt in Wien flüssig gemacht werden sollte, bei der Ö. u. Bank zur Auszahlung angewiesen werden.

Alle übrigen Goldzahlungen an Firmen und Parteien, sowohl im Auslande, als im Inlande, wird das Reichskriegsministerium (M. S.), soweit als tunlich, stets durch die Ö. u. Bank vermitteln lassen, wobei für Zahlungen nach Deutschland und solchen Auslandsplätzen, welche mit der Ö. u. Bank im Giroverkehre stehen, keine Spesen, für alle übrigen Zahlungen lediglich die Selbstkosten vergütet werden.

Die Begleichung von Goldzahlungen der Kriegsmarine an gemeinsame Zentralstellen wird das Reichskriegsministerium (M. S.), insoferne nicht eine buchmäßige Abrechnung stattfindet, der Ö. u. Bank zur Durchfuhr auf den betreffenden Goldkonten überlassen. Endlich wird die Ö. u. Bank bei Dotierungen des k. u. k. Marinezahlamtes in Pola und der k. k. Finanzlandeskassa (als Marinezahlstelle) in Triest ersucht werden, die benötigten Goldmünzen direkte abzusenden, beziehungsweise durch ihre Filiale in Triest überweisen zu lassen.

(II. Note an das k. ungar. F. M.)

III. Erlaß an den k. u. k. Marineattaché in London.

In Verfolg des Erlasses Abteilung VIII, M. S., Nr. 9630, vom 9. Oktober l. J. werden E. H. angewiesen, Ihre Zahlungen für die k. u. k. Kriegsmarine künftighin stets durch die dortige Anglo-Austrian

Bank als Bevollmächtigte der Ö. u. Bank vermitteln zu lassen.

Das Reichskriegsministerium (M. S.) wird zu diesem Zwecke bei der Ö. u. Bank ein Depot in Livres Sterling unterhalten und nach Maßgabe Ihres Bedarfes fallweise ergänzen. Dieses Depot und die Ergänzungsbeträge werden der dortigen Anglo-Austrian Bank zu Ihrer Verfügung überwiesen und E. H. hievon jeweilig von hier aus verständigt werden. Unter normalen Verhältnissen dürfen E. H. bei der Anglo-Austrian Bank nur insoweit disponieren, als das überwiesene Guthaben ausreicht. Erforderlichenfalls ist die Ergänzung dieses Guthabens (Depot) rechtzeitig hieramts anzusprechen.

Nur bei dringenden, unaufschiebbaren Zahlungen sind E. H. ermächtigt, auch darüber hinaus, bis zum Höchstbetrage von 15.000 £ zu disponieren.

In solchen Fällen ist jedoch unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, anher die Meldung zu erstatten. Im übrigen sind die gleichen Modalitäten wie bisher zu beobachten.*)

×) F. M. Zuschrift vom 12. Dezember 1902, Z. 4761/F. M., an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.

Mit Bezugnahme auf das Ergebnis der am 11. November l. J. gepflogenen mündlichen Verhandlung wegen Durchführung des Golddienstes für die k. u. k. Kriegsmarine und auf die in dieser Angelegenheit der geehrten Ö. u. Bank seitens der Marinesektion des

*) Der Marineattaché disponiert mittels des empfangenen Scheckbüchels und es werden die Beträge seitens der Ö. u. Bank nach Einlangen der Schecks, samt den etwa entfallenden auf der Rückseite des Schecks zu vermerkenden Spesen vom Konto [redacted] abgeschrieben, wonach der Scheck selbst sofort (nicht erst mit [redacted]ung, sondern ehetunlichst separat, eventuell mit einem Umso[redacted]ktion zur kassamäßigen Behandlung zu übersenden ist.

k. u. k. Reichskriegsministeriums zugekommenen Note vom 14. November l. J., Z. 10876, beehrt sich das F. M. die Ö. u. Bank zu ermächtigen, in jenen Fällen, in welchen der jeweilige Marineattaché über den demselben eröffneten Kredit hinaus zu verfügen genötigt ist und die Begleichung des Mehranspruches durch die Marinesektion selbst nicht erfolgen konnte, das Girokonto der österreichischen Finanzverwaltung mit dem von dem Kostenbetrage quotenmäßig auf dieselbe entfallenden Teilbetrage zu belasten.

Die Abrechnung hierüber wolle jeweilig in gewohnter Weise dem F. M. vorgelegt werden.

Anhang.

Verwechslungsdienst.

1.

F. M. Erlaß vom 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M.

I. An die k. k. Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme von Zara.

Die k. k. Finanzlandesdirektion wird hiemit in Kenntnis gesetzt, daß die im Artikel 55*) der Bankstatuten vorgesehene Verpflichtung der Ö. u. Bank, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen an den zu vereinbarenden Orten durch die Bankkassen Verwechslungen vorzunehmen, mit 1. September l. J. in Wirksamkeit treten wird.

Die diesbezüglich zwischen den beiden Finanzverwaltungen einerseits und der Ö. u. Bank anderseits vereinbarten Bestimmungen 1 S. 314) folgen mit dem Auftrage, dieselben sofort zum Gegenstande des Studiums seitens der

*) Der vierte Absatz des Art. 55 der durch die Beilage I zum ersten Kapitel des vierten Teiles der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, abgeänderten Bankstatuten bestimmt, daß die Ö. u. Bank verpflichtet ist, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen an den zu vereinbarenden Orten durch die Bankkassen Verwechslungen vorzunehmen, sowie daß die Bank für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Kommission und Ersatz der Kosten habe.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Notenbank — nach Analogie der deutschen Reichsbank — von den beiden Finanzverwaltungen den Geldverwechslungsdienst übernommen und versieht denselben bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei ihren Filialen, während die staatlichen Kassen die Geldverwechslungen nur mehr fakultativ, das heißt hauptsächlich nur in Orten vornehmen, wo für dieselbe ein spezielles Bedürfnis besteht — namentlich daher in solchen Orten, in welchen sich keine Bankfiliale befindet.

beteiligten Organe zu machen und die hiernach erforderlichen Anordnungen soweit vorzubereiten, daß dieselben sofort nach Erscheinen der bezüglichen Kundmachung des F. M., welche der k. k. Direktion rechtzeitig zugemittelt werden wird, in Vollzug gesetzt werden können, damit die Gewähr geboten ist, daß die gedachten Bestimmungen mit 1. September 1901 seitens der beteiligten Kassen tatsächlich in Vollzug gesetzt werden.

Bezüglich einzelner Punkte der gedachten Bestimmungen findet das F. M. nachstehendes anzuordnen:

Ad Punkt 1. Mit 1. September 1901 haben die als Verwechslungskassen dermalen fungierenden Landeskassen — mit Ausnahme von Zara*) — den Verwechslungsdienst gänzlich einzustellen und sind die Verwechslungswerber ausnahmslos an die am Standorte befindliche Filiale der Ö. u. Bank zu verweisen.

Ad Punkt 2 (Abs. 6) erhält die k. k. Direktion den Auftrag, unverzüglich anher zu berichten, welche dortigen Ämter mit der fakultativen Verwechslung zu betrauen sein werden.

Hiebei haben folgende Direktiven als Richtschnur zu dienen, und zwar ist in erster Linie auf jene Ämter Bedacht zu nehmen, welche in industriereichen Bezirken gelegen sind und in welchen sich keine Bankfiliale befindet, da die Ö. u. Bank außer bei den im Punkt 2 benannten Filialen, woselbst der Verwechslungsdienst obligatorisch zu versehen ist, auch bei den meisten**) anderen Filialen denselben fakultativ versehen lassen wird.

*) Das k. k. Landeszahlamt in Zara fungiert nach wie vor als organisch bestellte Verwechslungskassa und hat daher bei Verwechslung von Teilmünzen der K. W. im Sinne der Bestimmungen des § 66 der allgemeinen Kassenvorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Kassen u. s. w. vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220, vorzugehen. Mit F. M. Erlaß vom 6. Juni 1902, Z. 1952/F. M., wurde die k. k. Finanzlandesdirektion in Zara unter Hinweis auf den F. M. Erlaß vom 30. März 1901, Z. 642/F. M., angewiesen, zu veranlassen, daß seitens des Landeszahlamtes auch die überschüssigen Bestände an Silbergulden bei der dortigen Postdirektionskassa über jeweiliges Verlangen von derselben im Verwechslungswege übernommen werden.

**) Gegenwärtig verwechseln alle Bankfilialen.

Weiters wird bemerkt, daß die Bestellung förmlicher Verwechslungskassen bei den zu bezeichnenden Ämtern nicht beabsichtigt ist, sondern daß dieselben auch in Hinkunft wie dies bereits jetzt im Sinne des vorletzten Abs. des § 66 der bestehenden Kassavorschrift bei vielen Ämtern der Fall ist, die für den Verkehr erforderliche Münzverwechslung nach Maßgabe der eigenen Vorräte und des zu ermittelnden Bedarfes nur an bestimmten Tagen und Stunden vorzunehmen haben werden.

Ad Punkt 6, Abs. 2, wird verfügt, daß die bei den Verwechslungskassen dermalen erliegenden Teilmünzen der K. W. nur über ausdrückliche Bewilligung des F. M. bei der Ö. u. Bank zur Gutschrift auf Girokonto erlegt werden dürfen.

Dagegen sind den von den betreffenden Bankanstalten selbst an die k. k. Kassen gestellten Anforderungen nach Teilmünzen der K. W., von letzteren nach Maßgabe des eigenen Vorrates, ohneweiters zu entsprechen.

Auch dürfen die gedachten Vorräte nicht an die Staatszentralkassa abgeführt werden, vielmehr sind dieselben für den Zahlungsverkehr, sowie für einen etwaigen Bedarf zu reservieren.

Insolange die mit 1. September l. J. vorhandenen Vorräte an Teilmünzen bei den Landeskassen hiezu ausreichen, haben dieselben noch zur Dotierung der unterstehenden Kassen und Ämter, welche sich nicht am Sitze von Bankfilialen befinden, Verwendung zu finden und sind die im nachstehenden bezüglich dieser Kassen und Ämter angeordneten Verlagszuweisungen durch die Bankanstalten erst nach Erschöpfung dieser Vorräte vorzunehmen.

Eine Komplettierung der Vorräte der Landeskassa in Teilmünzen behufs direkter Dotierung der Ämter ist jedoch nicht gestattet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei an [illegible] u. Bank zu leistenden Zahlungen von den k. k. Ko[illegible]

verständlich Teilmünzen der K. W. nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zahlkraft jederzeit verwendet werden können.

Ad Punkt 7 und 8. Hiezu wird bemerkt, daß vom 1. September l. J. ab Dotationen an Teilmünzen nicht mehr von der k. k. Direktion beim F. M. anzusprechen sein werden.

Als allgemeiner Grundsatz, betreffend die Versorgung der k. k. Kassen und Ämter mit den erforderlichen Vorräten an Teilmünzen, hat künftighin zu gelten, daß die Landeskassen und jene Ämter, welche sich am Sitze*) einer Bankfiliale befinden, ihren Bedarf im Verwechslungswege unmittelbar (ohne besondere Bewilligung der vorgesetzten Behörde) bei den betreffenden Bankanstalten zu decken haben werden.

Bei den Landeskassen hat die Abwicklung auf Girokonto, bei den andern Kassen gegen bar zu geschehen.

Nicht am Sitze einer Filiale befindliche Kassen haben diesfällige Anforderungen wie bisher an die k. k. Direktion zu richten und sind über jedesmalige Anordnung der k. k. Direktion unter Verwendung des Girokontos der Landeskassa durch Vermittlung der betreffenden Filiale**) der Ö. u. Bank zu dotieren. 2 S. 321).

(Zusatz für Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Galizien, Graz: Zu diesem Behufe und um die im Punkte 7 vorgesehene Einteilung der Staatskassen bezüglich ihrer Zuweisung an die einzelnen Bankanstalten mit der Ö. u. Bank vereinbaren zu können, erhält die k. k. Direktion den Auftrag, umgehend bezüglich der Regionaleinteilung der unterstehenden Kassen und Ämter die geeigneten Anträge

*) Mit F. M. Erlaß vom 13. Mai 1905, Z. 178/F. M., wurde jenen (Haupt-) Steuerämtern, welche sich nicht am Sitze einer Bankfiliale befinden, jedoch mit der fakultativen Verwechslung betraut sind, gestattet, ihren Bedarf an Teilmünzen der K. W., sowie an Silbergulden ö. W. und Landesgoldmünzen nicht nur im Verlagswege durch die Finanzlandesbehörde (F. M. Erlaß vom 24. Mai 1905, Z. 3374/F. M. ex 1903), sondern auch im Verwechslungswege direkt bei jener Bankfiliale durch Einsendung von großen Banknoten zu decken, zu dessen Bezirk sie nach der bestehenden Regionaleinteilung (siehe S. 324 ff.) gehören.

**) Für Wien: durch die Hauptanstalt.

zu stellen, respektive die Einteilung zu treffen, welche Ämter jeder der bestehenden Bankfilialen zur Dotierung zuzuweisen sein werden.

Zusatz für Brünn: Hiebei wird noch bemerkt, daß noch im Monate August l. J. in Mährisch-Ostrau eine Bankfiliale eröffnet werden wird, so daß auch diesem Umstande bei der Regionaleinteilung bereits Rechnung getragen werden kann.

Zusatz für Wien: Zu diesem Behufe wird unter einem bei der Ö. u. Bank der Beitritt der k. k. Landeshauptkassa in Wien zum Giroverkehr dieser Bank angemeldet.

Der bezüglich dieses Verkehres seitens der genannten Kassa zu beobachtende Vorgang ist aus dem in Abschrift mitfolgenden h. o. Erlasse v. 15. Juni 1899, Z. 5343/F. M., zu entnehmen und sind die hienach erforderlichen Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, wobei bemerkt wird, daß die in obigem Erlasse erwähnten Bestimmungen für den Giroverkehr der Ö. u. Bank bei der genannten Bank zu beschaffen sein werden.)

Um die im vorstehenden des näheren ausgeführte Änderung im Verlagsverkehr mit den Bestimmungen des h. o. Erlasses v. 15. Juni 1899, Z. 5343/F. M., in Einklang zu bringen, wird es Sache der k. k. Direktion zu sein haben, bei Ansuchen um Zuweisung von Verlägen im Giroverkehr der Ö. u. Bank für die Landeskassen auf den voraussichtlichen Bedarf an Dotationen in Teilmünzen für die unterstehenden Ämter entsprechend Rücksicht zu nehmen, damit das hiezu erforderliche Giroguthaben jeweilig zur Verfügung steht.

Aus diesen Mitteilungen ergibt sich, daß auch Verläge, ausschließlich solcher in Gold, welche im Sinne der in Geltung bleibenden diesbezüglichen Vorschriften durch das F. M. anzusprechen sind, in Zukunft regelmäßig im Wege des Giroverkehres der Ö. u. Bank werden effektuiert werden,

wie auch Abfuhren, mit Ausnahme solcher in Gold, ausschließlich auf diesem Wege werden stattzufinden haben.*)

Selbstverständlich bleiben die Anordnungen bezüglich des Abfuhrverkehres im Wege des P. A. hiedurch unberührt.

Ad Punkt 9 wird bemerkt, daß die halbjährigen Abrechnungen über die Verpackungs- und Transportkosten mit der Ö. u. Bank im Zentrale, somit durch die Staatszentralkassa werden gepflogen werden.

Ad Punkt 13. Die Zusatzbestimmungen manipulativer Natur und die damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen werden der k. k. Direktion mittels besonderen Erlasses mitgeteilt werden.

Weiters findet das F. M. noch anzuordnen, daß auch nach Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank die h. o. Vorschriften wegen möglichster Verwendung von Teilmünzen bei Zahlungsleistungen fortan in Kraft zu verbleiben haben.

Der richtige Vorgang bei den einzelnen Kassen in dieser Beziehung ist von der k. k. Direktion nach wie vor zu überwachen und über besondere Wahrnehmungen dem F. M. zu berichten. Ebenso auch dann, wenn sich hinsichtlich der Tätigkeit der Bankanstalten Gelegenheit zu Bemerkungen ergeben sollte.

Die in Bezug auf die Vorlage der Münzlisten der unterstehenden Kassen und Ämter dermalen in Geltung stehenden Anordnungen haben auch künftighin aufrecht zu bleiben.

---

*) Siehe nunmehr in Beziehung auf die Notenverläge der Landeskassen den F. M. Erlaß S. 83. Was die Goldverläge für die Landeskassen betrifft, so kommen solche in Landesgoldmünzen, da die Bankkassen die Landesgoldmünzen im Verwechslungswege erfolgen, nicht mehr in Betracht. Werden von den Landeskassen beim F. M. Verläge in fremden Währungen (es handelt sich diesfalls nur um solche in Franken oder in Mark deutscher Reichswährung) angesprochen, so weist das F. M. die Ö. u. Bank an, die angesprochenen Verläge an die bezügliche Landeskassa abzusenden und hiefür das betreffende Goldkonto der Finanzverwaltung bei der Ö. u. Bank unter Anzeige zu belasten.

Was die Verläge in fremder Währung für Perzeptionsämter betrifft, so erfolgt die Übersendung derselben nach wie vor durch die Landeskassen, da letztere Goldkonti bei der Ö. u. Bank nicht besitzen.

Schließlich wird bei diesem Anlasse zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges der k. k. Kassen und Ämter und der Bankanstalten bezüglich der nach § 53, respektive § 60 der allgemeinen Vorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Kassen ꝛc. v. 16. November 1899, Z. 8112/F. M. (V. Bl. Nr. 220), vorzunehmende Demonetisierung zirkulationsunfähiger Münzen nachstehendes zu verfügen sein.

Die Kassen und Ämter werden anzuweisen sein, bei der Prüfung derartiger Münzen auf die Zirkulationsfähigkeit derselben an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Außerverkehrsetzung solcher Münzen nur dann zu verfügen ist, wenn die Kriterien des Artikels 12 des kaiserlichen Patentes v. 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, vorhanden sind, d. h. wenn dieselben durchlöchert oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, beziehungsweise wenn diese Münzen eine absichtliche und erhebliche Verletzung des Gepräges oder der Randschrift aufweisen.

Als derlei erhebliche Mängel haben von jedermann deutlich erkennbare Verunstaltungen der Münzen zu gelten, die mit Grund auf Absichtlichkeit, Mutwille oder Bosheit schließen lassen.

In zweifelhaften Fällen, namentlich auch bei Vorhandensein von Lötresten und Henkelspuren, ist vor der Demonetisierung der Münze das Gutachten des k. k. Hauptmünzamtes einzuholen.

II. An die k. k. Finanzlandesdirektion in Zara.

Der k. k. Finanzlandesdirektion wird in der Anlage eine Abschrift des an die übrigen Finanzlandesbehörden in Angelegenheit der Übertragung des staatlichen Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank unter einem ergehenden h. o. Erlasses nebst den diesbezüglich vereinbarten Bestimmungen zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken übermittelt, daß diese Anordnungen ausschließlich auf das Steueramt in Spalato grundsätzliche Anwendung zu finden haben werden.

Die k. k. Direktion wird daher beauftragt, auch in Zukunft die Dotierung der übrigen Kassen und Ämter mit Teilmünzen der K. W., mit Ausnahme des genannten Amtes, in der bisherigen Weise durch das dortige Landeszahlamt vorzunehmen und die für letzteres Amt erforderlichen Verläge wie bisher beim F. M. zu beanspruchen.*)

1) Bestimmungen,

betreffend die Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank **).

1. Der von den Staatskassen versehene gesamte Verwechslungsdienst wird v. 1. September 1901 an auf die Dauer des dermalen zu Recht bestehenden Bankprivilegiums an die Ö. u. Bank übertragen.

2. Die Ö. u. Bank hat den Verwechslungsdienst bis auf weiteres bei der Hauptanstalt in Wien, dann bei den Filialen in Brünn, Czernowitz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag, Salzburg, Spalato, Triest und Troppau***) zu versehen.

Die Ö. u. Bank wird über jeweilige Verfügung des k. k. F. M. den obligatorischen Verwechslungsdienst auch bei andern als den vorbenannten Bankanstalten versehen lassen, sowie über eine solche Verfügung die Versehung dieses obligatorischen Dienstes bei einzelnen Bankanstalten einstellen.

Derartige Verfügungen werden erst nach vorhergehender Einvernehmung der Bankleitung getroffen werden.

---

*) Der Vorgang bei der Dotierung des genannten Landeszahlamtes ist gegenwärtig folgender:

Über das jeweilige Ansuchen der Finanzlandesdirektion in Zara um einen Verlag ersucht das F. M. die Ö. u. Bank, die bezüglichen Geldsorten an das Zahlamt zu übersenden und beauftragt gleichzeitig die Staatszentralkassa, über den Gesamtbetrag des Verlages einen weißen Scheck zu Lasten ihres Girokonto bei der Ö. u. Bank auszustellen und denselben der Bank einzuhändigen.

**) Siehe auch F. M. Kundmachung vom 10. August 1901 (Z. 48168), V. Bl. Nr. 135.

***) Also bei jenen Bankanstalten obligatorisch, an deren Standorten bisher staatliche Verwechslungskassen bestellt waren.

Es bleibt der Ö. u. Bank unbenommen, über ihre Verpflichtung hinaus auch freiwillig (fakultativ) Verwechslungen bei andern als den durch das F. M. bestimmten Bankanstalten vorzunehmen.

In solchen Fällen bleibt es dann der Bank überlassen, die Zeit für die Vornahme der Verwechslung sowie den Umfang derselben (letzteren zum Beispiel im Hinblicke auf die vorhandenen Vorräte) nach eigenem Ermessen zu bestimmen, beziehungsweise einzuschränken, sowie die Verwechslung wieder einzustellen.

Das k. k. F. M. behält sich vor, einzelne Staatskassen mit der Vornahme von Verwechslungen nach Maßgabe des Bedarfes zu betrauen.*)

Von der Verfügung der fakultativen Verwechslungen wird gegenseitig Mitteilung gemacht werden.

Wenn eine Staatskasse am Sitze einer Bankfiliale mit der Verwechslung betraut wird, so wird bei Vornahme der

*) Siehe in Bezug auf die fakultative Verwechslung durch Staatskassen den F. M. Erlaß S. 343.

Infolge aufgetauchten Zweifels über die Verwechslungsbefugnis der k. k. Kassen und Ämter wurde den k. k. Finanzlandesbehörden (mit Ausnahme jener in Zara) seitens des F. M. mit Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 1295/F. M., nachstehendes eröffnet:

„Durch die Übertragung des staatlichen Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank war im Sinne des h. o. Erlasses v. 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M., sowohl bei den organisch bestellt gewesenen Verwechslungskassen, mit Ausnahme von Zara, als auch bei allen am Sitze einer Bankfiliale befindlichen, mit der Hinausverwechslung von Teilmünzen der K. W. betraut gewesenen Ämtern, der Verwechslungsdienst mit 1. September 1901 gänzlich zu sistieren, wogegen durch diese Verfügung die Bestimmung des letzten Abs. des § 66 der allgemeinen Kassavorschrift vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220, wornach alle k. k. Kassen und Ämter berechtigt sind, Teilmünzen der K. W. nach Maßgabe des vorhandenen Vorrates und unter Berücksichtigung der seitens der vorgesetzten Behörde diesfalls etwa erlassenen Weisungen, auch im Verwechslungswege an Parteien zu verabfolgen, nicht außer Kraft gesetzt wurde.

Es können daher auch fernerhin jene Ämter, welche sich nicht am Sitze einer Bankfiliale befinden, auch wenn dieselben mit der fakultativen Verwechslung nicht betraut sind, nach Maßgabe des vorhandenen Vorrates und ohne hiezu spezielle Verläge in Anspruch zu nehmen, über Ersuchen von Parteien derartige Verwechslungen vornehmen. Allerdings hat sich die Verwechslungstätigkeit dieser Ämter ausschließlich auf die Hinausverwechslung von Teilmünzen der K. W. zu beschränken.

Bezüglich der Tätigkeit der mit der fakultativen Verwechslung betrauten Ämter wird auf den im h. o. Erlaß v. 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M., zu Punkt 2 gemachten Bemerkungen verwiesen." (Siehe S. 308).

Zufolge F. M. Erlaß v. 21. September 1905, Z. 3096/F. M. an sämtliche Finanz Landesbehörden, sind die k. k. Kassen und Ämter in analoger Weise zur Hinausverwechslung von Landesgoldmünzen der K. W. ermächtigt worden.

Verwechslung von den Vorständen der Staatskassa und der Bankfiliale einvernehmlich vorgegangen werden.

An Orten, wo eine Bankfiliale obligatorisch die Verwechslung besorgt, werden Staatskassen mit der Verwechslung nicht betraut werden.

3. Die Verwechslungspflicht der Bankanstalten, welche nach Punkt 2 den Verwechslungsdienst obligatorisch zu versehen haben, ist inhaltlich die gleiche wie dieselbe dermalen bei den staatlichen Verwechslungskassen besteht. Die Verwechslungspflicht der Bankanstalten erstreckt sich zugleich auf Staatskassen, welch letztere Teilmünzen auch auf Girokonto erlegen können.

Im allgemeinen gelten sowohl für die Vornahme der obligatorischen als auch der fakultativen Verwechslung seitens der Bankkassen die von der Finanzverwaltung diesbezüglich erlassenen genau einzuhaltenden Verordnungen.

Insbesondere gelten für die Verwechslung der Landesgoldmünzen zunächst die Bestimmungen des § 65 der Kassenvorschrift.

Selbstverständlich wird jedoch hiedurch das der Ö. u. Bank im Sinne des Artikels 111 der Statuten zustehende Recht der fakultativen Aufnahme der Barzahlungen auch in Bezug auf die Vornahme von Verwechslungen nicht beirrt.

Für den Fall des Inwirksamkeittretens des Artikels 83 der Bankstatuten bleibt die Vereinbarung besonderer Bestimmungen für die Verwechslung von Landesgoldmünzen vorbehalten.

4. Neue administrative Vorschriften über die Verwechslung, insbesondere auch solche, welche sich auf die Beförderung der Inverkehrsetzung gewisser Münzsorten beziehen, werden von der k. k. Finanzverwaltung nur nach Einvernehmung der Bankleitung erlassen werden.

Die Ö. u. Bank wird im übrigen bei der Ausübung des Verwechslungsdienstes spezielle Wünsche der Finanzverwaltung hinsichtlich der Regelung des Münzumlaufes berücksichtigen.

5. Das Recht, die bei ihr rückgeströmten Teilmünzen zur Einlösung in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu präsentieren, kann die Ö. u. Bank nur bei der k. k. Staatszentralkassa ausüben.

Die bezüglichen Ansprüche sind, mögen dieselben während der Dauer der Gültigkeit dieser Abmachungen oder mit Ablauf derselben gestellt werden, jeweils mit 70 Prozent an die österreichische und mit 30 Prozent an die ungarische Staatsverwaltung zu richten. Acht Tage vor Geltendmachung des Anspruches ist eine diesbezügliche Mitteilung an die beiderseitigen Finanzministerien zu machen.

6. Die Besorgung der Teilmünzenverwechslung durch die Bankkassen begreift zunächst die laufende Verwechslung, das heißt die Herein- und Hinausverwechslung jener Teilmünzen in sich, welche von den Regierungen bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens bereits in Umlauf gesetzt worden waren.

Eine Zuweisung von zur Zeit des Abschlusses des Übereinkommens bei den staatlichen Verwechslungskassen befindlichen Teilmünzen an die Bank findet nach Maßgabe der Anträge der Bankleitung statt.

Letztere wird die Dotationen bei jener Staatsverwaltung beanspruchen, in deren Gebiet sich der Bedarf ergibt. Der Gegenwert ist der erlegenden Finanzverwaltung auf ihr Girokonto gutzuschreiben, die Dotationen gehen somit in das Eigentum der Bank über und werden in den Metallschatz eingerechnet.

Neuausmünzungen, beziehungsweise dem Umlaufe noch nicht angehörige Teilmünzen der K. W. sind in jenem Staatsgebiete in Verkehr zu setzen, dessen Gepräge sie tragen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem F. M., in dessen Bereich die Inverkehrsetzung erfolgen soll, zulässig.

Durch die Staatskassen, mit Ausnahme des Landeszahlamtes in Zara, werden derlei Münzen unmittelbar nicht in den Verkehr gebracht.

7. Das k. k. F. M. wird einverständlich mit der Ö. u. Bank eine Einteilung der Staatskassen und Ämter vornehmen, nach welcher dieselben hinsichtlich ihrer Verwechslungsansprüche an die einzelnen Bankanstalten gewiesen sind.*)

8. Den Gegenwert für alle an die Bank gestellten Verwechslungsansprüche der Staatskassen vergüten die letzteren in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder per Girokonto.

9. Die Bankanstalten haben die Ansprüche aller Arten von Kassen und Ämtern, soferne sich dieselben nicht am Sitze der ressortierenden Bankanstalt befinden, durch Zusendung mittels der Post zu befriedigen. Die hiebei auflaufenden Verpackungs- und Transportkosten werden der Ö. u. Bank, unbeschadet der prinzipiell unentgeltlichen Besorgung des Verwechslungsdienstes, vergütet. Die Abrechnung hierüber findet halbjährig statt.

10. In Zara wird das Verwechslungsgeschäft, solange dort keine Bankfiliale besteht, wie bisher durch das k. k. Landeszahlamt besorgt werden.

11. Die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank hat der kompetenten Finanzverwaltnng alle Monate eine nach den einzelnen Teilmünzsorten gegliederte summarische Nachweisung über die jeweiligen, bei der Hauptanstalt und den im Staatsgebiete gelegenen Filialen erliegenden Vorräte an Teilmünzen zu übermitteln. Hiemit sind Mitteilungen über die Wahrnehmungen hinsichtlich des Münzumlaufes zu verbinden.

12. Der Bestand der vorstehenden Abmachungen ist an die Bedingung geknüpft, daß eine analoge Vereinbarung zwischen dem k. ung. F. M. und der Ö. u. Bank in Wirksamkeit steht. Es wird sowohl den beiden Finanzverwaltungen wie auch der Ö. u. Bank das Recht vorbehalten, vorstehende Vereinbarungen je einjährig zu kündigen.

13. Die Zusatzbestimmungen manipulativer Natur bilden den Gegenstand einer Regelung mit der Geschäftsleitung. × S. 319).

*) Siehe S. 324 ff.

14. Die zur Ausführung der vorstehenden Vereinbarungen erforderlichen Detailmaßnahmen werden seitens des k. k. F. M. einvernehmlich mit der Bankleitung festgesetzt werden.*)

×) Manipulative Zusatzbestimmungen,
betreffend die Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank.

A. Für Staatskassen**).

Behufs prompter Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehres der Bankanstalten haben die Staats- und die unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen nur volle Posten bei der Bank zur Verwechslung zu bringen und ihre Einlieferungen in der Regel, insoweit die Verhältnisse nicht eine Abweichung erheischen, in den Vormittagsstunden vorzunehmen. Auch die Erläge im Giroverkehr haben in obiger Form und um diese Zeit stattzufinden.

Die Staatsverwaltung wird sich bemühen, auch sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Kassen zu diesen Grundsätzen zu verpflichten.

Alle Einreichungen zur Verwechslung haben mit unterfertigten Sortenverzeichnissen zu geschehen.

Eine durchaus gleichartige Adjustierung der Posten ist unerläßlich, wobei, wie es im Münzamte und bei der Bank schon jetzt geschieht, für die verschiedenen Münzsorten auch verschiedenartige, äußerlich genau gekennzeichnete Säcke mit den dazugehörigen Spitzzetteln zu verwenden sind.

Auf den Spitzzetteln müssen die Bezeichnungen des Wertes und der Gattung der Post vorgedruckt sein und

*) Auch die Umwechslung der von Parteien überreichten abgenützten, nicht mehr verkehrsfähigen Teilmünzen der K. W. und der Silbergulden ö. W. im Sinne der § 53 und 60 der allgemeinen Kassenvorschrift vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220, ging mit dem Zeitpunkte der Übertragung des Verwechslungsgeschäftes an die Ö. u. Bank, respektive deren Kassen über (F. M. Erlaß vom 16. August 1901, Z. 3668/F. M.). Dagegen haben Staatskassen und Ämter nicht zirkulationsfähige Münzstücke im Sinne der § 41, 54 und 60 der erwähnten Kassenvorschrift im Wege der Länderkassen an die Staat[redacted] Abfuhr zu bringen.

**) [redacted] vom 10. August 1901 (Z. 52494), V. Bl. Nr. 186.

dürfen die bezüglichen Ziffern durch handschriftliche Korrekturen nicht abgeändert werden. Ferner sind die Spitzzettel zu datieren und auf denselben nebst dem Gewichte der Post die betreffende Staats- und unter staatlicher Verwaltung stehende Kassa zu bezeichnen und die Unterschriften der für den Inhalt haftenden Beamten beizusetzen.

Zu den Säcken, deren Verbänden und Spitzzetteln ist gutes, dauerhaftes Material zu verwenden und das Binden der Säcke hat stets so zu geschehen, daß ein gleichförmiges Schichten der Posten ermöglicht wird.

Nur Münzen derselben Kategorie dürfen zu einer Post formiert werden; die Ergänzung der Säcke mit anderen Münzen ist ebenso unzulässig wie das Einsacken von Münzrollen.

Nicht vorschriftsmäßig adjustierte Posten der Staats- oder der unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen werden von den Bankanstalten überhaupt nicht angenommen.

Den Bankkassen wird gestattet, die von Staats- oder von unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen eingezählten, ordnungsmäßig geschlossenen Posten von Silberkurant- und Scheidemünzen (wenn Beutel, Siegel und Verband völlig unverletzt sind) gleich Münzposten, lediglich unter Prüfung des Gewichtes, zu übernehmen, aufzubewahren und wieder in Zahlung zu geben. Der gleiche Vorgang ist von den Staats- und den unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen hinsichtlich der seitens der Bankanstalten formierten Posten solcher Münzen zu beobachten.

Die Bank wird den Staats- und den unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen, ebenso wie diese der Bank für die Richtigkeit des Inhalts der betreffenden Posten haften.

Die Staats- und unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen haben ebenso wie die Bank, alle bei ihnen nicht als Münz- oder Bankposten eingehenden Silberkurant- und Scheidemünzen genau zu sortieren und in ordnungsmäßige Posten zusammenzustellen.

Alle Goldmünzen sind, ausgenommen wenn es sich um Münzposten handelt, auch fernerhin stückweise zu zählen.

Die Zustellung von Geldbeträgen, welche die Staatskassen im Giro- und Verwechslungsverkehr beheben, wird von den Bankanstalten am Platze in keinem Falle besorgt.

B. Für Privatparteien.

Verwechslungen für Privatparteien sind in den regelmäßigen Kassenstunden in einem dem lokalen geschäftlichen Bedürfnisse entsprechenden Zeitausmaße vorzunehmen. Die Verabfolgung von Teilmünzen an Private hat nicht nur in kassenmäßig formierten Beuteln, sondern auch eingerollt in kleineren Beträgen zu geschehen.

Die Privatparteien haben ihre Verwechslungen stets am Bankschalter vorzunehmen und dürfen in diesem Dienste die Zusendung von Noten oder Münzen keinesfalls beanspruchen.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Sortenverzeichnissen gilt auch für Privatparteien.

C. Schlußbestimmung.

Die Ö. u. Bank erklärt sich bereit, Bestände an Teilmünzen von beiden Finanzverwaltungen nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten gebührenfrei in Depôt zu nehmen.

2) F. M. Erlaß vom 24. Mai 1905, Z. 3374/F. M. ex 1903.

(Auszug.)

Das F. M. findet sich im Einvernehmen mit der Ö. u. Bank bestimmt, das mit dem h. o. Erlasse vom 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M., und vom 16. August 1901, Z. 3633/F. M., eingeführte und mit dem Erlasse vom 18. November 1904, Z. 4416/F. M., auf Landesgoldmünzen ausgedehnte Verfahren bei der Dotierung der Perzeptionsämter mit Teilmünzen der K. W. durch die Länderkassen im Wege der Ö. u. Bank auch auf die Dotierung mit Banknoten und Silbergulden für jene Kassen und Ämter auszudehnen, die sich nicht am Sitze von Bankfilialen befinden.

2.

F. M. Erlaß vom 15. Oktober 1901, Z. 4089/F. M.,

an die k. k. Finanzlandesbehörden in Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Lemberg und Troppau.

Im Nachhange zu den h. o. Erlässen v. 17. Juli l. J. Z. 2898/F. M., und v. 16. August l. J., Z. 3633/F. M., wird die k. k. Direktion in Kenntnis gesetzt, daß nach einer mit der Geschäftsleitung der Ö. u. Bank getroffenen Vereinbarung in Hinkunft die Zuweisung von beanspruchten Dotationen in Teilmünzen der K. W. an Ämter, welche nicht am Sitze einer Bankfiliale sich befinden, durch jene Filiale erfolgen wird, in deren Bezirk das zu dotierende Amt gelegen ist.

Die bezügliche Regionaleinteilung ist der mitfolgenden Tabelle zu entnehmen*). Alle derartigen Verlagszuweisungen haben im Sinne der mit dem eingangs erwähnten h. o. Erlasse, Z. 2898/F. M.,**) getroffenen Anordnung bis auf weiteres durch Verwendung des Girokonto der (des) unterstehenden Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamtes) unter Berücksichtigung der gedachten Regionaleinteilung zu erfolgen und wird hiebei folgender Vorgang zu beobachten sein:

Bei den jeweiligen Verlagsanweisungen ist die (das) dortige Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) zu beauftragen, der am Sitze derselben (desse ben) befindlichen Bankfiliale einen auf den zu überweisenden Betrag lautenden weißen Scheck einzuhändigen und diesem ein Sortenverzeichnis, enthaltend die Spezifikation der zu übersendenden Teilmünzensorten, beizugeben, an dessen Kopfe der

*) Siehe S. 324 ff.
**) Siehe S. 307.

Vermerk beizufügen sein wird: „Zur Übersendung durch die Filiale in ..... an das ..... Amt in ....."

Eine weitere Verständigung der am Sitze der Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamtes) gelegenen Bankfiliale sowie jener Filiale, welche die Verlagszuweisung zu vermitteln haben wird, durch die k. k. Direktion, ist nicht erforderlich.*)

Gleichzeitig wird die k. k. Direktion angewiesen, in jenen Fällen, in welchen über spezielles motiviertes Ansuchen einzelner Ämter etwa Abfuhren in Teilmünzen**) von der k. k. Direktion gestattet werden sollten, anzuordnen, daß derartige Abfuhren auf das Konto der dortigen Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamtes) an jene Filiale geleistet werden, in deren Bezirk das betreffende Amt gelegen ist.

*) Aus Anlaß aufgetauchter Zweifel über die Art und Weise der Dotierung der k. k. Kassen und Ämter mit den erforderlichen Teilmünzen wurde mittelst Erlasses des F. M. vom 24. Februar 1902, Z. 560/F. M., den Finanzlandesbehörden in Wien, Linz, Salzburg, Laibach, Triest, Czernowitz und Klagenfurt folgendes zur Darnachachtung mitgeteilt:

„Der Vorgang, daß Kassen und Ämter Gelder an die Landeskasse zur Verwechslung gegen Teilmünzen einsenden und von der genannten Kasse die gewünschten Teilmünzsorten direkt zugemittelt erhalten, ist nicht zulässig.

Nach Punkt 7 und 8 der der k. k. Direktion mit dem h. o. Erlaß vom 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M., zugekommenen Bestimmungen, betreffend die Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank, respektive nach den in diesem Erlasse enthaltenen Erläuterungen dieser Bestimmungen, haben vielmehr die nicht am Sitze einer Bankanstalt befindlichen Staatskassen ihre Anforderungen (ohne Rücksicht darauf, ob diese Anforderungen durch gleichzeitige Geldabfuhren gedeckt sind oder nicht) an die k. k. Direktion zu richten und sind dieselben über jedesmalige Anordnung der k. k. Direktion unter Verwendung des Girokontos der Landeskassa bei der betreffenden Bankanstalt zu dotieren. Bei den jeweiligen Verlagsanweisungen ist die Landeskasse zu beauftragen, der Bankanstalt einen auf den zu überweisenden Betrag lautenden weißen Scheck einzuhändigen und diesem ein Sortenverzeichnis, enthaltend die Spezifikation der zu übersendenden Teilmünzsorten beizugeben, an dessen Kopf der Vermerk beizufügen sein wird: „Zur Übersendung durch die Hauptanstalt der Ö. u. Bank in Wien (die Filiale der Ö. u. Bank in . . .) an das . . . Amt in . . ."

Eine weitere Verständigung der Hauptanstalt (der Bankfiliale) durch die k. k. Direktion ist nicht erforderlich.

Ausnahmsweise wird gestattet, daß von diesem Vorgange abweichend, die Absendung von Teilmünzen an die dortländigen Kassen und Ämter durch die Landeskassa in jenen Fällen erfolgt, in welchen es sich um geringe, eine ganze Post nicht ausmachende Anforderungen an Teilmünzen handelt, die gleichzeitig mit Dotationsansprüchen auf Noten gestellt werden."

**) Siehe Anmerkung auf S. 339.

Regionaleinteilung

der Perzeptionsämter bezüglich ihrer Zuweisung zu den Bankfilialen

I. Böhmen. 1 (S. 339)

Aussig	Budweis	Eger
Aussig	Budweis	Eger
Auscha	Bechin	Asch
Karbitz	Frauenberg	Elbogen
Leitmeritz	Gratzen	Falkenau
Libochovitz	Hohenfurth	Graslitz
Lobositz	Kalsching	Joachimsthal
Wegstädtl	Kamenitz a. L.	Karlsbad
	Kaplitz	Königswart
	Krumau	Marienbad
	Lischau	Neudek
	Lomnitz a. L.	Petschau
	Moldautein	Plan
	Mühlhausen	Platten
	Netolitz	Tachau
	Neu-Bystritz	Tepl
	Neuhaus	Wildstein
	Ober-Plan	
	Pisek	
	Počátek	
	Prachatitz	
	Schweinitz	
	Soběslau	
	Strakonitz	
	Tabor	
	Wallern	
	Weseli	
	Winterberg	
	Wittingau	
	Wodňan	
	Wolin	

I. Böhmen. (Fortsetzung.)

Königgrätz	Kolin	Pardubitz
Königgrätz	Kolin	Pardubitz
Adlerkosteletz	Časlau	Chotěbor
Böhmisch-Skalitz	Deutschbrod	Chrudim
Chlumetz a. C.	Habern	Hlinsko
Grulich	Humpoletz	Hohenmauth
Hořitz	Kohljanowitz	Holitz
Jaroměř	Kouřim	Landskron
Jičín	Kuttenberg	Leitomischl
Königinhof	Ledeč	Nassaberg
Königstadtl	Nimburg	Polička
Libaň	Poděbrad	Přelouč
Nechanitz	Polna	Skuč
Neubydžov	Přibyslau	Wildenschwert
Neustadtl a. M.	Sedletz	
Opočno	Stecken	
Reichenau a. K.	Unterkralowitz	
Rokytnitz		
Senftenberg		

I. Böhmen. (Fortsetzung.)

Pilsen	Prag	Reichenberg
Pilsen	Prag	Reichenberg
Bergreichenstein	Benátek	Böhmisch-Aicha
Bischofteinitz	Beneschau	Eisenbrod
Blatna	Beraun	Friedland
Blowitz	Böhmisch-Brod	Gabel
Hartmanitz	Brandeis a. E.	Gablonz
Horaždowitz	Březnitz	Kratzau
Hořowitz	Dobříš	Münchengrätz
Hostau	Eule	Niemes
Klattau	Jungbunzlau	Semil
Kralowitz	Jungvožitz	Sobotka
Manětin	Karolinenthal	Tannwald
Mies	Kladno	Turnau
Nepomuk	Königsaal	Weißwasser
Neuern	Mělnik	
Neugedein	Mirowitz	
Pfraumberg	Neu-Strašitz	
Planitz	Neveklau	
Přestitz	Patzau	
Rokycan	Pilgram	
Ronsperg	Přibram	
Schüttenhofen	Pürglitz	
Staab	Raudnitz	
Taus	Říčan	
Tuschkau	Schlan	
Weseritz	Schwarzkosteletz	
Zbirov	Sedletz	
	Selčan	
	Smichow	
	Unhošt	
	Königliche Weinberge	
	Welwarn	
	Wlaschim	
	Wotitz	
	Žižkov	

I. Böhmen. (Fortsetzung.)

Saaz	Trautenau	Teplitz
Saaz	Trautenau	Teplitz
Buchau	Arnau	Bilin
Duppau	Braunau	Brüx
Görkau	Eipel	Dux
Jechnitz	Hochstadt a. J.	Katharinaberg
Kaaden	Hohenelbe	
Komottau	Lomnitz a. P.	
Laun	Marschendorf	
Luditz	Nachod	
Podersam	Neupaka	
Postelberg	Politz a. M.	
Preßnitz	Rochlitz	
Rakonitz	Schatzlar	
Sebastiansberg	Starkenbach	
	Wekelsdorf	

I. Böhmen. (Schluß.)

Tetſchen-Bodenbach	Warnsdorf
Tetſchen	Warnsdorf
Benſen	Haida
Böhmiſch-Kamnitz	Hainspach
Böhmiſch-Leipa	Rumburg
Dauba	Schluckenau
	Zwickau

II. Steiermark.

Graz		Marburg
Graz	Kirchbach	Marburg
Aflenz	Knittelfeld	Cilli
Arnfels	Leibnitz	Drachenburg
Aussee	Leoben	Franz
Birkfeld	Liezen	Friedau
Bruck an der Mur	Mariazell	Gonobitz
Deutsch-Landsberg	Mautern	St. Leonhard
Eibiswald	Murau	Lichtenwald
Eisenerz	Mürzzuschlag	Luttenberg
Feldbach	Neumarkt	St. Marein
Fehring	Obdach	Mahrenberg
Friedberg	Oberwölz	Mureck
Frohnleiten	Oberzeiring	Oberburg
Fürstenfeld	Pöllau	Pettau
St. Gallen	Rottenmann	Radkersburg
Gleisdorf	Schladming	Rann
Gröbming	Stainz	Rohitsch
Hartberg	Voitsberg	Schönstein
Irdning	Vorau	Tüffer
Judenburg	Weiz	Windisch-Feistritz
Kindberg	Wildon	Windisch-Graz

III. Mähren.

Iglau	Brünn
Iglau	Brünn
Bystritz bei Iglau	Auspitz
Daschitz	Austerlitz
Frain	Blansko
Groß-Bittesch	Boskowitz
Groß-Meseritsch	Butschowitz
Jamnitz	Eibenschitz
Joslowitz	Gewitsch
Mährisch-Budwitz	Gaya
Neustadtl	Göding
Namiest	Klobouk bei Brünn
Saar	Krottowitz
Teltsch	Kunstadt
Trebitsch	Lundenburg
Znaim	Mährisch-Kromau
	Mährisch-Trübau
	Nikolsburg
	Seelowitz
	Steinitz
	Straßnitz
	Tischnowitz
	Wischau
	Zwickau

III. Mähren. (Schluß.)

Mährisch-Ostrau	Olmütz
Mährisch-Ostrau	Olmütz
Bistritz am Hostein	Hof
Frankstadt	Hohenstadt
Freiberg	Kojetein
Fulnek	Konitz
Holleschau	Kremsier
Leipnik	Liebau
Mährisch-Weißkirchen	Littau
Mistek	Mährisch-Altstadt
Neutitschein	Mährisch-Neustadt
Rožnau	Mährisch-Schönberg
Wallachisch-Meseritsch	Müglitz
Wisowitz	Napagedl
Wsetin	Plumenau
	Prerau
	Proßnitz
	Römerstadt
	Schildberg
	Sternberg
	Ungarisch-Brod
	Ungarisch-Hradisch
	Ungarisch-Ostra
	Wallachisch-Klobouk
	Wiesenberg
	Zdounek

IV. Galizien. 2 (S. 340)

Lemberg	Krakau	Drohobycz 3 (S. 342)
Lemberg	Krakau	Drohobycz
Belz	Andrychów	Borynia
Bóbrka	Biała	Łąka
Brody	Bochnia	Lutowiska
Busk	Chrzanów	Medenice
Chodorów	Czarny-Dunajec	Mikołajów
Gliniany	Dobczyce	Podbuż
Gródek	Jaworzno	Sambor
Janów	Jordanów	Skole
Kamionka	Kalwarya	Starasól
Komarno	Kęty	Stary Sambor
Kulików	Kroscienko	Stebnik
Lopatyn	Krzeszowice	Stryj
Mosty wielkie	Liszki	Turka
Niemirów	Maków	Żurawno
Olesko	Milówka	Żydaczów
Przemyślany	Mszana dolna	
Radziechów	Myślenice	
Rawa ruska	Niepołomice	
Rudki	Nowy Targ	
Sokal	Oświęcim	
Szczerzec	Podgórce	
Uhnów	Skawina	
Winniki	Slemień	
Zalocze	Wadowice	
Zborów	Wieliczka	
Złoczów	Wiśnicz	
Żółkiew	Zator	
	Zywiec	

IV. Galizien. (Fortsetzung.)

Jasło	Kolomea	Przemyśl
Jasło	Kolomea	Przemyśl
Biecz	Gwodziec	Baligród
Brzostek	Horodenka	Bircza
Brzozów	Kosów	Bukowsko
Ciężkowice	Kuty	Cieszanów
Dukla	Obertyn	Dobromil
Frysztak	Peczeniżyn	Dubiecko
Gorlice	Sniatyn	Dynów
Gryhów	Tłuste	Jarosław
Krosno	Zabie	Jaworów
Rymanów	Zabłotów	Krakowiec
Sanok	Zaleszczyki	Lisko
Zmigród		Lubaczów
		Mościska
		Niżankowice
		Pruchnik
		Radymno
		Sadowa-Wisznia
		Sieniawa
		Ustrzyki

IV. Galizien. (Fortsetzung.)

Rzeszów	Stanislau
Rzeszów	Stanislau
Głogów	Bohorodczany
Kolbuszowa	Bolechów
Łańcut	Brzesany
Leżajsk	Buczacz
Nisko	Burstyn
Przeworsk	Delatyn
Ropczyce	Dolina
Rozwadów	Halicz
Sokołów	Kałusz
Strzyżów	Kozowa
Tarnobrzeg	Monasterzyska
Tyczyn	Nadwórna
Ulanów	Otynia
	Podhajce
	Potok-złoty
	Rohatyn
	Rożniatów
	Sokolowina
	Tłumacz
	Tyśmienica
	Wiśniowczyk
	Wojniłów

IV. Galizien. (Schluß.)

Tarnopol	Tarnów
Tarnopol	Tarnów
Borszczów	Brzesko
Budzanów	Dąbrowa
Czortków	Dębica
Grzymalów	Limanowa
Husiatyn	Mielec
Kopyczyńce	Muszyna
Mielnica	Neusandez
Mikulińce	Pilzno
Nowe sioło	Radłów
Podwołoczyska	Radomyśl
Skałat	Stary Sącz
Trembowla	Tuchów
Zbaraż	Wojnicz
	Zabno
	Zakliczyn

V. Tirol.

Innsbruck	Bozen	Trient
Innsbrück	Bozen	Trient
Achenthal	Ampezzo	Borgo
Ehrwalt-Grieſſen	Aquabona	Caſſoto
Fügen	Brixen	Cembra
Hall	Bruneck	Civezzano
Hopfgarten	Buchenſtein	Cles
Imſt	Calvaleſe	Fondo
Kaltenbach	Colluz	Lavis
Kirchbichl	Ernſtberg	Levico
Kitzbühel	Faſſa	Male
Kufſtein	Glurns	Mezzolombardo
Landeck	Kaltern	Moena
Martinsbruck	Kaſtelruth	Montecroce
Mieders	Klauſen	Pergine
Nauders	Lana	Primiero
Pinswang	Lienz	Stenico
Rattenberg	Meran	Strigno
Reutte	Moos	Tezze
Ried in Tirol	Neumarkt	Tione
Schaltlhof	Paſſeier	Vermiglio
Scharnitz	Sarnthal	Vezzano
Schönbichl	Schlanders	
Schwaz	Sillian	
Silz	Taufers	
Spiſſermühl	Welsberg	
Steinach	Windiſch-Matrei	
Sterzing		
Telfs		
Wildbichl		
Wilsrain		
Zell am Ziller		
Zollhaus		

V. Tirol. (Schluß.)

Rovereto	Bregenz
Rovereto	Bregenz
Ala	Balzers
Arco	Bendern
Borghetto	Bezau
Condino	Bludenz
Lodrone	Buchs
Mamma d'Avio	Dornbirn
Mori	Feldkirch
Nogaredo	Hittisau
Pieve di Ledro	Höchst
Riva	Hohenweiler
Sacco	Hueb-Neuhaus
Terragnolo	Luftenau
Torbole	Koblach
Vallarsa	Maeder
Vò	Meiningen
	Rheindorf
	Schaan
	Schmitter-Rheinbrücke
	Schruns
	Springen-Ach
	St. Margrethen
	Unterhochsteg
	Vaduz

VI. Schlesien.

Troppau	Bielitz—Biała	Jägerndorf
Troppau	Bielitz	Jägerndorf
Bennisch	Dziedit	Battelsdorf
Dielhau	Freistadt	Freiwaldau
Kathreindorf	Friedek	Freudenthal
Kathrein Piltscher-straße	Jablunkau	Groß-Kunzendorf
Königsberg	Petrowitz	Hennersdorf
Oderberg	Schwarzwasser	Hotzenplotz
Odrau	Skotschau	Jauernig
Przivos	Teschen	Mährisch-Altstadt
Wagstadt		Niklasdorf
Wigstadtl		Olbersdorf
		Preußisch-Heinersdorf
		Spieglitz
		Weidenau
		Weißwasser
		Würbenthal
		Ziegenhals
		Zuckmantel

1) F. M. Erlaß vom 28. November 1901, Z. 5101/F. M.,

an die k. k. Finanzlandesdirektion in Prag.

Über den Bericht v. 15. November l. J., Z. 143942, findet das F. M. in teilweiser Abänderung des h. o. Erlasses v. 15. Oktober l. J., Z. 4089/F. M., im Einverständnisse mit der Geschäftsleitung der Ö. u. Bank anzuordnen, daß die dermalen behufs Dotierung mit Teilmünzen der K. W., sowie hinsichtlich allfälliger Abfuhren*) in diesen Münzen den Bankfilialen in Königgrätz, respektive Reichenberg angegliederten Steuerämter in Braunau, Eipel, Lomnitz a. Pop., Marschendorf, Nachod, Neupaka, Politz a. M., Schatzlar, Weckelsdorf, Arnau, Hochstadt a. J., Hohenelbe, Rochlitz und Starkenbach der neuerrichteten Bankfiliale in Trautenau zuzuweisen sein werden.

Ebenso ist das k. k. Hauptsteueramt in Trautenau aus dem Rayon der Bankfiliale in Königgrätz auszuscheiden und bezüglich des Verwechslungsverkehres der Bankfiliale in Trautenau anzugliedern.

---

*) Mit F. M. Erlaß v. 20. Juni 1902, 2456/F. M., an sämtliche Finanzlandesbehörden wurde angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen von Kassen und Ämtern über spezielle ausnahmsweise Ermächtigung der Finanzlandesbehörden Abfuhren in Teilmünzen der K. W. oder Silbergulden an die Bankfiliale geleistet werden, in dessen Rayon dieselben gelegen sind, in der Kolonne „Anmerkung" des Gegenscheines die Bemerkung beizufügen ist: „Zur Gutschrift auf das Konto der Landeshauptkassa (der Finanzlandeskassa, des Landeszahlamtes) in ....."

2) **Ergänzung der Regionaleinteilung in Bezug auf di galizischen Kassen und Ämter (zufolge H. M. Erl. vom 9. Dezember 1901, Z. 5274/F. M.).**

Lemberg	Krakau	Kołomyja	Przemyśl
Salinenverwaltung	Salinenverwaltung	Salinenverwaltung	Salinenverwaltung
Drohobycz	Bochnia	Kosów	Lacko (Postamt Dobromil
Stebnik	Wieliczka		
Zollämter	Salzverschleißamt		Zollamt
Bełzec			Majdan Sieniawsk
Brody	Bochnia		
Tolwarki (Postamt Brody)	Wieliczka		
Lemberg			
Stojanów	Zollämter		
Strzemilcze (Postamt Szczurowice)	Chełmek (Postamt Bobrek)		
Uhrynów	Kocmyrzów		
	Krakau		
	Jaworzno		
	Modlnica		
	Niepołomice		
	Oświęcim		
	Szczakowa		
	Węgrzce		

Rzeszów	Stanislau	Tarnopol	Tarnów
Zollamt	Salinenverwaltung	Zollamt	Zollamt
Chwatowice	Bolechów	Husiatyn	Szczucin
Koziarna (Postamt Rudniki)	Delatyn	Kozaczówka	Tarnów
Nadbrzezie	Dolina	Podwołoczyska	Uście jeżnickie (Postamt Gręboszów)
	Kałusz	Skała	
	Lanczyn		Rentkassa
			Krynica

3) F. M. Erlaß vom 24. Juli 1902, Z. 3096/F. M.,

an die k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg.

Da die neuerrichtete Filiale der Ö. u. Bank in Drohobycz nunmehr ihre Tätigkeit begonnen hat, wird die k. k. Direktion in Kenntnis gesetzt, daß in teilweiser Abänderung der mit dem h. o. Erlasse v. 15. Oktober 1901, Z. 4089/F. M., bekanntgegebenen Regionaleintteilung

a) die Hauptsteuerämter Drohobycz, Sambor und Stryj,

b) die Steuerämter Borynia, Lgka, Lutowiska, Medenice, Mikołajów, Podbuż, Skole, Stara Sól, Stary-Sambor, Turka, Żurawno und Żydaczów, endlich

c) die Salinenverwaltungen Drohobycz und Stebnik bezüglich ihres Verlags- und Abfuhrsverkehres dieser neuen Filiale zugewiesen werden.

Die k. k. Direktion wird daher angewiesen, die hienach erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen, wobei bemerkt wird, daß im Sinne der diesbezüglich bestehenden Anordnungen das Hauptsteueramt Drohobycz und die dortige Salinenverwaltung ihren Bedarf an Münz- und Papiergeld im Verwechslungswege unmittelbar am Schalter der Bankfiliale Drohobycz zu decken haben werden.

3.

F. M. Erlaß vom 16. August 1901, Z. 3633/F. M.

An die k. k. Finanzlandesbehörden:

I. Wien,
II. Linz,
III. Salzburg,
IV. Innsbruck,
V. Graz,
VI. Klagenfurt,
VII. Laibach,
VIII. Triest,
IX. Prag,
X. Brünn,
XI. Troppau,
XII. Lemberg,
XIII. Czernowitz.

Ad I bis XIII: Die k. k. Direktion wird ermächtigt, folgende Kassen im Sinne des Punktes 2 der mit dem h. o. Erlasse v. 17. Juli l. J., Z. 2898/F. M., übermittelten Bestimmungen, betreffend die Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank, jedoch nur nach Maßgabe des tatsächlich vorhandenen Bedarfes — in welcher Hinsicht die Beurteilung der k. k. Direktion überlassen bleibt — mit der fakultativen Verwechslung zu betrauen, und zwar:

Ad I. 1. Im Finanzbezirke Wien die Hauptsteuerämter: Mödling, Baden, Wiener-Neustadt, Neunkirchen, Bruck an der Leitha und Schwechat, ferner die Steuerämter: Ebreichsdorf, Gloggnitz und Pottenstein. 2. Im Finanzbezirke Korneuburg die Hauptsteuerämter: Korneuburg und Floridsdorf, ferner die Steuerämter: Stockerau und Zistersdorf.

3. Im Finanzbezirke St. Pölten die Hauptsteuerämter: St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs, ferner das Steueramt in Lilienfeld. 4. Im Finanzbezirke Stein an der Donau das Hauptsteueramt in Krems, ferner die Steuerämter: Schrems und Waidhofen an der Thaya.

Ad II: Die Hauptsteuerämter: Gmunden, Ischl, Steyr, Vöcklabruck und Wels, ferner die Steuerämter: Braunau, Kirchdorf, Lembach, Mauthausen, Schärding und Schwanenstadt.

Ad III: Das Hauptsteueramt Hallein, ferner die Steuerämter: Gastein und Zell am See.

Ad IV: Die Hauptsteuerämter: Brixen, Kufstein, Meran und Schwaz, ferner die Steuerämter: Ampezzo, Arco, Bludenz, Cles, Dornbirn, Glurns, Hopfgarten,*) Kaltern, Landeck, Levico, Reutte, Schruns und Welsberg.

Ad V: Die Hauptsteuerämter: Cilli, Bruck an der Mur, Leoben und Voitsberg, ferner die Steuerämter: Aussee und Eisenerz.

Ad VI: Die Steuerämter: Villach, Bleiburg, Wolfsberg und Ferlach, ferner Millstadt und Tarvis, die beiden letzteren jedoch nur während der Sommermonate.**)

Ad VII: Die Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämter: Gottschee, Idria, Kronau, Littai, Möttling, Neumarkt und Rudolfswert.

Ad VIII: 1. in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska: das Hauptsteueramt Görz und die Steuerämter: Cormons, Gradiska, Haidenschaft und Monfalcone;***)

*) Dieses Steueramt ist ausgeschieden, dagegen das Hauptsteueramt Feldkirch hinzugetreten.

**) Laut Bericht der Finanzdirektion in Klagenfurt v. 24. April 1903, Z. 7305 ex 1902 (F. M. Akt Z. 1922/F. M. ex 1903) wurde von der Ermächtigung, obige Ämter mit der fakultativen Verwechslung zu betrauen, kein Gebrauch gemacht; nachträglich wurden jedoch die Steuerämter in Tarvis und Eberndorf von der genannten Direktion mit der fakultativen Verwechslung betraut (F. M. Akt Z. 2941/F. M. ex 1903).

***) Ferner das Steueramt Tolmein (F. M. Akt Z. 4054/F. M. ex 1903.

2. in der Markgrafschaft Istrien: die Hauptsteuerämter: Capodistria, Pola und Volosca, ferner die Steuerämter: Albona, Lussin, Pirano und Rovigno.

Ad IX: Die Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämter: Arnau, Asch, Braunau, Brüx, Chrudim, Dux, Elbogen, Falkenau, Gablonz, Graslitz, Haida, Karlsbad, Kladno, Königinhof, Lobositz, Marienbad, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Tannwald, Wildenschwert und Winterberg.*) 1 S. 348).

Ad X: Die Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämter: Gaya, Göding, Hohenstadt, Ungarisch-Hradisch, Kremsier, Neutitschein, Nikolsburg, Prerau, Proßnitz, Mährisch-Schönberg, Trebitsch, Znaim und Zwittau.**) 2 S. 350).

Ad XI: Die Hauptsteuerämter: Freudenthal und Teschen, ferner die Steuerämter: Freistadt, Freiwaldau, Friedek, Oberberg, Wagstadt und Wigstadtl.

Ad XII: Die Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämter: Biala, Bircza, Bóbrka, Bochnia, Borszczów, Brody,

---

*) Ferner die Steuerämter: Weipert Bahnhof und Hohenfurt (F. M. Akt Z. 4408/F. M. ex 1901), Frauenberg (F. M. Akt Z. 4428/F. M. ex 1901), Beraun (F. M. Akt Z. 400 ex 1904); Hainspach (F. M. Akt Z. 1143/F. M. ex 1904), Hlinsko (F. M. Akt Z. 1377/F. M. ex 1904); Münchengrätz (F. M. Erlaß v. 15. Juni 1901, Z. 2614/F. M.), Deutschbrod (F. M. Erlaß v. 19. Juli 1904, Z. 2648/F. M.), Pocatek (F. M. Erlaß v. 1. Februar 1905, Z. 99/F. M.), Pisek (F. M. Erlaß v. 18. Februar 1905, Z. 297/F. M.), ferner Lebeč während des Baues der Lokalbahn (F. M. Akt Z. 1799/F. M. ex 1902), Jechnitz und Podersam für die Dauer der Hopfenernte (F. M. Akt Z. 2088/F. M. ex 1902), Auscha zur Banknotenverwechslung während der Zeit des Hopfeneinkaufes (F. M. Akt Z. 4353/F. M. ex 1901), Dauba für Hinausverwechslung kleiner Banknoten während der Zeit der Hopfenmärkte (F. M. Akt Z. 2074/F. M. ex 1902). Das Steueramt in Staab wurde mit der fakultativen Hinausverwechslung von Teilmünzen der K. W. auch über das Maß der eigenen Vorräte, somit unter Inanspruchnahme von Verlägen betraut (F. M. Erlaß v. 31. Oktober 1901, Z. 4334/F. M.).

Ferner die Steuerämter in Tuschkau und Neudek mit der fakultativen Hinausverwechslung von Teilmünzen der Kronenw. (F. M. Erl. v. 12. Dezember 1904, Z. 4267/F. M.). Das Hauptsteueramt in Karlsbad hat der dortigen Stadtgemeinde kleine Banknoten, jedoch nur während der Dauer der Kursaison, im Verwechslungswege zur Verfügung zu stellen (F. M. Erl. v. 19. Dezember 1901, Z. 5434/F. M.), ebenso das Steueramt in Marienbad der dortigen Stadtgemeinde (F. M. Erl. v. 29. Oktober 1901, Z. 5163/F. M.)

Siehe weiters den F. M. Erlaß v. 11. November 1901, Z. 4585/F. M. (S. 348).

**) Ferner Gaya und Frankstadt zur fakultativen Hereinverwechslung von Teilmünzen (F. M. Akt Z. 3782/F. M. ex 1901 und Wiesenberg (F. M. Akt Z. 1921/F. M. ex 1903).

Brzeżany, Brzozów, Chodorów, Cieszanów, Czortków, Gródek, Grybów, Janów, Jaroslau, Kalwarya, Kolbuszowa, Kroscienko, Krosno, Krzeszowice, Leżajsk, Łańcut, Mościska, Myślenice, Nowy Sącz, Nowy Targ, Oświęcim, Podgórze, Podwołoczyska, Przeworsk, Radymno, Rawa, Sodowa-Wiżnia, Sambor, Sanok, Śniatyn, Sokal, Tarnąbrzeg, Wadowice, Wieliczka, Zaleszczyki und Złoczów.*)

Hingegen wurden jene in der mit dem Berichte v. 21. Oktober 1898, Z. 82622, vorgelegten Nachweisung aufgeführten Ämter in die vorstehende Liste nicht aufgenommen, welche sich am Sitze einer Bankfiliale befinden oder bei welchen mit Rücksicht auf die in der Nachweisung angegebene geringe Summe des monatlich zu verwechselnden Betrages die Gestattung der fakultativen Verwechslung wohl kein dringendes Bedürfnis bilden wird.

Ad XIII: Die Hauptsteuerämter: Suczawa und Radautz,**) ferner die Steuerämter Dorna watra und Kimpolung.***)

Ad I bis XIII: Bei den mit der fakultativen Verwechslung betrauten Kassen sind die für den Verkehr erforderlichen Hinausverwechslungen von Teilmünzen der K. W. im Sinne des letzten Absatzes des § 66 der allgemeinen Kassenvorschrift vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M. (V. Bl. Nr. 220) nach Maßgabe der eigenen Vorräthe und des zu ermittelnden Bedarfes, soweit dies ohne erhebliche Störung des Dienstes tunlich ist, regelmäßig an bestimmten Tagen und Stunden vorzunehmen.

Die Tage und Stunden, zu welchen solche Verwechslungen regelmäßig vorgenommen werden, sind durch Anschlag im Kassalokale den Parteien bekanntzugeben.

Ad IV: Der Bedarf an neuen 3 S. 351) Münzen der K. W. zu den in Tirol und Vorarlberg alljährlich stattfindenden

*) Ferner Skole, Trembowla und Żywiec (F. M. Akt Z. 1953/F. M. ex 1903).

**) Gegenwärtig nicht mehr.

***) Ferner Solka (F. M. Erlaß v. 3. August 1905, Z. 2026/F. M.).

kaiserlichen Fest- und Freischießen ist gleich den übrigen Münzen bei den betreffenden Bankfilialen rechtzeitig*) im Verwechslungswege zu beschaffen.

Was die Frage betrifft, wie sich nunmehr die nicht am Sitze einer Bankfiliale befindlichen Perzeptionsämter zu benehmen haben werden, wenn sie einen Bedarf in bestimmten Geldsorten haben, so wird bemerkt, daß dieselben ihren Bedarf nach wie vor bei der Finanzlandesbehörde im Verlagswege anzusprechen haben. Dagegen sind von diesen Kassen selbstverständlich wie bisher alle überschüssigen Gelder abzuführen.

Bezüglich der weiters gestellten Frage wird der k. k. Direktion bedeutet, daß die Verwendung von Guthabungen der Finanzlandeskassa auf dem Girokonto bei der Ö. u. Bank behufs Verabfolgung von Verlägen in Teilmünzen in der Weise gedacht ist, daß die k. k. Direktion die am Sitze der Finanzlandeskassa befindliche Bankfiliale fallweise ersucht, einem bestimmten (nicht am Sitze einer Filiale gelegenen) Perzeptionsamte den bei der k. k. Direktion angesprochenen Verlag in Teilmünzen zur Verfügung zu stellen und die Finanzlandeskassa hiefür auf Girokonto zu belasten.

Die Bankfiliale wird sodann veranlassen, daß der angesprochene Betrag in Teilmünzen dem Perzeptionsamte durch die gemäß der Regionaleinteilung in Betracht kommende Filiale zugemittelt werde. Die von solchen Perzeptionsämtern allenfalls gleichzeitig angesprochenen Verläge in anderen, nicht Teilmünzen der K. W. betreffenden Geldsorten werden daher den Ämtern wie bisher durch die Finanzlandeskassa direkt zu übersenden sein.

Ad XI: Die einzelnen Industrie- und Bergbauunternehmungen mittels spezieller h. o. Erlässe erteilten Ermächtigungen, ihren zu den Lohnauszahlungen erforderlichen

*) Da den Bankfilialen neue Münzen in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist das jeweilige Erfordernis detailliert nach den einzelnen Ämtern, für welche die Münzen benötigt werden, der betreffenden Bankfiliale bekanntzugeben. (F. M. Erl. v. 28. April 1902, Z. 1636/F. M.)

2) **Ergänzung der Regionaleinteilung in Bezug auf die galizischen Kassen und Ämter (zufolge J. M. Erl. vom 9. Dezember 1901, Z. 5274/F. M.).**

Lemberg	Krakau	Kołomyja	Przemyśl
Salinenverwaltung	Salinenverwaltung	Salinenverwaltung	Salinenverwa. tung
Drohobycz	Bochnia	Kosów	Lacko (Postamt Dobromil
Stebnik	Wieliczka		
Zollämter	Salzverschleißamt		Zollamt
Bełzec			Majdan Sieniawski
Brody	Bochnia		
Tolwarki (Postamt Brody)	Wieliczka		
Lemberg			
Stojanów	Zollämter		
Strzemilcze (Postamt Szczurowice)	Chełmek (Postamt Bobrek)		
Uhrynów	Kocmyrzów		
	Krakau		
	Jaworzno		
	Modlnica		
	Niepołomice		
	Oświęcim		
	Szczakowa		
	Węgrzce		

Rzeszów	Stanislau	Tarnopol	Tarnów
Zollamt	Salinenverwaltung	Zollamt	Zollamt
Chwatowice	Bolechów	Hufiatyn	Szczucin
Koziarna (Postamt Rudniki)	Delatyn	Kozaczówka	Tarnów
Radbrzezie	Dolina	Podwołoczyska	Ujście jezuickie (Postamt Gręboszów)
	Kalusz	Skała	
	Lanczyn		Rentkassa
			Krynica

aktiven Hinausverwechslung von Silbergulden und Teilmünzen der K. W. zu betrauen.

Eine Verwechslung von Banknoten durch die gedachten Ämter sowie durch die k. k. Kassen und Ämter im allgemeinen hat selbstverständlich nicht stattzufinden.*)

II. An sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme von Prag.

Das F. M. findet die mit dem Erlasse v. 3. November 1899, Z. 60821, angeordnete gänzliche Sistierung der Ausgabe von Silberguldenstücken × S. 352) im Wege der Verwechslung an Parteien hiemit aufzuheben und anzuordnen, daß in Hinkunft jene Ämter, welche mit der fakultativen Verwechslung von Teilmünzen der K. W. betraut sind, auch Silbergulden im Wege der Verwechslung an Parteien zu erfolgen haben werden.

Eine besondere Bevorrätigung dieser Kassen mit Einguldenstücken zum Zwecke der Verwechslung hat aber nur dann stattzufinden, wenn dies die Bedürfnisse des Verkehres ersichtlich notwendig erscheinen lassen.

2) F. M. Erlaß vom 3. März 1902, Z. 517/F. M.,

an die k. k. Finanzlandesdirektion in Brünn.

Indem die mit dem Berichte v. 27. Jänner l. J., Z. 44108, mitgeteilte Betrauung der Hauptsteuerämter in Neutitschein, Proßnitz und Mährisch-Schönberg, dann der Steuerämter in Mistek, Roznau und Freiberg mit der fakultativen Verwechslung zur Kenntnis genommen wird, wird der k. k. Direktion bemerkt, daß diese Verwechslung im Sinne der mit dem h. o. Erlasse v. 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M., diesbezüglich getroffenen Anordnung aus-

*) Siehe dagegen die zweite Anmerkung auf S. 345.

schließlich auf die Verwechslung von Teilmünzen der K. W., respektive von Silbergulden*stücken* gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel zu beschränken ist, indem die k. k. Kassen und Ämter zur Vornahme von Banknotenverwechslungen nicht berufen sind.

Ausnahmen von diesem Grundsatze könnten nur bei Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse in Betracht kommen und wären in jedem Falle von der h. o. Bewilligung abhängig.*)

Damit ist indes nicht ausgeschlossen, daß k. k. Kassen und Ämter nach Maßgabe ihres eigenen Bedarfes sich als überschüssig ergebende Bestände an Banknoten zu 20 und 10 K an Parteien im Verwechslungswege abgeben. Dies darf indes nicht zu einer organischen Einrichtung, welche durch Gewährung von besonderen Verlägen zu diesem Zwecke souteniert würde, ausgedehnt werden.

Die hiernach erforderlichen Anordnungen sind ungesäumt zu treffen, wobei die beteiligten Ämter zu beauftragen sein werden, jenen Industrieunternehmungen, welche bisher auch Ansprüche auf Banknotenverwechslungen gestellt haben, zu bedeuten, sich in Hinkunft die für Lohnzahlungen im Verwechslungswege benötigten kleineren Banknotenappoints bei der nächstgelegenen Bankfiliale zu beschaffen.

3) F. M. Erlaß vom 6. März 1903, Z. 842/F. M.,

an die k. k. Staatszentralkassa.

Im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Ö. u. Bank wird die k. k. Staatszentralkassa ermächtigt, den Ansprüchen des k. u. k. Hofzahlamtes und der k. u. k. Privat- und Familienfondskassa wegen Erlangung von blanken Teil-

*) Siehe die zweite Anmerkung auf S 345.

münzen der Kronenwährung im Verwechslungswege zu entsprechen.

Hiebei sind für die der Einkronenreserve*) bereits entnommenen blanken Stücke in diese Reserve bereits im Umlaufe gewesene derartige Münzen zu hinterlegen.

×) F. M. Erlaß vom 13. Februar 1900, Z. 6747/F. M.,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Mit Beziehung auf den Bericht der k. k. Direktion wird gestattet, daß bei Zahlungen wohlbekannter Handlungshäuser und Parteien, welche sich zum Ersatze der etwaigen Abgänge unbedingt bereit erklären, dann bei Zahlungen und Abfuhren zwischen k. k. Kassen und Ämtern von dem in der Normalvorschrift vom 24. April 1819, Z. 16451, beziehungsweise in der Zusammenstellung der Kassavorschriften vom Jahre 1850 (§ 35, Abs. 4 und 6) vorgesehenen Ausschütten der Silbergeldposten, dann Umgang genommen werde, wenn es sich um ganze Posten handelt, welche vollkommen vorschriftsmäßig adjustiert sind, der Verschluß unverletzt ist, und das erhobene Bruttogewicht mit dem auf dem Spitzzettel angegebenen genau übereinstimmt.

Dagegen ist nun umsomehr auf die ehetunlichste Überprüfung und Zählung der Münzposten Bedacht zu nehmen

---

*) Art. IX des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, wodurch das k. k. Ministerium zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem k. ung. Ministerium ermächtigt wird, bestimmt, daß die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe der Einkronenstücke stattzufinden haben, von den beiden Finanzministerien vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden. Mit der Hinausgabe der Einkronenstücke wurde über Verordnung des F. M. v. 14. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 80, am 16. Mai 1893 begonnen.

Jene Posten ausgeprägter Einkronenstücke, welche den mit der k. ung. Finanzverwaltung vereinbarten Ausgabebetrag überschreiten, sind zufolge F. M. Erlasses v. 4. Dezember 1893, Z. 7346/F. M., als zur Zeit zur Inverkehrsetzung nicht verfügbar, in einer besonderen „Einkronenreserve" bei der Staatszentralkassa verwahrt.

und den unterstehenden Kassen und Ämtern auch bezüglich der Silbergulden-posten die genaueste Befolgung der in der allgemeinen Vorschrift betreffend die Einführung der K. W. als Landeswährung vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., V. Bl. Nr. 220, über die Sortierung, Einzählung und Verpackung der Münzen der K. W. enthaltenen Bestimmungen einzuschärfen.

4.

F. M. Erlaß vom 22. Oktober 1901, Z. 4479/F. M.,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Das k. k. Handels-M. hat jüngst über vom k. k. F. M. ausgegangene Anregung den k. k. Post- und Telegraphenämtern seine seinerzeitigen, an diese Ämter gerichteten Verordnungen wegen Berücksichtigung der Wünsche des Publikums nach bestimmten Geldsorten bei der Auszahlung von Postanweisungen und Postsparkassenschecks in Erinnerung gebracht.

Im Hinblicke hierauf erhält die k. k. Direktion den Auftrag, die unterstehenden k. k. Kassen und Ämter sofort anzuweisen, daß, ungeachtet der Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank 1 S. 355) respektive deren Filialen, der durch den h. o. Erlaß vom 17. November 1894, Z. 6607/F. M.,*) angeordnete spezielle Verwechslungsverkehr zwischen Finanzkassen und Post- und Telegraphenkassen auch weiterhin fortzubestehen hat, jedoch mit der Abänderung, daß sich jene k. k. Post- und Telegraphenkassen, welche sich am Sitze einer Filiale der Ö. u. Bank befinden, in Hinkunft mit ihren Verwechslungsansprüchen an die betreffende Bankfiliale zu wenden haben werden.

Auch die weiteren, in dem zitierten h. o. Erlasse getroffenen Anordnungen und die der k. k. Direktion durch den

*) Nach diesem Erlasse haben die Steuerämter den Ansuchen der Postkassen um Hinausverwechslung von Teilmünzen und Einguldenstücken nach Tunlichkeit zu entsprechen. Andrerseits wurde mit F. M. Erlaß v. 28. Februar 1902, Z. 697/F. M. verfügt, daß die nicht am Sitze einer Bankfiliale befindlichen Finanzkassen den Ansuchen der lokalen Postkassen um Hereinverwechslung von Teilmünzen und Einguldenstücken insoweit nachzukommen haben, als sich bei den betreffenden Finanzkassen ein Bedarf an solchen Münzsorten ergibt.

h. o. Erlaß v. 2. Juni 1900, Z. 11587, hinsichtlich der Berichterstattung 2 (S. 356) über den obigen Verwechslungsverkehr gegebenen Weisungen bleiben in Wirksamkeit.

1) F. M. Erlaß vom 7. Juli 1904, Z. 772/F. M.,

an die Präsidien sämtlicher k. k. Finanzlandesbehörden.

Die bisherige Abwicklung des Verlags- und Abfuhrs- sowie des Verwechslungsverkehres der Finanzkassen und Ämter einerseits, dann der Post- und Telegraphenkassen andrerseits, sowohl untereinander als mit den Anstalten der Ö. u. Bank hat sich — was Teilmünzen der K. W. und Silbergulden anbelangt — insoferne als vielfach zu umständlich, zeitraubend und kostspielig erwiesen, als es häufig vorkommt, daß Geldabfuhren einer staatlichen Kassa, beispielsweise eines Postamtes, zur selben Zeit geleistet werden, in der das an demselben Orte befindliche Steueramt ein Verlagsansuchen zu stellen gezwungen ist.

Behufs Vereinfachung dieses Geldverkehres findet das F. M. im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium anzuordnen, daß künftighin die der k. k. Finanzlandesbehörde unterstehenden Kassen und Ämter, insoferne sie sich nicht am Sitze eines Bankfiliales befinden, ihren Bedarf an Teilmünzen der K. W. und Silbergulden in erster Linie bei den am selben Orte befindlichen Post- und Telegraphenämtern im Verwechslungswege zu decken haben werden. Verlagsansuchen sind erst dann zu stellen, wenn bei den Postämtern das angesprochene Hartgeld nicht disponibel ist, oder wenn der betreffenden Finanzkassa die zur Verwechslung nötigen Geldsorten nicht zur Verfügung stehen sollten. In letzterem Falle werden in dem Verlagsansuchen an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde die dem Postamte entbehrlichen, auf kurzem Wege zu erhebenden Bestände, nach Münzkategorien getrennt, anzugeben sein, und wird die k. k. Finanzlandesbehörde, falls hienach die von der betreffenden Finanzkassa angesprochenen Münzkategorien bei dem lokalen Postamte in

der erforderlichen Menge disponibel sind, die entsprechenden Verläge im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. zu überweisen haben.

Behufs Einführung dieses Vorganges hat sich die k. k. Finanzlandesbehörde mit der dortigen k. k. Post- und Telegraphendirektion in das Einvernehmen zu setzen, wobei auch zu veranlassen sein wird, daß die der genannten Direktion unterstehenden Postkassen, bevor sie daran schreiten, an ihre Sammelkassa Überschußabfuhren zu leisten, bei der an ihrem Orte befindlichen Finanzkassa anfragen, ob diese mit jenen Münzsorten, deren Abfuhr beabsichtigt ist, hinreichend versehen ist.

Der im Vorstehenden bezüglich der Finanzkassen und Ämter mit den Postämtern angeordnete lokale Verwechslungsdienst hat auch im Verkehr der an einem und demselben Orte befindlichen Finanzkassen und Ämter untereinander sinngemäße Anwendung zu finden.

Gleichzeitig sieht sich das F. M. veranlaßt anzuordnen, daß Verläge in Teilmünzen der K. W. und in Silbergulden, die durch die Anstalten der Ö. u. Bank zu Lasten des Girokonto der Landeskassa effektuiert werden, den unterstehenden Kassen und Ämtern künftighin, soweit dies mit den Verwahrungs- und Verkehrsverhältnissen der den Verlag empfangenden Kassa vereinbar ist, nur mehr in ganzen Posten zu erteilen sein werden.*)

Die hienach erforderlichen Verfügungen sind ungesäumt zu treffen. Über deren Effekt wird sich die k. k. Finanzlandesbehörde in den mit dem h. o. Erlasse v. 2. Juni 1900, Z. 11587, angeordneten Berichten zu äußern haben.

2) **F. M. Erlaß vom 28. Dezember 1905, Z. 1010/F.M.,**

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Um die jährlichen Berichte der Finanzlandesbehörden über den zwischen den Finanzkassen und Postämtern be-

*) Dieser Absatz entfiel in dem Erlasse an die Finanzlandesdirektion in Zara.

stehenden Verwechslungsverkehr in Teilmünzen der Kronenwährung und Silbergulden, dann über die Bedürfnisse des Geldverkehres und über die bezüglich des Geldverkehres im allgemeinen gemachten Wahrnehmungen einheitlich zu gestalten und sie untereinander in leichtere Vergleichbarkeit bringen zu können, findet das Finanzministerium anzuordnen, daß die Berichtsgegenstände von nun ab in folgender Reihenfolge zu behandeln sein werden:

1. Verpflichtung der Steuerämter zur verwechslungsweisen Abgabe von Teilmünzen der Kronenwährung und Silbergulden gegen Noten an jene Post- und Telegraphenkassen, die sich nicht am Sitze einer Bankfiliale befinden.

2. Verpflichtung jener Steuerämter, die sich nicht am Sitze einer Bankfiliale befinden (nach Maßgabe des eigenen Bedarfes) zur verwechslungsweisen Annahme von Teilmünzen der Kronenwährung und Silbergulden gegen Noten von den Post- und Telegraphenämtern.

3. Verpflichtung der Kassen und Ämter, insofern sie sich nicht am Sitze einer Bankfiliale befinden, ihren Bedarf an Teilmünzen der Kronenwährung und Silbergulden in erster Linie bei den Post- und Telegraphenämtern desselben Ortes im Verwechslungswege zu decken.

4. Beanspruchung von Verlägen seitens der Steuerämter im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes.

5. Ausdehnung des internen Verwechslungsverkehres (Punkt 3) auf die anderen Finanzkassen und Ämter desselben Ortes.

6. Vorlage des Ausweises über die Anzahl der gemäß der Verordnungen vom 11. Juli 1896, V. Bl. Nr. 107, 3. Juli 1899, V. Bl. Nr. 132, und 28. Jänner 1901, V. Bl. Nr. 6, eingelösten Eingulden-, Zweigulden- und Viertelguldenstücke und den hiefür entrichteten Einlösungspreis, ferner über die Anzahl der gemäß vorbezogener Verordnungen eingeschnittenen, den Parteien aber zurückgestellten derartigen Münzen.

7. Bedürfnisse des Geldverkehres und Wahrnehmungen über den Geldverkehr im allgemeinen.

(Finanzministerialerlässe vom 17. November 1894, Z. 6607/F. M., vom 2. Oktober 1895, Z. 6083/F. M., vom 10. Dezember 1898, Z. 9419/F. M., vom 2. Juni 1900, Z. 11587, vom 22. Oktober 1901, Z. 4479/F. M., vom 28. Februar 1902, Z. 697/F. M., vom 7. Juli 1904, Z. 772/F. M., und vom 18. März 1905, Z. 72022.)

Unter Punkt 7 wird sich die k. k. Direktion in ihrem nächsten Bericht auch über die Wirkung der an die politischen Landesstellen mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. März 1905, Z. 33685, ergangenen Weisungen wegen Anwendung der Kronenwährung im Gewerbe zu äußern haben. Mit diesem Erlasse wurde auf die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 25. Jänner 1905, Z. 5813, hingewiesen, wonach auf Grund der §§ 52 und 131 der Gewerbeordnung alle Verkäufer von Gegenständen des täglichen Lebensunterhaltes unter Strafandrohung aufgefordert wurden, die Warenpreise ausschließlich in der geltenden Kronenwährung ersichtlich zu machen, und angeordnet, analoge Verfügungen zu treffen. Es wurde auch als förderlich bezeichnet, auf die ausschließliche Anwendung der Kronenwährung in den für den gewerblichen Verkehr bestehenden Tarifen hinzuwirken, ferner angeordnet, für das Gast- und Schankgewerbe, eventuell auch für andere, der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegenden Gewerbe die Verpflichtung zu statuieren, die Verrechnung im Verkehr mit dem Publikum ausschließlich in der Kronenwährung vorzunehmen.

Die in Rede stehenden Berichte werden je bis längstens Ende Februar des dem Berichtsjahre folgenden Jahres anher vorzulegen sein.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Seite

Abfuhr der Kassenüberschüsse, rasche 65

— der Lagerhauskassa in Triest an die Finanzlandeskassa 76

— der Staatsbahndirektion Wien in Kronen, Franken, Mark, Dukaten und Pfund Sterling an die Ö. u. Bank 286

— der Salzwechsel 111

— der Staatsbahndirektionskassen an Finanzkassen . . . 69

— der Verzehrungssteuerwechsel 96

— in Gold, der Länderkassen und gewisser Zollämter an die Ö. u. Bank 225

— in Noten, der Lottodirektionskassa in Wien und der Hauptzollämter Wien, Oberberg und Prag an die Ö. u. Bank 82

Ämter; Stellung der ausübenden — 25

Ärzte; Übersendung der Bezüge 37

American Express Company 256

Amerika; Postanweisungen 255

Seite

Amsterdam; Goldrentecouponseinlösung 205
— Tabakzahlungen, siehe **Konsulat.**

Anglo-Austrian-Bank; Zahlungen für die Tabakregie . 217
— — — — — — Marine 305

Anweisungen der Ö. u. Bank auf Goldmünzen 228
— — — Landesgoldmünzen 229

Anweisungsrecht bei ausübenden Ämtern 26
— bei den Landeskassen 16
— der Zentralstellen 16

Associatiekassa in Amsterdam 214

Auktionsdepositenkonto 77

Ausweise; Aufhebung der monatlichen Wechsel- — . . . 136

B.

Bankfilialen; Errichtung der Filiale Drohobycz 342
— Errichtung der Filiale Trautenau 339

Banknoten; Staatskassen und Ämter sind zur Verwechslung von — nicht berufen 349, 351
— Verläge an Perzeptionsämter 321

Bankstatuten; Verpflichtung der Ö. u. Bank zur Übernahme von Staatsgeldern 242
— — — zu Verwechslungen 307

Bankvalutakolonne 27

Banque Centrale Anversoise 201

Bargeldkolonne 39

Begleitscheinverfahren 174

Seite

Berghauptmannschaften; Anweisungsrecht 26

Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion; Annahme von Wechseln 137

— Vorgang bei Verlägen 91

Bosnien und Hercegovina; Staatsschuldzahlungen . . 173

Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer 92

C.

Coupons; Anlastung des Girokontos bei der Ö. u. Bank . 245

— an Zahlungsstatt 153, 160

— auf Goldgulden 167

— Begleitscheinverfahren 174

— der Eisenbahnschuldverschreibungen, Einlösung außerhalb Wien 170

— — — im Auslande 207

— Durchschlagung 187

— Einlösung beim Fachrechnungsdepartement I 195

— — in Amsterdam 198, 202, 205

— — im Auslande 198

— — — — Elisabethbahn 207

— — — — Goldrente 204

— — — — Kronenrente 202

— — — — Silberrente, konvertierte 200

— Limitierter Kurs 200

— Zahlung bei Steuerämtern 159, 166

— — in Bosnien und Hercegovina 173

Crédit Général Liégeois 201

D.

Seite

Depositen-Ämter; Ankauf von Staatspapieren durch das P. A. 46

— für unbestimmte Zwecke; Ankaufsgeschäft 44

— Fruktifizierung in Salinenscheinen 147

Depositenkassen, finanz- und gerichtliche 48

Depot für Wechsel bei der Ö. u. Bank 85, 90

Diskonto bei Verzehrungssteuerwechseln 95

Dotierung; Abgekürztes Verfahren für die Länderkassen . . 83

— — — für die Tabakregie 83

— — für die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion . 90

— mit Teilmünzen 322

— Perzeptionsämter im Wege der Ö. u. Bank 321

— Zara 314

E.

Einkronenreserve 352

Eisenbahnministerium; Übertragung des Golddienstes an die Ö. u. Bank 247, 282

Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen 170, 207

— Begleitscheinverfahren 174

Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen 170

— Couponseinlösung im Auslande 207

Erfordernisaufsätze 46

Eskomptierung von Wechseln 90

F.

Seite

Fachrechnungsdepartement I; Couponseinlösung . . . 195

Fakultative Verwechslung; Betrauung von Kassen und Ämtern 343

Finanzministerium; Golddienst 242

Finanz- und gerichtliche Depositenkassen; Errichtung 48

— — — — Döbling 53

— — — — Floridsdorf 53

Forst- und Domänendirektionen; Anweisungsrecht . 26

Fruktifizierung in Salinenscheinen 147

G.

Galizische Landesbank 72

Gemeinsame Zentralstellen; Bargeldkolonne 39

— Golddienst 287

Generaldirektion der österr. Staatsbahnen 75

— der Tabakregie, siehe **Tabakregie.**

Gerichte; Anweisungsrecht 26

Geschäftskautionen 149

Giro- und Kassenverein 282

Giroverkehrkolonne 27

Golddienst des Eisenbahnministeriums; Übertragung an die Ö. u. Bank 282

— des Finanzministeriums; Übertragung an die Ö. u. Bank, fakultativer 242

— — — gesamter 247

Seite

Golddienst des Handelsministeriums; Übertragung an die Ö. u. Bank 247
— — — Vereinbarungen mit der Ö. u. Bank 268
— — — — Zusatzbestimmungen 277
— der gemeinsamen Zentralstellen 287
— — Vereinbarungen mit der Ö. u. Bank 298
— der Marinesektion des Reichskriegsministeriums . . . 302
— Weisungen an die Finanzlandesbehörden, betreffend Übertragung des — an die Ö. u. Bank 225

Goldgulden-Verpflichtungen 167

Goldkolonne 27
— Auflassung 38

Goldkronenkonto; Auflassung 43

Goldrente-Coupons 166
— — Einlösung im Auslande 204

Goldmünzen; Abfuhr einzelner Stücke an die Ö. u. Bank 226
— Haarrisse 241
— Levante 264, 267
— Revers bei Goldposten 226

Goldverläge 312

Goldverrechnung in der Bargeldkolonne 40

H.

Handelsministerium; Golddienst 247
— Golddienst, Vereinbarungen mit der Ö. u. Bank . . . 268
— — — Zusatzbestimmungen 277

Seite

Hauptzollämter, siehe **Zollämter.**

Hauptpunzierungsamt; Abfuhr an die Ö. u. Bank . . 80

Havanafirmen; Akkreditierung bei der Anglo-Austrian-Bank 217

— — bei F. Westenholz 215

Hofstaatsaufwand 16

Hofzahlamt; Verwechslung von blanken Teilmünzen . . 351

Hypothekaranweisungen, siehe **Partialhypothekaranweisungen.**

J.

Inkasso der Wechsel, siehe **Wechsel.**

Instruktion für das Begleitscheinverfahren 177

— für den Anschluß der Lagerhauskassa an die Finanzlandeskassa in Triest 77

— in Betreff des Anschlusses der Staatsbahndirektionskassen an Finanzkassen 69

— in Betreff der Dotierung der Landeskassen im Giroverkehr der Ö. u. Bank 86

— in Betreff der Besorgung des Verwechslungsdienstes durch die Ö. u. Bank 314

— — — Manipulative Zusatzbestimmungen 319

Intermarginalbezeichnung im Staatsvoranschlage . . 38

Investitionspräliminare . . . . . .

J (i).

Seite

Journalskolonnen; Einheitliche Bargeldkolonne . . . 38
— Goldkolonne 27, 38
— Silberkolonne 27

K.

Kabinettskanzlei 16

Kassastandsausweise der Perzeptionsämter 53, 64

Kassen-Auftrag 24
— Finanz- und gerichtliche Depositen — 48
— — — — — kasse in Döbling, Floridsdorf 53
— Stellung der ausübenden Ämter 25

Kassenbestände; Maßnahmen wegen rascher Abfuhr . . 65
— Maximalkassareste 65

Kassenverband; Ausscheidung einiger Kassen und Ämter aus dem Verband der niederösterreichischen Landeshauptkassa 80

Konsulat in Amsterdam; Assoziatiekassa 214
— — — Staatsschuldzahlungen 205
— — — Tabakzahlungen 213

Kontokorrentjournal 17, 24, 27

Kontokorrentverkehr mit städtischer Steuerkasse in Graz 24

Konvertierung der einheitlichen Rente 156

Kreditanstalt; Auktionsdepositenkonto für die Lagerhauskassa in Triest 77

Kredite, Ergänzungs- (Supplementar-) — 7
— Verteilung der Ausgabs- — 5

Kreditierung der Verzehrungssteuer 100
— des Salzankaufspreises 101

Seite

Kriegskassen 45

Kriegsmarine; Golddienst 302

Kriegsministerium; Golddienst 295

Kronenrente 202

Kronenreserve 352

Kronenwährung, Anwendung 358

L.

Lagerhäuser in Triest; Anleihecoupons 209

— — Verband mit der Finanzlandeskassa 76

Länderkassen; Abgekürztes Verfahren für die Dotierung . 83

— — — — Bestimmungen 86

— Anweisungsrecht 16

— Dotierung des Landeszahlamtes Zara 314

— Filiallandeskassa in Krakau 45

— Ausscheidung einiger Kassen aus dem Verbande der niederösterreichischen Landeshauptkassa 80

— Goldabfuhren an die Ö. u. Bank 225

— Umänderung der Benennung 45

Landesausschuß; Anweisungsrecht 26

Landesgoldmünzen; Dotierung der Perceptionsämter . 321

— Goldguldenverpflichtungen 167

— Hinausverwechslung 325

— Verwendung zu sonstigen Zahlungen 169

— Zollgoldanweisungen 229

— Zollguthaben . . . . . .

Landesschulrat; Anweisungsrecht . . . . . .

Seite

Lehrpersonen; Zusendung der Bezüge mittels Postanweisung 37

Lottodirektionskassa in Wien; Abfuhr an die Ö. u. Bank 82

M.

Mankovergütung bei Goldmünzen 244

Marine; Kredit des Attaché 304

— Golddienst 296

Maximalkassareste; Grundsätze für die Regelung . . . 65

Minimalgewicht 226

Ministerialzahlamt; Errichtung 44

— Zusammenlegung mit der Staatszentralkassa 45

Ministerium für Landesverteidigung; Anweisungsrecht . 26

Ministerratspräsidium 16

Münzlisten 53, 64

N.

Normaleichungskommission; Anweisungsrecht . . . 26

O.

Oberste Rechnungskontrollsbehörde; Aufhebung . . 16

Oberster Rechnungshof; Beginn der Wirksamkeit . . . 16

— Kasse des — 23

Obligationsankauf für Depositen und Fonds 44

Österreichisch-ungarische Bank; Abfuhren der Lottodirektionskassa in Wien und einiger Hauptzollämter . 82

Seite

Österreichisch-ungarische Bank; Abfuhren der Staatsbahndirektion Wien 286
— Anlastung des Girokontos bei Staatsschuldzahlungen 245
— Wechselbepot anläßlich des abgekürzten Dotierungsverfahrens 85
— Wechselinkasso 96
— Übernahme des Verwechslungsdienstes, siehe **Verwechslung.**
— Übernahme des staatlichen Golddienstes, siehe **Golddienst.**

V.

Partialhypothekaranweisungen; Ausgabe durch das P. A. 150
— — — die Kreditanstalt 151
— — — die Ö. u. Bank 151
— Ausweise 148
— Fruktifizierung 147
— nicht eskomptieren 150
— Zinsfuß 145

Postanweisungen; Aktivitätsbezüge 37
— American Express Company 256
— nach dem Auslande 250
— Übereinkommen 250
— — mit Amerika 255

Postanweisungsverkehr; Begleichung der Forderungen . 259
— mit dem Auslande 250

Postkassen; Verwechslung . . . . . .

Seite

Postsparkassa; An- und Verkäufe für politische Fonds . . 44

— Salinenscheine 150

Post- und Telegraphenanstalt; Golddienst durch die Ö. u. Bank, Vereinbarungen 268

— — — — — Zusatzbestimmungen 277

Präliminare; Investitions- — 1

Privat- und Familienfondskassa; Verwechslung von blanken Teilmünzen 351

Q.

Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten . . . 28

R.

Rechnungsdepartement 3; Wirkungskreis 47

— 5; Wirkungskreis 47

Rechnungskontrollbehörde, oberste 15

Regionaleinteilung; Dotierung mit Teilmünzen durch die Ö. u. Bank 324

— Abänderung infolge Errichtung der Bankfiliale Drohobycz 342

— Abänderung infolge Errichtung der Bankfiliale Trautenau 339

— Ergänzung für Galizien 340

Reichsgericht 16

Reichsrat 13

Seite

Reichszentralkasse; Errichtung 44

Rente; Couponsankauf 198
— einheitliche 156
— Goldrente 204
— Kronenrente 200, 202

Rent- und Legstattsämter 81

Reserve für Einkronenstücke 352

Revers bei Goldposten 226

Rubelkonto 285

S.

Salinenscheine, siehe **Partialhypothekaranweisungen.**

Salzwechsel 101
— Abfuhr 111, 136
— Blankette 125
— Ausweise 119, 136

Schecks, blaue 86
— Couponszahlungen 195
— rote 69

Schweizer Frankenkonto 282

Seebehörde in Triest; Anweisungsrecht 26

Seelsorgegeistliche; Zusendung der Bezüge 37

Silbergeldposten 352

Seite

Silbergulden, abgenützte 319

— Aufhebung der Sistierung der Verwechslung 349

— Dotierung der Perzeptionsämter 321

Silberkolonne 27

Speisesalz; Verabfolgung 101

Staatsbedienstete; Quittierung der Bezüge 28

Staatseisenbahnkassen; Abfuhren im Giroverkehre . . 74

— Anschluß an Finanzkassen 69

— Dotierung mit roten Schecks 69

— Staatsbahndirektion Wien, Abfuhren 286

Staatseisenbahnverwaltung; Mankovergütung . . . 244

— Organisation 74

Staatsgelder; Nachweisung der Vorräte 55, 64

Staatsnoteneinlösung 141

— Erlöschen der Verpflichtung 142

Staatspapiere; An- und Verkauf für Fonds 2c. 44

Staatsrechnungsabschluß; Grundsätze für die Einrichtung 12

Staatsrechnungs- und Kontrolldienst; Regelung . . 15

Staatsschuld; Coupons an Zahlungsstatt 153

— Couponszahlungen mittels Schecks auf die Ö. u. Bank 195

— Obligationen der einheitlichen — 156

— Zahlstellen im Inlande 166

— — in Bosnien und Hercegovina 173

Seite

Staatsvoranschlag; Aufhebung der Vorjahrsverrechnung 9
— Entnahme der Daten 2
— Ergänzungs(Supplementar)kredite 7
— Grundsätze für die Verfassung 1
— Intermarginalbezeichnung 38
— Verrechnungsgesetz 14
— Verteilung der Ausgabskredite 5
— Vorlage 2, 3
— Zergliederung 3

Staatszentralkassa; Auflassung des Goldkronenkontos . 43
— Angliederung einiger Kassen und Ämter 80
— Behebung von Gold fremder Währung bei Ö. u. Bank 228
— für die diesseitige Reichshälfte 44
— Wirkungskreis 45

Steuer für Branntwein, Bier und Zucker 92

Steuerämter, Anweisungsrecht bei den — 26
— Dotierung im Wege der Ö. u. Bank 311, 321
— Einhebung der Steuerbeträge 24
— Kassastandsausweis 53
— städtische Steuerkasse in Graz 24
— Stellung 25
— Verwechslung durch Einsendung großer Noten . . . 310
— — fakultative 343
— Zentralsteueramt der Stadt Wien 80

T.

Tabakregie; Abgekürztes Dotierungsverfahren 83
— Akkreditierung der Havanafirmen bei der Anglo-Austrian-Bank 217

Seite

Tabakregie; Akkreditierung der Havanafirmen bei F. Westenholz 215
— Generalkonsulat in Amsterdam 213
— Überschußabfuhren an die Ö. u. Bank 80
Teilmünzen der Kronenwährung; blanke 351
— Regionaleinteilung für die Dotierung 324
— Reserve für Einkronenstücke 352
— -Verwechslung, siehe **Verwechslung**.

U.

Umrechnung von Goldgulden 169
— von Postanweisungen 252
Universal-Kameralzahlamt; Auflösung 44

V.

Vereinigte Staaten von Amerika 255
Verläge; Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion . . . 90
— in Banknoten und Silbergulden 321
— in Gold 312
— Landeskassen 83
— Teilmünzen 322
— Zara 314
Verrechnungsgesetz 14
Verwaltungsgerichtshof 16
Verwechslung; Die Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Ö. u. Bank 307
— — — Bestimmungen 314
— — — — Manipulative Zusatzbestimmungen . . . 319

Seite

Verwechslung, direkte, der nicht am Sitze von Bankfilialen befindlichen Steuerämter 310
— Fakultative — durch Kassen und Ämter 343
— Fakultative — nach Maßgabe der Vorräte 315
— — — unter Inanspruchnahme von Verlägen . . . 345
— Finanzkassen und Ämter untereinander 356
— Landesgoldmünzen 315
— Landeszahlamt Zara 308
— Regionaleinteilung 324
— von abgenützten Silbergulden 319
— von blanken Teilmünzen an das Hofzahlamt und die Allerhöchste Privat- und Familienfondskassa 351
— von Silbergulden gestattet 350
— Zur — von Banknoten sind k. k. Kassen und Ämter nicht berufen 350, 351
— zwischen Finanzkassen und Postkassen 354
— — — Berichterstattung 356

Verzehrungssteuerwechsel; Abfuhr 96
— Ausweise 136
— Blankette 99
— Domizilierung 94, 96
— Manipulationsvorschrift 95
— Übergabe an die Ö. u. Bank 97

Vorjahrsverrechnung; Aufhebung 9

W.

Wechsel-Blankett für Salzwechsel 125
— — — für Verzehrungssteuerwechsel 99
— Depot bei der Ö. u. Bank infolge Einführung des abgekürzten Dotierungsverfahrens 85, 90

Seite

Wechsel der Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion . . 137
— Eskomptierung 90
— Inkasso durch die Ö. u. Bank 96
— Salz—, siehe **Salzwechsel.**
— Verzehrungssteuer—, siehe **Verzehrungssteuerwechsel.**

Wiener Giro- und Kassenverein 282

Z.

Zahlstellen für Coupons im Auslande 198, 200, 202, 204, 207, **209**
— Vereinfachung des schriftlichen Verkehres 203

Zahlungslisten 28

Zara, Landeszahlamt; Dotierung 314

Zentralgebarungsausweis und -Rechnungsabschluß . 18, 21

Zentralstellen, siehe **Gemeinsame Zentralstellen.**
— Anweisungsrecht 16

Zentralsteueramt der Stadt Wien; Abfuhr an die Ö. u. Bank 80

Zollämter; Goldabfuhr der am Sitze einer Landeskasse befindlichen Hauptzollämter an die Ö. u. Bank . . . 225
— Notenabfuhr der — in Wien, Oberberg und Prag an die Ö. u. Bank 82
— Silbergulden verwechslung 319

Zollgoldanweisungen 228
— auf höhere Beträge, als zur Zollentrichtung erforderlich 232
— auf Landesgoldmünzen 229
— — — Erlag auf Girokonto 43
— Formular 231

Seite

Zollgefäll; Verrechnung 235

Zollguthaben Ungarns, Begleichung im Wege der Ö. u. Bank 301

Zollzahlungen 220

— Bestimmungen der allgemeinen Kassenvorschrift . . . 240

— Haarisse bei Goldmünzen 241

— Landesgoldmünzen 229

— zugelassene fremde Münzen 224

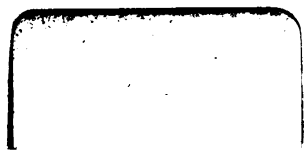

Aus 400.15 vol.143
Vorschriften uber staatliche geldv
Widener Library
004023167
3 2044 081 673 436